

nung wesentlich verbessert hat. Trotzdem hat sich die PTT-Generaldirektion nicht verleiten lassen, grosse Nachtragskredite zu fordern, sondern sie ist sehr bescheiden geblieben. Dafür gebührt ihr Dank.

Den Hauptposten bildet eine Ausgabe von 15 Millionen als Zusatzpersonalversicherung. Es handelt sich praktisch um keine Mehrausgabe, sondern nur um eine Uebertragung auf neue Rechnung.

Der einzige Posten, den ich besonders erwähnen möchte, ist die starke Zunahme der Ausgaben wegen Diebstählen und Raubüberfällen. Es gibt Rückstellungen für Diebstähle, die noch nicht abgeklärt sind, von 2,5 Millionen, und es gibt Leistungen für Schäden von ebenfalls mehr als 2 Millionen, so dass wir gegen 5 Millionen Franken für diese Schäden aus Diebstählen und Raubüberfällen zu zahlen haben.

Es ist notwendig, dass wir in der Öffentlichkeit auf diese Tatsache hinweisen und gleichzeitig sagen, dass die Post alles nur Denkbare vorgekehrt hat, um dieser neuen Gefahr zu begegnen. Die Generaldirektion hat mir ihre Abwehrmassnahmen bekanntgegeben, auf die ich hinweisen möchte. Vor allem sind bauliche Verstärkungen vorgesehen sowie bessere Sicherungen der Geldtransporte. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass es nicht die Post ist, die für die Sicherheit mit eigenen Waffen sorgen muss, sondern es sind die Polizeiorgane.

Es ist vor allem auch an kleinen Poststellen schon vieles vorgekehrt worden, so dass sich die Ueberfälle nicht mehr so leicht durchführen lassen wie bisher. Vor allem sind Sicherheitsschalter an mehr als 2000 Poststellen eingebaut worden, so dass Ueberfälle wesentlich erschwert werden. Auch an den Panzerschränken sind Verbesserungen vorgenommen worden; Alarmanlagen wurden eingebaut für lauten und stillen Alarm; kurz, es sind verschiedene Massnahmen getroffen worden, und wir hoffen, dass sie ihre Früchte tragen werden.

Es ist bedauerlich, dass die Welle der Raubüberfälle im Ausland jetzt auch unser Land erreicht hat. Aber es ist notwendig, dass wir uns in Zusammenarbeit mit den Polizeiorganen schützen. Die Post wird in den nächsten Monaten und Jahren weitere Verbesserungen vornehmen und wir hoffen, dass dadurch die Raubüberfälle zurückgehen. Ich empfehle Ihnen, den Nachtrag II anzunehmen.

M. Mugny, rapporteur: Nous votons maintenant les crédits supplémentaires pour les PTT, qui se montent à 29 683 000 francs. Ils sont donc relativement modestes par rapport à ce qui nous était habituellement demandé et ce, d'autant plus, que sur ces 29 millions, 15 millions constituent en fait un versement unique effectué à la Caisse fédérale d'assurance – c'est-à-dire à la Caisse de pension du personnel – pour intérêts sur le découvert de la réserve mathématique. A l'avenir, il sera possible d'intégrer ces intérêts dans le budget ordinaire dans la mesure où les calculs seront faits assez tôt. De plus, il y a 2 500 000 francs de provision pour risques de vols et 2 100 000 francs pour prestations pour dommages subis, qu'il n'était évidemment pas possible de prévoir dans le budget.

Notre président nous a dit quelques mots concernant les mesures de sécurité prises par les PTT soit dans les nouveaux immeubles, soit au moment où des rénovations d'immeubles sont entreprises, soit encore dans les bureaux de poste de quartiers ou de villages. Il s'agit de guichets qui empêchent les malandrins de sauter par-dessus; il s'agit aussi de dispositifs de sécurité mécaniques et électriques et enfin d'assurer la sécurité des coffres-forts.

En tenant compte de ces éléments et des mesures prises, nous vous proposons, au nom de la commission des finances, unanime, d'accepter les crédits supplémentaires demandés par les PTT pour l'année 1977.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1–3

Titre et préambule, art. 1 à 3

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes 107 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

77.011

Tierschutzgesetz

Protection des animaux. Loi

Botschaft und Gesetzentwurf vom 9. Februar 1977 (BBl I, 1075)

Message et projet de loi du 9 février 1977 (FF I, 1091)

Beschluss des Ständerates vom 22. Juni 1977

Décision du Conseil des Etats du 22 juin 1977

Antrag der Kommission

Eintreten

Hauptantrag Oehen

Rückweisung an den Bundesrat zur Neubearbeitung

Proposition de la commission

Entrer en matière

Proposition principale Oehen

Renvoi au Conseil fédéral pour nouvelle élaboration du texte

Präsident: Bevor wir die Beratung dieses Gesetzes in Angriff nehmen, habe ich Ihnen eine Mitteilung zu machen. Es ist eine Petition des Schweizer Tierschutzes eingegangen. Sie richtet sich gegen die Käfighaltung von Geflügel und trägt 255 781 Unterschriften. Die Petition verlangt ein striktes Verbot der Batterie-Eierproduktion. Es liegt mir daran, Ihnen vor der Beratung des Tierschutzgesetzes von dieser Petition Kenntnis zu geben. Mit Ihrem Entscheid bei den einschlägigen Gesetzesbestimmungen wird die Petition erledigt sein.

Rüttimann, Berichterstatter: Es ist wohl auch für Sie wohl-tuend, hier in diesem Saale zur Abwechslung wieder einmal ein Thema zu behandeln, das uns in Beziehung bringt mit unserer Umwelt, im besonderen mit unseren stummen Kreaturen der Tierwelt. Zu sehr beschäftigen uns auch in unserem Alltag die ständigen Sorgen um das Materielle, unsere Existenz, die Technik, den Fortschritt und den Wohlstand. Dabei ist der Mensch mitten in die Schöpfung gestellt als oberstes und souveränes Glied mit Herz und Verstand und somit mit einer ungeheuren Verantwortung für alles, was da fleucht und krecht auf diesem Erdball, mithin für die gesamte Tier- und Pflanzenwelt. Einem sogenannten zivilisierten Land und Staat wie der Schweiz steht es daher wohl an, nicht nur über Geld und Währung, Konjunktur und Sicherheit, die Wirtschaft und den Sozialbereich und dergleichen mehr zu legiferieren, sondern auch im Rahmen des gesamten Umweltschutzes über einen aktiven und wirksamen Tierschutz.

Gut Ding will Weile haben. So ist auch das Ihnen vorgelegte Gesetz nicht von heute auf morgen entstanden. Bis heute war die Rechtsetzung über den Tierschutz Sache

der Kantone. Lediglich die Strafnorm ist im Artikel 264 des seit 1. Januar 1942 in Kraft stehenden schweizerischen Strafgesetzbuches festgehalten.

Der erste Vorstoss in diesem Rat auf Schaffung eines Tierschutzartikels in der Bundesverfassung datiert denn auch beinahe 15 Jahre zurück, war aber immerhin erfolgreich. Volk und Stände stimmten am 2. Dezember 1973 einem solchen Verfassungsartikel, konkret der Ersetzung des Schächtartikels, Artikel 25bis der Bundesverfassung durch einen Tierschutzartikel mit überwältigendem Volksmehr und allen Standesstimmen zu. Aber auch ständig zunehmende Diskussionen im Volk über mangelhafte oder mindestens uneinheitliche Kompetenzen förderten den Gedanken einer eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung, denn nur vier Kantone verfügen über ein diesbezügliches neuzeitliches Gesetz, nämlich Zürich, Freiburg, Waadt und Genf. Diese Diskussionen wurden ausgelöst durch verschiedene aufsehenerregende Vorkommnisse bei internationalen Tiertransporten, festgestellt in unseren Grenzbahnhöfen, die rasant zunehmenden Tiertransporte im Landesinnern durch Motorfahrzeuge, die Aufhebung der Ausnahmeartikel 49 und 50 BV im Zusammenhang mit dem Schächtartikel 25bis BV und schliesslich in neuerer Zeit durch neuzeitliche Formen der Nutztierhaltung, insbesondere die Batteriehaltung der Hühner.

Mit dem neuen Verfassungsartikel 25bis BV ist die Rechtsetzung über den Tierschutz verfassungsrechtlich von den Kantonen auf den Bund übergegangen. Der vorgelegte Gesetzentwurf verfolgt ganz klar diesen Verfassungsauftrag.

Der Ständerat als Prioritätsrat hat den Entwurf am 22. Juni dieses Jahres durchberaten und mit einigen Abänderungen einstimmig verabschiedet. – Unsere vorbereitende Kommission, für die ich die Ehre habe, hier zu sprechen, hat es ihm am 12. August dieses Jahres gleichgetan. Sie versammelte sich am 10. August in Aarau, um im Kanton Aargau eine ganztägige Besichtigungsreise von Nutztierhaltungen vorzunehmen. Anschliessend liess sich die Kommission in der Freiämter Strohmetropole Wohlen nieder, um am 11. und 12. August das Gesetz durchzubearbeiten. Ihr zur Seite standen die Herren Bundesrat Brugger, Chef des Volkswirtschaftsdepartementes, welchem der Tierschutz zugeordnet ist, Herr Professor Dr. Nabholz, inzwischen in den Ruhestand getretener Direktor des Eidgenössischen Veterinäramtes, sein Nachfolger, Herr Professor Dr. Keller, damals noch Zürcher Kantonstierarzt, Herr Dr. iur. Ringwald vom Rechtsdienst des Eidgenössischen Veterinäramtes, Herr Dr. iur. Scherrer, Sekretär des Departementschefs, sowie Herr Dr. med. vet. Dollinger vom Eidgenössischen Veterinäramt.

Die Kommission hat sich die Aufgabe nicht leicht gemacht und alle zurzeit vorhandenen Nutztierhaltungen in Augenschein genommen. Sie hat mit den Tierbesitzern Gespräche geführt und ist dabei auch sogenannt heissen Fragen nicht ausgewichen. Ich möchte an dieser Stelle den fünf Betriebsleitern herzlich danken für die bereitwillige Oeffnung aller Räume für unsere Kommission und das interessante Gespräch.

Die Gesetzesberatungen selber standen unter einem guten Stern. Sämtliche Kommissionsmitglieder haben sich bemüht, die anstehenden Probleme, wie etwa die Käfighaltung, das Schächtverbot und andere mehr, taktvoll und leidenschaftslos zu diskutieren. Das verdient meines Erachtens erwähnt zu werden, wenn man unsere Beratungen vor dem Hintergrund der zahlreichen Emotionen, Zuschriften und Telefonate an die Mitglieder der verschiedensten Interessengruppen sieht.

Der Gesetzentwurf hat allenthalben eine gute Note erhalten, weil er, wie bereits gesagt, dem Verfassungsauftrag klar nachkommt, der seinerseits in einer nicht abschliessenden Enumeration aufzählt, welche Bereiche das Tierschutzgesetz insbesondere ordnen soll, nämlich a) das Halten und die Pflege von Tieren, b) die Verwendung von und den Handel mit Tieren, c) die Tiertransporte, d) die Eingriffe und Versuche am lebenden Tier, e) das Schlach-

ten und anderweitige Töten von Tieren, und f) die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen. Der Entwurf ist als Rahmengesetz konzipiert. Als solches soll es von Detailvorschriften befreit bleiben; diese sollen auf den Verordnungsweg verwiesen werden. Es war daher einmal mehr unvermeidlich, dass während den Beratungen verschiedentlich Seitenblicke auf diese Verordnungsvorschriften geworfen wurden. Bundesrat Brugger wurde deshalb mehrmals zur Rede gestellt, wie dann diese oder jene Vorschrift dort aussehen beziehungsweise angewendet werde. Wir kommen bei der Detailberatung, insbesondere bei Artikel 4, noch darauf zurück.

Der Vollzug des Tierschutzgesetzes ist weitgehend an die Kantone delegiert, soweit er nicht ausdrücklich dem Bund vorbehalten bleibt, wie etwa auf dem Gebiete des internationalen Verkehrs mit Tieren und tierischen Erzeugnissen.

Eine Definition des praktizierten Tierschutzes kann etwa so lauten: Schutz des Tieres vor ungerechtfertigten Verhaltensweisen des Menschen, durch die dem Tier Schmerzen, Leiden und körperliche Schäden zugefügt werden oder durch die es Angstzuständen ausgesetzt wird. Der Begriff des Tierschutzes ist also ein umfassender. Es geht nicht nur um die Nutztiere, sondern ebenso sehr auch um die Haustiere wie diejenigen in der freien Wildbahn. Die Verstärkung und Technisierung in allen Bereichen in den vergangenen Jahrzehnten hat zwangsläufig eine Verarmung im Verhältnis Mensch/Tier herbeigeführt. Als Ersatz dafür stellen wir eine immer noch ansteigende Tendenz bei der Haltung von Haustieren fest, und zwar nicht nur von Hunden und Katzen, sondern von allen nur erdenklichen Kleintieren und Reptilien. Die vermeintliche Tierliebe geht oft so weit, dass aus lauter Gefühlsduselei der Hund oder die Katze bei schlechtem Wetter nicht mehr aus dem Haus gelassen wird, oder wenn schon, dann nur verumumt in ein gestricktes Mäntelchen. Das Halten eines Haustieres ist vielfach auch ein Statussymbol, so etwa das Halten eines exotischen oder eines wilden Tieres, das man von irgendwo her, anlässlich einer Weltreise, heimgebracht hat und das in unseren Breitengraden die dringend notwendige Beziehung zur Umwelt und zum menschlichen Betreuer nie finden kann und aus lauter Langeweile elendiglich zugrunde geht. Die gleichen Leute sind es aber vielfach, die mit Fingern auf die Nutztierhalter zeigen, die, vom Konkurrenzkampf gezwungen, neuere und arbeitssparende Tierhaltungsformen anwenden. Damit sei kein Urteil gefällt, sondern ganz einfach aufgezeigt, dass Tierschutz uns alle angeht, dass wir alle unsere Beziehung zum Tier neu überdenken müssen. Der Erlass eines modernen Tierschutzgesetzes darf nicht nur eine weitere Intervention des Staates gegenüber seinen Mitbürgern sein. Er soll uns alle, jeden an seinem Platz, aufrufen, seine persönliche Einstellung zu den ihm von der Schöpfung anvertrauten Tieren zu verbessern, sofern sie noch nicht optimal ist. Wir wollen also mit dem neuen Gesetz in erster Linie diese Besinnung, diese Grundwelle auslösen, prophylaktisch wirken. Dann hat das Gesetz schon viel erreicht. Die Strafnorm kommt erst in zweiter Priorität; denn sie kann dem Tier nicht mehr helfen, sie hat höchstens eine abschreckende Wirkung. Kein noch so eifriger staatlicher Funktionär kann ja den hintersten Winkel eines Stalles, oder was der Tiergemächer auch immer sind, überwachen.

Nun aber zurück zu den Kommissionsberatungen. Die ausgedehnte Diskussion drehte sich schergewichtsmässig um folgende Problemkreise: a) im zweiten Abschnitt die Tierhaltung; b) im sechsten Abschnitt die Tierversuche; c) im siebten Abschnitt das Schlachten von Tieren; d) im achten Abschnitt verbotene Handlungen an Tieren. Lassen Sie mich nur stichwortartig zu diesen Schwerpunkten noch einiges sagen. Wir werden ja in der Detailberatung wieder auf sie stossen.

Zur Tierhaltung: Hier handelt es sich beim Artikel 4 einmal mehr um einen sogenannten Schicksalsartikel des Gesetzes. Bestimmte Haltungsarten, insbesondere Käfig-

haltung und Dunkelhaltung, sollen verboten werden. Der Druck von der Strasse ist in dieser Frage so stark – ich erinnere Sie an die eben eingereichte neue Petition –, dass ein Tierschutzgesetz ohne dieses Verbot offensichtlich die politische Hürde nicht nehmen würde. Der Streit dreht sich nur noch darum, ob einem solchen Verbot Gesetzeskraft verliehen werden soll oder ob es an den Bundesrat zu delegieren sei. Der Ständerat hat sich zu letzterem entschieden, und unsere Kommission schliesst sich seinem Entscheid mehrheitlich an, um einer Verbesserung der Batteriehaltung nicht zum vorneherein den Riegel zu schieben. Eine verbesserte Legehennenbatterie mit mehr Platz, mit Sitzstangen und Legenestern ist zurzeit bei der Schweizerischen Geflügelzuchtschule in Zollikofen in der praktischen Erprobung. Die Kommission hatte Gelegenheit, sie zu besichtigen und ist der Auffassung, dass dies ein gangbarer Weg im Sinne des Tierschutzes sein könnte; denn eines muss den absoluten Gegnern der Batteriehaltung gesagt werden: Weder in der Schweiz noch sonst in einem Land wird die Eierproduktion wieder vollständig auf die Bodenhaltung zurückkehren. Die Versorgung des Landes mit Eiern zu günstigen Preisen – diese sind bekanntlich heute nicht teurer als 1948 – kann nur durch rationelle und leistungsfähige Betriebe, was nicht unbedingt identisch ist mit Massentierhaltungen, bewerkstelligt werden. Diese Betriebe können das Gesundheitsrisiko der Bodenhaltung nicht mehr eingehen, das darin besteht, dass die Hühner in ihrem eigenen Kot herumlaufen. Ein absolutes Verbot würde also die Eierproduktion in unserem Land aus Kostengründen stark dezimieren und sie der ausländischen Konkurrenz schutzlos preisgeben.

Bundesrat Brugger hat unmissverständlich erklärt, dass der Bundesrat gewisse Arten der Batterie- und Dunkelhaltung, die den Grundsätzen des Tierschutzes eindeutig zuwiderlaufen, verbieten werde. Das sollten gewisse Leute, die offensichtlich lieber die Taube auf dem Dach als den Spatz in der Hand hätten, doch endlich zur Kenntnis nehmen.

Zu den Tierversuchen: Unsere Kommission hat mit lediglich zwei kleinen Abänderungen die bundesrätliche Fassung zu diesem Abschnitt übernommen. Das soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass dieses heikle Kapitel zu einer ausgiebigen Diskussion Anlass gegeben hat. Tierversuche sind im Interesse der Human- wie der Veterinärmedizin unumgänglich. Die Kommission hegt jedoch Zweifel, ob bisher dieselben wirklich immer auf das Notwendigste beschränkt blieben. Insbesondere ist sie der Auffassung, dass Tierversuche keinesfalls für rein kommerzielle Zwecke erhalten sollten. Die vorgeschlagenen Artikel 12 bis 19 bieten aber unserer Auffassung nach Gewähr, dass der Bundesrat und seine Ausführungsorgane diesen Bereich inskünftig besser in den Griff nehmen können. Herr Bundesrat Brugger wird Ihnen zweifellos zu diesem Thema noch Ausführungen machen.

Zum Schlachten von Tieren: Hier drehte sich die Diskussion um den Schächtartikel, der in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1973 aus der Verfassung eliminiert und in die Uebergangartikel (Art. 12) transferiert wurde, dies in der Meinung, das Schächtverbot dann anlässlich der Legiferierung über den Tierschutz auf Gesetzesstufe weiterzuführen. Zu diesem Problem ist ein gewisser Meinungsumschwung seit der Beratung des Verfassungsartikels über den Tierschutz nicht überseh- bzw. überhörbar. Während damals in beiden Räten noch praktisch unisono die Meinung vertreten wurde, das Schächtverbot sei aus politischen Gründen tabu, es müsse ihm lediglich der diskriminierende Charakter genommen werden – durch Herabsetzung auf Gesetzesstufe –, haben sich im Ständerat wie in unserer Kommission Minderheiten gebildet, die dem Bundesrat die Kompetenz geben wollen, für die rituellen Bedürfnisse religiöser Minderheiten Ausnahmen zu gestatten. Mehr dazu in der Detailberatung.

Schliesslich noch zu den verbotenen Handlungen an Tieren: Hier haben sich in zwei Fällen hauchdünne

Mehrheiten ergeben, die von den Beschlüssen des Ständerates abweichen. Es betrifft dies das Abrichten von Hunden für die Wasserjagd einerseits sowie das Verwenden lebendiger Köder beim Fischen andererseits. Man ist daher hüben und drüben gespannt auf die Entscheide in unserem Plenum.

Schlussbemerkungen: Unsere Kommission hat in der Schlussabstimmung das neue Tierschutzgesetz einstimmig verabschiedet, obwohl verschiedene Details nur mit knappen Mehrheiten beschlossen wurden. Das bringt zum Ausdruck, dass der Entwurf gesamthaft positiv gewürdigt wurde. Wir leisten auf diesem Gebiet Pionierarbeit; denn kein anderes Land besitzt ein gleichermassen modernes Tierschutzgesetz. Diese Pionierarbeit gibt – wie das im Leben nun einmal ist – uns aber zugleich Probleme auf. Ich denke dabei an die grenzüberschreitende Regelung. Vom wirklichen Tierschutzgedanken her betrachtet wäre es erwünscht und zu hoffen, dass die andern Staaten, vorderhand wenigstens die europäischen, sogleich nachziehen würden. Ist dies nicht der Fall – was leider zu befürchten ist –, entstehen für unsere Tierhalter Härten, die bis zum wirtschaftlichen Ruin führen könnten. Ihre ausländischen Kollegen, vor allem jene in den Ostländern, werden dann erst recht erbarmungslos ihre billigen Batterieer an unsere Grenze liefern, wenn die inländischen Produkte durch restriktive Vorschriften im Interesse des Tierschutzes verteuert werden. Dieses Problem wiegt nicht leicht, muss aber gelöst werden; ein Ansatz dazu wäre gegeben im Artikel 9 des Gesetzes. Wir haben dort einen Minderheitsantrag, angeführt durch Kollege Muff. Es käme dem Pharisäertum gleich, wenn wir so tun würden, als hätten wir den Tierschutz gelöst nach dem Wort der Schrift «Wir waschen unsere Hände in Unschuld», derweil wir wesentlich oder unwissentlich darüber hinwegsehen würden, dass billige Importeier aus den gleichen Batterien, die wir verbieten, unsere eigene Produktion verdrängen. Sie gestatten mir wohl, diese mehr persönlichen Überlegungen noch anzufügen. Zwar bin ich selber nicht etwa Eierproduzent, wohl aber Nutztierhalter. Wir alle wehren uns energisch dagegen, wenn in jedem Tierhalter ein potentieller Tierquäler oder -ausbeuter gesehen wird. Der Grossteil unserer Tierhalter sieht in seinen Tieren nicht nur den wirtschaftlichen Nutzen, sondern hat eine enge und persönliche Beziehung zu ihnen. Wenige unrühmliche Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel. Und weil das so ist, bringt der Tierhalter für seine Tiere auch viele persönliche Opfer; er verzichtet vielfach auf Ferien, auf ein freies Wochenende, da die Wartung der Tiere ja ununterbrochen erforderlich ist. Das darf auch einmal erwähnt werden.

Und noch einmal: Tierschutz geht uns alle an, keinesfalls nur den andern. Vom Tierhalter wird erwartet, dass er im Interesse des Tierschutzes die materiellen Interessen hinter die ethischen Werte stellt, indem er sich Einschränkungen auferlegen lässt. Das gleiche wird aber auch vom Konsumenten erwartet: dass er bereit ist, für das tiergerecht produzierte Ei einige Rappen mehr zu bezahlen und nicht nach kurzer Zeit auf die billigen ausländischen Käfigeier ausweicht. Man kann auch nicht Tränen vergiessen über ein armes Kalb, dem ein Maulkorb umgehängt wurde, gleichzeitig aber beim Metzger klagen, das Kalbsplätzli sei nicht weiss genug. Kurz, den echten Tierschutz muss man sich etwas kosten lassen, sonst ist er nur Heuchelei.

Im Namen der einstimmigen Kommission empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

M. Dupont, rapporteur: *Accepté le 2 décembre 1973 par un million de voix contre moins de 200 000, l'article constitutionnel sur la protection des animaux – article 25bis – donne mandat à la Confédération de légiférer en la matière. Le Département fédéral de l'économie chargea une commission d'experts d'élaborer un avant-projet de loi qui fut soumis en consultation et qui débouche aujourd'hui sur le projet qui a déjà été publié avec son message*

le 9 février 1977. Le 22 juin de cette année, le Conseil des Etats a apporté quelques modifications au projet et l'approuvé par 28 voix contre 0. L'article constitutionnel sur lequel se fonde ce projet de loi énumère de façon non exhaustive les objets que doit notamment réglementer le législateur et qui sont: a) la garde des animaux et les soins à leur donner; b) l'utilisation et le commerce des animaux; c) le transport d'animaux; d) les interventions et essais sur animaux vivants; e) l'abattage et autres mises à mort d'animaux; f) l'importation d'animaux et de produits d'origine animale.

Ainsi se trouve délimitée la matière d'une loi qui doit correspondre dans ses grandes lignes à la conception qu'on se fait actuellement d'une protection des animaux satisfaisant à l'éthique et fondée autant que possible sur des données scientifiques. Les dispositions concernant la protection des animaux doivent se fonder sur les connaissances sûres de leur physiologie, de leur comportement dans différentes conditions et de leurs relations avec l'environnement. La recherche dans ce domaine récent de l'écologie a permis de recueillir durant ces dernières décennies une foule de données nouvelles. Il reste cependant beaucoup d'inconnues qu'il s'agit d'élucider.

Les dispositions sur la protection des animaux doivent toujours s'inspirer des nouvelles découvertes scientifiques et pouvoir être adaptées en tout temps à l'évolution des connaissances. C'est pourquoi cette loi fédérale ne doit régler que les éléments de base de la protection des animaux – une loi-cadre – les détails devant l'être dans des prescriptions d'exécution. Dans son ensemble, le projet qui nous est soumis répond à ces critères. Il est surtout progressiste. Le Conseil fédéral et tout particulièrement le chef du Département de l'économie publique ont accompli un travail extrêmement louable et qui témoigne surtout d'une grande volonté de mettre fin à la cruauté et aux abus évidents pratiqués par l'homme sur les animaux. Nous devons enfin prendre conscience que tout animal, sauvage ou domestique, doit être considéré comme un être vivant, sensible et digne de respect. Notre population, dans sa très grande majorité, en est convaincue et estime que nous devons légiférer pour améliorer le comportement général de l'homme à l'égard de l'animal. Ce dernier, s'il peut et doit même servir à l'homme sous des formes appropriées, ne doit pas satisfaire à des besoins éfrénés souvent inutiles et imbéciles au risque d'entraîner finalement des conséquences néfastes pour l'espèce humaine elle-même. Ce n'est pas de la sensiblerie que d'empêcher de faire souffrir des animaux, mais c'est combattre une attitude qui par ses excès menace autant l'homme que tout le monde vivant. Nous commençons à comprendre que la survie de l'homme sur cette planète est liée au maintien de la vie de toutes les espèces animales ou végétales. Il ne faut cependant pas se cacher les difficultés qu'il y a à harmoniser ces beaux principes avec la réalité des nécessités économiques. La commission unanime approuve ces grands principes contenus dans la section 1 du projet de loi qui vous est soumis.

D'autres chapitres ont cependant suscité des controverses qui s'étaient déjà fait jour au sein du Conseil des Etats. Sans entrer dans les détails, je vais aborder les points les plus critiques de ce projet, à commencer par la détention d'animaux – en particulier l'article 4 touchant les formes de détention interdites et je pense là, tout spécialement, à l'élevage industriel. La commission, avant d'aborder cette question, a eu l'occasion de visiter un certain nombre d'installations. Si nous avons pu voir quelques modèles d'élevage de veaux et de porcs convenables et dans une certaine mesure acceptables, nous avons également vu des élevages de porcelets et surtout de poules en cage parfaitement intolérables. Les poules surtout sont élevées sur des surfaces tellement restreintes qu'elles ne peuvent plus déplier leurs ailes, qu'elles peuvent à peine se tourner et que leurs pattes sont complètement déformées, qu'elles sont presque complète-

ment déplumées après six à huit mois d'exploitation intense. Ne connaissant plus que la lumière électrique, elles sont de véritables machines à pondre, utilisées jusqu'à l'épuisement. J'ai été, et comme moi, je crois, la presque totalité de la commission, bouleversé par cette visite et il n'est plus admissible qu'une telle forme d'élevage concentrationnaire existe encore dans notre pays, c'est même indigne de notre pays. Elle dénote une évolution exagérée de l'industrialisation et de la production d'œufs et de viande. On peut d'ailleurs se demander si cette concentration formidable de production n'est pas néfaste non seulement à l'espèce en cause – ce qui ne fait aucun doute – mais à nous qui nous nourrissons de produits obtenus dans de pareilles conditions et également – il faut le souligner – aux entreprises familiales agricoles qui voient une branche de la production alimentaire leur échapper de plus en plus. Certes, l'interdiction de telles formes d'élevage et d'engraissement aura des conséquences financières. En effet, la production industrielle d'œufs a permis de réduire considérablement les coûts et, principalement, de résister à la concurrence étrangère qui n'applique et n'appliquera pas nécessairement les mêmes mesures que celles qui sont proposées par cette loi. Le consommateur suisse est-il prêt à payer le prix d'une interdiction totale, c'est-à-dire est-il disposé à admettre le renchérissement de certains produits, des œufs en particulier?

Il faut souligner que des efforts tout spéciaux sont faits par certains éleveurs qui procèdent à des recherches et à des essais pour améliorer la garde des pondeuses dans des batteries transformées, agrandies, permettant aux poules de vivre dans un milieu adapté, partiellement du moins, à leur espèce. Il ne faut cependant pas oublier non plus qu'une grande partie de notre population s'élève de plus en plus vivement et à juste titre contre ce type d'élevage. Je me permets de rappeler, après Mme la présidente, que la protection suisse des animaux a déposé vendredi une pétition dont 255 000 signataires demandent l'interdiction de l'élevage des poules en cages et en batteries.

La commission, dans sa majorité, a suivi pour ces dispositions la décision prise par le Conseil des Etats de donner compétence au Conseil fédéral d'interdire certaines formes de détention, alors qu'une minorité de la commission propose d'ancrer cette interdiction dans la loi.

La section 6 – Expériences sur animaux – a également soulevé des discussions au sein de la commission, mais elle en provoque surtout et de plus en plus au niveau populaire. Dans de nombreux domaines de la recherche, pour le diagnostic de maladies contagieuses de l'homme et des animaux ainsi que pour le développement et le contrôle de produits biologiques, il est inévitable de procéder à des expériences sur animaux. L'évolution de l'attitude de l'homme à l'égard de l'animal et de la responsabilité éthique qu'il assume envers celui-ci requiert cependant, pour ces expériences, une réglementation opportune correspondant aux normes Internationales et satisfaisant aussi bien aux exigences de la science et de la recherche qu'aux buts visés par la protection des animaux. Le nombre des expériences doit en particulier être limité à l'indispensable. Si les mêmes résultats peuvent être atteints par d'autres méthodes et procédés que par l'intervention sur animaux vivants, il importe d'y renoncer. Cela vaut également pour l'utilisation d'animaux vivants à des fins d'enseignement, domaine dans lequel il est souvent possible de les remplacer par d'autres moyens de démonstration.

Néanmoins, les besoins en animaux destinés à des expériences restent grands. Il appartient donc à la législation sur la protection des animaux de veiller à rendre aussi supportable que possible le sort des animaux utilisés en établissant des réglementations adéquates.

L'article 12 définit tout d'abord ce qui, selon les circonstances et les conceptions actuelles, doit être considéré comme expérience sur animaux. Par expériences sur animaux, il faut entendre tout essai au cours duquel des

animaux vivants sont utilisés aux fins de vérifier une hypothèse scientifique, d'obtenir des informations, de produire une substance, d'en contrôler la nature, de vérifier sur l'animal les effets d'une intervention déterminée. Les expériences sur animaux répondant à cette définition générale ne seront cependant pas toutes soumises à autorisation; le seront seules celles qui entraînent pour l'animal des douleurs, l'exposent à une grande peur ou perturbent notamment son état général. La première condition à observer est qu'elles soient pratiquées sous la direction d'un spécialiste expérimenté, par des personnes disposant des connaissances nécessaires. L'alimentation et les soins médicaux prodigués avant, pendant et après les expériences doivent être adaptés aux données les plus récentes. La surveillance doit être assumée par une commission désignée à cet effet et, nous l'espérons, accompagnée de spécialistes.

Ces propositions paraissent insuffisantes à quelques membres de la commission, mais surtout aux ligueurs contre la vivisection qui demandent que la Suisse soit à l'avant-garde dans ce domaine et se rapproche des propositions de l'UNESCO qui prépare une déclaration universelle des droits de l'animal pour 1978. Il propose de modifier le projet en introduisant: 1) l'abolition des tests sur les animaux en cosmétologie et pour tous les produits non médicamenteux, 2) le retrait des expériences sur animaux supérieurs: chiens, chats, singes. Ces propositions n'ont pas pu être acceptées, la section 6 telle que rédigée permettant – selon l'avis de la majorité de la commission – de réprimer tout abus sans pour autant porter atteinte à la recherche encore nécessaire et utile par l'expérimentation sur les animaux. Il faut cependant souligner que plus d'un million d'animaux sont utilisés dans notre pays chaque année pour ces besoins.

Une autre question a été l'objet d'une longue discussion au sein de la commission. Celle de l'abattage rituel. Permettez-moi – et cela à dessein – de décrire de quoi il s'agit. L'abattage rituel se fonde sur les coutumes anciennes et, à l'origine, il avait pour but de produire une viande propre à la consommation humaine, tout en réduisant au minimum, selon les méthodes existantes à l'époque, la souffrance de l'animal. Ce type d'abattage a une signification religieuse qui s'est sclérosée avec le temps et a abouti à un système rigide que les autorités religieuses concernées ne peuvent modifier aisément par crainte des conséquences.

Trois sortes d'abattages rituels ont encore cours. La «Yatka», méthode employée par les Sikhs de l'Inde, est, à la lumière des connaissances modernes, la plus acceptable. Elle consiste à décapiter l'animal généralement d'un seul coup, selon une technique appropriée. Cette technique est la moins employée des principales méthodes d'abattage rituel. L'abattage musulman appelé «Halal» est le plus important en ce qui concerne le nombre d'animaux tués. La méthode consiste essentiellement à égorger l'animal, alors qu'il est pleinement conscient. Le rituel juif appelé «Shehita» utilise la même technique de base mais il demande plus de soin. Dans les deux cas, les animaux, et en particulier les bovins, sont maltraités au moment de la mise en place et de l'immobilisation car ils doivent être égorgés conformément à la coutume. L'animal est pleinement conscient au moment de l'égorgeage et pendant une bonne partie de la saignée. La commission n'a pas ignoré la signification profonde de cet acte culturel, cher à certaines minorités religieuses, ni la portée de l'article 50 de la constitution fédérale qui garantit le libre exercice des cultes. Notre commission admet, avec le Conseil fédéral, que l'interdiction de l'abattage rituel comporte une certaine restriction à la liberté de croyance, d'opinion et de culte des minorités religieuses. Mais les débats aux niveaux parlementaire et populaire sur cette question ne laissent subsister aucun doute sur le fait que les méthodes utilisées pour les abattages rituels constituent, pour la très grande majorité du peuple, une atteinte au principe régissant la protection des animaux. La majorité

de la commission estime donc, avec le Conseil fédéral, qu'elles doivent être interdites. Ces pratiques le sont d'ailleurs déjà depuis 1893.

Un milliard d'animaux sont abattus chaque année dans le monde et pas toujours dans des conditions acceptables; je dirais même que peu le sont dans des conditions acceptables. Ce n'est pas une raison suffisante pour nous d'accepter cette situation sous prétexte qu'il n'y en aurait qu'une infime partie dans notre pays.

Au chapitre des pratiques interdites, il faut signaler, à part d'autres questions que nous aborderons dans la discussion de détail, un problème qui, à notre point de vue est mineur, mais qui a suscité toute une série d'interventions des pêcheurs sportifs et professionnels. Il faut dire qu'ils sont nombreux et bien sympathiques. Bien que la majorité de la commission ait réintroduit, contrairement à la décision du Conseil des Etats, l'interdiction d'utiliser des appâts vivants («pêche au vif»), je suis personnellement convaincu que la suppression de cet alinéa ne porterait pas un préjudice capital à la loi.

J'aurai l'occasion dans l'examen de détail de revenir sur certains autres points.

En conclusion, nous pouvons dire que cette loi est bonne, à l'avant-garde, qu'elle répond aux vœux de larges milieux de notre population, qu'elle serait certainement perfectible au vu de l'évolution de la science. Notre commission, à l'unanimité, vous recommande d'accepter l'entrée en matière en n'oubliant pas qu'on peut parfois allier le cœur et la raison.

Präsident: Herr Oehen hat das Wort zur Begründung des Rückweisungsantrages.

Oehen: Als im Dezember 1973 der neue Tierschutzartikel dem Schweizer Volk zur Abstimmung unterbreitet wurde, ging eine Welle des Wohlwollens für die Anliegen des Tierschutzes durch unser Land. Allzu gut war man sich allgemein bewusst, dass es gilt, ein grosses Schuldkonto gegenüber unseren Mitgeschöpfen abzutragen. Unermesslich sind die Leiden, welche die Tiere bis heute in Krieg und Frieden als geduldige Diener und Begleiter, aber auch als Spielzeuge der Menschen, als Objekte der Ausbeutung oder schlicht als Beute des Homo sapiens ertragen haben. Nur so erklärt sich die damalige breite Zustimmung aller Stände und rund 84 Prozent der Stimmenden. Jene Kreise, die jahrzehntlang für mehr Verständnis für die leidende Kreatur gekämpft hatten, sahen den lange ersehnten Silberstreifen am Horizont.

Leider ist jener Silberstreifen unterdessen wieder durch die Wolken verschiedenster Sonderinteressen etwas überdeckt. Wohl nicht vergebens hat der Schweizerische Tierschutzverband am 23. Oktober letztthin an seiner Jahresversammlung in Vaduz beschlossen, gegebenenfalls eine Verfassungsinitiative zu starten und also das bisherige Werk wieder aus den Angeln zu heben. Nach dem Rücktritt des bisherigen Direktors des Veterinärämtes und dem baldigen Rücktritt unseres Herrn Bundesrat Brugger, die scheinbar beide Zusagen gemacht haben, befürchtet man im Tierschutzverband, dass jene Kreise, deren Interesse am Tier hauptsächlich wirtschaftlicher Art ist, bei der weiteren gesetzgeberischen Arbeit dominieren werden. Tatsächlich kann nicht wegdiskutiert werden, dass die heutige Gesetzesvorlage gegenüber dem seinerzeitigen Vorentwurf substantiell verschlechtert worden ist. Dies vor allem in bezug auf gewisse unwürdige Methoden der industriellen Tierhaltung. Wohl basierend auf der Ihnen allen bekannten Isopublic-Umfrage vom April 1977 im Auftrag des Schweizer Tierschutzvereins in bezug auf die Nutztierhaltung, wurde in Vaduz die folgende Resolution gefasst:

«Der Schweizer Tierschutz hofft, dass das Parlament den eindeutig manifestierten Volkswillen in der Frage der Nutztierhaltung respektiert. Es muss zur Kenntnis genommen werden, dass die Geduld des Schweizer Tierschutzes nun allmählich erschöpft ist und er sich nicht weiter mit nicht-verpflichtenden Gesetzartikeln und unverbindlichen Ver-

tröstungen zufrieden gibt. Ebensowenig wird der Schweizer Tierschutz weiterhin die geübte Hinhaltetaktik hinnehmen, die sich durch jahrelange Tests auszeichnet. Der Vorstand des Schweizer Tierschutzes ist ermächtigt, je nach Ausgang der kommenden Debatten im Nationalrat um das eidgenössische Tierschutzgesetz, sofort die ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen.»

Ausdrücklich wurde erklärt, dass der Tierschutz in der Frage der Nutztierhaltung unnachgiebig bleiben werde. Dem Kampf für ein wirkliches Tierschutzgesetz, dem nicht bloss deklamatorische Alibifunktion zukomme, wolle man nun grösste Beachtung schenken. Dieser Wille kommt sicher in der soeben eingereichten Petition von 250 000 Mitbürgern gegen die Käfighaltung zum Ausdruck. Niemand kann bestreiten, dass beide von unserer Kommission vorgelegten Varianten von Artikel 4 betreffend das Verbot gewisser Haltungsarten unbestimmter sind als der seinerzeitige Artikel 5 des Vorentwurfes. Dort waren klare Vorschriften formuliert, die ich sinngemäss in meinem Eventualantrag wieder aufgenommen habe.

In einem Vortrag führte Professor Dr. Nabholz im Zusammenhang mit dem Vorentwurf zum Tierschutzgesetz und im speziellen im Zusammenhang mit der Intensivhaltung von Nutztieren folgendes aus:

«Die Kommission hatte sich mit dem Problem auseinandersetzen, ob man es im Gesetz bei einem generellen Grundsatzartikel bewenden lassen und die Kompetenz zum Erlass von ins einzelne gehenden Vorschriften über die Haltung von Tieren dem Bundesrat übertragen solle, oder ob man gewisse Haltungsformen schon auf der Gesetzesstufe verbieten wolle. Aus verschiedenen Überlegungen hat die Kommission den zweiten Weg gewählt. Einmal haben die Erfahrungen nach Erlass des Tierschutzgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland gezeigt, dass, verzichtet man auf Detailvorschriften, die Diskussion nur auf eine untere Verwaltungsstufe verlegt wird. In der Kommission wurde auch die Ansicht vertreten, dass einerseits die Tierhalter wissen wollen, was ihnen die Tierschutzgesetzgebung bringen wird, und sich andererseits die Tierschutzkreise mit einer allgemeinen Bestimmung nicht zufrieden geben, sondern klare Vorschriften fordern. Es ist auch unverkennbar, dass diesen Entscheiden wesentliche wirtschaftliche und damit auch politische Bedeutung zukommt. Es ist zu hoffen, dass die politischen Behörden einen klaren Entscheid fällen und den ‚Schwarzpeter‘ nicht einfach weitergeben werden.»

Nach der heutigen Form der Vorlage wollen wir nun aber genau das tun, nämlich den Schwarzpeter weitergeben. Ist das wohl eine kluge Politik? Gibt die bereits festzustellende heftige Reaktion im ganzen Land nicht Anlass, das ganze Projekt noch einmal gründlich zu überlegen? Ich erinnere Sie an unser Vorgehen beim Entwicklungshilfegesetz. «Gut Ding will Weile haben», sagte unser Kommissionspräsident. Wäre es nicht auch in unserem Falle richtig, noch einmal das Gesetz zurückzunehmen? Damit könnte vielleicht auch der neuen Entwicklung bei der Käfighaltung in angemessener Weise Rechnung getragen werden. So könnte doch hier, wie bei jenem Gesetz, eine Form gefunden werden, die das Gesetz schliesslich mit breiter Zustimmung aller Kreise passieren lassen würde.

Wohl noch unbefriedigender als die Frage der Nutztierhaltung ist im vorliegenden Gesetzentwurf das Problem der Vivisektion behandelt. Sie alle sind durch verschiedene Briefe über die Meinung der Vivisektionsgegner aufgeklärt worden. Professor Nabholz äusserte sich auch zu diesem Thema. Er sagte:

«Bei der grossen Zahl von Versuchstieren, die auch heute noch, und zwar in eher steigendem Masse, verbraucht werden, kommt diesem Problem noch immer grosse Bedeutung zu. Sofern man aber die Notwendigkeit, zur wissenschaftlichen Forschung in der Diagnostik und zur Entwicklung neuer Heilmittel oder Herstellung von Impfstoffen in gewissem Umfang Versuche an lebenden Tieren durch-

zuführen, anerkennt, sollte eine vernünftige Regelung möglich sein.»

Die Stiftung «Fonds für versuchstierfreie Forschung» dokumentierte Sie mit eindrücklichen Zahlen zu diesem Problem. Gestatten Sie, dass ich Ihnen einige wenige Daten in Erinnerung rufe. Nur etwa 30 Prozent aller Versuchstiere werden in der medizinischen Forschung verwendet. Die übrigen 70 Prozent dienen anderen Forschungs- und Testzwecken. Beispiele: kosmetische Industrie zum Testen von Haarsprays, Shampoos, Färbemitteln, Zahnpasten usw.; in der Gebrauchsgüterindustrie Prüfen von Lacken, Farben, Putzmitteln; in der Landwirtschaft zur Prüfung von Herbiziden, Pestiziden und Futtermitteln; in der Genussmittelindustrie für Rauchversuche, Versuche mit alkoholisierten Tieren usw.; im Lehrbetrieb Demonstrationsversuche an Universitäten, teilweise an Mittelschulen. Die Verwendung von Tieren hat deshalb ein weltweites, ungeheures Ausmass angenommen, das bisher auch nirgends durch Tierschutzgesetze eingedämmt worden ist. Weltweit werden jährlich mehr als 2 Milliarden Tiere in Laboratorien – man darf wohl sagen – verbraucht. In der Schweiz beträgt der Jahresbedarf 3,1 Millionen Tiere, also gleich viel wie im viel grösseren Italien. In England, wo jährlich Gesamtzahlen veröffentlicht werden, wurden 1975 5,3 Millionen registrierte Tierversuche vorgenommen, wovon 4,5 Millionen ohne Narkose. Welche Leiden verstecken sich hinter diesen nüchternen Zahlen! Nach Tierarten aufgliedert werden in der Schweiz jährlich 3 Millionen Nagetiere, 25 000 Katzen und 3000 Hunde sowie 1000 Affen verbraucht.

Wenn man sich noch der grundsätzlichen Fragwürdigkeit der Tierversuche bewusst ist, so kann man vom vorliegenden Gesetzentwurf wirklich nicht befriedigt sein. Es wäre jetzt der Moment, um einer Kulturschande, nämlich der Grausamkeit gegenüber der wehrlosen Kreatur, auf gesetzgeberischem Wege ernsthaft zu Leibe zu rücken, einem Vergehen, das um so schlimmer ist, als es allzu oft unter dem Mantel der Wissenschaft, der Lehre und der Forschung begangen wird und in Wahrheit nichts weiter ist als eine Spielerei.

Aus allen diesen Überlegungen beantrage ich Ihnen, den Gesetzentwurf zur Neubearbeitung an den Bundesrat zurückzuweisen. Die Gefahr ist allzu gross, dass wir eine Totgeburt in die Welt setzen, sei es, weil das Referendum dagegen ergriffen wird, oder weil die dringendsten Probleme kaum entschärft, sicher aber nicht gelöst werden. Dabei bin ich mit unserem Herrn Kommissionspräsidenten einverstanden, dass wir die Grundprobleme natürlich trotz allem nicht lösen können, weil wir ja nur für unser Land etwas tun können; trotzdem aber sollten wir eine tapfere Tat tun. Mit der angedrohten Initiative des Schweizerischen Tierschutzverbandes würde die gesamte gesetzgeberische Arbeit um ein volles Jahrzehnt zurückgeworfen. Ist es klug, dieses Risiko einzugehen? Sollten Sie den Rückweisungsantrag ablehnen, können Sie den vorliegenden Gesetzestext immerhin durch Annahme der Eventualanträge und verschiedener weiterer Anträge von Kollegen hier im Saale im Sinne des Tierschutzverbandes und der Antivivisektionsvereinigungen annehmbarer gestalten. Vielleicht könnten wir damit dann das angedrohte Referendum, die angedrohte Initiative vermeiden. Immerhin zeigen Ihnen die rund 20 Anträge, dass die Gesetzesvorlage, so wie sie von der Kommissionsmehrheit präsentiert wird, nicht genügend ausgereift ist.

Ich bitte Sie deshalb, die Verhandlungen durch Rückweisung an den Bundesrat abzubrechen.

Diethelm: Die Kommissionsreferenten haben einlässlich über die Besichtigungen von Intensivtierhaltungen und über verschiedene Aufstallungssysteme berichtet. Ich habe mir in meiner Eigenschaft als Mitglied der vorberatenden Kommission und als überzeugter Anhänger eines fortschrittlichen und wirkungsvollen Tierschutzgesetzes die Aufgabe nicht leicht gemacht. Der gebotene Anschauungsunterricht über die verschiedenen Tierhaltungsformen war bestens geeignet, das Verständnis für die Forderung der

Tierschutzverbände zu festigen. Es gilt nun, klar abzuwägen, was in den umstrittenen drei Schwerpunkten des Gesetzes definitiv geregelt werden soll und wie allenfalls der Weg für künftige Entwicklungen nicht verbarriadiert werden darf, ohne dass die Ziele des Tierschutzes vernachlässigt werden müssen.

Die drei Schwerpunkte beziehen sich auf die Abschnitte 2 «Tierhaltung», 6 «Tierversuche» und 7 «Schlachten der Tiere». In der öffentlichen Diskussion wurde dem Bundesrat vorgeworfen, er hätte aus Angst vor dem eigenen Mut die Regelung der Intensivhaltung in Artikel 4 nicht vorgenommen und beabsichtige, diese sehr umstrittenen Verbote in der bundesrätlichen Verordnung festzulegen. Ohne in der Eintretensdebatte auf die Vor- und Nachteile des vorgeschlagenen, vom Ständerat präzisierten Gesetzestextes einzutreten, vertreten wir die Auffassung, dass rechtsstaatliche, volkswirtschaftliche und tierschutzfreundliche Ueberlegungen für diese Formulierung sprechen. Ich werde mich in der Detailberatung näher mit den positiven und negativen Gesichtspunkten einer imperativen und endgültigen gesetzlichen Regelung auseinandersetzen. Es war vorzusehen, dass der Abschnitt 6 über die Tierversuche bei der gewandelten Einstellung der Menschen zum Tier und seiner ethischen Verantwortung für das Tier eine äusserst kritische Würdigung erfahren werde. Es ist ohne Zweifel auch schockierend zu wissen, dass in jedem medizinisch-wissenschaftlichen Institut und in zahlreichen Laboratorien ähnliche oder gleichartige Versuche mit lebenden Tieren gemacht werden. Die Bewilligungen im Sinne von Artikel 14 sind daher auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken, und die zuständigen Organe sollten nichts unversucht lassen, um auf den Gebieten der Forschung und der Lehrtätigkeit eine konsequentere Koordination und Zentralisation zu erreichen. Im Abschnitt 7, wo das Schächtverbot verankert wird, sehen insbesondere die Mitglieder des Israelitischen Gemeindebundes eine Verletzung der Glaubensfreiheit. Bei allem Verständnis für die Anliegen dieser religiösen Gemeinschaft ist nach unserer Auffassung das Parlament verpflichtet, die bei der Beratung des Verfassungsartikels abgegebenen Versprechungen einzuhalten. Die Ausführungen in der Botschaft des Bundesrates zum Schächtverbot sind ernstzunehmen. Das Parlament würde an Glaubwürdigkeit verlieren, wenn es seinen Versprechen, die vor der Abstimmung über den Verfassungsartikel abgegeben wurden, untreu werden wollte.

Damit möchte ich ganz klar zum Ausdruck bringen, dass mir selbst der Versuch zu einem Durchbruch des Schächtverbotes, wie er von einer Minderheit unserer Kommission gemacht wird, nicht behagt. Ich lehne diesen Minderheitsantrag ab.

Das Tierschutzgesetz ist nach der Beurteilung unserer Fraktion in bezug auf die Systematik und den materiellen Gehalt im europäischen Raum als Pionierleistung zu werten. Es zeichnet sich auch im Vergleich zu ausländischen Erlassen auf dem Gebiet des Tierschutzes durch seine Klarheit, durch mutige Reformen und eine präzise Zielsetzung aus. Die Frage, ob mit diesem Bundesgesetz der verfassungsmässige Auftrag, wie er in Artikel 25bis umschrieben ist, erfüllt werde, darf man mit gutem Recht mit Ja beantworten. Es ist mir daher ein Bedürfnis, Herrn Bundesrat Brugger und seinen Mitarbeitern für die gute Arbeit zu danken.

Herr Kollega Oehen hat Rückweisung an den Bundesrat beantragt. Ich kann seinen Ueberlegungen und Argumenten nicht folgen. Dagegen sind die Anträge zu einzelnen Artikeln durchaus prüfenswert. Ueber sie kann im Rahmen der Detailberatung diskutiert und entschieden werden.

Namens der SP-Fraktion beantrage ich Ihnen, auf die Beratung der Vorlage einzutreten.

Salzmann: In dieser Auseinandersetzung zwischen Mensch und Tier hat das Tier nur eine Ueberlebenschance: das Mitleid des Menschen. Aber wir brauchen in unserer Be-

ziehung zum Tier einen praktikablen Massstab für das, was erlaubt und für das, was verboten ist. Mitleid ist ein Motiv, kein Massstab.

In der Botschaft des Bundesrates wird richtigerweise auf die Schmerzempfindlichkeit hingewiesen. Sie ist bei den Wirbeltieren gegeben. Aber «Schmerzempfindlichkeit» als Kriterium für den Anspruch auf Schutz ist zu pauschal. Weiter hilft hier die Einsicht in die gestufte Leidensfähigkeit der Kreatur. Mit diesem Begriff wird auch klar, dass der moderne Tierschutz keinen Ausbruchversuch aus der Naturgesetzlichkeit postuliert.

Das Sprichwort, dass die Natur nach der Regel des «Friss oder stirb» programmiert sei, muss ohnehin korrigiert werden. Die Natur ist grausamer, aber auch gerechter. «Friss und stirb» muss es heissen; es ist eine Zeitfrage, es ist ein Entscheid darüber, wer wen wann wo und wie verspeist, wobei der Appetit jener Kleinlebewesen, die dem Tierschutzgesetz nicht unterstellt sind, am meisten ins Gewicht fällt.

Nun werden wir eingeladen – nach einer Formulierung Albert Schweitzers – die Tiere getrost in unserer Ethik herumlaufen zu lassen. Das ist das Neue. Das ist aber auch ein Wagnis. Tierschutz einst war Hege und Pflege mit der Ertragssteigerung als einzigem Ziel. Tierschutz heute ist der Versuch, die Leiden der dem Menschen unterworfenen Kreatur soweit wie möglich zu lindern.

Die Aussichten, mit diesem moralischen Gebot durchzudringen, sind nicht schlecht. Wir verleugnen unsere Gefühle nicht, wenn wir feststellen, dass prinzipielle Forderungen des Tierschutzes heute wissenschaftlich abgestützt sind. Wieder einmal zeigt es sich, dass vorurteilsfreie Forschung (Verhaltensforschung, Zoologie, Stammesgeschichte) einerseits und ethisches Grundempfinden andererseits durchaus keine Gegensätze sind. Ich halte das Kriterium der gestuften Leidensfähigkeit für so wesentlich, dass ich Konrad Lorenz zitieren möchte, der in seinem Buch «Das sogenannte Böse» folgendes schreibt: «Wer sich nur einmal klar macht, wie abgestuft seine Hemmungen sind, eine Blume zu pflücken, eine Fliege umzubringen, einen Frosch, ein Meerschweinchen, eine Katze, einen Hund und schliesslich einen Schimpansen zu töten, der sollte nicht nachreden, dass die Stammesgeschichte keine neuen Werte erzeuge.» Die Hühner, die Kälber und die Schweine erwähnt Lorenz nicht ausdrücklich, aber sie gehören mit hinein in diese Hierarchie. Für alle lebenden Organismen gilt, dass sie sich nur von lebenden Organismen ernähren können, wenn sie selbst überleben wollen.

Die Antwort des Ethikers in diesem Sinne kann nur sein, dass eine differenzierende «Ehrfurcht vor dem Leben» postuliert werden muss, das heisst ins Allgemeingültige gehoben: Wo ich die Möglichkeit habe, zwecks Verteidigung meines Lebens, zwecks Existenzhaltung also, Pflanzen oder Tiere zu schädigen, zu zerstören, zu töten, dann werde ich die Pflanze opfern, «die Blumen pflücken», wie Lorenz sagt. Wo sich die Frage stellt: «Tier oder Mensch?», opfere ich das Tier und innerhalb der Gattung Tier das relativ weniger kompliziert strukturierte Lebewesen. Hier muss die Verantwortung gegenüber dem Tier und schliesslich die Solidarität mit dem Tier wirksam werden.

In unserer Fraktion wurde die Frage diskutiert, ob und wieweit der Gesetzentwurf «zeitgemäss» im üblen Sinne des Wortes sei, nämlich als ein weiterer Versuch zu gelten habe, fehlendes Verantwortungsbewusstsein des Bürgers durch möglichst detaillierte Vorschriften auf gesetzlicher Ebene zu ersetzen. Das wird nie befriedigend gelingen; das führt zu einem Paragrafennetz, in dem sich schliesslich nicht einmal mehr der Jurist auskennt. Vor allem das Streben nach vollständiger Erfassung aller nur denkbaren Tier/Mensch-Beziehungen ist zum Scheitern verurteilt. Bemüht man sich dennoch darum, so kann es *in concreto* passieren, dass zwar das Kupieren der Hundeohren verboten wird, nicht aber das häufige Kupieren der Schwänze. Hat man die Schwänze vergessen, oder stehen wir vor

einem Beispiel fehlender Logik? Oder wie steht es mit der Enthornung der Kühe? Ist sie weniger grausam als das, was den Hühnern mit der Batteriehaltung zugemutet wird? Hier können nur die praxisnahe Interpretation und der Verordnungsweg helfen.

Es ist auch eine Vertrauensfrage: Wird der Bundesrat von seiner Kompetenz gemäss Artikel 4 des Entwurfs notfalls Gebrauch machen? Oder haben wir es bei der vorgesehene Kompetenzerteilung an den Bundesrat, was das Verbot gewisser Haltungsarten betrifft, mit einem Rückzieher zu tun, unter dem Druck wirtschaftlich interessierter Kreise? Darauf wird ebenfalls erst die Praxis überzeugend antworten können. Immerhin sei daran erinnert, dass der Bundesrat in der Frage des Schächtverbotes sein Versprechen gehalten hat.

Ich wiederhole ein Wort an die Konsumenten tierischer Produkte, das bereits von Kommissionspräsident Rüttimann geäußert wurde: Es ist leicht zu verstehen, dass der Verzicht auf rationelle, wenn auch tier-ungerechte Haltung, Geld kostet, die Produktion also verteuert. Die Frage ist, ob der Konsument beispielsweise bereit wäre, ein paar Rappen für ein hühnerfreundliches Ei mehr zu bezahlen. Hier wird's konkret und daher schwierig. Aber ohne die grosszügige Mithilfe der Verbraucher wird das Tierschutzgesetz nicht tragfähig. «Erst kommt das Fressen und dann die Moral», sagt Brecht. Das ist nichts typisch Schweizerisches, sondern etwas Menschliches. Wir verlangen viel von diesem Konsumenten, wenn wir ihm ein Tierschutzgesetz zumuten. Aber es ist sachlich notwendig. Wir beantragen Ihnen Ablehnung des Vorschlages Oehen und Eintreten auf das im grossen und ganzen fortschrittliche Gesetzeswerk.

RisI-Schwyz: Die Auffassungen über das Für und Wider der modernen Fleisch- und Eierproduktion gehen weit auseinander. Erschwert wird diese Diskussion durch die teilweise stark emotionell gefärbten Ansichten. In besonders scharfem Gegensatz stehen die ethisch-moralischen Argumente aus dem Bereich der Verhaltensforschung einerseits zum wirtschaftlichen Standpunkt andererseits. Die ethisch-moralischen, also die tierschützerischen Aspekte, müssen in einem Tierschutzgesetz sicher im Vordergrund stehen. Es wäre eine Heuchelei, ein Tierschutzgesetz vorzulegen, ohne unseren Tieren einen grösstmöglichen Schutz zukommen zu lassen. Aber ebenso absurd wäre es zu glauben, alle wirtschaftlichen Aspekte ausklammern zu können. Der Schutz des Tieres kann nur relativ sein und kann nicht fast auf die Stufe des Menschenrechtes gesetzt werden. Die Extreme einer nicht tiergerechten Haltung, also die Tierquälerei, scheinen mir erfassbar und sollen mit diesem Gesetz auch erfasst werden. Der Uebergang von tiergerechter Nutzung zu nicht tiergerechter Haltung ist schwieriger zu definieren. Der Zielkonflikt ist nicht nur in der gegensätzlichen Interessenlage begründet, sondern auch in unserem Unvermögen, absolute Massstäbe anzusetzen, was tiergerecht ist und was nicht. Bei all unseren Diskussionen müssen wir uns bewusst sein, dass es sich bei unseren Nutztieren um domestizierte Arten handelt und nicht um Wildtiere. So betrachtet ist die Haltung unserer Nutztiere im allgemeinen tierfreundlicher als die Haltung vieler Heimtiere; ich erinnere nur an die Exoten und Wildtiere in Käfigen.

Wenn sich in gewissen Zweigen der Tierhaltung Entwicklungen abzeichneten, die zu Diskussionen Anlass geben, so ist dies nicht zuletzt auf die grosse Konkurrenz zurückzuführen, die der Landwirtschaft von der Importseite her erwuchs. Es ist sogar zu betonen, dass hier nicht in erster Linie die traditionelle Landwirtschaft angesprochen werden muss, sondern die industrielle Produktion. Unbestritten ist, dass verschiedene unter dem Druck der Wirtschaftlichkeit entstandene Produktionsformen zu Auswüchsen führten, die bekämpft und kanalisiert werden müssen. Die Massentierhaltung muss nicht nur aus tierschützerischen Ueberlegungen, sondern auch aus allgemein wirt-

schaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten unter die Lupe genommen werden. Die Feststellung gewisser Fehlentwicklungen in der Tierhaltung ist berechtigt, aber auch die Frage, wieso es dazu kam. Die Schuld trägt beileibe nicht der Tierhalter allein. Importdruck einerseits und die Forderung nach Auffangen der höheren Produktionskosten durch Mehrproduktion bei gleichen Preisen andererseits haben zu dieser Entwicklung führen müssen. Die Beispiele, die schon erwähnt worden sind, dass in der Geflügelhaltung heute der Preis des Inlandeis seit 30 Jahren dieselbe Höhe hat und ein Importangebot von 7- bis 8räppigen Eiern an der Grenze besteht, musste zu diesem Chaos führen. Dies führte nicht nur zu schweren Einkommensverlusten in der Landwirtschaft, sondern zu einer unliebsamen Strukturveränderung, nämlich der Verlagerung der bäuerlichen Produktion auf die industrielle Produktion. Die Beratung über dieses Tierschutzgesetz ergab Schwerpunkte in folgenden Bereichen: Haltungsformen, Schächtfragen und Kompetenzen.

Unsere Fraktion ist sich einig, dass in diesem Gesetz der Tierschutz, das heisst die tiergerechte Haltung, im Vordergrund stehen muss. Das heisst nun aber nicht: Mit dem Huhn zurück auf den Miststock. Bei unserer Besichtigungsfahrt verschiedener Tierhaltungsformen haben wir festgestellt, dass schliesslich der Mensch, der die Tiere pflegt, im Mittelpunkt steht. Wir stellten eine Massenfrelaufhaltung bei Geflügel fest, die einen ebenso schlechten Eindruck hinterliess wie die Batteriehaltung. Oft ist weniger die Haltungsform als die Behandlung der Tiere durch den Halter und Pfleger von Bedeutung. Das soll nicht ausschliessen, dass eindeutig nicht tiergerechte Haltungsformen verboten werden sollen. Andererseits ist aber auch zu betonen, dass die überwiegende Mehrheit der Nutztierhalter ihre Tiere gut pflegt und hält, und es wäre ungerrecht, gewisse Auswüchse in der Massentierhaltung auf die gesamte schweizerische Landwirtschaft zu übertragen. Als zentrale Frage ist jedoch zu beurteilen: Was ist tiergerecht und was nicht? Was ist Tierquälerei und was nicht? Ist unser Parlament in der Lage, diese Beurteilung vorzunehmen? Wenn ich an unsere Besichtigungsfahrt zurückdenke, so war ich damals überrascht, wie verschiedene Kollegen nichtbäuerlicher Herkunft auf den ersten Blick in der Lage waren, Aufstallungssysteme beim Grossvieh als gut oder als verbotswürdig zu beurteilen. Meist jedoch falsch! Wir als Leute vom Fach – und ich hoffe, ich gehöre dazu – müssen uns oft wochenweise zu Besichtigungen oder um Informationen bemühen, um das Richtige und Tiergerechte zu finden.

Mit dem Ansinnen, dass verbotene Haltungsformen nicht im Gesetz aufgezählt werden sollen, besteht nicht die Absicht, das Tierschutzgesetz auszuhöhlen, sondern vielmehr die echte Absicht, Fachleute, praktisch mit Einbezug der Kreise des Tierschutzes, mit der Beurteilung dieser heiklen Fragen zu beauftragen. Wir dürfen auch hier nicht technische Fortschritte zugunsten tiergerechter Haltung ausschliessen. Es ist sicher unangebracht, eine Einrichtung zu verdammen, weil sie noch verbesserungsfähig oder durch unverantwortliche Tierhalter missbraucht worden ist. Ein letzter zentraler Schwerpunkt ist die Schächtfrage. Der Blutentzug ohne Betäubung ist nach jüdischem und islamischem Glauben Vorschrift. Die Mehrheit unserer Fraktion ist für das Schächtverbot. Persönlich stehe ich zum Minderheitsantrag und möchte auch diesen Religionen die in unserer Verfassung verankerten Rechte der Glaubens-, Gewissens- und Kulturfreiheit zugestehen. Die Auffassung, dass das Schächten eine Tierquälerei darstelle, kann ich nicht teilen, denn ein fachgerecht ausgeführter Schächtschnitt betäubt ein Tier durch Absinken des Blutdruckes und Schockwirkung innert ein bis zwei Sekunden.

Die CVP-Fraktion befürwortet in der Mehrheit das Tierschutzgesetz, wie es aus den Beratungen des Ständerates und in den wesentlichen Punkten aus den Beratungen unserer Kommission hervorgegangen ist. Wir sind der Meinung, dass es richtig ist, ein Rahmengesetz zu schaffen, in dem dem Bundesrat die Kompetenz gegeben werden

soll, Verbote für nichttiergerechte Haltungsformen auszusprechen. Dies nicht etwa nur im empfehlenden, sondern im imperativen Sinne. Auch das Vernehmlassungsverfahren zeigt ein eindrückliches Bild. 22 Kantone können sich dem ursprünglichen Artikel 5 mit den im Gesetz festgelegten verbotenen Haltungsformen nicht einverstanden erklären, ebenso die Mehrheit der politischen Parteien. Es wird kurzfristige und länger befristete Uebergangslösungen geben müssen. Es braucht deshalb eine flexible und nicht eine gesetzlich starre Lösung. Die CVP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage.

M. Muret: Lorsque nous avons discuté le projet d'article constitutionnel 25b/s sur la protection des animaux, la question de l'abattage rituel constituait le point chaud du débat. A cet égard, le Conseil fédéral a tenu l'engagement qu'il avait pris alors, à notre demande notamment, et il a maintenu l'interdiction de ce type d'abattage dans le présent projet de loi. On ne peut que l'en remercier, d'autant plus que le nombre des promesses tenues sur le plan de la politique fédérale devient de plus en plus faible par ces temps troublés...

En outre, on souhaite que la minorité, qui voudrait prévoir des exceptions à ce principe, demeure très minoritaire. Sa position rappelle en effet d'assez près – je ne dis pas cela pour son porte-parole – celle d'honorables citoyens qui considèrent le port de la ceinture de sécurité comme une odieuse violation des libertés individuelles mais qui se félicitent de l'annulation par les Chambres d'une initiative populaire qui recueille 90 000 signatures, comme celle du Parti du travail! – Passons.

Aujourd'hui, un autre problème se trouve au centre de la controverse, celui de l'élevage industriel d'animaux en batterie et dans l'obscurité. Permettez-moi de rappeler ce que nous disions à ce propos en 1973, en relevant qu'une véritable protection des animaux devait nécessairement aborder cette question. Nous déclarions alors que «nous tenions à souligner avec insistance qu'il convenait d'être dans ce domaine sans indulgence aucune pour certains appétits financiers».

Nous n'avons pas changé d'avis. Comme le constate un mouvement d'opinion quasi général (que l'on a rappelé tout à l'heure), les conditions de tels élevages sont non seulement d'une cruauté révoltante mais elles ont pour effet de déformer et de mutiler la nature même en produisant en série des monstres pitoyables: bétail et volailles privés de la lumière du jour et de l'élémentaire liberté de mouvement indispensable à un développement normal, poules sans ailes et sans crête, incapables de se déplacer à terre ou de se percher sur des griffes dégénérées, porcs immobilisés au sol dans l'obscurité et dont les pattes atrophiées sont incapables de les porter, veaux entravés sans possibilité de mouvements, etc., etc. M. le rapporteur de langue française en a parlé tout à l'heure de manière éloquente.

Il ne s'agit pas là – n'en déplaise à mon ami Vincent – de sensiblerie. D'ailleurs, il n'y a aucune honte à affirmer un sentiment de révolte contre toute cruauté envers l'animal, tant celle-ci est finalement peu éloignée de la cruauté à l'égard de l'être humain. Ce dont il faut bien se rendre compte, c'est qu'il est insensé de vouloir justifier par de pures considérations de profit et de rentabilité – plus que douteuses d'ailleurs – ce qui, répétons-le, constitue en fait une atteinte évidente à un ordre naturel, à un environnement qui est aussi en fin de compte celui de l'homme. D'ici à ce que soient organisés industriellement la modification et l'abâtardissement de certaines espèces domestiques puis leur disparition, il n'y a pas loin! Et il n'est pas besoin d'insister sur le fait que le développement de l'élevage industriel dans de telles conditions entraîne déjà des conséquences dangereuses pour l'activité normale et pour l'existence même d'une agriculture dont le maintien – c'est un lieu commun que de le rappeler – est une nécessité vitale pour le pays.

C'est pourquoi nous déplorons, pour ne pas dire plus, que le Conseil fédéral ait cédé aux pressions des industriels de l'élevage en renonçant à l'article 5 de son avant-projet qui interdisait sans équivoque ce genre inadmissible d'exploitation. C'est pourquoi nous voterons son rétablissement avec la minorité de la commission.

Quant à l'aspect dit économique du problème, je me borne à rappeler en trois mots que notre position de principe dans ce domaine n'a jamais varié. Ce que nous n'avons jamais cessé de réclamer, ce sont, d'une part, des prix agricoles équitables et, d'autre part, des salaires suffisants afin que, d'une part l'agriculteur, le vrai, puisse produire et que, d'autre part, le salarié puisse acheter car les intérêts de l'un comme de l'autre sont à cet égard inséparablement liés. Il n'est pas d'autre solution véritable.

Cela dit et mis à part le point que nous venons d'aborder ainsi que le chapitre, encore insuffisamment restrictif, concernant les expériences sur les animaux, nous considérons que, dans son ensemble, le projet de loi constitue un progrès certain. Le groupe du Parti du travail et du Parti socialiste autonome votera donc l'entrée en matière et appuiera d'une manière générale, dans les sens de ce qui vient d'être dit, les propositions d'amélioration qui sont ou qui seront déposées.

Fischer-Bremgarten: «Die Liebe zum Tier ist die einzige, die die Hoffnung nicht trügt.» Mit diesem Dichterwort Balzacs möchte ich eine Lanze brechen für das neue Tierschutzgesetz. Mein Gruss und Dank gilt in erster Linie Herrn Bundesrat Brugger und den Kommissionsmitgliedern, denn ohne Zweifel haben sie die Schwierigkeiten beim Erlass eines solchen Tierschutzgesetzes gut gemeistert. Mit Recht dürfen wir uns rühmen, dass wir mit dieser Gesetzesvorlage eines der fortschrittlichsten und ausgewogensten Gesetze zum Schutze des Tieres geschaffen haben. Die Schweiz hat wiederum die einzigartige Gelegenheit wahrgenommen, ähnlich der humanitären Aufgabe, die sie bei der Entwicklung und Verbreitung der Idee des Roten Kreuzes übernommen hat, die Wegbereiterin internationaler Uebereinkommen zu werden zu einem echten Schutze des Tieres, zum Schutze der Natur, zum Schutze existenzbedrohter Tiere und Pflanzenarten und zur Erhaltung des Lebens generell auf unserm Planeten.

Das neue Tierschutzgesetz trägt den Erkenntnissen der tierpsychologischen Forschung und der modernen Ethologie im weitesten Sinne Rechnung und Beachtung. Es ist sicher auch in Zukunft erstrebenswert, dass Tierschutzvorschriften wenn immer möglich auf wissenschaftlichen Erkenntnissen als Grundlage abzustützen sind. Im heutigen Zeitpunkt ist diese Forderung nicht in allen Fällen realisierbar; daher müssen wir auf den gesunden Menschenverstand abstellen. Es sind sicher keine aufwendigen und tiefgeschürfenden Untersuchungen notwendig, um zu der Erkenntnis zu gelangen, dass Tiere in Massentierhaltung, bei absoluter Dunkelhaltung, sich nicht wohl fühlen.

Ein umfassendes Tierschutzgesetz drängt sich auch durch folgende Ueberlegungen auf: Dank einer sehr hochentwickelten Technik hat sich der Mensch die Welt untertan gemacht und übt seine Macht unumschränkt aus über Tiere und Pflanzen. Daraus ergibt sich seine Verantwortung für seine Umwelt und für die Erhaltung der Natur und seiner Mitgeschöpfe, vor allem der Tiere. Grundsätzlich hat der Mensch das Recht, das Tier zu wirtschaftlichen Zwecken zu nutzen. Es ist aber auch seine Pflicht, denjenigen Mitgeschöpfen, die in unserem direkten Machtbereich leben, ein Leben, ein Dasein zu ermöglichen, wie es ihrer Art und ihrem Wohlfühlen entspricht. Unter Wohlfühlen aber ist ein Zustand zu verstehen, bei dem das Leben sowohl in physiologischem wie in ethologischem Sinne im Einklang mit der Umwelt steht. Der artgemässe, verhaltensgerechte Ablauf der Lebensvorgänge soll möglichst ungestört sein. Erfüllen die Haltungsbedingungen diese einleuchtenden Forderungen nicht, so müssen sie geändert werden nach bestem Wissen und Gewis-

sen, frei von jeglichen Emotionen. Es liegt in der Natur der Sache, dass es nicht in jedem Falle möglich ist, die Forderung nach einem artgemässen, verhaltensgerechten Ablauf der Lebensvorgänge in vollem Umfang dem Tiere gegenüber zu erfüllen. Ohne gewisse Einschränkungen, die wir den von Menschen gehaltenen Tieren zumuten müssen, wäre eine Nutztierhaltung nicht möglich. Wohlbefinden beim Tier kann nicht wie Pulsschlag oder Fieber gemessen werden. Dagegen ist es jedem Tierbesitzer und jedem Tierarzt möglich, aufgrund von Feststellungen wie ungestörte Gesundheit, normales Verhalten auf ein ungestörtes Wohlbefinden zu schliessen, währenddem abnormales Verhalten wie Stereotypen, vermehrte Aggressionen, schlechtes klinisches Allgemeinbefinden mit Inappetenz auf ein gestörtes Wohlbefinden schliessen lassen. Diese Kriterien setzen die Kenntnis der artspezifischen Lebensbedürfnisse und der Verhaltensmechanismen voraus. Dabei ist noch folgendes zu bedenken: Tiergesundheit und Tierschutz sind zwei untrennbare Begriffe. Nur ein Tier, das sich wohlfühlt und zufrieden ist mit seiner Umwelt, kann jene Leistungen bringen, die wir von ihm erwarten. Daher muss es ein geschütztes Tier sein, dem man alle vermeidbaren Leiden erspart. Die moderne Tierhaltung befindet sich durch ihre industrielle Konzeption in Schwierigkeiten, da das Wohlbefinden des Tieres und der Egoismus und die Bequemlichkeit des Menschen nicht auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden können.

Diesen Belangen und Forderungen will der Bundesrat durch Verordnungen Rechnung tragen. Hier hätte ich vom Bundesrat ein bisschen mehr Mut gewünscht. Man getraut sich heutzutage nicht mehr, gewisse Bestimmungen in Gesetzen aufzunehmen aus Angst vor den Pressionen wirtschaftlich interessierter Kreise. Meines Erachtens sind wir moralisch verpflichtet, die uns seit grauer Vorzeit dienenden Mitgeschöpfe im Rahmen des Möglichen vor vermeidbaren Leiden und vor der oft schrankenlosen Willkür und Profitsucht des Menschen zu schützen. Es geht hier vor allem auch um ethische Grundsätze in der Politik, die sich dann zeigen sollten, wenn sittliche Ueberlegungen über wirtschaftlichen Profit gestellt werden müssen. Wenn vom Tierschutz die Rede ist, so denkt man in erster Linie oder sogar überhaupt nur an mehr oder weniger schlimme Schmerzen, höchstens noch an Angst- und Notzustände, die es zu verhüten oder abzustellen gilt; man denkt nicht an den Begriff wie Langeweile, das scheint schon viel zu wenig gravierend, obschon Schopenhauer und vielleicht sogar die eigene Erfahrung etwas anderes lehrt. Man denkt nicht an die dauernde und endgültige Unterdrückung der elementaren Lebensfreude, die die Natur jedem fühlenden Geschöpf in die Wiege gelegt hat und die Sir Julian Huxley die Essenz selbst des Lebens nennt. Man denkt auch nicht an die Herabwürdigung eines Tieres auf eine viel niedrigere Stufe als die, die es in den Jahrmillionen seiner Evolution schon erklommen hat, obwohl das Bedenkliche einer solchen Erniedrigung sofort in die Augen springt, wenn es sich um den Menschen handelt. Dürfen wir denn das, da wir doch trotz unsern Computern nicht der Schöpfer sind? Ist eine derartige Behandlung der Tiere und der Schöpfung nicht ein Schlag ins Gesicht des Schöpfers? Dürfen wir so denken, nur um ein frisches Ei zu erhalten, das Sommer und Winter 25 Rappen kostet?... Ich bin voll überzeugt, dass der Mensch auch mit seinesgleichen solange nicht in Frieden leben wird, bis er die Ethik, die ein anständiges und rücksichtsvolles Verhalten allen lebendigen Geschöpfen gegenüber, eine echte Ehrfurcht vor dem Tier in sich schliesst, als Richtschnur anerkannt hat. Wir müssen uns unserer Verantwortung und Pflicht bewusst werden, für das Ueberleben aller Tierarten zu sorgen und unsern Mitgeschöpfen ein Leben zu ermöglichen, wie es ihrer Art entspricht. Echter Tierschutz ist keine emotionale Modeströmung, sondern ein Gebot der Zeit. Die verantwortungsbewusste Gesellschaft aber, die die Verbindung mit dem Ursprung allen Seins noch nicht verloren hat, muss dem schutzbedürftigen Tier in folgen-

den Gedanken gegenüberstehen: Der Schöpfer hat die Pflanzen und die Tiere geschaffen, wie uns selbst; schützen wir sie also nicht deshalb, weil wir uns sonst der Bestrafung wegen übertretener Naturgesetze aussetzen, sondern weil wir in Liebe und Ehrfurcht vor Gottes Schöpfung stehen.

Tschumi: Seit der glänzenden Annahme des neuen Tierschutzartikels 25bis der Bundesverfassung durch das Schweizervolk war der Auftrag für ein neues oder für ein eidgenössisches Tierschutzgesetz gegeben. Die Schaffung dieses Gesetzes entspricht einem ausgesprochenen Bedürfnis. Artikel 264 des Strafgesetzbuches und verschiedene Bundeserlasse, die sich mit dem Tierschutz befassen, vermochten nie ganz zu befriedigen. Auch die wenigen kantonalen Tierschutzgesetze geben sich vornehmlich mit der sichtlich erfassbaren Tierquälerei ab, nicht aber zum Beispiel mit der modernen, aber nicht unbedingt tierfreundlichen Haltung von Tieren aller Art. Es kommt dann noch dazu, dass der Tierschutz viele Gebiete beschlägt, die nur auf gesamtschweizerischer Ebene gelöst werden können.

Obschon Franz von Assisi schon im 12. Jahrhundert die Liebe zu den Tieren gepredigt hat und er zum Patron der modernen Tierschutzbestrebungen gemacht wurde, verflossen 600 Jahre, bis das englische Unterhaus im Jahre 1821 das erste Tierschutzgesetz Europas erliess, und wir Schweizer warteten noch einmal mehr als 150 Jahre, bis auch wir an dieses Werk herangetreten sind. Vor allem in den letzten 100 Jahren haben sich die Mensch/Tier-Beziehungen sehr geändert, und die Zahl der Menschen, die sich für das Wohl des Tieres vermehrt einsetzen, hat stark zugenommen. Sicher spielt bei dieser Entwicklung auch die vermehrte Zunahme der Technik und die Gefahr der Entfremdung des Menschen von der Natur eine gewisse Rolle, Erscheinungen, die als Reaktion eine vermehrte Zuneigung zur stummen Kreatur zur Folge haben.

Es ist nicht leicht, ein Tierschutzgesetz zu schaffen, denn der Gedanke des Tierschutzes ist beinahe Allgemeingut geworden, und jeder will etwas davon verstehen. Nur sind die Ansichten über den Tierschutz ganz verschieden, je nachdem, wie man zum Tier eingestellt ist und zu welchem Zweck man es hält. Es ist doch selbstverständlich, dass der Landwirt, der nicht nur eine enge Beziehung zu seinen Tieren hat, sondern auch durch deren Leistungen einen grossen Teil seiner wirtschaftlichen Existenz sicherstellen muss, eine ganz andere Beziehung zu seinen Tieren hat als der Halter eines Kleintieres, das ihm den Alltag verschönert und ihm ein Bedürfnis der Nächstenliebe auf diese Art abreagieren hilft. Es bestimmt gewisse moderne Tierhaltungsarten, die absolut unbefriedigend sind. Davon konnte sich die Kommission anlässlich ihrer Besuche von Schweine- und Hühnerhaltungsbetrieben überzeugen.

Aber auch die Haltung von Kleintieren, vor allem fremdländischer Natur, ist an sich nicht immer ganz tiergerecht. Ich denke hier zum Beispiel – ganz wahlweise herausgenommen – an Landschildkröten und Papageien, die bei uns noch da und dort in Wohnungen gehalten werden. Der aus Tierschutzkreisen oft zitierte Tierpsychologe Konrad Lorenz schreibt zum Beispiel in einem seiner Bücher, dass die Landschildkröten unter den üblichen Lebensbedingungen, die ihnen von nicht sachverständigen Pflegern geboten werden, nur weil sie zählebig sind, drei, vier und mehr Jahre brauchen, bis sie ganz tot sind, aber genau genommen schon vom ersten Tage der Haltung in einer Wohnung an zu sterben beginnen. Ähnlich verhält es sich mit der Haltung von Papageien in Tiergärten und Wohnungen. Ich zitiere hier wiederum Lorenz. Er schreibt in seinem Buch «Er redet mit dem Vieh, den Vögeln und den Fischen» folgendes: «Weitaus am schlimmsten sind natürlich bei der herkömmlichen Art der tiergärtnerischen Haltung jene geistig regsamen Wesen dran, von denen wir oben unter dem Namen ‚Nervensäge‘ gesprochen haben.» Da hat er in einem Kapitel vorher über die Tiere gesprochen,

die eben durch ihr Verhalten einem hin und wieder an den Nerven zerren. «Diese Tiere aber erwecken fast niemals das Mitleid des Zoobesuchers, am allerwenigsten dann, wenn ein solches, ursprünglich geistig höchst bewegliches Wesen unter dem Einfluss engster Gefangenschaft zu einem armen Irren, zu einem Zerrbild seiner selbst entwürdigt wurde. Noch nie habe ich in einem Zoo» – schreibt Lorenz – «vor den kleinen Käfigen der grossen Papageien aus dem Publikum eine Aeusserung des Mitleids vernommen. Die sentimental älteren Damen, die fanatischsten Verfechterinnen des Tierschutzgedankens, finden selten etwas dabei, einen Graupapagei, eine Amazone oder einen Kakadu in einem verhältnismässig winzigen Glockenbauer oder gar an einen Ständer gefesselt zu sehen. Gerade die grossen Papageien sind nicht nur klug, sondern auch geistig wie körperlich ungemein regsam, neben den grossen Raben vielleicht überhaupt die einzigen Vögel, die jenes Leiden kennen, das auch den gefangenen Mitmenschen quält: die Langeweile. Aber niemand bedauert diese wirklich bedauernswerten Tiere in ihren turm- oder glockenförmigen Marterkästen.» Dies von einem, der es bestimmt weiss.

Ich bringe diese zwei Beispiele nur, um zu zeigen, dass sowohl bei der Nutztierhaltung wie bei derjenigen von Kleintieren Fehler gemacht werden. Nur stehen die letzteren bei den Kleintieren nicht so sehr zur Diskussion, weil sie nicht so markant zutage treten, wie das zum Beispiel bei der Käfighaltung der Hühner der Fall ist.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen bitte ich Sie im Namen unserer einstimmigen Fraktion, auf die Behandlung des Gesetzes einzutreten.

Gestatten Sie mir, nur noch zu einigen umstrittenen Punkten im Namen der Fraktion Bemerkungen anzubringen. Wir stellen einmal fest, dass ein schweizerisches Tierschutzgesetz im europäischen Raum nicht mehr isoliert betrachtet werden kann, so dass in diesem Gesetz nur die allgemeinen und unverrückbaren Grundsätze des Tierschutzes zu verankern und alle wandelbaren Detailfragen über die Vollziehungsverordnung zu lösen sind. Dies gilt vor allem für die Bestimmungen in Artikel 4 des Gesetzes, wo nicht ein allgemeines Verbot der Käfighaltung und der Dunkelhaltung ausgesprochen wird, sondern wo man sich nur auf das Verbot bestimmter Arten derselben beschränkt, die dann in der Verordnung genauer umschrieben werden sollen. Wir sind auch der Meinung, dass bei der heutigen Form der Käfighaltung der Legehennen die Tiere absolut zu wenig Platz haben, nicht scharren, die Eier nicht in ein Legenest legen und nie auf einer Stange sitzen können. Diese Haltung muss nach unserer Meinung mit der Zeit ganz sicher verschwinden und durch eine andere ersetzt werden. Dass dies möglich ist, konnten die Kommissionsmitglieder anhand eines uns vorgeführten neuen Modelles feststellen.

Aehnlich verhält es sich mit dem Dunkelhalten von Jungschweinen. Wir sind der Meinung, dass das, was als «tiergerechte Haltung» zu bezeichnen ist, sich weniger auf das Empfinden des Menschen, d. h. auf Emotionen, sondern, soweit möglich, auf wissenschaftliche Erkenntnisse stützen muss.

In bezug auf den internationalen Handel mit Tieren und tierischen Produkten vertritt die Fraktion mit grossem Mehr die Auffassung, dass die Einfuhr von Tieren und tierischen Produkten aus Haltungsarten, die in der Schweiz verboten sind, nicht gestattet werden sollte. Mit diesem Begehren hofft die Fraktion, dass allen Kreisen unserer Landwirtschaft Gewähr geboten wird, sich auch in der Zukunft entwickeln und den Konkurrenzkampf mit den ausländischen Produkten bestehen zu können. Mit aller Entschiedenheit ist die Fraktion für die Aufrechterhaltung des Schächtverbotes. Der neue Tierschutzartikel 25bis ist am 2. Dezember 1973 doch nur deshalb mit so grossem Mehr angenommen worden, weil gleichzeitig in Artikel 12 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung der Text aufgenommen wurde, dass bis zum Inkraftsetzen des

Ausführungsgesetzes zum Artikel 25bis, d. h. des jetzt hier zur Beratung stehenden Tierschutzgesetzes, das Schlachten von Tieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt sei. Hier nun eine Lockerung einzuführen, wie dies die Minderheit unserer Kommission in Artikel 20 will, wäre gegenüber der überwältigenden Zahl von Ja-Stimmenden vom Dezember 1973 ungerecht und eine Missachtung des Volkswillens.

Im weiteren vertritt unsere Fraktion die Ansicht, dass in Berücksichtigung berechtigter Anliegen aus Kreisen der Fischerei das Fischen mit lebenden Ködern zu gestatten sei. Nach Meinung der Fraktion muss dagegen die Möglichkeit zur Ausrichtung von Forschungsbeiträgen durch den Bund, wie dies der Bundesrat in Artikel 23 vorschlägt, nicht speziell erwähnt werden. Nach der Meinung unserer Kommission bestehen andere Möglichkeiten, uns hier die finanziellen Mittel zur Verfügung stellen zu können. Wir beantragen deshalb, wie der Ständerat, die Streichung dieses Artikels 23.

Zum Schluss meiner Ausführungen möchte ich im Namen der Fraktion Herrn Bundesrat Brugger und den Herren des Eidgenössischen Veterinärarnamtes, vor allem Herrn alt Direktor Nabholz, für die grosse und ausgezeichnete Arbeit, die mit diesem Gesetz im Interesse des Tierschutzes geleistet wurde, recht herzlich danken. Sie alle haben es mit grossem Geschick verstanden, die tierschützerischen und wirtschaftlichen Probleme, die bei der Diskussion um dieses Gesetz immer wieder aufeinandergeprallt sind, einander anzupassen. Wenn man da und dort glaubt, noch unannehmbare Schwierigkeiten zu entdecken, so bin ich überzeugt, dass diese bei der Ausarbeitung der nötigen Vollziehungsverordnungen, die ja auch den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung zugestellt werden sollen, geglättet werden können. Mit diesen Ueberlegungen bitte ich Sie noch einmal, auf die Behandlung des Gesetzes einzutreten und den Rückweisungsantrag Oehen abzulehnen.

M. Gautier: Le Conseil fédéral était dans l'obligation de présenter au Parlement un projet de loi concernant la protection des animaux, puisque le peuple suisse et les cantons ont voté en 1973 l'article 25bis de la constitution, et cela à une très forte majorité. On peut cependant se demander s'il était réellement indispensable de préparer une loi aussi détaillée, donnant autant de compétences à l'administration fédérale, alors que de nombreux cantons connaissent déjà des lois sur la protection des animaux qui, dans plusieurs cas, vont plus loin que le texte qui nous est proposé. On aurait peut-être pu se contenter d'une loi-cadre, laissant subsister les lois cantonales là où elles existent et attribuant au Conseil fédéral la compétence de régler par voie d'ordonnance les détails pour les cantons ne possédant pas encore de telles dispositions. Une fois de plus, nous assistons à une centralisation; il faut reconnaître que la faute en est en partie à la négligence de certains cantons dans ce domaine. On nous permettra cependant de le déplorer; cela n'empêchera pas notre groupe de voter l'entrée en matière.

Cela dit, il me paraît intéressant de nous demander quels principes directeurs doivent guider le législateur dans ce domaine, car si nous sommes tous d'accord qu'il faut protéger les animaux, il peut exister quelques nuances quant à la manière d'y parvenir. L'article 2 de la loi qui nous est soumise énonce les principes: tenir compte des besoins des animaux, veiller à leur bien-être, ne pas leur imposer sans raison suffisante, des maux ou de l'anxiété.

Les besoins des animaux sont relativement faciles à définir: nourriture, protection contre les intempéries et les maladies, affection dans certains cas. Leur bien-être est déjà une notion plus difficile à cerner. Il y a des siècles que l'on n'arrive pas, pour les humains, à définir ce qu'est la santé. L'Organisation mondiale de la santé a cru y arriver en la considérant comme un parfait état de bien-

être physique, psychique et social, mais comme on n'a pas pu définir le «bien-être», la difficulté ne se trouve que déplacée. S'il est difficile de définir ce qu'est le bien-être pour l'homme, à plus forte raison l'est-ce pour l'animal. Si nous pouvons concevoir le bien-être pour un chien, pour un chat, qu'est-ce que le bien-être d'une poule ou d'un poisson, pour ne pas parler des invertébrés? Mais surtout comment comprendre l'interdiction de causer des maux ou de l'anxiété sans raison suffisante? La loi laisse ici une grande marge d'appréciation, à juste titre du reste, et je voudrais insister sur le fait que dans cette appréciation il faut être raisonnable. Raisonnable dans l'appréciation des maux et de l'anxiété de l'animal, raisonnable dans l'appréciation de la raison suffisante. Nous sommes au fond assez mal renseignés sur la douleur chez l'animal. Pour les mammifères, nous pouvons raisonner à peu près par analogie avec l'homme, quoique, même dans ce cas, rien ne nous dit que la prise de conscience de la douleur, sa résonance psychique soient les mêmes chez le chat, le chien, la bête fauve, voire la chauve-souris; mais si l'on passe à des classes dites «inférieures»: oiseaux, poissons, reptiles, nous ne savons vraiment pas grand-chose. Et l'anxiété? Nous avons tous vu, je pense, des chiens anxieux. Pour ma part, je n'ai encore jamais rencontré de poissons anxieux. Tout cela pour dire qu'il ne faut pas juger des maux des animaux par une projection sur l'être humain. La douleur physique ou morale est chez l'homme un phénomène en grande partie psychique. Moindre, le développement psychique de l'animal le protège en partie contre la douleur et, à plus forte raison, contre l'anxiété. Et cela est d'autant plus vrai que l'on descend davantage dans l'échelle de la classification animale. Qu'on me comprenne bien! Je suis évidemment tout à fait d'accord qu'on évite le plus possible toute douleur à tout animal. Il faut cependant apprécier à sa juste valeur cette douleur et ne pas la juger à l'échelle humaine. Il ne faut pas tomber dans l'excès de la sensibilité et verser dans la sensiblerie, car enfin, la loi dit aussi «sans raison suffisante» et il existe, hélas! des raisons suffisantes pour faire parfois souffrir des animaux.

La première raison est que l'homme ne peut pratiquement pas vivre sans manger les animaux, c'est-à-dire sans les tuer. D'où la chasse, la pêche et l'abattage. J'aurai l'occasion, dans la discussion de détail, de revenir sur ces trois points.

Une autre raison, c'est la santé publique. Je ne suis vivisectionniste ni par goût, ni par métier. Je constate simplement que, pratiquement, tous les progrès de la médecine ont été obtenus au prix de l'expérimentation animale; que celle-ci doit être conduite de la manière la plus humaine possible, c'est évident, qu'elle doit se limiter à l'utile, voire à l'indispensable, je suis tout à fait d'accord, mais que l'on veuille comme certains antivivisectionnistes interdire toute expérimentation animale d'une manière générale, je ne puis l'admettre. Entre la vie de quelques dizaines de singes dont le sacrifice a permis, par exemple, la découverte du vaccin contre la poliomyélite et celle des millions d'enfants qui ont été sauvés par cette découverte, le choix me paraît évident, je n'y insiste pas. Et puis, il y a des souffrances animales utiles, voire indispensables aux animaux eux-mêmes. Je pense par exemple à l'art vétérinaire. Il suffit d'avoir mené une fois un chien chez le vétérinaire pour savoir que ce chien est angoissé, à tort ou à raison. Et puisque je parle de vétérinaire, je voudrais demander à M. le conseiller fédéral Brugger de bien vouloir me confirmer ce qu'il a dit devant la commission à propos de l'article 11 du projet de loi. Selon cet article, tel qu'il est sorti des délibérations du Conseil des Etats, le Conseil fédéral devra établir une sorte de liste ou de catalogue des interventions vétérinaires pour lesquelles une anesthésie locale ou générale est exigée. Je serais heureux que le Conseil fédéral, dans son ordonnance, reste extrêmement souple. En effet, la liberté d'appréciation du vétérinaire me paraît devoir être

sauvegardée comme l'est celle de son confrère médecin. Le législateur n'a en effet, Dieu merci, pas encore eu l'idée de dire aux chirurgiens dans quels cas ils devaient anesthésier leurs malades.

En conséquence, nous voterons cette loi dans son ensemble, car elle nous semble constituer un réel progrès dans certains domaines et pour certains cantons, à propos de la protection des animaux. Dans la discussion de détail, nous soutiendrons les propositions, d'une part, les moins rigides, d'autre part, celles qui respectent le mieux l'équilibre indispensable qu'il faut observer entre la nécessité de bien traiter les animaux et les besoins de l'homme sur le plan de son alimentation, de sa santé, voire de ses besoins spirituels.

Mme Girard: En votation populaire du 12 décembre 1973, je crois qu'il faut le rappeler, par 1041 504 «oui» contre 199 090 «non» le peuple et les cantons ont accepté l'article constitutionnel sur la protection des animaux. Compétence était donc donnée à la Confédération de légiférer dans le domaine de la protection des animaux, ce qui était jusqu'alors du ressort des cantons, et comme seuls quatre cantons: Zurich, Fribourg, Genève et Vaud, ont légiféré dans ce domaine, il est heureux qu'une base légale soit enfin mise sous toit sur le plan fédéral. Elle est du reste attendue avec impatience par de nombreuses couches de la population.

Dans le projet qui nous est proposé se trouve délimitée la matière d'une loi qui doit, dans ses grandes lignes, correspondre à la conception qu'on se fait actuellement d'une protection des animaux satisfaisant à l'éthique et fondée autant que possible sur des données scientifiques. L'entrée en matière n'a donc pas été combattue par le groupe radical; nous ne pouvons, par conséquent, souscrire à la proposition de renvoi de M. Oehen.

Je ne veux pas revenir – ce serait fastidieux – sur les descriptions faites des divers établissements que les commissaires ont visités. Il valait du reste mieux que ces descriptions soient faites par des collègues masculins plutôt que par une femme qui serait accusée de sentimentalité.

Nous constatons que la loi qui nous est proposée apporte beaucoup d'éléments positifs. Nous devons admettre, cela est indiscutable, que les abus se multiplient avec la garde industrielle et que la population est de plus en plus sensibilisée à cet aspect de l'élevage, notamment de l'élevage des poules en batterie. Plusieurs articles vont certainement retenir particulièrement notre attention: l'article 4 notamment qui règle la question de la garde des animaux en batterie. La commission, on vous l'a dit, a visité différents établissements; elle a acquis la conviction qu'il est parfaitement possible de garder des animaux dans des conditions correctes mais que certaines formes de détention en cage et dans l'obscurité doivent être interdites.

La majorité du groupe radical entend laisser au Conseil fédéral la possibilité d'interdire certaines formes de détention en cage et dans l'obscurité. Une minorité, tout en reconnaissant que cette loi est une loi-cadre, exprime une crainte: laisser au gouvernement le soin de déterminer ces interdictions revient, dit-elle, à l'exposer à subir de fortes pressions; mais la majorité du groupe radical fait confiance au Conseil fédéral et lui laisse le soin de fixer ces interdictions.

D'autres articles, comme celui qui tente de régler le commerce des animaux, font l'objet de propositions de minorité qui n'ont pas eu gain de cause dans la discussion de groupe. Les expériences sur les animaux dont nous a entretenus notre collègue, le Dr Gautier, peuvent également donner lieu à des propositions différentes; mais après avoir entendu M. le conseiller fédéral Brugger, nous nous sommes ralliés à la majorité.

La proposition visant à l'interdiction de l'abattage rituel a été l'objet de discussions approfondies. Nous nous sommes ralliés toutefois à la proposition du Conseil fédéral

ral, estimant que le fait de prescrire l'étourdissement avant la saignée n'est pas une infraction à l'article constitutionnel qui vise à la protection religieuse.

C'est pourquoi le groupe radical vous propose de soutenir l'entrée en matière, tout en se réservant d'intervenir à propos de différents articles.

Kunz: Bei der Behandlung in der Kommission gab es normalerweise eine Mehrheit, die sich den Anträgen des Bundesrates anschloss. Hier und da gab es eine kleine Minderheit, die etwas weniger weit gehen wollte als der Bundesrat. Und ich selber spreche hier für jene Minderheit, die in einigen Fällen im Tierschutz etwas weitergehen wollte als die vorberatenden Instanzen und der Bundesrat. Trotzdem plädiere ich hier – im Gegensatz zum Herrn Kollegen Oehen – für Eintreten. Herr Bundesrat Brugger hat einen Chefbeamten, den BIGA-Direktor, der ja in der Öffentlichkeit häufig auftritt (man kann ihn sehen lassen); dieser BIGA-Direktor prägt etwa das Wort: «The proof of the pudding is the eating.» Mit andern Worten: Man muss den Pudding essen, um prüfen zu können, ob er gut oder ob er schlecht ist. Das ist auch hier der Fall, weil verschiedene Formulierungen nicht so sind, dass man ganz genau weiss, wie dann die Verordnung aussehen wird. Das wird eben das Risiko sein, das man hier laufen muss. Ich sage dann noch, weshalb man dieses Risiko eingehen muss.

Unsere Kommissionsminderheit möchte beim zentralen Punkt des Gesetzes, bei der Batterie- und Käfighaltung im Artikel 4, etwas weitergehen als die Formulierung, die vorliegt. Auch bei der Frage der Abrichtung von Hunden an lebendem Wasserwild möchte sie etwas weitergehen im Sinne des Tierschutzes. Andere ebenfalls umstrittene Anliegen unserer Minderheit sind dann zu Mehrheitsbeschlüssen geworden, allerdings zum Teil zu knappen Mehrheitsbeschlüssen. Zum Beispiel die fast zur Schicksalsfrage emporstilisierte Frage der Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder beim Fischen, dann beim Schächtverbot, beim Verbot des Coupierens von Hundeohren, bei den Forschungsbeiträgen für Tierverhalten und Tierschutz. Hier wird unsere Gruppe – soweit nötig –, die tierfreundlicheren Vorschläge verfechten, um Sie zu veranlassen, diesem vorliegenden Gesetz mit tierfreundlicheren Betonungen zuzustimmen.

Ich stelle aber wohl im Gegensatz zu Herrn Oehen fest, dass das Tierschutzgesetz als Ganzes jetzt schon erfreulich ist und vom Tierschutz aus volle Unterstützung verdient. Ich sage das als jenes Kommissionsmitglied, das in der Vorberatung in der Kommission jeweils in jedem Falle die «tierfreundlichsten» Auffassungen vertreten hat, aber hier mit Nachdruck für die Fassung eintritt, die vorliegt.

Wenn wir trotzdem keine Verschlechterungen des Gesetzes eintreten lassen und in einigen Fällen noch einige Verbesserungen erzielen möchten, hat das gewisse grundlegende Ueberlegungen zur Basis. Seit Jahrmillionen, und seit Auftreten des *homo sapiens* jahrtausendlang, ist der Mensch mit der Natur, Fauna und Flora, eins gewesen, hat mit ihr ums Ueberleben gekämpft, ist mit gleich langen Spiesen in diesen harten Konkurrenzkampf getreten. Als sich der Mensch vom Jäger und Sammler zum Nomaden und sesshaften Landbauern wandelte, trat er mit der Fauna und Flora oftmals eine Art Symbiose ein. So gab der Mensch dem Haustier Nahrung und Heim, benutzte es aber als Treiber, Jäger, Wächter oder einfach als Milch/Fleisch/Eier-Lieferant. Erst in den allerletzten Jahrzehnten der ganzen Entwicklungsgeschichte hat sich die Situation in einer meines Erachtens nicht mehr tolerierbaren Weise gewandelt. Aus der Symbiose ist eine nicht mehr tragbare einseitige und krasse Ausnützung des Tieres durch den Menschen getreten. Wenn der Mensch dem Huhn (um jetzt dieses Beispiel zu nehmen) – ein Wirbeltier das uns weniger nahesteht als andere Wirbeltiere – den Verzicht auf alle artgerechten Verhaltensweisen aufzwingt, um nur etwas billigere Eier zu erhalten, wenn er dies aus materiel-

len Ueberlegungen tut, so handelt er tierquälerisch, ganz eindeutig tierquälerisch, und man muss wissen, dass dieses Huhn das ganze Leben lang dieser Situation ausgesetzt ist, also eine viel krassere Situation als etwa beim Fischen oder beim Coupieren der Hundeohren oder beim Schächten. Das muss man ganz deutlich sehen. Das Tier lebt auf engstem Raume, kann sich nicht bewegen, kann seine Hackordnung nicht durchführen, kann nicht auf der Stange sitzen, kann beim Eierlegeverhalten nicht naturgemäss handeln, alles nur um des billigen Eies wegen. Beim Fleisch, bei der Milch, bei der Dunkelhaltung, bei der Käfighaltung dieser Nutztiere ist es nicht anders. Nun kommt das Dumme, das uns so zu schaffen macht: Diese tierquälerischen Handlungen haben alle, ohne Ausnahme, sogenannte gute Gründe. Es ist also nicht etwa so, wie wenn ein Morgenländer einen Hund tötet oder ein Lausbube eine Kröte zertritt. Nein, alle diese tierquälerischen Handlungen sind sachlich begründet, seien sie wirtschaftlich begründet, seien sie theologisch begründet, indem Jahrausenden das Schächten verlangt hat, seien sie aus Gründen der Bewirtschaftung der Gewässer.

Diesen Sachgründen und Sachwängen können wir nicht immer ausweichen. Wir müssen nicht das Absolute suchen, sondern wir müssen die Verhältnismässigkeit anwenden. Wir müssen die tierquälerischen Handlungen, die entstehen, in die Verhältnismässigkeit setzen zum Ziel, das wir erreichen wollen. Hüten wir uns daher vor Sentimentalität. Die Natur ist nicht sentimental. Seit ihrem Entstehen lässt sie jagen und gejagt werden, lässt sie verhungern und verdursten, zu Tode hetzen. Wir wollen im Tier auch nicht etwas dümmere und hilflosere Menschen sehen und den Papageien Kettchen anlegen oder den Hunden ein Mäntelchen überziehen. Das ist alles dummes Zeug und hat mit Tierschutz nichts zu tun. Das Gegenteil ist der Fall. Wir müssen von der Verhaltensforschung ausgehen, wie das in diesem Rate bereits gesagt worden ist.

Aber trotzdem etwas Ethisches: Der Mensch als vernunftbegabtes, umweltveränderndes, umweltverschlechterndes Wesen ist zum Treuhänder der Tierwelt gesetzt. Er soll aus dieser Tierwelt seinen Nutzen ziehen. Aber er soll diesen Nutzen nicht rücksichtslos ziehen und die Tiere rücksichtslos ausnützen. Die Tierwelt hat keinen Marx und keinen Rousseau zum Fürsprecher, wenngleich wir heute schon Marx gehört haben. Die Tierwelt hat keine politische Macht. Die politische Macht ist bei andern Gruppierungen als bei der Tierwelt zu finden. Lasst uns trotzdem auf das gute Tierschutzgesetz eintreten, für das ich als einer der vielen in dieser Reihe Herrn Bundesrat Brugger und seinen Mitarbeitern recht herzlich danken möchte.

Ich bin für Eintreten und gegen den Rückweisungsantrag Oehen, der meines Erachtens nichts Besseres bringen kann. Wenn aus Tierschutzkreisen mit der Verfassungsinitiative gedroht wird, muss man sehen, dass diese Verfassungsinitiative ja nichts anderes bringen kann als eine Verzögerung. Und dann müsste in dieser Verfassungsinitiative definiert werden – also gesetzgeberisch definiert –, und mit diesen Definitionen würde man gleich anrennen wie wir beispielsweise im Artikel 4 angerannt sind. Oder aber bei der Rückweisung muss man dann in der Kommission neuerdings formulieren. Und auch da kommt nichts Besseres heraus; denn es gibt eben gute und schlechte Spaltböden. Wenn man die Spaltböden schlechterdings verhindern wollte, so wäre das falsch. Es ist sogar eine Frage der Definition, was man unter Käfighaltung und Batteriehaltung versteht. Man kann diese Begriffe nicht so definieren, dass sie absolut klar sind. Das richtige Kriterium, das man anwenden muss, ist im Gesetz definiert: Die Haltung muss den Grundsätzen der Tierhaltung entsprechen. Das ist das A und O des Gesetzes, und nach diesen Grundsätzen müssen wir das Gesetz durchziehen.

Aus diesem Grunde schliesse ich den Kreis und sage: «The proof of the pudding is the eating.» Essen wir den Pudding, und treten wir auf das Gesetz ein!

Rothen: Das Elend vieler Tiere, das Dahinvegetieren von Mitlebewesen in der Intensiv- oder Massenhaltung, in der industriellen Tierhaltung, als Versuchsobjekte, könnte dazu verleiten, von Mitleid und Schmerz ergriffen, emotional zu den im Rahmen des Tierschutzgesetzes zur Diskussion stehenden Fragen Stellung zu beziehen.

Ich bemühe mich, in meinen Ausführungen sachlich zu bleiben und basierend auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen das Tierschutzgesetz und die eingereichten Anträge zu beurteilen. Ich stütze mich im wesentlichen auf die Untersuchungen, wie sie durch eine Arbeitsgruppe der beiden Zürcher Hochschulen unter dem Vorsitz von Alfons Sonderegger als Wirtschaftswissenschaftler und Ethiker durchgeführt wurden. Wenn ich in der Folge die christlichen Aspekte des Verhältnisses Mensch und Tier streife, so, weil ich überzeugt bin, dass viele Menschen aus einem falsch verstandenen Christentum sich als Herrscher dieser Welt und als Beherrscher des Tieres legitimiert erachten.

Die vergangenen Jahre sind durch ein wachsendes Bewusstsein der Menschen für die Probleme der Umwelt gekennzeichnet. Oekologie ist zu einem Zentralbegriff geworden. Die Oekologie hat erkannt bzw. aufgezeigt, dass die Grundlagen des Lebens im weitesten Sinn dermassen bedroht sind, dass die Einsicht wächst, es liege am Menschen, hier Verantwortung zu übernehmen, Verantwortung, die über ihn hinaus alles Kreatürliche miteinschliesst. Mit dem Begriff «Verantwortung» sind wir mitten im Bereich der Ethik, die es mit dem Verantwortlichsein des Menschen zu tun hat, mit der persönlichen Verantwortung für das eigen Leben und für das Leben überhaupt und mit der Verantwortung für die Strukturen, in denen sich das Leben abspielt bzw. abspielen kann. Bezogen auf die Tierhaltung geht es der Sozialethik um das verantwortliche Handeln der Menschen gegenüber den Mitmenschen und gegenüber der mitkreatürlichen Welt. Die anthropozentrische Umweltethik betrachtet die Welt als Objekt für den Menschen. Diese ist gemäss dieser anthropozentrischen Umweltethik so zu gestalten, dass sie den Bedürfnissen der Menschen entspricht. Der Mensch ist gemäss dieser Ethik Zweck aller Dinge. Ich möchte hoffen, dass diese Umweltethik als überholt gelten kann. Heute dürfte wohl die planetare Ethik im Vordergrund stehen. Hier sieht der Mensch die Schöpfung nicht einfach als seine Umwelt an, sondern er sieht sich selber als Glied der Schöpfung. Die Biosphäre wird als Ganzes geschützt, weil aus der besonderen Stellung des Menschen eine Verantwortung auch und gerade für die andern Geschöpfe und Kreaturen abgeleitet wird. Die Grenzen des menschlichen Handelns in der Natur liegen nicht erst dort, wo die Lebensqualität des gegenwärtigen und künftigen Menschen bedroht wird, sondern bereits da, wo irgendein Glied der Natur in seiner gegenwärtigen oder künftigen Lebensqualität bedroht wird. Der Zürcher Sozialethiker Arthur Rich sieht verschiedene Stellen im Alten Testament und in der christlichen Lehre, in denen der Mensch seinen Ort nicht über dem Tier hat, sondern neben ihm, neben dem Tier als seinem Mitgeschöpf.

Der Mensch bleibt immer mitkreatürliche Existenz. Verdrängt er das, und will er sich zum Herrn über die Schöpfung erheben, so wird sein Leben masslos und tyrannisch, und mit der Mitgeschöpflichkeit wird dann auch das Mitmenschliche verraten. Der Mensch hat bei all seinem Handeln zu fragen, was der Schöpfung als Ganzem dient. Es ist klar, dass eine aktive Partnerschaft, wie sie unter Menschen möglich ist, zwischen Mensch und Tier bzw. Pflanze oder gar anorganischer Natur nicht möglich ist. Dennoch haben wir uns für eine Partizipation einzusetzen, welche die gegenseitige Abhängigkeit von Mensch und Natur ernst nimmt und welche der Unterwerfung und Ausbeutung der Natur durch den Menschen ein Ende setzt. Die Arbeitsgruppe beider Zürcher Hochschulen – sie nennt sich «Sozialethik und Nutztiere» – hat acht sozialethische Grundforderungen bezüglich der Haltung von Nutztieren formuliert und beleuchtete damit einen Aspekt der Umweltproblematik ganz besonders. Diese sozialethischen

Thesen, glaube ich, müssen und können für uns wegweisend sein. Sie lauten:

1. Menschen, Tiere und Pflanzen haben einen Teil an der gleichen einen Welt und Umwelt. Das bedeutet, dass sie zueinander in Beziehung stehen und aufeinander angewiesen sind.
2. Im Gegensatz zum Tier und zu den Pflanzen kann der Mensch aus dem ökologischen Gleichgewicht ausbrechen, worauf seine Fähigkeit beruht, Macht über Tiere und Pflanzen auszuüben. Für die Natur haben sich daraus verhängnisvolle Folgen ergeben.
3. Dieses Machtpotential des Menschen bedingt seine Verantwortlichkeit für die gesamte Umwelt, somit auch für das Tier.
4. Gegenüber der menschlichen Machtposition ist das Tier ohne gleiche Chance; es muss unterliegen. Die menschliche Macht ist darum einzugrenzen. Als Kriterium für diese Eingrenzung sehen wir die Mitgeschöpflichkeit, welche in der Ehrfurcht des Menschen gegenüber dem Tier zum Ausdruck kommt.
5. Der Mensch darf die Reichhaltigkeit der lebenden Natur nicht noch weiter vermindern; seine Tätigkeit sollte dahin wirken, dass eine Regulierung durch natürliche Kräfte gewährleistet ist.
6. Soweit der Mensch seine Macht über das Tier ausübt, ist er verantwortlich für eine den Bedürfnissen des Tieres möglichst entsprechende Existenz. Insbesondere darf das Tier nie nur zum Objekt menschlichen Handelns werden.
7. Der Mensch soll grundsätzlich das Recht haben, das Tier zu wirtschaftlichen Zwecken zu nutzen. Wo der Mensch aber von diesem Recht Gebrauch macht, soll er dafür sorgen, dass die Haltungsbedingungen den Bedürfnissen des Tieres entsprechen und seine physische und psychische Gesundheit garantieren.

Und schlussendlich – was in der Forschung speziell auch eine Rolle spielt – die Beeinflussung des Erbmaterials darf nur so weit gehen, als das Tier seine Kreatürlichkeit beibehalten kann, d. h. dass seine selbständige Lebensfähigkeit jederzeit auch in natürlicher Umgebung gewährleistet bleibt.

Auf diesen sozialethischen Grundforderungen basierend, müssen wir das Tierschutzgesetz schaffen. Ich ersuche Sie darum und bitte Sie, die Vorlage des Bundesrates in diesem Sinne zu beurteilen und im Sinne der Sozialethik zu entscheiden. Ich bitte Sie, entsprechende Anträge zu unterstützen und solche, die für das Tier als Glied dieser Schöpfung tierunwürdig sind, abzulehnen. Ich schliesse mit dem Dank an Herrn Bundesrat Brugger und seine Mitarbeiter für die Unterbreitung dieses Gesetzes; es hilft uns, unser Land menschlicher und tiergerechter zu gestalten.

Albrecht: Erfreulicherweise haben Volk und Stände am 2. Dezember 1973 mit überwältigendem Mehr den Tierschutzartikel 25bis BV angenommen. Damit ist die Befugnis zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Tierschutzes in die Zuständigkeit des Bundes übergegangen. Mit Botschaft vom 9. Februar 1977 unterbreitet uns nun der Bundesrat ein umfassendes Rahmengesetz zur parlamentarischen Beratung. Bekanntlich hat ursprünglich die zum Entwurf dieses Gesetzes eingesetzte Kommission ein ausdrückliches Verbot der Haltung von Geflügel und Ferkeln in Käfigen wie auch ein Verbot der andauernden Dunkelhaltung von Nutztieren, Haltung von Kälbern auf Spaltböden usw. gefordert. Aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens hat sich nun leider der Bundesrat dazu bewegen lassen, derartige Verbote nicht im Gesetz zu verankern. Vielmehr ist vorgesehen, entsprechende Bestimmungen auf dem Verordnungswege zu regeln. Nach meinem Dafürhalten gehören jedoch derartige Verbote in ein fortschrittliches eidgenössisches Tierschutzgesetz, was zweifellos auch dem Volkswillen entspricht. Der Schweizerische Tierschutzverband lehnt überdies mit aller Entschiedenheit ein

Gesetz ab, wenn ausgerechnet die schlimmsten Auswüchse der industriellen Tierhaltung weiterhin toleriert werden sollen. Wenn geltend gemacht wird, dass die Entwicklung auf diesem Gebiete noch nicht abgeschlossen sei und dass man vor allem international gleichlautende Bestimmungen erreichen möchte, erlaube ich mir die Feststellung, dass wir dann noch lange warten können.

Zweifellos sucht der Tierhalter die Bedürfnisse seiner Tiere so weit als möglich zu befriedigen. Problematisch wird das Verhältnis dann, wenn wirtschaftliche Zwänge alle anderen Ueberlegungen verdrängen und das Tier zur blossen Produktionsmaschine und Industrieware herabsinkt, wie das in der Intensivhaltung in Grossbeständen der Fall sein kann. Der staatlichen Gesetzgebung obliegt die Aufgabe, Uebelstände in der Tierhaltung abzustellen, und zwar deshalb, weil ohne staatliche Einwirkung die wirtschaftliche Konkurrenz den Tierhalter zwangsläufig zu einem ständig grausamer werdenden Verhalten zwingt. «Es gehört nun einmal einiger Mut dazu, wirtschaftlich unvollkommene Gesetze zu erlassen», schreibt Nobelpreisträger Professor Konrad Lorenz, wie das bereits schon erwähnt worden ist. Wie im 12. Abschnitt ausgeführt, erlässt der Bundesrat die Vollzugsvorschriften zu diesem Gesetz. Er kann überdies das Eidgenössische Veterinäramt ermächtigen, Ausführungsvorschriften technischer Art zu erlassen. Da die Materie ausserordentlich komplex ist und grosse Fachkenntnisse voraussetzt, sollte die beratende Kommission des Eidgenössischen Veterinäramtes zur Ausarbeitung der Verordnung beigezogen werden. Wesentlich ist dabei, dass der beratenden Kommission, nebst unabhängigen Fachleuten und Nutztierhaltern, auch Vertreter des organisierten Tierschutzes und der Tierexperimentatoren angehören.

Abschliessend beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage, dem Schächtverbot zuzustimmen und die verbotenen Tierhaltungsarten gemäss Antrag der Kommissionsminderheit im Gesetz aufzunehmen.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 19.20 Uhr
La séance est levée à 19 h 20*

Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 29. November 1977, Vormittag

Mardi 29 novembre 1977, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Bussey

77.011

Tierschutzgesetz

Protection des animaux. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1401 hiervor -- Voir page 1401 ci-devant

Keller: Es ist für ein zivilisiertes Land wie die Schweiz eigentlich zu bedauern und fast beschämend, dass man überhaupt ein Tierschutzgesetz für notwendig hält. Man sollte meinen, dass, wenn schon jemand ein Tier hält, er sich auch für dessen Wohlbefinden verantwortlich fühlt. Die Tiere spielen im Leben der Menschen eine grosse Rolle, sei es – wie es in der Regel der Fall ist – bei Haustieren als Kamerad. Wer schon einmal eine enge Beziehung, zum Beispiel zu einem Hund oder einem Pferd, erlebt hat, denkt nur mit grosser Befriedigung daran zurück. Aber gerade diese Verbundenheit und die oft übertriebene Liebe zu diesen Tieren kann, wenn das nötige Verständnis für deren richtige Lebensweise fehlt, ihre Gesundheit gefährden. Sie wissen, was ich meine: Ueberfütterung einerseits, andererseits mit Nahrungsmitteln, die gar nicht zum Futter solcher Tiere gehören. Man sollte eigentlich verlangen, dass, bevor jemand ein solches Tier anschafft, er sich zuerst über die nötigen Kenntnisse der Lebensweise dieser Tierart, besonders bei exotischen Tieren, ausweisen müsste. Aber dies würde wohl zu weit führen. Hier kann nur Aufklärung am Platz sein, und es ist deshalb zu begrüssen, dass offenbar das schweizerische Fernsehen sich in dieser Sache bemüht.

Die zweite Variante, wo der Mensch insbesondere Verantwortung gegenüber den gehaltenen Tieren übernehmen muss, und zwar zwingend, ist bei der Nutztierhaltung. Wenn Sie, wie ich, schon gesehen hätten, dass in einer Gerberei Munihäute – allerdings vereinzelt – mit eingewachsenen Ketten um den Hals abgeliefert werden, so wie bei einem Baum ein Draht einwächst, oder aus einem Kälbermaststall die Kälber beim Abtransport zum Auto getragen werden mussten, weil sie nicht mehr gehen konnten, oder in Hühnerställen auf den sowieso vom Standpunkt einer anständigen Tierhaltung umstrittenen Batterien in einem Geviert von 35 x 35 cm anstatt, was normal wäre, eines Huhnes drei bis vier Hühner gehalten werden, die dafür keine einzige Feder mehr am Leib haben, würden auch Sie ein Tierschutzgesetz nur begrüssen.

Wenn andererseits von einzelnen Konsumentenvertretern zu hören war, ihnen sei egal, wie zum Beispiel die Hühner gehalten würden, Hauptsache sei, die Eier seien billig, so ist eine Tierschutzgesetzgebung unabdingbar. Wenn wir gegenüber der Kreatur aus Gründen des Preises der Konkurrenz oder der Gewinnsucht alle Hemmungen verlieren, so ist es höchste Zeit, Abhilfe zu schaffen. Ich empfehle Ihnen deshalb, auf die Vorlage einzutreten und bei der Detailberatung in erster Linie an unsere Verantwortung gegenüber den Tieren und weniger an den Preis oder Gewinn zu denken.

Tierschutzgesetz

Protection dès animaux. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	77.011
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.11.1977 - 15:30
Date	
Data	
Seite	1401-1415
Page	
Pagina	
Ref. No	20 006 191

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Gesetz ab, wenn ausgerechnet die schlimmsten Auswüchse der industriellen Tierhaltung weiterhin toleriert werden sollen. Wenn geltend gemacht wird, dass die Entwicklung auf diesem Gebiete noch nicht abgeschlossen sei und dass man vor allem international gleichlautende Bestimmungen erreichen möchte, erlaube ich mir die Feststellung, dass wir dann noch lange warten können.

Zweifellos sucht der Tierhalter die Bedürfnisse seiner Tiere so weit als möglich zu befriedigen. Problematisch wird das Verhältnis dann, wenn wirtschaftliche Zwänge alle anderen Ueberlegungen verdrängen und das Tier zur blossen Produktionsmaschine und Industrieware herabsinkt, wie das in der Intensivhaltung in Grossbeständen der Fall sein kann. Der staatlichen Gesetzgebung obliegt die Aufgabe, Uebelstände in der Tierhaltung abzustellen, und zwar deshalb, weil ohne staatliche Einwirkung die wirtschaftliche Konkurrenz den Tierhalter zwangsläufig zu einem ständig grausamer werdenden Verhalten zwingt. «Es gehört nun einmal einiger Mut dazu, wirtschaftlich unvollkommene Gesetze zu erlassen», schreibt Nobelpreisträger Professor Konrad Lorenz, wie das bereits schon erwähnt worden ist. Wie im 12. Abschnitt ausgeführt, erlässt der Bundesrat die Vollzugsvorschriften zu diesem Gesetz. Er kann überdies das Eidgenössische Veterinäramt ermächtigen, Ausführungsvorschriften technischer Art zu erlassen. Da die Materie ausserordentlich komplex ist und grosse Fachkenntnisse voraussetzt, sollte die beratende Kommission des Eidgenössischen Veterinäramtes zur Ausarbeitung der Verordnung beigezogen werden. Wesentlich ist dabei, dass der beratenden Kommission, nebst unabhängigen Fachleuten und Nutztierhaltern, auch Vertreter des organisierten Tierschutzes und der Tierexperimentatoren angehören.

Abschliessend beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage, dem Schächtverbot zuzustimmen und die verbotenen Tierhaltungsarten gemäss Antrag der Kommissionsminderheit im Gesetz aufzunehmen.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 19.20 Uhr
La séance est levée à 19 h 20*

Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 29. November 1977, Vormittag

Mardi 29 novembre 1977, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Bussey

77.011

Tierschutzgesetz

Protection des animaux. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1401 hiervor -- Voir page 1401 ci-devant

Keller: Es ist für ein zivilisiertes Land wie die Schweiz eigentlich zu bedauern und fast beschämend, dass man überhaupt ein Tierschutzgesetz für notwendig hält. Man sollte meinen, dass, wenn schon jemand ein Tier hält, er sich auch für dessen Wohlbefinden verantwortlich fühlt. Die Tiere spielen im Leben der Menschen eine grosse Rolle, sei es – wie es in der Regel der Fall ist – bei Haustieren als Kamerad. Wer schon einmal eine enge Beziehung, zum Beispiel zu einem Hund oder einem Pferd, erlebt hat, denkt nur mit grosser Befriedigung daran zurück. Aber gerade diese Verbundenheit und die oft übertriebene Liebe zu diesen Tieren kann, wenn das nötige Verständnis für deren richtige Lebensweise fehlt, ihre Gesundheit gefährden. Sie wissen, was ich meine: Ueberfütterung einerseits, andererseits mit Nahrungsmitteln, die gar nicht zum Futter solcher Tiere gehören. Man sollte eigentlich verlangen, dass, bevor jemand ein solches Tier anschafft, er sich zuerst über die nötigen Kenntnisse der Lebensweise dieser Tierart, besonders bei exotischen Tieren, ausweisen müsste. Aber dies würde wohl zu weit führen. Hier kann nur Aufklärung am Platz sein, und es ist deshalb zu begrüssen, dass offenbar das schweizerische Fernsehen sich in dieser Sache bemüht.

Die zweite Variante, wo der Mensch insbesondere Verantwortung gegenüber den gehaltenen Tieren übernehmen muss, und zwar zwingend, ist bei der Nutztierhaltung. Wenn Sie, wie ich, schon gesehen hätten, dass in einer Gerberei Munihäute – allerdings vereinzelt – mit eingewachsenen Ketten um den Hals abgeliefert werden, so wie bei einem Baum ein Draht einwächst, oder aus einem Kälbermaststall die Kälber beim Abtransport zum Auto getragen werden mussten, weil sie nicht mehr gehen konnten, oder in Hühnerställen auf den sowieso vom Standpunkt einer anständigen Tierhaltung umstrittenen Batterien in einem Geviert von 35 x 35 cm anstatt, was normal wäre, eines Huhnes drei bis vier Hühner gehalten werden, die dafür keine einzige Feder mehr am Leib haben, würden auch Sie ein Tierschutzgesetz nur begrüssen.

Wenn andererseits von einzelnen Konsumentenvertretern zu hören war, ihnen sei egal, wie zum Beispiel die Hühner gehalten würden, Hauptsache sei, die Eier seien billig, so ist eine Tierschutzgesetzgebung unabdingbar. Wenn wir gegenüber der Kreatur aus Gründen des Preises der Konkurrenz oder der Gewinnsucht alle Hemmungen verlieren, so ist es höchste Zeit, Abhilfe zu schaffen. Ich empfehle Ihnen deshalb, auf die Vorlage einzutreten und bei der Detailberatung in erster Linie an unsere Verantwortung gegenüber den Tieren und weniger an den Preis oder Gewinn zu denken.

Schalcher: Wir haben in kleinerem Kreise im Hinblick auf dieses Gesetz eine Besichtigungstour unternommen, um uns ein eigenes Bild zu machen. Wir haben Hühnerbodenhaltungen gesehen, die durchaus in Ordnung sind, auch wenn sie keinen freien Auslauf haben. Ja, wir haben uns überzeugt, dass solche Bodenhaltung eine willkommene zusätzliche Verdienstmöglichkeit gerade für unsere typischen schweizerischen Klein- und Mittelbauernbetriebe darstellt, die viel mehr gefördert werden sollten. Und wir haben Hühnerkäfighaltungen gesehen, die jeder Beschreibung spotten. Das muss man gesehen haben. Mir ist es auf einige Zeit hinaus vergangen, Eier zu essen. In Batterien zu 5000 Stück pro Schopf, ohne Tageslicht, waren übereinander und beidseits eines schmalen Ganges in Käfigen, die zur Not für drei gehen würden, fünf Hühner hineingepresst, die nie miteinander fressen oder abliegen können, weil sie keinen Platz haben, und dies für 17 Monate, und wenn weniger als fünf in einem Käfig waren, so, weil die übrigen unter diesen Umständen verendet sind; alles in einem furchtbaren Gestank. Kollege Akeret und ich versuchten, in diesem schmalen Gang durchzugehen, gaben aber Mitte Gang auf, weil wir das Spiessrutenlaufen zwischen 5000 herausgereckten, zum Teil federlosen Hälsen und den Gestank nicht mehr aushielten. Wir Menschen sind schon merkwürdige Geschöpfe: Auf der einen Seite können wir uns nicht genug tun in der sogenannten Humanisierung des menschlichen Strafvollzuges, verwandeln die Gefängnisse bald in Hotelaufenthalte, während die Verbrecher immer brutaler werden, und auf der anderen Seite pferchen wir aus reinem Gewinnstreben heraus die uns anvertrauten Tiere in unmenschliche Gefängnisse!

Dass gegen so etwas eingeschritten werden muss, wenn solchermassen jede Beziehung zum Tier abhandengekommen ist, die es einem von selbst verbieten würde, so etwas zu tun, ist völlig klar. Das Gewinnstreben in der Tierhaltung muss dort eine Grenze haben, wo es dem Tier nicht mehr wohl ist, und zwar gilt das für alle Tierhaltungen, für Hühner, Kälber, Rinder und Schweine. Meiner Meinung nach liegt das Kriterium dort, dass jedes Tier auf jeden Fall noch eine gewisse Bewegungsfreiheit haben muss, nur dann kann es ihm wohl sein. Ich würde davor warnen, zu sehr Details ins Gesetz aufzunehmen, denn die unmenschlichen Haltungsarten können beim Phantasieeichtum des Menschen ändern. Im Gesetz muss der Grundsatz enthalten sein, mit dem unmenschlichen Tun getroffen und wirksam verhindert werden kann; Details sind der Verordnung zu überlassen. Nur so ist die nötige Beweglichkeit gewährleistet, auch neue Formen zu treffen, wenn sie unmenschlich sind.

M. Baechtold: En bien des endroits dans le monde, à l'intérieur des prisons notamment, les conditions faites aux détenus sont particulièrement odieuses – mauvais traitements divers, travail jusqu'à l'épuisement dans certains camps, malnutrition systématique en qualité et en quantité, d'où fréquence de maladies. Est-il bon de poser les mêmes questions à propos des animaux? Est-ce une bonne chose que nous ayons le temps de parler d'eux et pas seulement des hommes? Je dis qu'il faut se'n réjouir. Les défenseurs d'un principe fortifient leur position en étendant l'application. Il est excellent d'avoir aussi à l'esprit la souffrance des animaux. Il est d'ailleurs curieux de constater que les situations sont étrangement semblables parfois – je pense au droit au soleil, à la lumière naturelle. Les installations de certains centres d'élevage massif de poules par exemple – constructions aveugles, à demi enterrées – ont comme par hasard l'aspect de certains camps de concentration, du moins pour ceux qui ont vu de tels camps.

Mon attention s'est portée d'abord sur le point du message concernant la garde des animaux et des soins à leur donner. L'aperçu liminaire nous dit que les prescriptions visent à obtenir qu'en toutes circonstances les animaux détenus par l'homme soient convenablement traités. Pour-

quoi ne trouve-t-on pas cet excellent principe tel quel dans le texte de la loi? C'est ma première remarque. Voici la deuxième: le message dit aussi que de larges milieux de la population requièrent désormais que, dans ces systèmes de détention, les animaux puissent également avoir une existence correspondant aux besoins et au comportement de l'espèce. Hier, on nous a dit et répété qu'une pétition de plus de 250 000 citoyens contre les élevages de poules en batterie a été déposée. On fait d'ailleurs remarquer que, du point de vue du consommateur, la viande ainsi obtenue n'est pas saine, les paysans n'y trouvent pas finalement un grand bénéfice – parce que cela fait baisser les prix de toute façon – et finalement ceux à qui profiteraient ces élevages-là seraient les marchands de cages. On nous dit encore que, selon un sondage IFOP, 82 pour cent de la population réclameraient l'interdiction pure et simple des élevages en batterie. Dans ces conditions, pourquoi alors le projet renonce-t-il à ces articles initiaux?

Toujours à ce sujet, l'allusion faite dans le message aux conventions européennes en préparation est à mon avis peu explicite. D'une part, on nous dit qu'une commission d'experts européens est chargée de l'élaboration des textes de trois conventions sur la protection des animaux, d'autre part, deux lignes plus bas, on fait allusion à une seule convention qui entre-temps a été signée par la Suisse. Ce texte que nous allons voter est-il conforme aux conventions européennes en préparation et à celles qui ont été signées? Pourquoi n'avons-nous pas, en annexe au moins, un texte de convention? Il y a là de quoi étonner.

J'ai sous les yeux, depuis quelques minutes, cette convention européenne n° 87 de mars 1976 sur la protection des animaux, signée par la Suisse. Elle entre dans de nombreux détails relatifs à la protection des animaux: Article 3, par exemple – Tout animal doit bénéficier d'un logement, d'une alimentation et des soins qui, compte tenu de son espèce et de son degré de développement, correspondent à ses besoins physiologiques et étiologiques. Article 4: La liberté de mouvements propre à l'animal, compte tenu de son espèce et conformément à l'expérience acquise et aux connaissances scientifiques, ne doit pas être entravée de manière à lui causer des souffrances et des dommages inutiles. Je pourrais citer l'article 5, sur l'éclairage, la température, le degré d'humidité, l'article 6, sur l'alimentation. N'est-il pas curieux, Monsieur le Conseiller fédéral, que notre projet de loi aille moins loin dans les détails que le texte européen signé aussi par la Suisse? Nous dit-on quelque part, expressément, dans le message, que ces articles européens s'appliqueront aussi? Si tel est le cas, Monsieur le Conseiller fédéral, – cela m'aura peut-être échappé – alors je m'en félicite. Si tel n'est pas le cas, pourquoi cette lacune? Comme l'a fort bien relevé M. Diethelm, quelles sont les possibilités d'élargir les dispositions que nous allons voter?

J'ai également sous les yeux la convention européenne sur la protection des animaux en transit international, entrée en vigueur pour la Suisse le 20 février 1971. J'y lis par exemple une série d'articles sur le transport des animaux, sur la façon dont on doit humainement, c'est-à-dire moralement, les traiter. Peut-être est-ce habile de prévoir la reprise de ces dispositions européennes dans l'ordonnance, mais encore faudrait-il le dire. A ce sujet, je relève que les critiques de certains orateurs à cette tribune, hier, auraient dû logiquement les amener à soutenir la proposition de renvoi ou en tout cas à s'en réserver la possibilité. Je pense notamment aux orateurs qui voudraient que la loi ne contienne que des dispositions très générales pour éviter des doubles emplois ou des ambiguïtés avec l'ordonnance. En tout cas, Monsieur le Conseiller fédéral, il est illusoire de poser que chaque citoyen a présentes à l'esprit, en complément de la loi, les dispositions des conventions européennes signées par la Suisse. Pour certaines de ces conventions d'ailleurs, celle que je viens de

citer sur les transports internationaux d'animaux par exemple, il ne va nullement de soi qu'elles s'appliquent au transport interne d'animaux en Suisse et pourtant les raisons sont les mêmes, l'utilité à en attendre est la même, la volonté est la même. J'attends donc sur ces points les précisions et les assurances, j'espère, du Conseil fédéral pour me déterminer personnellement sur la proposition de renvoi.

Ziegler-Solothurn: Man darf dem Gesetzentwurf attestieren, dass er dem modernen Tierschutzgedanken weitgehend Rechnung trägt, dass er die ethisch-humanitäre Pflicht des Menschen, für tiergerechte Unterkunft, Ernährung, Behandlung und schonenden Einsatz von Arbeits- und Nutztieren besorgt zu sein, deutlich herausstreicht, und dass er eine einheitliche und umfassende Regelung vorsieht. Es ist vor allem positiv zu werten, dass die Verantwortung des Menschen gegenüber dem Tier als seinem Mitgeschöpf klar zum Ausdruck kommt. Achtung und Respekt vor Schöpfung und Kreatur gehören zur Wertordnung und geistigen Grundhaltung einer über die Technisierung des Lebens hinausreichenden Kultur. Dabei sind wir uns bewusst, dass es leider keine heile Welt gibt, etwa nach den Vorstellungen eines Franz von Assisi, der in seinem Sonnengesang die Tiere von Feld und Wald als seine Brüder und Schwestern angesprochen hat. Aber seine Mahnung, dass wir den Tieren beistehen sollen, wenn es vonnöten ist und dass jedes Geschöpf, das sich in Bedrängnis befindet, ein natürliches Recht auf Schutz hat, gilt für jede Generation, die Natur und Geschöpf nicht gering achtet und sie nicht zu Ausbeutungsobjekten degradiert. Im gleichen Masse, wie wir uns heute gegen die Schändung der Umwelt zur Wehr setzen, haben wir auch die Schändung der Tiere zu bekämpfen und tierquälerischen Käfig- und Batteriehaltungen den Riegel zu stossen. Wohl hat auch das Tier ein gewisses Anpassungsvermögen an veränderte und einengende Lebensbedingungen, aber dieses Anpassungsvermögen hat auch seine Grenzen. Die Grenzen liegen dort, wo das Tierleben zur Tortur wird, weil angeborene Verhaltensweisen unterdrückt, unterbunden und pervertiert werden. Die dringende Notwendigkeit eines Tierschutzgesetzes dürfte unbestritten sein, wobei wir wohl wissen, dass der Tierschutz nicht in erster Linie von Gesetzesvorschriften abhängt. Wichtiger ist die geistige Einstellung des Menschen. Das Gesetz stellt aber doch gewisse Normen für das Verhalten gegenüber dem Tier auf, und diese Normen sind für die Bewusstseinsbildung in bezug auf das Verhältnis Mensch/Tier von grosser, weittragender Bedeutung. Wir haben auch daran zu denken, dass eine Generation, welche in einer Gesellschaft aufwächst, die das Leiden, die Schmerzen und die Aengste der Tiere zwar mit ansieht, sie aber aus Nützlichkeits-erwägungen in Kauf nimmt, gegenüber Vergehen an der stummen Kreatur stumpf und immun werden könnte. Gefühllosigkeit gegenüber dem Tier führt zu Gefühlsverrohung, die sich auch auf das mitmenschliche Verhalten überträgt.

Im ganzen finde ich den Entwurf eine gute, sogar vorbildliche Lösung. Bei einzelnen Bestimmungen sehe ich die Schwierigkeit, einen guten Kompromiss zwischen legitimen und begründeten wirtschaftlichen Interessen einerseits und der tierfreundlichen Einstellung andererseits zu finden. Anträgen die auf eine Verwässerung der Vorlage tendieren, könnte ich nicht zustimmen, werde aber alle Anträge unterstützen, die unter Beachtung wirtschaftlicher und forschungsbedingter Notwendigkeiten die Priorität auf die ethischen Gesichtspunkte setzen.

In diesem Sinne bin ich für Eintreten und gegen den Rückweisungsantrag.

Künzi: Seit mehr als sechs Jahren beschäftige ich mich unter anderem mit dem Vollzug des modernen zürcherischen Tierschutzgesetzes, das dem vorliegenden Gesetzentwurf in verschiedenen Punkten als Vorlage gedient

hat. Für solche Tierschutzvorschriften, die harte wirtschaftliche Forderungen nach sich ziehen, ist, nach unserer Meinung, der kantonale Rahmen jedoch zu eng, weshalb ich die Schaffung eines eidgenössischen Tierschutzgesetzes in jeder Beziehung begrüsse.

Den vorliegenden Gesetzentwurf betrachte ich als ausgewogenen Kompromiss zwischen den ethischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Aspekten des Tierschutzes. Das Gesetz wird eine Jahrtausende alte Lücke in unserer christlichen Sittenordnung ausfüllen und mithelfen, die Stellung des Tiers zu verbessern. Der Gesetzentwurf – im wesentlichen handelt es sich ja um ein Rahmengesetz – bietet die Möglichkeit, im Laufe der Jahre sich einstellende Aenderungen im Verhältnis des Menschen zum Tier zu berücksichtigen und insbesondere auch neue Ergebnisse der Verhaltensforschung – das finde ich besonders wichtig – in die bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen über die Anforderungen an das Halten von Tieren einzubauen. Im Zusammenhang mit der Schaffung eines eidgenössischen Tierschutzgesetzes müssen wir uns klar vor Augen halten, dass sichere Erkenntnisse über das Empfinden der Tiere, die Schmerzen leiden oder Angstzuständen ausgesetzt sind, noch weitgehend fehlen, und dass das Tierschutzgesetz in einem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden muss, in dem vor allem das subjektive Empfinden des Menschen massgebend ist. Auch das eidgenössische Gesetz wird – wie festzustellen ist – keine Definition des Begriffes «Tierquälerei» enthalten und im wesentlichen darauf basieren, was die Mehrheit unseres Volkes als solche betrachtet. Wir alle sind aber verpflichtet, für die Beurteilung von Tierschutzfragen immer mehr objektive, wissenschaftlich erhärtete Ergebnisse einzubeziehen und die Forschung über die essentiellen Verhaltensansprüche der Tiere zu verstärken. Der Kanton Zürich trägt mit einem umfangreichen Praxisversuch in der kantonalen Landwirtschaftlichen Schule Strickhof zu einem wissenschaftlichen Vergleich der verschiedenen Haltungsformen von Legehennen bei, und ich erwarte, dass der Bund sich aktiv in die Beschaffung solcher Beurteilungsgrundlagen einschaltet. Dabei ist für uns vor allem der Artikel 23 wichtig. Ich unterstütze deshalb den bundesrätlichen bzw. den ständerätlichen Vorschlag in bezug auf die Haltungsformen, der dem Tierschutz meines Erachtens gebührend Rechnung trägt. Ich glaube, dass die bundesrätlichen Vollziehungsvorschriften ausreichen sollten, dass akzeptable Haltungsformen entwickelt oder – was vor allem wichtig ist – noch verbessert werden können, trete aber durchaus dafür ein, dass aufgrund sorgfältiger Ueberprüfungen vom Bundesrat wenn nötig harte Vorschriften erlassen werden.

Der Gesetzentwurf enthält, neben den bisherigen kantonalen Vorschriften, zahlreiche Neuerungen, wie die Bewilligungspflicht für Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen sowie für den Tierhandel, über den internationalen Handel und so weiter, über die wir sehr froh sein müssen. Die Erfahrungen im Kanton Zürich bestätigen – das möchte ich hier vor allem noch erwähnen –, dass der Vollzug eines Gesetzes dieser Art keinen übermässigen administrativen Aufwand erfordert.

All diese Ueberlegungen veranlassen mich, für ein Eintreten auf die Vorlage zu plädieren.

Muff: Die wuchtige Annahme des Tierschutzartikels in der Bundesverfassung hat den Bunderat meines Erachtens richtigerweise nicht dazu verleitet, ein Gesetz in Perfektion mit überspitztem Tierschutz auszuarbeiten, sondern es liegt glücklicherweise eine Vorlage vor, die das Attribut der Ausgewogenheit verdient. Wir haben bereits festgestellt, dass in gewissen konkreten Fragen die Emotionen hochgehen, dass Referendumsdrohungen vorliegen, Fragen betreffend die Batteriehaltung und Käfighaltung, das Kupieren der Ohren bei Hunden, die Frage des Schächstens, der Lebendfischerei usw.

Gestatten Sie mir einige Gedanken und Ueberlegungen zur Beziehung zwischen Mensch und Tier: Wir stellen fest,

dass die Zahl der Organisationen, der Bewegungen, ein Riesenangebot an Tierliteratur, die Massenmedien den Menschen in der Frage des Tierschutzes sensibilisiert haben. Diese Erscheinung ist zweifellos zu werten als Reaktion auf die immer stärkere Technisierung unserer Umwelt und die zunehmende Entfremdung von der Natur. Schroffe Reaktionen aber laufen immer Gefahr, extrem zu sein. Tierliebe kann bis zur Vermenschlichung des Tieres führen und somit notgedrungen zu falschen Schlussfolgerungen in Sachen Tierschutz. Die Beziehungen des Bauern zu seinem Tier sind etwas anderer Art. Schliesslich hält er Nutztiere nicht zum Vergnügen, sondern aus wirtschaftlichen Gründen, stellt doch die Tierhaltung die Haupteinkommensquelle der Landwirtschaft dar. Das Recht des Menschen, das Tier wirtschaftlich zu nützen, steht für ihn ausser Zweifel. Es besteht deshalb für ihn die Gefahr der Vermenschlichung nicht. Dennoch fühlt sich die überwiegende Zahl der Nutztierhalter, der Landwirte, dem Wohlbefinden der Tiere gegenüber verpflichtet. Das Bild der Gemeinschaft zwischen Mensch und Tier läuft allerdings dort Gefahr, gestört zu werden, wenn die Beziehung zum Einzeltier fehlt, wie das zugegebenermassen in der Massentierhaltung der Fall ist.

Einen zweiten Themenkreis möchte ich anschnitten, und das betrifft die Frage des Einflusses der Domestikation auf das Verhalten der Tiere: Unter Domestikation verstehen wir die Ueberführung von Wildformen zum Haustier. Der Mensch schafft für diese Tiere eine neue Umwelt, die immer stärker von den Lebensbedingungen der betreffenden Wildart abweicht. Unterstützt durch eine zielbewusste Selektion hat das zu grossen Verhaltensänderungen geführt. So gibt es beispielsweise Haushühner, die den Bruttrieb verloren haben; der Beutefang beim Hund oder bei gewissen Rassen ist ebenfalls ganz verlorengegangen; im Gegenteil, die Hundenahtung wird durchs Fernsehen offeriert und nachher in der warmen Stube verzehrt. Im übrigen sind Vergleiche mit der Wildbahn, vor allem wenn sie absolut sind, sehr gefährlich. Das Tier hat zum Teil weit bessere Umweltbedingungen als die Natur offeriert. Ich denke da ans Vorhandensein von genügend Nahrung, Wasser, Wärme, Licht, während die Wildbahn in der Natur mit ihren Geschöpfen alles andere als zimperlich umgeht, indem sie durch Kälte, durch Hitze, durch Trockenheit, durch natürliche Feinde ein sehr oft hartes Regime führt.

Nun zu einigen Punkten der Vorlage: Diese Ueberlegungen, die ich eben angestellt habe, gilt es zu würdigen, wenn wir einzelne Punkte dieser Vorlage besprechen. Seit über 50 Jahren erfolgt zum Beispiel bei den Hühnern eine systematische Selektion in Richtung der Anpassungsfähigkeit an die intensive Haltung und an die Produktionsteigerung. Durch Auslese sind die Tiere in bezug auf Hygiene, Pflege und Fütterung bedeutend anspruchsvoller geworden. Hennen in den Batterien sind wegen der besseren Hygiene – diese Feststellung sei hier erlaubt – in der Regel gesünder und weisen sich über eine längere Lebenserwartung aus als Tiere bei der Bodenhaltung. In aller Objektivität muss aber zugegeben werden, dass bei der Käfighaltung tatsächlich Fehler passiert sind. Die Batterien sind zum Teil überstossen, der Bewegungsraum zu klein, gewisse Einrichtungen primitiv. Man zeigt sich aber in Kreisen der Eierproduzenten einsichtig und ist bereit, gewisse Anforderungen, Vorschriften in dieser Richtung entgegenzunehmen und diese auch zu erfüllen.

Etwas leicht macht es sich meines Erachtens der Schweizer Tierschutz – nicht zuletzt in der grossen Inseratenkampagne von gestern –, wenn man behauptet, 82 Prozent der Schweizer Bevölkerung seien für ein ausdrückliches Verbot der Batterie- und Käfighaltung. Ich frage mich aber umgekehrt: Wo sind diese 82 Prozent Schweizer, wenn es darum geht, 2 bis 3 Rappen mehr für ein Ei zu bezahlen, weil die Bodenhaltung eben teurer ist? Drohen diese 82 Prozent nicht plötzlich auf 28 Prozent abzusinken, wenn der Tierschutz etwas kostet? Wem es ernst ist mit dem Tierschutz, den darf dieser etwas kosten. Ich bin deshalb

der Meinung, dass wir in Artikel 4 mit dem Vorschlag des Bundesrates bzw. korrigiert durch den Ständerat richtig liegen.

Zur eigentlichen Gewissensfrage, zum Gewissenstest wird meines Erachtens das Problem des Schächtens. Hier steht den realen politischen Gegebenheiten – der Durchsetzbarkeit und Realisierungsmöglichkeit dieses Gesetzes – die Glaubensauffassung religiöser Minderheiten gegenüber. Wir werden wohl nicht darum herumkommen, auch in Respektierung dieser Minderheiten das zu realisieren, was eben politisch machbar ist.

Auf andere Punkte in der Vorlage werde ich in der Detailberatung zurückkommen. Ich möchte Sie bitten, auf die Vorlage einzutreten.

Hofmann: Ich gestatte mir, mich in der Eintretensdebatte zu einem wichtigen Punkt, zum Schächtverbot, kurz zu äussern.

Der Schweizerische Israelitische Gemeindebund hat sich von jeher mit Vehemenz dafür eingesetzt, und er tut es erneut mit dringlichen Schreiben, die er an uns richtet, dass das Schächtverbot aus der Bundesverfassung und nun aus der Gesetzgebung eliminiert werde. Er stellt auch eine Minimalforderung, wonach jedenfalls eine Ausnahmebestimmung zugunsten religiöser Minderheiten vorzusehen sei. Trotz grosser Achtung vor dem Israelitischen Gemeindebund unterstütze ich aber den Antrag, erstens Artikel 20 Absatz 1 des Entwurfes zum Tierschutzgesetz in seinem Wortlaute zu belassen, zweitens auf das Begehren der Streichung oder Lockerung des Schächtverbotes durch eine Ausnahmebestimmung nicht einzutreten. Ich begründe:

Erstens: Der Ständerat hat sich bereits mit dieser Frage befasst und hat mit deutlicher Mehrheit die Beibehaltung von Artikel 20 befürwortet.

Zweitens: Der Bundesrat nimmt, wie aus der Botschaft hervorgeht, denselben Standpunkt ein. Ich verweise auf Seite 18.

Drittens: Die nationalrätliche Kommission hat sich ebenso wenig erweichen lassen wie die genannten anderen Instanzen.

Viertens: Das Schweizervolk hat 1893 plebiszitär zur Schächtfrage Stellung genommen und das Schächtverbot in seiner Verfassung gewünscht, was rechtlich gesehen eine Unschönheit darstellen mag, die aber inzwischen, ich möchte sagen, verfassungskosmetisch korrigiert wurde.

Das Schweizervolk ist heute sicher nicht weniger tierfreundlich eingestellt als es 1893 war. Auch sein Entscheid für die Schaffung des Rahmengesetzes, mit dem eine Uebergangslösung punkto Schächtfrage verbunden war, die das Verbot beibehielt, kann als Präjudiz gewertet werden.

Wenn wir als Gesetzgeber am Zustandekommen des Tierschutzgesetzes überhaupt interessiert sind, sind wir auf die Mithilfe der Tierschutzverbände angewiesen. Für diese ist das Schächtverbot ein *casus stantis aut cadentis*. Mit anderen Worten: Vom Augenblicke an, da der Gesetzentwurf das Schächtverbot nicht mehr enthält, sind ausgerechnet die Tierfreunde und bestimmt auch die Mehrheit des Volkes die Gegner des Gesetzes. Sie stehen dann vor der Frage, ob sie das Referendum ergreifen oder das Schächtverbot wiederum auf dem Initiativwege Realität werden lassen wollen. Ich fasse zusammen:

Erstens: Der Präjudizien sind genug!

Zweitens: Die Politik ist die Kunst des Möglichen. Wenn wir ein Tierschutzgesetz überhaupt wollen, müssen wir es so gestalten, dass es Chance hat, durchzukommen. Eine Streichung oder Lockerung des Schächtartikels stellt das in Frage. Ich beschränke mich hier auf das rein Realpolitische, ohne zur Schächtfrage an sich Stellung zu nehmen. Es sei jedoch auf die Kardinalfrage in der Schächt-diskussion überhaupt kurz hingewiesen. Die Gegner der Schächtbestimmungen argumentieren mit der Kultusfrei-

heit, die sie durch das Verbot des Schlachtens von Tieren ohne vorgängige Betäubung eingeschränkt sehen. Demgegenüber hält die Botschaft mit vollem Recht fest, ich zitiere Seite 18: «Indessen unterliegt jedes Freiheitsrecht den ihm von Verfassung und Gesetz gezogenen Grenzen, so auch die Glaubens-, Gewissens- und Kulturfreiheit.» Ich beantrage Eintreten auf das Tierschutzgesetz, aber Nichteintreten auf eine Streichung oder Lockerung des Schächtverbotes.

Rüttlmann, Berichterstatter: Zum Nichteintretensantrag Oehen möchte ich namens der Kommission folgende Ausführungen machen:

Wir sind einigermaßen überrascht, dass dieser Nichteintretensantrag ausgerechnet von Herrn Oehen kommt, der sich offensichtlich als Anwalt des Tierschutzes gegeben hat. Wenn er von den Tierhaltern oder vom Israelitischen Gemeindebund oder von der Bewegung gegen die Vivisektion gekommen wäre, hätten wir das eher verstanden. Der Tierschutz als solcher hat ausdrücklich erklärt – schon vor diesen Verhandlungen –, dass er kein Interesse an einem Referendum gegen dieses Gesetz habe, denn das Gesetz bringe so viel Positives und Fortschrittliches für den Tierschutz, dass es unbedingt in die Beratung und zu einem guten Abschluss kommen sollte. Herr Oehen hat nun gesagt, dass wir ein Schwarzer-Peter-Spiel treiben würden; wir würden gewisse kritische und heikle Punkte einfach auf die untere, also auf die Verordnungsstufe geben. Auch der Nichteintretensantrag ist gewissermassen ein Schwarzer-Peter-Spiel; denn, Herr Oehen, Sie wissen genauso wie wir, als politisch Erfahrener, dass das Thema mit all seinen Problemen, mit all seinen Interessenkonflikten ja wieder zurückgeht an die Vorinstanzen, vom Bundesrat wieder zurück an die Expertenkommission usw., und wir haben in dieser Diskussion ja auch gesehen, dass diese Interessenkonflikte wahrscheinlich nie zu lösen sind; die werden immer aufeinanderprallen. Wir werden also den ganzen Film wieder abrollen müssen, und mit diesen offenen Fragen wird eine neue Vorlage wieder vor unseren Rat kommen.

Herr Oehen, Sie haben wenig Vertrauen auch in den Bundesrat und in die ausführenden Behörden gezeigt. Das beweist auch Ihr ausführliches Verzeichnis von eventuellen Abänderungsvorschlägen zum Gesetz. Ich glaube, es ist hier eine Vertrauensfrage im Vordergrund, eine Vertrauensfrage an den Bundesrat, ob er das Gesetz im Sinne des Gesetzgebers ausführen will oder nicht. Die Kommission hat während der Beratungen das Vertrauen gewonnen, dass der Bundesrat gewillt ist, etwas zu tun.

Nicht wahr, die gleichen Leute, die bei jeder Gelegenheit sagen, wir hätten zu viele Gesetze und der Bundesrat interveniere zuviel, haben nun hier wieder Bedenken, der Bundesrat werde nichts tun, er werde seine Kompetenzen nicht ausschöpfen. Ich bitte Sie im Namen der Kommission, auf die Beratung einzutreten und den Nichteintretensantrag Oehen abzuweisen.

Zu den übrigen Voten hätte ich nur ganz kurz noch einige Bemerkungen zu machen. Allgemein ist auf die Schwerpunkte des Gesetzes aufmerksam gemacht worden und auf die Interessenkonflikte, einerseits die wirtschaftlichen der Tierhalter, andererseits die ethisch-humanitären des Tierschutzes. Im übrigen hat der Gesetzentwurf ausdrücklich – meines Erachtens – eine gute Note erhalten.

Zu Herrn Salzmann möchte ich sagen, zur Vertrauensfrage, die er gestellt hat, ob der Bundesrat notfalls seine Kompetenzen ausschöpfen werde: Ich glaube, dieses «notfalls» steht gar nicht zur Diskussion. Der Bundesrat wird seine Kompetenz ausschöpfen müssen, weil ja Artikel 4 gemäss Vorschlag des Bundesrates – modifiziert durch den Ständerat – in imperativer Form gehalten ist. Es geht also nicht darum, dass eine Notlage eintreten muss, bis der Bundesrat seine Kompetenz ausschöpft, sondern er wird es tun müssen.

Herr Tschumi, in Ihren Ausführungen habe ich einen gewissen Widerspruch festgestellt: Sie haben Wert gelegt

auf die Verhaltensforschung, die Schmerzempfindlichkeit der Tiere usw., auf dieses ganze Problem, das vor allem mit Artikel 4 zusammenhängt. Dann aber stellen Sie im Namen Ihrer Fraktion den Antrag, den Forschungsartikel 23 zu streichen, wie das bereits der Ständerat getan hat. Das ist doch ein gewisser Widerspruch. Wir wollten mit der Wiederaufnahme bzw. der Beibehaltung des bundesrätlichen Antrages betont zum Ausdruck bringen, dass auf dem Gebiet dieser Verhaltensforschung des Tieres etwas geschehen solle. Ich werde darauf bei Behandlung von Artikel 23 zurückkommen.

Herr Gautier bedauerte für seine Fraktion einen gewissen Zentralismus, der einfach verbunden ist mit dem Erlass eines eidgenössischen Tierschutzgesetzes. Das kann man zu Recht bedauern. Ich möchte dem aber entgegenhalten: Es ist sicher anzuerkennen, dass vier Kantone ein neuzeitliches Tierschutzgesetz haben, insbesondere auch die Kantone der Romandie (Fribourg, Genève und Vaud). Ausgerechnet aus diesen Kantonen kommt nun die Opposition gegen die Vivisektion. Also ist auch in jenen Kantonen nicht vollständig oder nicht zufriedenstellend legiferiert worden. Ich glaube, dass gerade in der Frage der Vivisektion eine eidgenössische Übereinstimmung erzielt werden müssen, d. h. dass die bisherige Praxis mit allem, was dazu gehört, eidgenössisch koordiniert werden muss.

Herr Kunz erklärte, er habe in der Kommission im Zweifelsfall immer für den Tierschutz gestimmt. Das ist richtig. Dazu möchte ich einfach bemerken, dass die verschiedenen Mehr- und Minderheiten in der Kommission sich ja jeweils aus ganz verschiedenen Leuten zusammengesetzt haben; das waren durchaus nicht immer die gleichen Gruppen. Sie sehen daraus, dass wir um das Problem des Tierschutzes ehrlich gerungen haben. Das sollte es auch Herrn Kunz erleichtern, für dieses Tierschutzgesetz zu plädieren, da die Entscheide zum Teil wirklich hauchdünn herausgekommen sind.

Herrn Rothen danke ich für die hochstehende Definition der Sozialethik. Im Votum des Herrn Albrecht habe ich einen gewissen Widerspruch festgestellt. Er tritt ein für ein gesetzliches Verbot der Käfighaltung, erwähnt aber zugleich, das Problem sei ausserordentlich komplex. Ich glaube, wenn man zugibt, dass das Problem ausserordentlich komplex ist, müsste man auf die zweite Variante, nämlich die Lösung der Kommissionsmehrheit, einschwanken und darauf vertrauen, dass der Bundesrat mit seinen Fachleuten dann von Fall zu Fall richtig entscheiden wird.

Noch ein Wort zu Herrn Schalcher: Ich bedaure, dass er bei seiner persönlichen Besichtigung, zusammen mit Herrn Akeret, offenbar ein sehr schlechtes Beispiel der modernen Tierhaltung angetroffen hat. Einmal mehr betone ich, dass natürlich die Tierhaltung weitgehend steht und fällt mit der Einstellung des Halters. Die Kommission hat Beispiele von Bodenhaltung, aber auch von Käfighaltung besichtigt; wir haben dabei festgestellt, dass es für beide Arten gute und schlechte Beispiele gibt. Wenn der Betriebsinhaber ein nachlässiger Typ ist, kann natürlich auch die Bodenhaltung schlecht sein. Da ist zu bedenken, was Herr Muff angetönt hat – ich weiss, in vielen Ohren tönt das nicht gut –: Vom gesundheitlichen Standpunkt aus ist es natürlich so, dass die neuen Ställe, die klimatisiert sind, besser sind als die ursprünglichen, konventionellen Haltungsarten. Ich erinnere Sie hier an frühere Zeiten; ich habe das auf einem Bauernhof noch erlebt. Da hatte man 10 bis 20 Hühner für die Selbstversorgung, ein sogenanntes Hühnerhaus mit einem kleinen Auslauf. Im Winter war das Hühnerhaus gefroren; auf den Sitzstangen gab es Läuse. Wir mussten dann als Kinder diese Stangen einpetrolen, damit die Läuse vernichtet wurden usw. Am Morgen gab man jeweils so zwischen 9 und 10 Uhr, wenn der Frost etwas aufgetaut war, den Hühnern etwas Futter ins Hühnerhaus, damit sie nicht in die Kälte hinaus mussten. Heute sind die Ställe immerhin klimatisiert. Von diesem Standpunkt aus muss man doch sehen, dass das auch nicht ideal war und dass man sicher nicht zu dieser Haltungsart zurückkehren möchte. Man darf hier also einfach nicht

übertreiben und muss sehen, dass auf beiden Seiten Positives und Negatives anzutreffen ist.

Zum angedrohten Referendum: Ich glaube, wir sollten uns bei dieser Beratung nicht immer leiten lassen von der Drohung mit Referendum oder Initiative. Eine Initiative steht ja in Diskussion zu Artikel 4 und zu Artikel 20. Die betroffenen Leute werden bei abgerundeter Betrachtung unserer Arbeit die positiven und negativen Standpunkte gegeneinander abwägen und sich dann wahrscheinlich sehr wohl überlegen, ob sie ein Referendum ergreifen oder eine Verfassungsinitiative lancieren wollen. Das wäre nicht von Nutzen. Wir haben nun auftragsgemäss ein klares, fortschrittliches Tierschutzgesetz erarbeitet und sind der Auffassung, dass diese Vorlage diesem Begehren nachkommt. Ich bitte Sie namens der einstimmigen Kommission, auf die Vorlage einzutreten.

M. Dupont, rapporteur: La grande partie, si ce n'est la totalité des intervenants ont accepté l'entrée en matière, ont reconnu souvent l'utilité de la loi, et ont demandé encore plus de courage et plus d'interdictions, de qualité même sur le fond de la loi.

En ce qui concerne la proposition de M. Oehen – si j'ai bien compris personnellement – il n'a pas fait une proposition de non-entrée en matière mais une de renvoi, estimant la loi incomplète, insuffisante surtout dans le secteur de la vivisection et de la garde en batterie des animaux. Il estime par là que cette loi pourrait être encore améliorée.

Je crois que, dans notre rapport, nous avons dit que cette loi nous paraissait excellente, d'avant-garde même dans le contexte actuel, mais qu'au vu de l'évolution de la science, il est vrai que cette loi est certainement perfectible. La raison pour laquelle nous estimons qu'il faut commencer aujourd'hui avec cette loi, quitte à ce qu'elle reste précisément – et cela répond aussi à d'autres intervenants – pour sa plus grande partie une loi-cadre, c'est qu'on pourra, par des ordonnances d'application, la préciser, la perfectionner au vu de l'évolution. Nous ne pouvons donc nous rallier à la proposition de M. Oehen en ce qui concerne le renvoi, il le comprendra puisqu'il est lui-même un partisan acharné de la protection des animaux.

Je voudrais également soulever quelques points qui n'ont peut-être pas été soulevés. Nous pouvons nous partager le travail avec le président de la commission pour reconnaître avec M. Tschumi qu'il est vrai que la garde d'animaux pour les loisirs provoque aussi un certain nombre d'abus et de cruautés. Il est vrai que les gens ont de plus en plus l'habitude d'acheter des tortues, des perroquets ou d'autres petits animaux, comme on achète des jouets, quitte à les délaisser au bout de quelques jours ou de quelques semaines. Il ne faut cependant pas utiliser cet exemple pour masquer la grande détresse du plus grand nombre des animaux qui se trouvent aujourd'hui être des animaux de rente.

En ce qui concerne l'intervention du Dr Gautier, je dois dire que, pour une fois, il a un tout petit peu abusé de son titre de médecin pour tenter de nous faire comparer le vétérinaire et le médecin. Je voudrais rappeler que ce dernier soigne un homme et qu'il peut dialoguer avec lui, que le vétérinaire soigne un animal, qu'il a énormément de peine à le faire et qu'il est peut-être par là même difficile de comparer les deux personnalités. Nous sommes d'accord avec lui que le vétérinaire doit garder toute sa liberté d'appréciation en ce qui concerne l'anesthésie. Mais sa description de la douleur et de la sensibilité des animaux ne correspond pas aux études actuelles faites par un grand nombre de spécialistes sur la question, qui prétendent que, précisément, nous avons fait fausse route pendant très longtemps et que nous devons apprécier différemment un certain nombre de tabous qui consistaient à croire que beaucoup d'animaux, les poissons en particulier, étaient véritablement insensibles à toute douleur.

Quant à M. Baechtold qui intervient en posant la question de la comparaison de notre loi avec la convention européenne, n° 87 en particulier, sur la protection des animaux

dans les élevages, je voudrais dire que notre loi va beaucoup plus loin que la convention européenne qui, dans ses articles 1er et 2, donne une définition générale, globale, indicative de ce que pourrait être la législation et, à ce sujet, je voudrais lui lire les commentaires qui sont faits par le Conseil de l'Europe même en ce qui concerne cette application: «Ces articles établissent les principes concernant les aspects importants. Le comité s'est efforcé d'élaborer des principes suffisamment précis pour empêcher une interprétation tout à fait libre, mais assez généraux pour répondre à différents besoins. Il est fondamental que toute souffrance ou dommage inutile doit être évité et que les conditions d'existence faites aux animaux doivent correspondre aux besoins physiologiques et éthologiques propres à chaque espèce. Ces dispositions ont été conçues comme des principes directeurs pour l'élaboration ultérieure de mesures détaillées sous forme de recommandations du Conseil de l'Europe. Précisément, c'est lorsque de telles recommandations auront été établies que les parties contractantes détermineront de bonne foi la mise en œuvre et que ces parties – dont notre pays – seront amenées à élaborer la législation ou la réglementation de nature à donner effet auxdits principes.» C'est ce que nous faisons aujourd'hui. C'est donc en conformité avec cette convention, raison pour laquelle nous pouvons dire que notre loi va nettement plus loin que ces principes généraux, plus loin que la convention même qui reste tout à fait dans un cadre général.

Je ne vais pas répéter ce qu'a dit mon collègue, mais nous estimons avec la grande majorité des intervenants que cette loi nous paraît excellente et, encore une fois, nous vous recommandons de bien vouloir entrer en matière.

Bundesrat Brugger: Dass das Schweizervolk in seiner grossen Mehrheit einen Schutz der Tiere vor der Willkür des Menschen wünscht, hat die Abstimmung vom 2. Dezember 1973 über den Verfassungsartikel eindeutig gezeigt. Dass die Notwendigkeit und die Berechtigung eines wohlfundierten und sachlich begründeten Tierschutzgesetzes allgemein bejaht wird, geht ebenfalls deutlich aus dem Vernehmlassungsverfahren hervor, wie auch aus den unzähligen Presseäusserungen und den Beschlüssen des Ständerates, aber auch aus der Haltung Ihrer vorberatenden Kommission.

Diese grundsätzlich positive Haltung ist eigentlich nicht selbstverständlich; früher war das anders. Sie beruht wohl vor allem auf dem heute stark verbreiteten Misstrauen gegenüber der Machtfülle des Menschen, der sich die Natur auf weite Strecken untertan gemacht hat, aber auch auf der Tatsache, dass heute alle Tiere, von den kleinsten bis zu den grössten, dem Menschen eigentlich bedingungslos ausgeliefert sind. So ist es denn wohl in den allermeisten Fällen das an sich gesunde Mitleid gegenüber dem Schwächeren, das dem heute nicht mehr überhörbaren Ruf nach einem wirksamen Schutz unserer tierischen Mitgeschöpfe zugrunde liegt. Denn es ist ja so, wie gestern sehr deutlich von den Herren Rothen und Kunz gesagt worden ist, dass wir uns bewusst oder unbewusst und schicksalhaft mit dem Tier verbunden fühlen und darum auch ethisch verpflichtet sind, wenigstens die uns näherstehenden höheren Tiere vor unnötigen Leiden, Schmerzen und Aengsten zu bewahren und im Rahmen des Möglichen für das Wohlbefinden unserer Haus- und Nutztiere, aber auch der Wildtiere besorgt zu sein.

Ich danke für diese Haltung. Ich danke der Expertenkommission, die in ausserordentlich kompetenter Art und Weise dieses Gesetz vorbereitet hat, ein Gesetz, das Spezialkenntnisse zur Voraussetzung hatte. Ich danke dem ehemaligen Chef des Eidgenössischen Veterinäramtes, Professor Nabholz, und seinen Mitarbeitern, ich danke auch Ihrer Kommission und deren Referenten.

Gestern habe auch ich persönlich einige Dankesworte entgegennehmen können. Ich möchte sagen, dass sie hier vielleicht ausnahmsweise einigermassen verdient sind,

weil ich mich tatsächlich seit Jahren persönlich und mit innerer Ueberzeugung für eine Verbesserung des Tierschutzes eingesetzt habe. Es ist übrigens dies das zweite Tierschutzgesetz, das ich betreuen darf, indem ich auch zum grössten Teil verantwortlich zeichne für das recht fortschrittliche Tierschutzgesetz des Kantons Zürich. Aber auch in diesem Freudenbecher hat es natürlich einige Wermutstropfen; ungetrübte Freude wird ja bekanntlich, vor allem in der Politik, keinem Sterblichen zuteil. Auch hier kann man es wohl nicht allen recht machen. Ich verstehe noch einigermaßen die föderalistischen Bedenken, die gestern vor allem von Herrn Gautier vorgetragen worden sind. Man kann sich natürlich fragen: Wäre dieser Tierschutz nicht eine vornehme Aufgabe der Kantone, eine Aufgabe, die die föderalistische Substanz wieder etwas aufwerten könnte? Wir stellen aber fest, und selbst Herr Gautier musste das zugeben, dass leider die Kantone in den vergangenen Jahrzehnten diese Aufgabe nur zum kleinen Teil gelöst haben. Man kann das bedauern, aber es ist eine Tatsache. Wenn nur vier Kantone oder Halbkantone von 25 auf diesem Gebiete legiferiert haben, dann scheint mir die Notwendigkeit, dass der Bund hier aktiv werden muss, ganz einfach gegeben zu sein. Uebrigens beschreiten wir da keinen grundsätzlich neuen Weg; denn wir haben schon heute einen strafrechtlichen Schutz des Tieres, kodifiziert in Artikel 264 des Strafgesetzbuches, also ebenfalls eine eidgenössische Regelung. Von der Sache her dürfte man wohl beifügen, dass sich natürlich die Leiden der Tiere nicht föderalisieren lassen, dass sie an den Kantonsgrenzen nicht Halt machen und dass es wohl nicht so falsch ist, Herr Gautier, wenn wir den an sich gefestigten Grundsatz, dass Widerhandlungen für gleiches Unrecht gleiche Sanktionen im schweizerischen Rahmen nach sich ziehen sollten, aufrechterhalten.

Ein anderer Punkt, der uns einiges Kopfzerbrechen verursacht, sind Forderungen, die einfach nicht realistisch sind, die zu weit gehen. Wenn man verlangt, durch das Mittel dieses Tierschutzgesetzes sei ganz allgemein das Wohlbefinden des Tieres sicherzustellen, dann ist das nach meiner Meinung eine illusionäre Zielsetzung, illusionär schon deswegen, weil wir über die Verhaltensweise der Tiere vielfach leider wenig wissen. Wir wissen auch heute noch nicht immer, worin eigentlich dieses Wohlbefinden besteht, wie wir das Glück des Tieres herbeiführen können und was dieses Glück des Tieres eigentlich ausmacht, und zwar deswegen, weil die Verhaltensforschung bei den Tieren erst am Anfang steht. Hier eine ideale Situation herbeizuführen, wird wohl schon deswegen unmöglich sein, weil vor allem unsere Haustiere generell in einer an sich unnatürlichen Umwelt leben, die wir aber aus den verschiedensten Gründen ja nicht grundlegend verändern können. Ich möchte also bitten, hier realistisch zu bleiben. Es wird noch einige Zeit dauern, bis ein Ausspruch, den ich einmal unter Tierschutzfreunden gehört habe, Wirklichkeit geworden ist: Man sollte sagen können, es sei eine Freude, in der Schweiz ein Hund zu sein.

In diesem Zusammenhang wird wohl auch gesagt werden müssen, dass die Meinung falsch ist, das, was zum Wohlbefinden des Menschen beitrage – also menschliche Verhaltensnormen – löse beim Tier die gleiche positive Wirkung aus. Man wird feststellen können, dass es nicht nur Tierquälerei aus Grausamkeit, sondern auch aus Gefühlsduselei gibt, also aus dem Bestreben, das Tier gewissermaßen zum kleinen Bruder des Menschen zu degradieren, zu seinem Gespielen, zum Gesellschaftstier. Auch das kann Tierquälerei sein.

Eine dritte Schwierigkeit besteht darin, dass es natürlich bei der Lösung dieses Problems notgedrungen zu einem Zusammenprall zwischen tierschützerischen und wirtschaftlichen Interessen kommt, kommen muss. Es wäre läppisch, diesen Gegensatz verheimlichen oder bagatellisieren zu wollen. Ich denke da nicht einmal in erster Linie an die Landwirtschaft. Ein rechter Bauer wird dafür besorgt sein, seine Tiere gut zu halten, und zwar auch aus ökonomischen Ueberlegungen heraus; denn ein gutgehal-

tenes Tier gibt auch die besten Erträge. Die Situation des «Glunggenpuurs» aus Gotthelfs Romanen dürfte wohl wirklich zum Ausnahmefall geworden sein.

Es gibt aber auch wirtschaftliche Interessen im Verhältnis zum Ausland. Man sollte hier nicht so leichtfertig argumentieren; denn der Verlust unserer Wettbewerbsfähigkeit ist unter den heutigen Umständen eine sehr schwerwiegende Angelegenheit. Es ist ja nicht so, dass durch den Verlust dieser Wettbewerbsfähigkeit einfach einige industrielle Grossbetriebe getroffen werden; denn noch heute haben wir in unserem Land rund 75 000 Geflügelhalter – das können Sie im fünften Bericht zur Landwirtschaftspolitik nachlesen –, die immerhin noch ungefähr die Hälfte der Hühner halten, die in unserem Land wirtschaftlich genutzt werden. Ideal wäre es natürlich im Hinblick auf eine mögliche Verzerrung der Konkurrenzverhältnisse und der wirtschaftlichen Schäden, die für uns und unsere Produktion daraus entstehen können, wenn man den Tierschutz international harmonisieren könnte. Wir vertreten diese Auffassung schon lange. Im Gegensatz zur Meinung von Herrn Nationalrat Baechtold haben wir uns in den betreffenden internationalen Verhandlungen sehr stark engagiert. Wir haben ja auch das europäische Abkommen über den Schutz von Tieren auf internationalen Transporten sofort unterzeichnet. Wir haben dort mitgearbeitet. Ebenso haben wir mitgearbeitet beim Uebereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen; wir haben es auch unterzeichnet. Schliesslich arbeiten wir sehr intensiv mit bei drei europäischen Uebereinkommen, die in Vorbereitung stehen und die sich allgemein mit dem Tierschutzgedanken befassen. Diese Arbeiten werden im Rahmen des Europarates betrieben. Das erste Abkommen regelt den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen. Dieses Abkommen ist ausgehandelt; es kann unterzeichnet werden. Ich gebe Ihnen die Erklärung ab, dass wir es unterzeichnen werden, sobald wir innerstaatlich die gesetzliche Grundlage haben. Diese gesetzliche Grundlage ist das Tierschutzgesetz, das hier zur Debatte steht. Zwei weitere Abkommen über Schlachtmethode und über die Verwendung lebender Tiere zu Versuchszwecken stehen immer noch in Beratung. Die Widerstände, derentwegen man hier nicht rascher vorwärts kommt, stammen sicher nicht von unserer Seite. Aber diese Widerstände sind gross, weil der Gedanke des Tierschutzes in anderen Nationen – auch europäischen – noch nicht so stark ins Bewusstsein der Öffentlichkeit und offenbar auch nicht ins Bewusstsein der Politiker eingedrungen ist. Auch hier erwarten wir nicht allzu viel. Bei einem internationalen Abkommen muss man ja immer den kleinsten gemeinsamen Nenner suchen, damit es überhaupt zustande kommen kann.

Was ich über die Wettbewerbsfähigkeit und die internationale Harmonisierung gesagt habe, gilt im besonderen auch für die Tierversuche. Wir können auf diesem Gebiet nicht einfach etwas ganz anderes machen als alle ändern, weil wir damit auch wieder etwas an Innovationskraft verlieren, was verhängnisvoll ist in der heutigen wirtschaftlichen Situation, wo wir unsere wirtschaftliche Stellung in der Welt nur halten können, wenn wir hinsichtlich Erfindung, Innovation usw. stets mit an der Spitze bleiben. Auch das ist ein ausserordentlich ernsthaftes Problem. Ich möchte Sie davor warnen, diese wirtschaftlichen Tatbestände jetzt auf die Seite zu schieben, um dann bei der Behandlung kommender Geschäfte – zum Beispiel von Motionen und Postulaten –, welche die Frage betreffen, was wir zur Erhaltung unserer Wirtschaftskraft tun könnten, wieder mit ganz anderen Zungen zu reden. Es ist wohl die Aufgabe eines verantwortlichen Politikers, diese Zusammenhänge zu sehen.

Ein weiterer Punkt, der mir die Freude etwas vergällt, ist die unerhörte Emotionalisierung, die stattgefunden hat. Ich muss Ihnen offen sagen: Was ich da persönlich erlebt habe, entspricht auch nicht den primitivsten Regeln des Tierschutzes, geschweige denn den Regeln der Toleranz und der Achtung vor einer andern Meinung unter Mitmen-

schen, unter gleichberechtigten Bürgern. Ich bin auch nicht sehr glücklich über diese Referendumsdrohungen. Das ist an sich nicht besonders elegant; und diejenigen, die diese Drohungen ausstossen, werden eine grosse Verantwortung zu übernehmen haben. Man kann dieses Gesetz umbringen, wenn man will, und zwar deswegen, weil auch hier wieder eine unheilige Allianz entstehen könnte, mit einer aus ganz gegensätzlichen Motiven heraus gebildeten kompakten Gegnerschaft. Denn ich muss Ihnen sagen – davon hat man bis jetzt sehr wenig gehört –, dass es auch Kreise und Gruppen gibt in diesem Land, die an diesem Tierschutzgesetz keine Freude haben und die sofort einsteigen aus Gruppenegoismus oder aus anderen – zum Beispiel wirtschaftlichen – Gründen, wenn sich eine Kampagne anbahnen sollte. Ich bin aber auch der Meinung, dass weder Sie als Mitglieder des Parlamentes noch der Bundesrat eine solche Emotionalisierung, die mit Drohungen verbunden wird, verdient haben.

Leider haben sich auch einige Redner einer Klischeemeinung verschrieben, einige, von denen ich es eigentlich nicht erwartet und von denen ich geglaubt hätte, dass sie die Materie vorher genau studieren würden. Der Bundesrat wird ja angegriffen wegen des Verbots gewisser Tierhaltungsarten. Es stimmt, dass wir im Vernehmlassungsentwurf zum Gesetz beispielsweise die Käfighaltung und die Haltung auf Spaltböden verboten haben. Das Resultat dieser Vernehmlassung war, dass 22 Kantonsregierungen sich dagegen aussprachen und dass die starke Mehrheit der politischen Parteien sich dagegen aussprach, weil man der Auffassung war, dass solche starren Verbotsnormen im Gesetz selbst der Realität nicht entsprächen und auch nicht realisierbar wären, sondern dass hier eine gewisse Flexibilität am Platze sei. Was tat der Bundesrat in dieser Situation? Wir machen solche Vernehmlassungsverfahren ja nicht, um bloss davon Kenntnis zu nehmen; was an neuen und guten Argumenten vorgebracht wird, das beachten wir eben auch. Der Bundesrat hat in Artikel 4 des Gesetzestexts, der Ihnen nun vorliegt, vorgeschlagen: «Der Bundesrat verbietet Haltungsformen, die den Grundsätzen des Tierschutzes eindeutig widersprechen.» Es steht also nicht «Der Bundesrat ist befugt...» oder «Der Bundesrat kann...», sondern «Der Bundesrat verbietet...». Er ist demnach durch das Gesetz gezwungen, alle jene Haltungsformen, die tierfeindlich, tierquälerisch sind, zu verbieten, und es ist mir gänzlich unerklärlich, wie man das Klischee hat in die Welt setzen können, der Bundesrat sei für diese Käfighaltung oder etwas ähnliches. Aber wenn einmal ein solches Klischee in der politischen Landschaft steht, dann bringt man es fast nicht mehr weg. Das ist auch eine Feststellung, die in diesem Zusammenhang gemacht werden muss; man nimmt sich offenbar nicht die Mühe, unsere Texte wirklich zu lesen und zu studieren. Und selbst meine wiederholten Erklärungen, die ich im Auftrage des Bundesrates abgegeben habe, dass der Bundesrat von dieser verpflichtenden Kompetenz auch Gebrauch machen und die heute üblichen Haltungsarten, zum Beispiel die Batteriehaltungen bei den Hühnern, soweit sie tierquälerisch sind, verbieten werde, haben an der Situation nichts geändert. Diese Erklärungen sind übrigens gänzlich überflüssig; denn der Bundesrat hat das Gesetz anzuwenden, so wie es in Rechtskraft erwächst. Er hat hier gar keine alternativen Möglichkeiten. Wenn man dem Bundesrat dieses Vertrauen nicht mehr entgegenbringt, dann ist es allerdings böse bestellt in diesem Staate; der Bundesrat verdient dieses Misstrauen nicht. Als abtretendem Bundesrat, der einen gewissen Ueberblick über die Tätigkeit der Regierung hat, werden Sie mir diese Feststellung wohl nicht übelnehmen. In diesem Zusammenhang möchte ich das wohlbekannte Wort sagen: «Gott bewahre mich vor meinen Freunden, mit meinen Feinden werde ich selber fertig.»

Und so komme ich zum Schluss. Ich glaube, dass wir Ihnen ein fortschrittliches Gesetz unterbreitet haben, ein Gesetz, das aber auch eine minimale Rücksicht nimmt auf wirtschaftliche Gegebenheiten und auf die Praktikabilität,

auf die tatsächlichen Durchführungsmöglichkeiten. Ich bitte Sie – und das ist noch einmal wesentlich –, auch das Gesetz in seiner Gesamtheit zu würdigen.

Ich bin etwas erstaunt, dass es nun Leute gibt, die ihr ganzes Weltbild an irgendeiner Detailfrage aufhängen, an den Köderfischen zum Beispiel oder an den kupierten Ohren und Schwänzen der Hunde – da macht man eine ganze Weltanschauung daraus –, aber auch an der Batteriehaltung. Auch die Batteriehaltung ist nur ein – allerdings spektakuläres – Detail im Rahmen dessen, was wir mit diesem Tierschutzgesetz wollen. Wir wollen ja viel mehr, wir wollen einen Fortschritt beim Halten und bei der Pflege von Tieren; wir wollen den Handel mit Tieren in den Griff bekommen, die Tiertransporte humanisieren; wir wollen die Eingriffe und Versuche am lebenden Tier – ich möchte sagen – disziplinieren, besser kontrollieren; wir erlassen Vorschriften über das Schlachten und Töten von Tieren, und wir erlassen Vorschriften über die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen. Man sollte das Ganze sehen und sich nicht an Einzelheiten und Details festklammern.

Gestatten Sie mir noch eine allgemeine Bemerkung in diesem Zusammenhang; es geht um eine meiner politischen Erfahrungen. Es scheint mir zu den grossen Tugenden des demokratischen Menschen zu gehören, dass er hie und da auch etwas akzeptiert, das vielleicht in gewissen Einzelheiten nicht seinen Vorstellungen und seiner Interessenlage entspricht. Ich möchte sagen: Diese Haltung ist etwas verlorengegangen. Es ist aber die einzig mögliche Haltung, wenn man einen demokratischen Staat sinnvoll ausgestalten und durchhalten will.

Damit komme ich noch zum Antrag von Herrn Oehen. Ihr Rückweisungsantrag ist mit dem bisher Gesagten eigentlich bereits beantwortet. Sie sagen, dass diese Vorlage nicht reif sei, beweise der Umstand, dass gut 20 Anträge eingereicht worden seien. Ja – aber 16 davon stammen von Ihnen. (Heiterkeit) Sie sagen auch: «Gut Ding will Weile haben.» Da möchte ich Ihnen antworten, frei nach Goethe: «Der Worte sind genug gewechselt, lasst uns nun endlich Taten sehen. Derweil wir viele Worte wechseln, könnt' etwas Nützlichliches geschehen.» Ganz sicher ist, dass, wenn wir jetzt nicht mit diesem Gesetz über die Bühne kommen und wieder vorne anfangen müssen, leicht wieder sechs bis zehn Jahre ins Land gehen können, bis wir etwas Neues haben – wobei ich nicht einmal überzeugt bin, dass dieses Neue dann so viel besser ist als das, was wir Ihnen heute unterbreiten.

In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Antrag des Herrn Oehen abzulehnen, in der ganzen Diskussion über die Detailfragen die Gesamtzusammenhänge nicht aus dem Auge zu verlieren, sondern sie zu würdigen, das heisst jenes gesunde Mass einzuhalten, das es uns ermöglicht, das Tierschutzgesetz dann auch sinnvoll anzuwenden.

Oehen: Vorerst möchte ich unter Bezugnahme auf das Votum des Herrn Kommissionspräsidenten feststellen, dass ich keinen Nichteintretensantrag, sondern einen Rückweisungsantrag gestellt habe. Er basiert auf der Einsicht und der Meinung, dass das Gesetz durchaus verbesserungsfähig wäre; er basiert auf der Angst des Tierschutzverbandes, die in einer Deklaration zum Ausdruck kam, dass die Versprechungen der Herren Bundesrat Brugger und Direktor Nabholz, die nun von ihren einflussreichen Positionen abtreten werden, vergessen werden könnten; er basiert schliesslich auf der Drohung des Verbandes, notfalls sogar eine Gesetzesinflation zu lancieren, wenn seine Wünsche nicht in genügendem Umfange erfüllt werden sollten. Ich habe erklärt: Es wäre ein Jammer, wenn zehn Jahre gesetzgeberischer Arbeit verlorengelassen sollten.

Nun hat Herr Bundesrat Brugger hier soeben in einer absolut klaren und bestimmten Form Versicherungen abgegeben, die den Tierschutz eigentlich beruhigen müssen. Ich sehe unter diesen Umständen keinen Sinn darin, mei-

nen Antrag aufrechtzuerhalten, bitte Sie aber, den verschiedenen gestellten Anträgen, die im Sinne des Tierschutzes liegen, dann zuzustimmen. Ich ziehe also hiermit meinen Rückweisungsantrag unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die abgegebenen Versprechungen des Herrn Bundesrat Brugger zurück.

Le président: M. Oehen retire sa proposition de renvoi.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Eventualantrag Oehen

Abs. 2

Wer mit Tieren umgeht, hat für deren Wohlbefinden zu sorgen.

Abs. 3

Niemand darf ihnen ohne zwingenden Grund Schmerzen...

Art. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition subsidiaire Oehen

Al. 2

Toute personne qui s'occupe d'animaux doit veiller à leur bien-être.

Al. 3

Personne n'a le droit, sans raison impérieuse, d'imposer...

Oehen: In Artikel 1 unseres Gesetzes erklären wir, dass dieses Gesetz dem Schutz und Wohlbefinden der Tiere zu dienen habe. Sogleich schränken wir aber in Artikel 1 diesen Schutz wieder ein: «Wer mit Tieren umgeht, hat, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für deren Wohlbefinden zu sorgen.» Mir scheint, in fast allen Voten, die hier abgegeben wurden, sei zum Ausdruck gekommen, dass eine der sozialetischen Grundforderungen – die Herr Kollege Rothen hier gestern zitiert hat –, akzeptiert werde, nämlich: «Gegenüber der menschlichen Machtposition ist das Tier ohne gleiche Chancen. Es muss unterliegen. Die menschliche Macht ist darum einzugrenzen. Als Kriterium für diese Eingrenzung sehen wir die Mitgeschöpflichkeit, welche in der Ehrfurcht des Menschen gegenüber dem Tier zum Ausdruck kommt.»

Der Nebensatz «soweit es der Verwendungszweck zulässt» relativiert diese Forderung in ganz ausserordentlichem Umfang. Er ist nicht zu rechtfertigen, weder im Hinblick auf die Nutztierhaltung noch auf die Tierversuche. Es entspricht dem wohlverstandenen ökonomischen Interesse eines jeden Nutztierhalters, für das Wohlbefinden seiner Tiere zu sorgen; denn nur wenn sie sich wohl befinden, können sie eine optimale Leistung erbringen. Bei den Tierversuchen ist zudem allzu gut bekannt, dass geschädigte Tiere bzw. Tiere, die sich eben nicht wohl befinden, gar keine aussagekräftigen Versuchsergebnisse mehr liefern können.

Ich bitte Sie deshalb, diese Einschränkung zu streichen. Es ist nicht nötig, bei den allgemeinen Grundsätzen eine derart frei interpretierbare Einschränkung aufzunehmen.

In Absatz 3 beantrage ich, das Wort «ausreichend» zu ersetzen durch «zwingend». Beide Begriffe sind wohl interpretierbar, aber ich glaube, der Begriff «zwingend» stimmt besser mit der Grundhaltung überein, wie sie in unserer Debatte zum Ausdruck kommt.

Ich bitte Sie, den beiden Abänderungsanträgen zuzustimmen.

Rüttimann, Berichterstatter: Der Antrag Oehen geht dahin, die fünf Worte «soweit es der Verwendungszweck zulässt» zu streichen. Offenbar ist hier eine Beziehung zu sehen zu den Tierversuchen, allenfalls auch zur Betäubungspflicht. Die Formulierung will ja gerade aussagen, dass es gewisse Vorgänge bei der Tierhaltung gibt, wo man nicht darum herumkommt, dem Tier vielleicht auch Schmerz zuzufügen; das gibt es ja auch beim Menschen. Ich überlasse es Herrn Bundesrat Brugger zu sagen, ob man hier dem Antrag Oehen zustimmen könnte.

Zu Absatz 3: Ich halte es eher für eine Wortklauberei, ob hier «zwingend» oder «ausreichend» zu sagen sei. Herr Oehen hat ja selber zugegeben, dass beide Begriffe sich gleich interpretieren lassen. Was materiell gesagt sein soll, versteht wohl jedermann. Ich bitte Sie darum, den Antrag Oehen zu Absatz 3 abzulehnen.

M. Dupont, rapporteur: Dans sa globalité, cet article veut inculquer un nouvel esprit permettant aux articles suivants de la loi d'approfondir les questions de détail. Elle en marque l'intention générale, laquelle a bénéficié du consensus général de la commission. Il n'est en effet pas possible de veiller absolument et en toutes circonstances au bien-être des animaux.

A l'alinéa 3, M. Oehen demande des «raisons impérieuses». Mais quelle est la différence entre «suffisante» et «impérieuse»? Encore une fois, c'est une question relevant de l'application de la loi. Les mots «raisons suffisantes» tolèrent dans une certaine mesure les douleurs inévitables (qu'il faudra pourtant encore préciser). Les mots «raisons impérieuses» voudraient dire que d'entrée de jeu on devrait faire éviter la totalité des souffrances aux animaux. Personnellement, je crois que cela est impossible. C'est pourquoi je ne pense pas qu'on puisse donner suite à la proposition de M. Oehen.

Bundesrat Brugger: Man wird den ganzen Artikel 2 nehmen müssen, der von den allgemeinen Grundsätzen handelt. Der oberste Grundsatz lautet: «Tiere sind so zu behandeln, dass ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird.» Das ist wichtig. Ist es überhaupt möglich, ganz allgemein für das Tier ein «Wohlbefinden» in einem Gesetz zu garantieren? Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Sie das nicht einmal beim Menschen können. Ich habe mich schon mehrmals in meinem Leben in Situationen befunden, wo mein Wohlbefinden gar nicht im Maximum stand, sondern hie und da auch im Minimum, sogar in Ihrer sonst so netten Gesellschaft. Beim Tier wird das auch so sein. Denken Sie etwa an die Kleintierhaltung in städtischen Verhältnissen. Sehr oft haben diese Tiere zu wenig Bewegung; es ist gar nicht möglich, ihnen die naturgemässe Bewegungsfreiheit zu geben, die sie vermutlich für ihr volles Wohlbefinden brauchen würden. Man sollte hier also realistisch bleiben und nicht Sachen in das Gesetz hineinschreiben, die nicht zu verwirklichen sind. Im Absatz 3 scheint mir «ausreichend» eine starke Formulierung zu sein, die wir nicht durch eine andere ersetzen müssen.

Ich bitte Sie, die Anträge von Herrn Oehen abzulehnen.

Abs. 1 angenommen gemäss Antrag der Kommission

Al. 1 adopté selon la proposition de la commission

Abstimmung – Vote**Abs. 2 – Al. 2**

Für den Antrag der Kommission	86 Stimmen
Für den Antrag Oehen	20 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Für den Antrag der Kommission	86 Stimmen
Für den Antrag Oehen	14 Stimmen

Art. 3**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté**Art. 4****Antrag der Kommission****Mehrheit**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Kunz, Bundi, Dupont, Girard, Nauer, Salzmann, Ziegler-Solothurn)

Abs. 1

Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes eindeutig widersprechen, namentlich bestimmte Arten der Käfighaltung und der Dunkelhaltung, sind verboten.

Abs. 1bis

Der Bundesrat kann bestimmte Haltungsarten der Bewilligungspflicht unterstellen.

Abs. 2

Zur Anpassung bestehender Anlagen kann eine bestimmte Frist von höchstens 10 Jahren eingeräumt werden.

Antrag Oehen**Abs. 1**

Der Bundesrat verbietet Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes eindeutig widersprechen. In der Nutztierhaltung sind insbesondere verboten:

- die Käfighaltung von Geflügel;
- die dauernde Dunkelhaltung von Nutztieren;
- das Halten von Ferkeln in Käfigbatterien;
- das Halten von Kälbern auf Spaltböden.

Abs. 1bis

Der Bundesrat kann zudem bestimmte Haltungsarten der Bewilligungspflicht unterstellen.

Abs. 2

Zur Anpassung bestehender Anlagen kann eine angemessene Frist, jedoch höchstens 10 Jahre, eingeräumt werden.

Art. 4**Proposition de la commission****Majorité**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Kunz, Bundi, Dupont, Girard, Nauer, Salzmann, Ziegler-Soleure)

Al. 1

Les formes de détention qui contreviennent manifestement aux principes de la protection des animaux, notamment certaines formes de détention en batteries, en cages et en obscurité permanente, sont interdites.

Al. 1bis

Le Conseil fédéral peut soumettre certaines formes de détention à autorisation.

Al. 2

Un délai équitable, de 10 ans au maximum, peut être accordé pour adapter les installations existantes.

Proposition Oehen**Al. 1**

Le Conseil fédéral interdit les formes de détention qui contreviennent manifestement aux principes de la protection des animaux. Sont notamment interdites dans l'exploitation des animaux domestiques:

- la détention de volaille en cage;
- la détention de porcelets en batterie;
- la détention en obscurité permanente;
- la détention de veaux sur caillebotis.

Al. 1bis

Le Conseil fédéral peut en outre soumettre certaines formes de détention à autorisation.

Al. 2

Un délai équitable, de 10 ans au maximum, peut être accordé pour l'adaptation d'installations existantes.

Rüttmann, Berichterstatter: Hier handelt es sich, wie bereits in der Eintretensdebatte erwähnt, um den eigentlichen Zankapfel des Gesetzes. Sie haben das erfahren aus den verschiedenen Zuschriften, Inseraten, Petitionen usw., die auf ein striktes Käfighaltungsverbot ausgehen. Es sind auch entsprechende Voten bereits in diesem Rat dafür gefallen. Die Expertenkommission hat im Artikel 5 ein gesetzliches Verbot vorgeschlagen. Dieses Gesetz ging dann in die Vernehmlassung. 22 Kantone haben beantragt, dieses gesetzliche Verbot zu streichen, auch die Mehrheit der Wirtschaftsverbände und die Mehrheit der Parteien. Der Bundesrat hat dann in seiner Vorlage, die nun heute vorliegt, Artikel 5 gestrichen. Aber er hat im Artikel 4 Absatz 1 eine imperative Delegation an den Bundesrat vorgeschlagen, solche Käfighaltungsverbote oder auch Dunkelhaltungsverbote auszusprechen, mit der Begründung, diese Lösung sei flexibler, und es könne die Vernehmlassung nicht einfach übersehen werden. Die ständerätliche Kommission hat dann mit 5 zu 4 Stimmen, also relativ knapp, den Antrag des Bundesrates modifiziert in dem Sinne, wie Sie ihn vorliegen haben. Neu dazu gekommen ist die Wendung: «namentlich bestimmte Arten der Käfighaltung und der Dunkelhaltung». Herr Bundesrat Brugger hat uns erklärt, dass das in der Praxis für den Bundesrat das gleiche bedeute, also der bundesrätliche Antrag wie der ständerätliche Antrag, hingegen sei die ständerätliche Ergänzung eine Verdeutlichung auch nach aussen, was der Bundesrat eigentlich zu tun gedenke. Der Ständerat hat dann mit 25 zu 8 Stimmen diesen knappen Mehrheitsantrag seiner Kommission gutgeheissen.

Unsere Kommission hat nicht stillschweigend, aber weil andere Anträge zurückgezogen wurden, diesem Antrag zugestimmt. Ein Antrag lautete dahin, wieder zum bundesrätlichen Antrag zurückzukehren; er sei klar genug und interpretiere an sich das, was vorgesehen und beabsichtigt sei. Ein anderer Antrag ging dahin, ein prinzipielles Verbot zu statuieren, hingegen dem Bundesrat die Delegation zu geben, Ausnahmen zu gestatten. Dieser Antrag beinhaltete auch eine Anpassungsfrist. Dieser Antrag wurde dann ebenfalls zurückgezogen. Am Schluss der Gesetzesberatungen bestand der Rückkommensantrag auf diesen Artikel 4 in dieser Richtung. Er wurde abgelehnt mit 10 zu 10 Stimmen, mit Stichentscheid des Präsidenten. Dieser Rückkommensantrag erscheint nun als Minderheitsantrag, den Sie auf der Fahne haben, der angeführt wird von Herrn Kunz. Noch kurz die Begründung zur Haltung der Mehrheit.

Es ist klar: Es besteht ein gewisser Glaubenskrieg zwischen dem Tierschutz und den Tierhaltungsorganisationen, wie der Schweizerische Verband der Geflügelhalter (VSGH), die SEG (Schweizerische Genossenschaft für Eier und Geflügel), die Interessengemeinschaft Geflügel (IG) usw. Auch der Schweizerische Bauernverband steht auf dieser Seite.

Es ist dem Bundesrat vorgeworfen worden, er sei diesen Pressionen erlegen. Herr Bundesrat Brugger hat Ihnen vorhin gesagt, wieso der Bundesrat auf diese Lösung gekommen sei. Sicher ist es objektiv so – das möchte ich hier auch sagen –, dass die Käfighaltung vom rein ethischen und ästhetischen Standpunkt aus nicht schön ist; das geben wir alle – auch die Tierhalter – zu. Aber diese wurden dazu gezwungen. Die Käfighaltung der Hühner ist keine schweizerische Erfindung. Ich habe Ihnen im Eintretensreferat gesagt, dass wir heute den tieferen Eierpreis haben als 1948, also vor bald 30 Jahren. Es besteht ein unerhörter internationaler Konkurrenzkampf in dieser Eierproduktion. Unsere Tierhalter in der Schweiz kamen auch in diese Kostenklemme und suchten nach Auswegen. Es hätte zwei Alternativen gegeben: Die eine nämlich, einen Schutz an der Grenze zu verlangen. Weil wir ja teureres Futter und teurere Arbeitslöhne haben, müssten wir auch einen anderen Eierpreis haben als das Ausland. Man hat dies nicht gewählt; von den Tierhaltern her auch nicht verlangt. Auch der Bund hat dies nicht gemacht. Es bestehen also absolut offene Grenzen für die Eier. Wir führen ja etwa 600 Millionen Eier jährlich ein. Das sind zirka 40 Prozent unseres Verbrauches. Man hat die andere Alternative gewählt: Rationalisierung, Kostensenkung. Unsere Tierhalter sind vor 20 oder vielleicht 15 Jahren ins Ausland – England, USA, andere europäische Staaten – gepilgert und haben diese Käfighaltung als Rationalisierungsmöglichkeit gesehen. Sie war damals noch nicht so wie heute; sie wurde bereits etwas verbessert. Unsere Leute haben das System übernommen und damit erreicht, dass wir heute eben diesen günstigen Eierpreis haben. Er ist zurzeit auf 25 Rappen festgelegt, also ein unerhört billiger Preis, wenn man vergleicht. Natürlich kommen in oder vor der Osterzeit Eierlieferungen vom Osten her, fertig gefärbt für 9 Rappen. Das sind dann Situationen, wo wir dann wieder gewisse Ueberschussverwertungen im Nachhinein vornehmen müssen. Der Tierschutz hat sich erst vor etwa zehn Jahren des Problems angenommen. Seither haben wir nun diese Diskussionen wegen der Käfighaltung der Hühner. Die Tierhalter kamen gewissermassen auch in einen Teufelskreis: Sie haben aus eben diesen geschilderten Gründen rationalisiert; sie haben sehr viel – Millionen! – investiert in diese Einrichtungen. Es gab auch gewaltige Schulden und Zinslasten. Das bedingte wieder, dass die Bestände erhöht wurden. Weil rationalisiert wurde, konnten die gleichen Arbeitskräfte auch mehr produzieren usw. Sie werden darum auch ein gewisses Verständnis für den Abwehrkampf der Tierhalterverbände aufbringen müssen.

Nun ist aber zu betonen: Die Tierhalterverbände sind bereit, eine gewisse Lösung zu treffen. Sie sagen also heute ja zu dieser Vorlage des Bundesrates, dass der Bundesrat gewisse Käfig- und Dunkelhaltungen verbieten sollte, wohl wissend, dass ihnen das wieder gewaltige Neuinvestitionen bringen wird. Damit ist gemeint, dass die heutigen Käfige in ihrer Grösse und in ihrer Art verboten werden sollen. Nun hat die Kommission, wie übrigens schon die ständerätliche Kommission, Gelegenheit gehabt, neue Käfige zu besichtigen, die in der praktischen Erprobung stehen bei der Schweizerischen Geflügelzuchtschule. Diese Käfige sind einmal grösser, weisen also pro Huhn mehr Raum auf; sie sind höher; sie haben zwei Sitzstangen, versetzt auf zwei Stufen, und sie haben schliesslich Lege-nester. Unsere Tierhalter sind also bereit, diese Neuerungen zu übernehmen, wenn sie sich in der Praxis bewähren. Selbstverständlich bewirkt das, dass im gleichen Raum nicht mehr soviel Hühner gehalten werden können und die Eierproduktion damit verteuert wird. Man ist aber

nicht bereit, grösstenteils zur Bodenhaltung zurückzukehren, was ja vielen Leuten vorschwebt, oder gar das Idealbild wieder zu erreichen, wo ein paar Hühner auf dem Miststock scharren und gackern und Eier legen. Diese Zeit ist vorbei. Damit unsere Eierversorgung sichergestellt wird, müssen wir leistungsfähige Betriebe haben. Das sind aber nur rationalisierte Betriebe. Die Bodenhaltung – das habe ich schon angetönt – ist wegen der Gesunderhaltung der Tiere nicht mehr erwünscht oder nicht mehr praktikabel, weil eindeutig – auch wissenschaftlich und hygienisch – nachgewiesen ist, dass die Käfighaltung gesünder ist, da der Kot sofort wegtransportiert wird, wogegen in der Bodenhaltung die Hühner tagelang in ihrem Kot herumlaufen. Die Verschleppung der Darmkrankheiten – das ist ja das besondere Problem bei der Hühnerhaltung –, die Kokzidiose, ist natürlich sozusagen «ideal» in der Bodenhaltung. Darum sind die Hühnerhalter nicht mehr bereit, zu dieser Bodenhaltung zurückzukehren. Das ist auch der Grund, dass die Sterblichkeit der Hühner ganz gewaltig gesenkt wurde mit der Käfighaltung. Sie sehen also: Die Tierschutzvereine und die Tierhalter sind hier gar nicht so weit voneinander weg. Man sollte hier einen Weg finden und nicht gleich mit Referenden drohen, wenn hier nicht *expressis verbis* der Text, den früher die Expertenkommission aufgenommen hat, also ein striktes Käfig- und Dunkelhaltungsverbot, hineingenommen wurde, sondern aus den genannten Gründen imperativ sagt: «Der Bundesrat verbietet Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes eindeutig widersprechen, namentlich bestimmte Arten der Käfighaltung und der Dunkelhaltung. Er kann ferner...». Das ist also das Thema, über das Sie zu entscheiden haben. Es ist, wie schon gesagt worden ist, also eine Frage des Vertrauens in den Bundesrat: Wird er es tun, oder wird er es nicht tun? Wir meinen, er müsse es tun, weil diese verbindliche Form im Text zwingend ist. Wir haben in der Kommission materiell nicht abgestimmt, weil Rückkommen mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt wurde. Herr Kunz und seine Mitunterzeichner haben darauf diesen Minderheitsantrag auf die Fahne gegeben. Sie müssen also heute entscheiden, ob Sie ein striktes Verbot wollen, wie die Tierschutzverbände, oder ob Sie die Delegation an den Bundesrat akzeptieren, was offensichtlich die Meinung der Mehrheit der Kommission ist und was auch der Ständerat beschlossen hat.

M. Dupont, rapporteur: Je pense que vous avez pu constater que, rapporteur de la majorité, j'ai signé ici la proposition de minorité et je ne me permettrai pas de défendre cette position. Je renoncerai donc à mon intervention sur le fond. Je voudrais simplement dire comme je l'ai d'ailleurs souligné hier dans mon rapport, que je suis absolument opposé à la détention en cage, et que ce que nous avons vu actuellement était intolérable et indigne de notre pays.

Je crois que ce constat a été reconnu comme exact par la majorité, la très grande majorité, sinon la totalité de la commission. Nous divergeons cependant sur la manière de trouver une solution qui tienne compte des aspects éthiques et moraux et, en même temps, dans un certain sens, des nécessités économiques. Comme le président de la commission vient de le souligner, la commission s'est prononcée à la fin des débats sur une proposition de revenir sur cet article par 10 voix contre 10; le président a tranché en faveur du maintien de la solution adoptée par le Conseil des Etats, donnant compétence au Conseil fédéral d'interdire ces formes de détention, alors que la minorité proposait d'inscrire directement dans la loi l'interdiction de garde. Je laisse le soin tant aux partisans de la majorité que de la minorité de la commission de s'exprimer à ce sujet, ma position étant inconfortable en l'espèce.

Kunz, Sprecher der Minderheit: Den Artikel 4, den wir heute behandeln, bezeichne ich als wohl den wichtigsten Arti-

kel für das Tier, denn es geht hier um das ganze Leben des Tieres, während beim Schächtverbot, beim Köderfischen, beim Abrichten von Hunden nur das mehr oder weniger qualvolle Sterben geregelt wird und nicht das Leben. Es kommt mir vor, wie das Sprichwort über den Junggesellen: Der Junggeselle lebt wie ein König und stirbt wie ein Hund. Wenn der Junggeselle leben würde wie ein König und sterben wie ein Köderfisch, dann würde niemand Junggeselle bleiben wollen, und das wäre doch wohl schade.

Hier geht es aber darum, das ganze Leben der Tiere zu regeln, die in den Batterien und in den engen Käfigen nicht nur in Abhängigkeit vom Menschen leben, sondern in Verhältnissen, wie sie seinerzeit die geraubten Negersklaven auf den Schiffsüberfahrten verbringen mussten, wenn ich hier einmal ein menschliches Beispiel anbringen darf.

Was sind nun aber die Unterschiede zwischen der Fassung der Kommissionsmehrheit und zwischen der Fassung der Kommissionsminderheit? Die Mehrheit will den Bundesrat beauftragen, schlechte Haltungsarten zu verbieten. Die Minderheitsfassung beauftragt nicht den Bundesrat, sondern verbietet von Gesetzes wegen schlechte Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes widersprechen, namentlich bestimmte Arten der Käfig- und der Dunkelhaltung. Das ist der Unterschied. Natürlich – da muss ich dem Bundesrat absolut recht geben – muss dann wiederum der Bundesrat definieren, welche Haltungsarten den Grundsätzen des Tierschutzes eindeutig widersprechen. Darum kommt der Bundesrat nicht herum. Aber wir von der Minderheit möchten doch von Gesetzes wegen hier durch dieses Haus und durch den Ständerat schlechte Haltungsarten verbieten.

Die Fassung der Minderheit ist also bestimmter, schärfer, zupackender. Sie will gegenüber der starken Lobby der Batterie- und Käfighalter ein Signal setzen und dem Bundesrat den Rücken stärken. Das ist meines Erachtens wichtig und richtig. Bestimmte Arten der Käfighaltung – man weiss heute übrigens genau, welche – sind eindeutig tierquälerisch. Sie widersprechen bereits heute den Artikeln 2 und 3, die wir schon akzeptiert haben. Wenn Sie die Artikel 2 und 3 nachlesen, so sehen Sie, dass eigentlich schon mit diesen Artikeln die Käfig- und Batteriehaltung, die tierquälerisch ist, verboten sein würde.

Weshalb wollen wir aber nun noch ein verschärftes Signal setzen? Ich möchte das ein wenig ausdeutschen. Vorher möchte ich aber sagen, dass unsere Minderheit im Verlaufe der Kommissionsberatung einen ähnlichen Antrag eingereicht hatte, wie er nun von Herrn Oehen vorliegt. Die Minderheit hat konkret gesagt, welche Käfighaltungen und welche Batteriehaltungen verboten sein sollten. Man hat sich aber dann im Verlaufe der Beratungen belehren lassen, dass ein schlichtes Aufzählen, wie das die Tierschutzverbände im Anfang gemacht haben und wie das auch der Antrag Oehen tut, nicht ohne weiteres akzeptiert werden kann. Wenn Sie die Batteriehaltung verbieten, müssen Sie zuerst definieren, was Batteriehaltung ist, und das können Sie nicht ohne weiteres tun. Auf der andern Seite weiss man heute ganz genau, dass auch die Bodenhaltung schlechter sein kann als die Batteriehaltung. Wir haben Bodenhaltungen gesehen, die ausserordentlich schlecht waren, und heute weiss man, dass die Entwicklung auf Batteriehaltungen zugeht, die dann wieder akzeptabel sein können. Batteriehaltungen, in denen beispielsweise das Tier seine Hackordnung durchleben kann, wo es einen stillen Nistplatz findet, wo es auf der Stange sitzen kann und plötzlich in dieser Batterie besser dasteht – ich möchte dieses Beispiel bewusst sagen – als beispielsweise ein Kanarienvogel in seinem Käfig. Wo würde da der Unterschied bestehen zwischen einem Kanarienvogel im Käfig und einer guten Batteriehaltung? – Oder wenn Sie den Antrag Oehen genau anschauen, so sehen Sie, dass eigentlich strikte genommen mit seinem Antrag das Halten von Kanarienvögeln verboten wäre, wenn man nicht wie-

der eine andere Definition findet als «Geflügel in Käfigen» – was sind denn Kanarienvögel anderes als Geflügel in Käfigen? Sie sehen diese Schwierigkeiten.

Andere Schwierigkeiten bestehen ebenfalls mit den Spaltböden. Es gibt ganz einfach ausgezeichnete Spaltböden, die für das Tier nicht quälerisch sind, die hygienisch sind, das Tier in der Bewegungsfreiheit nicht hemmen, und es gibt andere Lager, nicht Spaltböden, die eben schlecht sind. Darum kann man nicht im Gesetz bereits für alle Zukunft genau definieren, was schlecht ist und was nicht, man braucht dazu die Verordnung, und man braucht in dieser Verordnung die Arbeit des Bundesrates.

Meines Erachtens ist die Formulierung der Kommission, verschärft durch die Forderungen der Minderheiten, die Lösung, die wir heute brauchen. Dabei verstehe ich selbstverständlich die Opposition der Geflügelhalter, und ich verstehe die Opposition der Eierproduzenten gegen diese schärfere Fassung der Minderheit. Was ich aber nicht verstehe – das sage ich hier mit Verlaub –, ist die (allerdings milde und anständige) Opposition des Schweizerischen Bauernverbandes gegenüber unserer Formulierung. Es hat vielleicht auch etwas Tröstliches, denn wir Nichtlandwirte – mit Herz für die Landwirtschaft – haben oftmals Mühe, gewisse Stellungnahmen von Brugg zu verstehen; darum begreifen wir es, wenn auch Brugg unsere Eskapaden offenbar nicht durchwegs verstehen kann. Der Bauer aber hat von unserer Fassung absolut nichts zu befürchten; auf einem gesunden Bauernhof werden sowohl die Hühner wie die Nutztiere so gehalten, wie das tierschützerisch verantwortbar ist. Aber in grossen Batterien und Zuchtanstalten werden die Tiere eben nicht so gehalten.

Zum Schluss noch eine Bemerkung zur zehnjährigen Frist. Sie sehen ja auch hier eine kleine Differenz zwischen Mehrheit und Minderheit. Diese Frist hat zu einem gewissen Missverständnis geführt. Wir schlugen vor, hier eine zehnjährige Frist als obere Maximalgrenze zu setzen; das entspricht auch dem Antrag Oehen. Aber wir machen deutlich, dass das eine oberste Grenze sein sollte; schon viel, viel früher – möglichst rasch – sollen die schlechten Haltungsarten verboten werden. Ganz ohne Frist geht das nicht. Hier bin ich mit dem Kommissionspräsidenten einverstanden. Wir wollen ja die Tiere schützen, aber nicht die Eier- und Fleischproduzenten vernichten. Wer hat denn von diesen Eier- und Fleischproduzenten Rationalisierungsmassnahmen verlangt? Wer hat immer wieder – auch in diesem Parlament – von der Landwirtschaft verlangt, sie möge rationalisieren? Die Landwirtschaft hat begonnen, zu rationalisieren, im Einverständnis mit der Politik. Nun wäre es gegen Treu und Glauben, hier plötzlich zu sagen: Jetzt ist uns eure wirtschaftliche Situation völlig egal, ihr müsst ohne Frist von heute auf morgen mit dieser Geschichte aufhören. Darum wünschen wir eine Frist, aber sie soll so gesetzt sein, dass sie auch vom Tierschutz aus akzeptiert werden kann. – Ich bitte Sie also, der Kommissionsminderheit zum Durchbruch zu verhelfen.

Auf dem langen Weg zur Abschaffung der Batterie- und Käfighaltung wollen wir nun etwas mutiger vorgehen, wir wollen den Weg etwas abkürzen, aber wir wollen – das sei deutlich gesagt – das Kind nicht mit dem Bade ausschütten.

Zur berühmten Frage des Vertrauens zum Bundesrat: Herr Bundesrat, ich führe hier keinen Glaubenskrieg gegen Sie, ich führe hier einen Krieg für den Tierschutz, und zwar mit Ihnen und nicht gegen Sie. Ich glaube, dass der Minderheitsantrag im Kampf für den Tierschutz mit unserer Fassung Ihnen den Rücken zu stärken vermag.

Oehen: Zunächst einige Vorbemerkungen, vorab zum Herrn Kommissionspräsidenten. Mir scheint, er habe zum Ausdruck gebracht, dass die Tierhalter in unserem Lande sich immer wieder angegriffen fühlen, wenn man gegen die industrialisierte Tierhaltung ankämpft. Das ist ein falsches Gefühl. Es ist kein Angriff auf jene Mitbürger, die

zur Sicherung ihrer Existenz zu diesen Formen der Tierhaltung übergehen mussten. Wir wissen doch alle, dass sie dazu gezwungen waren. Sie möchten zur Kenntnis nehmen, dass es u. a. darum geht, auch ihnen wiederum eine Form der Berufstätigkeit zu ermöglichen, die einigermaßen dem Bild des Bauern als Pfleger und Heger entspricht. Ich glaube, dass der Antrag, wie er – abgeändert von Herrn Nebiker – nachher zur Behandlung kommen wird, in dieser Richtung helfen kann. Es ist schwer verständlich, warum die Landwirtschaft ausgerechnet dort gegen den Tierschutz kämpft, wo man ihr helfen will; denn die Intensivtierhaltung ist beileibe landwirtschaftsfeindlich. Sie hat noch und noch Existenzen vernichtet und wird das weiterhin tun. Ich kann ausserdem nicht begreifen, warum man argumentiert, wir benötigten die Intensivtierhaltung, um leistungsfähige Betriebe zu erhalten. Genau in jenem Augenblick, wo wir auf die Leistungsfähigkeit dieser Betriebe angewiesen sein werden, klappen sie nämlich zusammen weil sie die Importfuttermittel nicht mehr kriegen werden. Sie helfen uns also im Notfall überhaupt nicht.

Eine Bemerkung zu meinem Vorredner, Herr Kunz: Ich bitte Sie, im Zusammenhang mit der Käfighaltung zu unterscheiden zwischen Kanarienvögeln und Nutztieren. In meinem Antrag steht genau: «Bei der Nutztierhaltung...». Ich habe bisher nicht bemerkt, dass Kanarienvögel bei uns als Fleisch- oder Eierlieferanten gebraucht würden.

Damit zu meinen eigentlichen Anträgen. Ich sehe mich genötigt, vorerst wieder einmal Herrn alt Direktor Nabholz zu zitieren. Herr Nabholz hat in seinem Vortrag gesagt, die Kommission habe sich mit dem Problem auseinandergesetzt, ob man es im Gesetz bei einem generellen Grundsatzartikel bewenden lassen wolle, und sei dann zur Auffassung gekommen, dass es absolut notwendig sei – auch aus politischen Gründen –, zu einer klaren Formulierung zu greifen. Er hat darauf aufmerksam gemacht, dass sowohl der Tierschutz wie auch die Landwirtschaft daran interessiert sein müssen, zu wissen, was von ihnen verlangt wird. Zu den Haltungsfragen, die hier zur Diskussion stehen, hat die Kommission einhellig – so der seinerzeitige Bericht – bejaht, dass das Halten von Ferkeln in Käfigbatterien, die dauernde Dunkelhaltung von Nutztieren und das Halten von Kälbern auf den Spaltböden zu verbieten sei; das sei in der Fachkommission völlig unbestritten gewesen.

Zum Problem der Käfighaltung erklärte die Mehrheit der Kommission, dass die natürlichen Verhaltensabläufe, wie Putzen, Scharren, Flügelschlagen, Eiablage, in einem Masse gestört seien, dass von einer artgemässen und verhaltensgerechten Haltung nicht gesprochen werden könne.

Es wird argumentiert, dass man jetzt neue Haltungen in den Käfigen ausprobieren wolle und dass man diese nicht zu verbieten gedenke. Ich meine, wir haben doch beim Begriff der Käfighaltung oder der Batteriehaltung von Hühnern völlig klare Vorstellungen. Sie alle haben X Schriften erhalten, in denen diese Haltungsformen dargelegt wurden. Wenn jetzt neue Formen entwickelt werden, die mit den alten Käfighaltungsformen nicht mehr viel zu tun haben, dann ist es das Leichteste auf der Welt, dieser neuen Form auch einen entsprechenden Namen, z. B. Kleinstaltung, zu geben. Wir würden dann nicht davor zurückschrecken, hier etwas zu verbieten, weil man behauptet, man könne nun eben die Weiterentwicklung damit nicht gestatten. Das ist gar nicht wahr, das sind gesuchte Argumente, die ich nicht akzeptieren kann.

In meinem Antrag habe ich – wie Sie ja selbst bemerkt haben – auf die ursprünglichen Vorschläge der Kommission zurückgegriffen. Dabei habe ich lediglich die genauen Angaben in bezug auf die Umstellungszeit herausgenommen und diese in Absatz 2 zusammengefasst, wodurch dann mein Absatz 2 de facto eine Verbindung des Absatzes 2 der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit wurde.

Ich habe übrigens gerade dadurch bewiesen – Herr Bundesrat –, dass ich nicht einfach Misstrauen habe. Es geht

mir bei allen meinen Anträgen übrigens nicht um ein persönliches Misstrauen, sondern darum, zu versuchen, das Misstrauen, das in breiten Schichten vorhanden ist, unwirksam zu machen.

In meinem Artikel 4, wie ich ihn vorschlage, sehen Sie, dass die kritischsten Formen, die ganz eindeutig verboten werden sollten, genannt sind. Daneben aber habe ich die Formulierung übernommen, dass der Bundesrat bestimmte Haltungsarten der Bewilligungspflicht unterstellen könne, in der Meinung, dass wegen der Entwicklung neuer Haltungsarten, die unter Umständen genauso wenig tierfreundlich sind wie die genannten, auch in Zukunft weitere Verbote möglich bleiben müssen. Ich denke da zum Beispiel neben der Dunkelhaltung auch an die dauernde Taghaltung; das ist nämlich genau so tierquälerisch wie umgekehrt.

Ich bitte Sie also, diesen Ueberlegungen bei Ihrem Entschcheid Rechnung zu tragen. Insbesondere wollen Sie an die Grundidee denken, die allen meinen Anträgen die Basis gibt. Es ist dafür zu sorgen, dass die Tierschutzkreise keinen Anlass haben, das Gesetzwerk, das nun doch weit gediehen ist, wieder aus den Angeln zu heben.

M. Teuscher: Personne ne peut prétendre que le débat d'aujourd'hui ne répond pas à un besoin, voire à un mouvement d'opinion qui devenait de plus en plus impératif. Malgré les aspects économiques, les besoins du consommateur, le monde est de plus en plus confronté avec une certaine morale de l'environnement naturel.

Alors que souvent les revendications pouvant découler de manifestations populaires sont contre les propres intérêts de ces mêmes consommateurs, la protection des animaux, comme celle de la nature, semble intervenir de plus en plus dans la qualité de la vie, même si cela coûte un peu plus cher.

Si l'on a suivi les événements concernant cette nouvelle loi sur la protection des animaux, on peut admettre que le premier projet avait été fortement influencé par une pétition de 400 000 personnes déposée à l'Office fédéral vétérinaire. On a même avancé le chiffre de 80 pour cent de citoyens hostiles aux nouvelles formes d'élevage d'animaux en batterie. Je pense que le Conseil fédéral a eu raison, au départ, de tenir compte dans la loi des motivations d'une majorité importante de citoyens. Cependant, entre les bonnes intentions du projet de loi soumis en consultation le 5 septembre 1975 et la loi que nous discutons aujourd'hui, il y a, sur certains articles, de fortes divergences, plus particulièrement sur la suppression de l'élevage en cage ou en batterie. L'interdiction de tenir des animaux de rente en cage ne pourra donc figurer que dans une ordonnance si toutefois cette interdiction est prise en considération.

La décision du Conseil des Etats de déléguer la compétence au pouvoir central, le refus à une voix de la commission du Conseil national d'inscrire dans la loi elle-même l'interdiction générale d'élever des animaux en cage ou dans l'obscurité ne sera pas sans écho si cette ratification a lieu.

Comment concilier les aspirations d'une partie importante des consommateurs avec une décision parlementaire différente? La puissante Société suisse de la protection des animaux est catégorique: elle va lancer une initiative. Dès lors, cette épreuve de force risque fort de ne pas être une page de gloire pour le Parlement.

A mon sens, la suppression de cette interdiction est le résultat d'une consultation approfondie certes, mais on peut se demander si les intérêts économiques de certains gros producteurs, hors de l'agriculture, ou de milieux d'importateurs de céréales fourragères n'ont pas été trop pris en considération. A lire la littérature des défenseurs de l'élevage en batterie, on est stupéfait du peu d'importance accordée à la ferme suisse, laquelle se voit petit à petit spolée d'un revenu qui n'est plus possible sur le sol suisse. Car, si cette production agricole de type industriel

se pratique en Suisse (et nécessairement avec des produits étrangers pour être rentable), cela deviendra catastrophique pour l'économie agricole du pays.

Que l'on ne s'y trompe pas: il y a sous cet aspect un gaspillage énorme des ressources fourragères. L'utilisation abusive d'aliments concentrés pour le bétail à base de protéines végétales nobles contribue au gaspillage des ressources fourragères sur le plan mondial. Ce n'est pas d'aujourd'hui non plus que les rapports de la FAO s'élèvent, face au fléau de la famine, contre le fait que 35 pour cent de la production des céréales sont transformés par le bétail. Aujourd'hui on a dépassé la mesure.

Le prix est le seul critère utilisé mais jamais on ne voit les conséquences pour la ferme suisse. Il y a quelques années, on pouvait encore produire des œufs et des volailles avec les produits de la ferme, et dans toutes les régions du pays. Aujourd'hui, il est impossible pour les paysans de prétendre à ce revenu accessoire, si bienvenu dans les petites fermes en particulier.

Comment concilier les grands élevages concentrationnaires (coopératives spécialisées dans un type de monoculture utilisant le sol étranger) avec les exploitations rurales traditionnelles? C'est contraire à une saine politique agricole.

Enfin reste le problème du principe de l'élevage en batterie et dans l'obscurité permanente propre aux grands élevages concentrationnaires. Le rendement a été l'agent conducteur de la situation actuelle. Certains abus ont conduit à des installations où l'état physique et sanitaire des animaux est scandaleux. Il s'agit de repartir sur des données nouvelles compatibles avec une morale nouvelle à l'égard des animaux.

C'est pour cette raison que je voterai l'article 4, version de la minorité, qui interdit certaines formes de détention d'animaux en batterie, en cage et en obscurité permanente. Je vous invite à soutenir la proposition de la minorité.

Mme **Bauer**: La loi que nous devons voter aujourd'hui concerne, ne l'oublions pas, la protection des animaux. Elle prétend être en quelque sorte une «charte de l'animal», précédant en cela l'intention de l'UNESCO qui, en 1978, publiera la Charte mondiale de l'animal. Or si l'on considère les restrictions, les omissions, les silences de cette loi, si l'on se rappelle qu'à la suite des pressions exercées par les industriels en élevage, on a supprimé les articles qui visent à interdire les procédés d'élevage les plus cruels, à savoir l'élevage en cage, l'élevage en batterie et l'élevage dans l'obscurité, il faut avoir le courage d'affirmer que cette loi dite de protection des animaux revêt un caractère dérisoire et qu'elle prend l'allure d'une sinistre farce.

Si l'on refuse, assure-t-on, de préciser expressément dans la loi les interdictions précitées, c'est pour lui conférer plus de souplesse, c'est pour laisser au Conseil fédéral la compétence d'édicter des règlements d'application. Or qu'en est-il actuellement, en l'absence d'articles précis et contraignants sur l'élevage des poules, des veaux et des porcs? La plupart de nos collègues membres de la commission parlementaire ont été horrifiés de ce qu'ils ont vu dans certaines installations. Certains ont parlé de spectacle écœurant, insoutenable. Et encore peut-on penser que les éleveurs qui ont accepté leur visite estimaient être dans leur droit et n'avoir rien à se reprocher. Il faut donc se rendre à l'évidence: si nous ne votons pas la proposition de minorité à l'article 4, les conditions de détention pratiquées aujourd'hui se perpétueront, le Conseil fédéral continuera d'être soumis aux pressions des producteurs industriels qui ne considèrent l'animal que comme une machine à produire.

C'est pourquoi nous devons renoncer à tolérer plus longtemps les installations concentrationnaires, ceci pour trois raisons essentielles. Premièrement, elles contribuent à l'inflation par l'importation de nourritures animales coûteuses

– M. Teuscher vient de développer ce point. Ensuite, à cause des conditions d'hygiène et de promiscuité, l'animal étant privé des besoins élémentaires tels que l'air, le soleil, l'herbe, un espace raisonnable, il devient indispensable d'avoir recours aux antibiotiques, à la chimiothérapie en général, dénoncée par l'Organisation mondiale de la santé. En effet, absorbés régulièrement à doses infinitésimales par l'homme qui consomme de la viande, les antibiotiques deviennent ensuite inopérants lorsqu'on en a besoin pour un traitement précis. En outre, rappelons que les grandes installations gaspillent et polluent considérablement l'eau. N'a-t-on pas affirmé qu'une porcherie de 500 têtes pollue autant qu'une commune de 5000 habitants? Il va de soi qu'un délai devra être accordé aux éleveurs afin qu'ils puissent graduellement appliquer la loi. Il va de soi également que les œufs, que les poulets, que certaines viandes coûteront un peu plus cher.

Dans leur grande majorité, les Suisses interrogés cette année par Isopublic admettent de payer le prix de la qualité. Payer un œuf de ferme plus cher, acheter aussi des bas morceaux, pour certains manger moins de viande, préférer des fruits plus petits, tachés peut-être mais moins insipides et non traités, de plus en plus de gens sont convaincus qu'il y va de la santé de l'homme. Rappelons à ce sujet la pétition déposée en janvier 1975, munie de 400 000 signatures, qui demande notamment la suppression de l'élevage des poules en batterie. Par contre, il est juste que soient soutenues et encouragées les exploitations rurales traditionnelles, les petites et moyennes entreprises de la plaine et de la montagne qui pratiquent à la fois l'agriculture et l'élevage. Cette forme d'élevage-là est encore à l'échelle humaine. Nous pouvons le montrer sans honte à nos enfants.

Selon la FAO, ce sont 35 pour cent de la production mondiale de céréales qui sont utilisées pour alimenter le bétail et il faut pour produire 1 kilo de viande 7 kilos de céréales, qui font si cruellement défaut à certaines populations chroniquement affamées du tiers monde.

Parce que la dimension éthique n'est pas absente de cette loi, il faut enfin que l'homme cesse de subjuguier, de détruire son environnement naturel. A force de violenter l'animal et la nature, de précipiter la disparition d'espèces et de biotopes, il met en péril l'équilibre nécessaire à sa survie même. En détruisant son environnement, il tend à se détruire lui-même.

Pour toutes ces raisons, j'estime qu'il nous faut voter la proposition de minorité à l'article 4, cet article qui est un des points essentiels de la loi.

Chopard: Vorerst möchte ich Herrn Bundesrat Brugger herzlich danken für all seinen Einsatz, den er bis jetzt in echter Weise für den Tierschutz geleistet hat. Wir wissen alle, dass er massgebend bei der Ausarbeitung des Tierschutzgesetzes im Kanton Zürich mitgearbeitet hat. Wir kennen alle seine senkrechte Haltung gegenüber dem Verfassungskomitee, der diesem heutigen Tierschutzgesetz vorausgegangen ist. Ich darf sagen, dass ich einmal mehr seine eindeutige Haltung in der Kommissionsarbeit dankend zur Kenntnis genommen habe.

Nun zum vorliegenden Artikel 4. Sie haben jetzt zur Genüge gehört, dass es hier vor allem um die Hühnerhaltung geht. Ich möchte auch klarstellen, und diejenigen, die mich kennen, wissen, dass auch ich für einen echten Tierschutz bin, dass ich die heutige Batteriehaltung ablehne; ich verurteile diese Form. Ich habe die Realität gesehen auf der Besichtigungsreise der Kommission. Und gerade weil ich die heutige Form der Batteriehaltung ablehne und weil ich sie in der Realität gesehen habe, kann ich dem Minderheitsantrag nicht zustimmen, weil ich der Meinung bin, dass die hier beantragten 10 Jahre unhaltbar sind. Ich verstehe nicht, dass man hier 10 Jahre in das Gesetz einbringen will, weil ich diese Befristung eher als abträglich denn als gerechtfertigt empfinde. Ich bin auch der Meinung, dass die Gefahr besteht, dass, wenn die 10 Jahre im Gesetz fixiert werden, man eben diese 10 Jahre dann auch ausnützen will und berechtigt auf diese 10 Jahre pochen

wird. Wir wissen doch alle, dass es heute Käfighaltungen gibt, die wir sofort und nicht erst in 10 Jahren abzuschaffen haben. Ich möchte Ihnen hier nur – es wurde heute bereits am Rande erwähnt – die Ueberfüllung der heutigen Käfige als Beispiel geben. Es ist doch so, dass nach meiner Meinung, sobald dieses Gesetz in Kraft ist, mindestens der Zustand der Ueberfüllung sofort behoben werden muss, und zwar in den bestehenden Anlagen. Ich glaube also, dass bei objektiver Betrachtung die bessere Garantie besteht für einen Tierschutz, wenn wir hier keine Befristung von 10 Jahren einführen, und wenn wir nicht einfach dem Bundesrat Vertrauen entgegenbringen, sondern dafür sorgen, dass die Realität, wie sie sich heute darstellt auf dem Sektor der Hühnerhaltung, möglichst schnell verbessert wird in der Richtung, dass unhaltbare Zustände nicht erst in 10 Jahren, sondern sofort behoben werden müssen. Aus diesen Gründen möchte ich Sie dringend bitten, den Minderheitsantrag abzulehnen. Ich meine auch, dass aus den gleichen Gründen der Antrag Oehen abzulehnen ist. Ich halte also dafür, dass bei objektiver Betrachtung der Antrag der Mehrheit mehr tut für den Tierschutz als diese hier fixierten 10 Jahre. Ich bitte Sie darum noch einmal, den Minderheitsantrag abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen.

M. Gautier: Je voudrais tout d'abord rassurer M. le rapporteur de langue française: je ne vais pas abuser de mon pouvoir médical, comme il me l'a reproché tout à l'heure, bien que l'emploi des antibiotiques dans l'alimentation de la volaille soit un sujet qui me paraisse essentiellement médical. Toutefois, comme cet objet n'a rien à voir avec le projet que nous traitons, des antibiotiques pouvant être donnés aussi bien en dehors des batteries qu'à l'intérieur de celles-ci, je n'insiste pas sur ce point.

En second lieu, je ferai remarquer qu'il ne faut pas dramatiser la portée de cet article 4. En effet, les deux versions, celle de la majorité et celle de la minorité, tendent à interdire l'élevage en batterie; la seule différence que j'y vois, c'est que dans l'une c'est la loi qui l'interdit, dans l'autre, c'est le Conseil fédéral. Il est vrai que, dans les deux cas, on parle de certaines formes d'élevage et que, dans un cas comme dans l'autre, il faudra que, par voie d'ordonnance, le Conseil fédéral détermine ce qu'on appelle «certaines formes d'élevage». Je pense que, là, tout dépend de la confiance que nous faisons au Conseil fédéral. Pour ma part, je fais confiance au Conseil fédéral et je ne pense pas que ni ce dernier dans son ensemble, ni M. Brugger considèrent cette loi comme une sinistre plaisanterie, comme on l'a dit tout à l'heure.

Cela dit, je reconnais que le problème de l'élevage des poules en batteries est un problème extrêmement ennuyeux. Nous sommes pris entre deux impératifs: celui de la protection des animaux d'un côté, celui des nécessités économiques de l'autre. Il faut bien se rendre compte que si nous interdisons totalement l'élevage en batterie, nous allons faire monter le prix des œufs d'une manière considérable et je voudrais rappeler – je me replace sur le plan médical et je prie M. Dupont de m'en excuser – que les œufs sont une source de protéines bon marché qui, pour les personnes âgées en particulier, sont de la première importance.

Je voudrais faire une autre remarque à ce sujet: j'ai vu, avec la commission, des élevages de poules en batterie. Je reconnais que c'est épouvantable, mais je dois dire que certains élevages de poules sur le sol ne sont pas beaucoup plus satisfaisants, au contraire. Je crois que cela prouve une chose: ce n'est pas tellement le «système» qui est important mais la manière dont on s'en sert et la conscience professionnelle de l'éleveur.

Ma troisième remarque concerne le fait qu'il existe des possibilités d'améliorer techniquement le système de l'élevage en batterie. Là, je pense que si nous laissons une certaine latitude au Conseil fédéral, ce serait préférable. A ce propos, je voudrais citer six lignes de la lettre que le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève avait

adressée au Conseil fédéral au moment de la procédure de consultation. Le gouvernement de mon canton écrivait ceci: «Avant de jeter l'anathème sur l'élevage en batterie, il faudrait au moins établir des normes issues des perfectionnements sans cesse nouveaux dont bénéficient ces installations. Les producteurs sont parfaitement d'accord qu'on fasse preuve d'une attitude correcte envers les animaux; en revanche ils s'élèvent contre des décisions qui, jusqu'à preuve du contraire, ne reposent pas sur des données scientifiques établies.» Je partage pleinement l'opinion du Conseil d'Etat genevois et je pense que ce système de batteries serait améliorable; nous en avons du reste vu un exemple lors des visites auxquelles a procédé la commission.

En conclusion, je pense qu'il faut laisser une relative latitude au Conseil fédéral, lui faire confiance et dans ce but voter la proposition de la majorité de la commission.

M. Besuchet: Le Conseil fédéral se réserve par l'article 4 la possibilité d'interdire les formes de détention contrevenant manifestement aux principes de la protection des animaux mais il se réserve aussi celle de soumettre à autorisation certaines de ces formes.

Ses affirmations qui me semblent contradictoires trouvent des semblants d'explication à la page 13 du message où l'on peut lire que «le Conseil fédéral serait tenu d'interdire expressément les formes de garde contrevenant manifestement aux principes de la protection des animaux ou de les soumettre à autorisation».

Faut-il comprendre que des formes de garde, contraires à la protection des animaux, seront tout de même soumises à autorisation? Prendre en considération des données scientifiques pour autoriser ou interdire des formes de détention c'est céder par avance à l'arbitraire. Il est bien évident que certains ingénieurs agronomes, certains fabricants de cages et batteries, certains grands éleveurs feront la démonstration que les conditions faites aux animaux ont été étudiées pour qu'elles soient les meilleures possibles. Il n'y a, pour s'en convaincre, que de lire la prise de position de la Communauté d'intérêts de la production suisse des œufs et de la volaille. Or ceux qui ont eu l'occasion de visiter des installations appelées «batteries», même modernes, même bien éclairées, même bien aérées, en gardent un sentiment de révolte, un souvenir de cauchemar. Ils ressentent bien la vérocité des propos du grand spécialiste en psychologie animale, Konrad Lorenz, lorsqu'il affirme, catégoriquement, que l'animal souffre profondément de ces formes de détention. Il ne s'agit pas de protéger l'animal en lui donnant un gîte propre mais exigü, un milieu ambiant conçu pour éviter les maladies mais n'ayant rien de commun avec la nature, une nourriture élaborée en fonction de ses besoins physiologiques mais qui n'a rien de commun avec la nourriture que l'animal cherche lorsqu'il dispose d'une certaine liberté.

Monsieur le président de la commission, en parlant des batteries et des cages nouvelles que vous avez eu l'occasion de voir, vous affirmez que les conditions d'hygiène et de prévention des maladies sont meilleures que celles des animaux en liberté. Vous citez l'exemple des poules. En tant que membre d'une société d'aviculture, en tant qu'éleveur amateur, je puis vous assurer, Monsieur le président, que nous connaissons les problèmes des maladies des gallinacés et les problèmes de leur prévention et que, tout en maintenant des élevages productifs de poules au sol, nous luttons sans relâche pour maintenir leur santé, pour améliorer constamment les diverses races par une sélection sévère et par des soins intensifs. La protection des animaux d'utilité implique de tenir compte, en priorité, de leurs exigences naturelles et, compte tenu de ces besoins, de rechercher les voies et moyens pour que l'éleveur y trouve son compte et pour que les denrées de provenance animale soient de la meilleure qualité possible pour le consommateur.

Je ne suis pas convaincu que les viandes de veau et de porc produites actuellement dans les grands élevages,

que les œufs de poules en batterie répondent à ces critères de qualité. Il est évident, pour les œufs par exemple, que le consommateur ne peut pas prétendre à une meilleure qualité sans que les coûts de production soient plus élevés. Il est évident qu'aux prix payés actuellement par les grossistes, seuls les centres de production de type dit «industriel» peuvent survivre. Ce n'est pas pour rien que la plupart des paysannes ont renoncé au petit apport complémentaire que représentait le poulailler. Ce n'est pas pour rien que les aviculteurs amateurs limitent maintenant leur production aux besoins de leur famille. Un sondage de l'Institut Isopublic nous apprend que près de 50 pour cent des 1000 personnes interrogées sont prêtes à payer le supplément nécessaire pour qu'il n'y ait plus de poules en batterie. La même enquête nous apprend que 80 pour cent des personnes interrogées citent les batteries comme les méthodes les plus cruelles de l'élevage. Comment pourrions-nous, dès lors, ne pas inscrire de façon formelle dans l'article 4, le principe de l'interdiction de la détention en batteries, en cages, ou dans l'obscurité permanente. Ce serait aller contre l'avis de la majorité des citoyens de ce pays.

Ce serait mettre sur pied une loi en sachant par avance qu'elle fera vraisemblablement l'objet d'un récéndum.

En conclusion, interdire l'élevage en batteries c'est soutenir les petits aviculteurs et agriculteurs, c'est offrir aux consommateurs des produits d'une meilleure qualité, c'est surtout lutter contre une tendance dangereuse visant à réduire la vie animale à ses manifestations les plus rudimentaires. Si l'homme ne partage pas avec tous les êtres vivants, à divers degrés, une conscience universelle, il se retrouvera intolérablement seul dans la création. Je voterai donc pour la proposition de la minorité tant en ce qui concerne l'article 4 que l'article 9 et je vous invite à en faire de même.

Diethelm: Ich ersuche Sie, der Fassung der Kommissionsmehrheit und des Ständerates zuzustimmen. Die Formulierung der Kommissionsminderheit entbindet den Bundesrat nicht von der Verpflichtung, die Definition von Käfighaltung oder Dunkelhaltung vorzunehmen. Nach meinem Dafürhalten brauchen wir hier eine flexible Lösung, die es gestattet, neuen und besseren Erkenntnissen auf dem Gebiete der Haltungsarten von Tieren rasch zu folgen. An einer Besichtigung von Batteriehaltungen wurde der vorberatenden Kommission für das Landwirtschaftsgesetz eine Neukonstruktion für Käfighaltung, entworfen von der Geflügelzuchtschule Zollikofen, gezeigt, die gegenüber den bisher bekannten Systemen ganz bedeutende Vorteile aufweist und dem Tierschutzgedanken viel näher kommt. Selbst der gezeigte Prototyp ist noch verbesserungsfähig, obwohl das Wohlbefinden der Tiere bereits in viel stärkerem Ausmass als bisher gewährleistet wird. Wir wollen nicht zuletzt auch daran denken, dass mit einer tierfreundlicheren Intensivhaltung, die dem Tier mehr Bewegungsfreiheit als bisher lässt, den wirtschaftlichen Erfordernissen besser gedient werden kann. Uebrigens, die Bodenhaltung bei Hühnern, die in der Eintretensdebatte sozusagen als non plus ultra, von einzelnen Votanten als viel bessere oder beste Lösung angepriesen wurde, kann vielfach auch brutal sein. Bei der Besichtigung von Bodenhaltungsformen konnten wir uns überzeugen, dass nicht selten einzelne Tiere in den Beständen selbst totgequält werden. Diese Haltungsart ist mitunter ebenso, wenn nicht noch grausamer als die Käfighaltung.

Herr Bundesrat Brugger hat in seinen heutigen Ausführungen nach meinem Urteil überzeugend dargelegt, dass der Bundesrat gewillt ist, diejenigen Intensivhaltungsarten auch tatsächlich zu verbieten, die den Grundsätzen des Tierschutzes widersprechen. Es wird mit diesem Gesetzestext ein wesentlicher Fortschritt verwirklicht. Zurzeit werden lediglich ungefähr 50 Prozent des Eierbedarfes in unserem Land aus der inländischen Produktion gedeckt, und das mit Intensivhaltung. Die Importeier sind somit im schweizerischen Konsum nicht wegzudenken. Sofern die

Konsumenten nicht bereit sind, erheblich höhere Preise zu bezahlen, kann der Landwirtschaft kein Anreiz gegeben werden, die Hühnerhaltung massiv zu steigern. Es stellt sich eindeutig die Frage – und hier habe ich berechtigte Zweifel –, ob die Schweizer Konsumenten gewillt sind, erheblich höhere Preise für die Eier zu entrichten. Wir müssen den schweizerischen Geflügelhaltern die Chance geben, in neuen, tierfreundlichen Intensivhaltungen wirtschaftlich zu produzieren und auf dem Markt einigermaßen konkurrenzfähig zu bleiben.

Die Formulierung der Kommissionsminderheit bringt für den Bundesrat und die Vollzugsorgane nicht weniger Probleme als diejenige des Ständerates. Ich empfehle Ihnen daher, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Tschumi: Auch ich möchte Sie dringend bitten, die Anträge der Minderheit der Kommission und vor allem auch den Antrag Oehen abzulehnen. Für mich geht es hier um eine grundsätzliche Frage, und ich bin der Meinung, diese beiden Anträge seien nichts anderes als ein einfaches Misstrauen gegenüber dem Bundesrat, das dieser keinesfalls verdient. Er hat bis jetzt bei allen Gesetzen, die wir geschaffen haben, bewiesen, vor allem auch, was die Landwirtschaft anbetrifft, dass es nicht in Ordnung ist, wenn man so vorgeht.

Ich habe schon gestern beim Eintreten gesagt, dass ja der Bundesrat verpflichtet ist, nach Annahme des Gesetzes Verordnungen auszuarbeiten, bei denen alle Haltungsarten genau umschrieben werden. Diese Verordnungen müssen in die Vernehmlassung gehen, und alle jene, die glauben, sie würden hier irgendwie bei der Gesetzesgestaltung übergangen, können dann dort noch einmal zum Wort kommen. Wir dürfen doch der technischen Entwicklung gerade bei dieser Hühnerhaltung nun nicht in die Arme fallen und etwas hier fest im Gesetz verankern, damit nachher gewisse Schwierigkeiten bestehen, wenn man es lockern will. Herr Oehen hat gesagt, ja, man könne die Batteriehaltung technisch entwickeln, aber man könne ihr dann einen anderen Namen geben. Herr Oehen, es ist ja das Gesetz direkt umgangen, wenn man dem einfach einen anderen Namen geben kann und gleichwohl Batteriehaltungen konstruiert, aber nur modernerer Art! Eine solche Ueberlegung kann ich nicht verstehen.

Ich bin der Meinung, die Batteriehaltung spiele nicht nur bei den Grossbetrieben eine Rolle, die wir zum Beispiel mit der Kommission gesehen haben (bei 12 000 und 15 000 Tieren, die in einem automatischen Käfig gehalten werden); wir haben auch kleine Betriebe mit 100, 500 und 1000 Tieren. Wenn diese ihre Tiere hygienisch einwandfrei halten und eine Rendite herauswirtschaften wollen, müssen sie sie auch so halten, dass es wirklich rentabel wird. Das ist eben nur möglich mit dieser modernen Haltung. Kollege Diethelm hat vorhin darauf hingewiesen. Nicht nur die Kommission, die das Landwirtschaftsgesetz beraten hat, auch unsere Kommission des Tierschutzgesetzes hat Batterie gehalten, die absolut einer modernen Haltungsart entsprechen. Es können natürlich weniger Tiere in der Raumeinheit gehalten werden. Die Rentabilität ist damit etwas eingeschränkt; aber die Tiere werden doch so gehalten, dass sie ihr natürliches Verhalten nicht verlieren. Vor allem haben sie auch zum Ablegen des Eies ein Lege-nest. Ich glaube, das sind doch die Hauptbedingungen, die man einem Huhn gewähren muss, damit es auch noch einigermaßen leistungsfähig ist und dennoch ein Hühnerleben leben kann. Wenn gesagt wurde, es werde hier von den Geflügelhaltern – ich denke vor allem an die grossen – in Lobbyismus gemacht, mag das stimmen. Wenn man aber gestern die ganzseitigen Inserate im «Bund» und der «Neuen Zürcher Zeitung», aufgegeben vom Schweizerischen Tierschutzverein, gelesen hat, kann man sich fragen, ob das nicht auch Lobbyismus sei.

Zum Antrag Oehen: Sie wollen das einfach tel quel verbieten und dann in Artikel 1bis dem Bundesrat doch noch die Möglichkeit geben, hier Lockerungen einzubauen und die moderne Batteriehaltung vielleicht eben doch noch zu ge-

statten, aber unter einem anderen Namen. Das geht doch einfach nicht.

Noch kurz zu den Spaltböden. Zum Glück hat der Ständerat diese Böden gar nicht angeführt, sondern nur die Dunkelhaltung und die Batteriehaltung als jene Arten erwähnt, die vom Bundesrat bei den Verordnungen besonders zu beachten seien. Die Spaltböden hier nun aber verbieten zu wollen, wäre nach meinem Dafürhalten völlig falsch, denn wie viele Tierhalter, die Kälber aufziehen, halten diese Tiere seit Jahrzehnten auf Spaltböden? Es gibt eben auch da verschiedene Arten. Es gibt Spaltböden, wo die Kälber absolut einwandfrei gehalten werden können und wo die Vorteile die Nachteile wesentlich übersteigen, weil eben vor allem auf solchen Böden die Tiere gesund gehalten werden können. Kot und Urin fallen durch die Spalten hinunter auf den Boden; die Spaltböden können entfernt und es kann darunter gereinigt werden. Nur so kann der Kampf gegen verschiedene Kälberkrankheiten einwandfrei geführt werden.

Aus diesen wenigen Ueberlegungen möchte ich Sie bitten, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Rüttimann, Berichterstatter: Es gilt, noch ein Missverständnis auszuräumen. Die Herren Oehen und Besuchet haben darauf hingewiesen, dass es ja nicht um die landwirtschaftliche Haltung gehe, sondern um die Massentierhaltung. Hier ist natürlich zu sagen, dass diese Einschränkungen dann hinuntergehen bis zu den kleinsten landwirtschaftlichen Betrieben. Bis vor ganz kurzer Zeit haben wir als sogenannte Aufstockungen den kleinen Landwirtschaftsbetrieben solche Hühnerhaltungen beigegeben. Bis vor einem Jahr wurden noch solche Verträge über beispielsweise 2000 Legehühner abgeschlossen, zum Teil mit Investitionskrediten, zum Teil mit eigenen Mitteln. Wenn nun solche Vorschriften erlassen werden, werden sie auch diese Leute treffen; diese müssen dann neu- oder uminvestieren, weil andere Käfige vorgeschrieben werden. Ich betone noch einmal: Diese Leute sind trotzdem für diese Lösung, wie sie der Bundesrat und die Kommissionmehrheit vorschlagen, im vollen Bewusstsein, dass sie durch Mehrkosten belastet werden. Das sollte man doch auch berücksichtigen. Alle diese 250 000 Unterzeichner der Petition haben keine finanziellen Konsequenzen aus ihrer Haltung oder ihrem Entscheid zu tragen; diese Tierhalter aber haben die Konsequenzen zu übernehmen. Deshalb – das sei an die Adresse des Herrn Chopard gesagt – die Uebergangsfrist, die diesen Leuten gewährt werden soll, bis die Investitionen einigermaßen abgetragen sind.

Im übrigen habe ich den Standpunkt der Kommissionsmehrheit bereits dargelegt. Ich möchte Sie bitten, sowohl den Minderheitsantrag wie den Antrag Oehen abzulehnen.

Bundesrat Brugger: Vorerst kurz zum Antrag Oehen. Ich möchte Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen, und zwar aus einer grundsätzlichen Haltung heraus. Es war doch bisher eigentlich in diesem Lande eine gute Praxis, nur das zu verbieten, was absolut verboten werden muss, um einen bestimmten Zweck zu erreichen. Ich glaube, das war eine gute Staatspolitik, die sich bestens in unseren demokratischen freiheitlichen Rahmen einfügt und bis dahin unbestritten war. Man wird hier besonders sorgfältig vorgehen müssen, wenn man absolute Verbote erlässt, die zudem der weiteren Entwicklung keinen Spielraum lassen. Es ist ganz selbstverständlich – hier haben die Tierschutzorganisationen ein grosses Verdienst –, dass neue, tierfreundliche, tiergerechte Formen der Hühnerhaltung entwickelt werden (sie sind zum Teil im Experimentierstadium schon vorhanden) –, teurere Formen auch, die Produktion wird selbstverständlich verteuert. Das gleiche gilt für die Käfigbatterien für Ferkel. Man hat mir gesagt, hier seien die neuen Modelle, die ohne weiteres auch vom Tierschutz akzeptiert werden können, bereits auf dem Markt.

Ihr Vorschlag betreffend Spaltböden ist sogar gänzlich falsch; die neuen Spaltböden für Kälber scheinen zum

Wohlbefinden des Tieres mehr beizutragen als die klassische Haltungsart mit nasser Streue usw. Soll man also etwas absolut verbieten, das eine sinnvolle Entwicklung vor sich hat?

Wenn man glaubt – das ist aus dem Votum Teuscher hervorgegangen –, dass wir es uns in Zukunft in unserer Landwirtschaft würden leisten können, die Produktionskosten einfach zu vernachlässigen und die Wettbewerbsverhältnisse einfach beiseite zu lassen, dann gibt man sich wirklich einer grossen Illusion hin. Solche Leute – es ist ja bald der 6. Dezember – glauben wohl noch an den «Samichlaus». Unsere Landwirtschaft wird in Zukunft nicht vermindert, sondern vermehrt unter dem internationalen Konkurrenzdruck auf dem Lebensmittelerzeugungsmarkt stehen. Dem können wir nicht ausweichen. Das wäre nur möglich, wenn wir vermehrt öffentliche Mittel zur Stützung unserer Preise einsetzen könnten, und Sie wissen selber, wie es da steht: Man verlangt von uns mindestens eine Stabilisierung der Ausgaben für unsere Landwirtschaft. Also sollte man nicht derart an den Realitäten vorbeidiskutieren.

Wenn man glaubt, dass man über das Tierschutzgesetz gewissermassen protektionistische Handelsusancen einführen könne, ist das natürlich absolut systemwidrig. Wenn man das tun will, soll man es über die Wirtschaftspolitik machen, aber nicht über das Tierschutzgesetz – ganz abgesehen davon, dass man nach meiner Meinung sich hier leicht den falschen Finger verbinden könnte.

Wir haben in unserem Land 75 000 Geflügelhalter. Etwa die Hälfte des Bedarfes wird bei uns produziert. Von der inländischen Produktion stammt nur ein gewisser Teil aus diesen Grossbetrieben. Sie kennen meine Haltung gegenüber der industriellen Landwirtschaft. Ich glaube, wir müssen hier die Entwicklung in den Griff bekommen, und wir haben entsprechende gesetzgeberische Vorschläge unterbreitet, die in der Kommission Keller behandelt werden. Wir wollen die Ausdehnung der industriellen Landwirtschaft verhindern, weil wir glauben, dass der Familienbetrieb die richtige schweizerische Betriebsform ist und dass wir dem Familienbetrieb etwas zurückgeben müssen von dem, was jetzt in den Grossbetrieben industriell und ohne eigenen Grund und Boden, ohne eigene Futtermittel zu verwenden, produziert wird. Ueber diese unsere Politik haben wir nie einen Zweifel bestehen lassen. Aber unter den 75 000 Geflügelhaltern sind ein paar hundert Grossbetriebe. Das andere sind Familienbetriebe oder normale Landwirtschaftsbetriebe mit angegliederten Aufstockungen; ich weiss jetzt nicht genau, wie viele. Unter den 75 000 hat es also jedenfalls Tausende von Familienbetrieben, weil auch sie merken, dass das heute die rationellste Produktionsart ist. Man muss also aufpassen. Man könnte auch die Falschen treffen! Auch die Familienbetriebe werden sich natürlich umstellen müssen.

Ferner: Es ist klar, dass mit dem, was wir machen, jetzt schon die Produktion gewisser landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Kalbfleisch, Eier, Poulets) in diesem Land teurer wird, aber vermutlich in einem Ausmass, dass der vernünftige Konsument das ohne weiteres verkraften kann und bereit ist, auch einen kleinen Mehrpreis zu bezahlen. Ich hoffe es jedenfalls. Den Konsumenten aber ganz zu vernachlässigen in dieser Betrachtung, ist natürlich gänzlich falsch. Wenn man nun sagt, aufgrund einer Umfrage seien 82 Prozent der Schweizer gegen die Käfighaltung, dann sagt das sehr wenig aus. Gleichzeitig müsste man fragen: Seid ihr auch bereit, die Mehrkosten zu übernehmen? Das scheint auch gemacht worden zu sein (ich weiss allerdings nicht, ob diese Zahlen zuverlässig sind); da sollen noch 48 Prozent mit Ja geantwortet haben, wobei dieses Ja leicht über die Zunge kommt oder aus der Feder fliesst, wenn damit kein konkreter Geschäftsvorgang, der mit dem Portemonnaie in Zusammenhang steht, verbunden ist. Ich habe hier einen Brief jüngeren Datums einer angesehenen Konsumentenvereinigung, in dem es heisst: «Statistiken beweisen, dass ein grosser Teil der Bevölkerung seinen Bedarf mit preisgünstigen Importeuren

deckt. Aus diesem Grunde müssen Umfrageergebnisse usw. mit Vorsicht aufgenommen werden (diese 48 Prozent), Meinungen und Unterschriften werden heutzutage sehr freigebig abgegeben, weil sie mit keinen Verpflichtungen verbunden sind. Aus all diesen Ueberlegungen – ich lese nur ein paar Sätze – «scheint uns als Gesetzestext für Artikel 4 des Tierschutzgesetzes die Fassung des Bundesrates die richtige zu sein.» Das ist die Meinung einer Konsumentenorganisation. Man wird das alles auch berücksichtigen müssen. Sie sollten meiner Meinung nach den Antrag Oehen ablehnen, damit wir auch in Zukunft so handeln können, wie es sinnvoll ist, und das verbieten können, was nötig ist, um die Ziele dieses Tierschutzgesetzes zu erreichen, aber nicht mehr.

Zur Mehrheit/Minderheit. Ich muss Ihnen sagen, dass ich die grösste Mühe habe, diesen Glaubenskrieg zu verstehen und deshalb auch die Ausführungen von Mme Bauer nicht recht begreife. In der bundesrätlichen und ständerätlichen Fassung heisst es: «Der Bundesrat verbietet Haltungsarten.» Er verbietet. Der Bundesrat wird sich also darüber klar werden müssen, welche Haltungsarten er verbietet; es werden jene sein, die den Grundsätzen des Tierschutzes eindeutig widersprechen. Es ist keine leichte Aufgabe, hier die Definitionen zu finden, die allen Erfordernissen entsprechen. Die Minderheit sagt nun: «Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes eindeutig widersprechen, namentlich... sind verboten.» Es geht also wieder um die Grundsätze des Tierschutzes. Und auch diese Gesetzesbestimmung hat der Bundesrat auszuführen, wenn sie nicht lettre morte bleiben soll. Er hat also sowohl bei der ursprünglichen ständerätlichen Fassung und bei der Fassung der Minderheit Ihrer Kommission die genau gleiche Aufgabe zu erfüllen, nämlich festzustellen, was tierfreundlich ist. Es scheint mir das alles ein bisschen ein Streit um des Kaisers Bart zu sein.

Man kann sich fragen, ob die Fassung der Mehrheit nicht einen direkteren Auftrag, sogar ein gesetzgeberisches Kommando an den Bundesrat bedeutet, gleich zu handeln, wie es die Minderheit im übrigen will. Ich möchte mich da nicht allzu sehr über die Minderheit auslassen, vor allem, weil mein Freund Kunz deren Meinung so nett dargelegt hat und er auch unsere Verdienste dadurch gar nicht gemindert sieht, wie ich ihm überhaupt danken möchte für sein ausserordentliches Engagement für dieses Gesetz.

Aber der Vorschlag der Minderheit hat auch noch einen systematischen Fehler. Sie bringen da erneut einen Grundsatz hinein, nachdem wir die Grundsätze eigentlich in Artikel 3 festgelegt haben. Jetzt geht es aber um die Ausführung dieser Grundsätze, und wir brauchen nicht in zwei Artikeln Grundsätze festzulegen. Jetzt müssen wir sagen, wer sie durchzuführen hat. Ich frage Sie auch, ob diese 10 Jahre nicht ein Signal in der falschen Richtung sein könnten: persönlich sehe ich diese Frist gar nicht so gerne im Gesetz drin. Die Gefahr besteht, dass man daraus einen eigentlichen Rechtsanspruch ableitet. Ich glaube, der Vorschlag der Mehrheit hat diese Nachteile nicht.

Materiell ist er dasselbe; er zwingt den Bundesrat zu raschem Handeln, und ich muss Ihnen nochmals erklären: ob Sie in den Bundesrat Vertrauen haben oder nicht, ist gleichgültig. Der gesetzgeberische Auftrag ist da, der Bundesrat hat dieses Gesetz auszuführen, und wenn Sie finden, er führe es falsch aus, dann ist es Ihre Pflicht und Schuldigkeit, dafür zu sorgen, dass Remedur geschaffen wird. Schliesslich hat auch das Parlament hier noch eine Verantwortung zu übernehmen.

Le président: Nous votons sur chaque alinéa séparément et commençons par la première phrase du 1er alinéa.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Minderheit 124 Stimmen
Für den Antrag Oehen 3 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit 104 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 52 Stimmen

Abs. 1 bis – Al. 1 bis

Für den Antrag der Mehrheit 99 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit/Oehen 37 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Für den Antrag der Mehrheit 97 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit/Oehen 46 Stimmen

Art. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Rüttlimann, Berichterstatter: Hier hat der Ständerat einen Zusatz vorgenommen. Es ist eine Neuigkeit: das Bewilligungsverfahren für Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen. Der Ständerat hat sich darauf beschränkt, nur serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Er meint damit, dass davon nicht der Kleinhandwerker betroffen werden solle, der vielleicht zwei oder drei Stalleinrichtungen pro Jahr schafft, sondern nur die Grossbetriebe. Unsere Kommission hat sich dieser Präzisierung diskussionslos angeschlossen. Persönlich bin ich eher der Auffassung, dass das beim Kleinbetrieb an sich kritischer wäre und mehr Grund geben würde zum Ueberprüfen. Grossbetriebe haben ihre erfahrenen Leute, die diese Einrichtungen konstruieren.

Zum Absatz 2 ist zu sagen, dass es sich um eine Uebernahme des Artikels 40 handelt. Wir schliessen uns dem auch an, was bewirken würde, dass das Gesetz auf 40 Artikel reduziert wird, was ja auch begrüssenswert ist.

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Oehen

Abs. 1

...angezeigt erscheint, verlangt der Bundesrat für die Ausübung des Tierpflegerberufs einen Fähigkeitsausweis und setzt die Bedingungen für dessen Erteilung fest.

Art. 7

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Oehen

Al. 1

... des animaux, le Conseil fédéral subordonne l'exercice ... de capacité et fixe les conditions...

Oehen: Ich kann es hier sehr kurz machen. Es geht einfach um die Frage der Verbindlichkeit oder Unverbindlichkeit. Die Ermessensfrage ist im ersten Teil des Absatzes bereits erwähnt: «Wo es zum Schutze des Lebens und

Wohlbefindens der Tiere als angezeigt erscheint.» Das heisst also, dass der Bundesrat hier beurteilen und entscheiden muss, ob es angezeigt sei oder nicht. Dann aber wird erneut die unverbindliche Form gewählt: Der Bundesrat «kann» einen Fähigkeitsausweis verlangen. Ich schlage Ihnen vor, dass er den Fähigkeitsausweis verlangen muss, wenn es zum Schutze des Lebens und Wohlbefindens der Tiere als angezeigt erscheint.

Ich habe diesen Antrag deshalb vorgebracht, weil ich überzeugt bin, dass der Tierpflegerberuf ohnehin dringend einer Aufwertung bedarf, nicht zuletzt auch in bezug auf die Ausbildung. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, dieser härteren Form zuzustimmen. Man kann auch damit in dem von uns gewollten Sinne einen Fortschritt erzielen.

Bundesrat Brugger: Ich bin hier mit Herrn Oehen grundsätzlich einverstanden.

Ich muss ihn aber trotzdem bitten, seinen Antrag zurückzuziehen, weil er nicht realisierbar ist. Es geht hier um die Kann- oder Muss-Vorschrift. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass der Tierpflegerberuf kein sogenannter BIGA-Beruf ist, also ein Beruf für Industrie, Handel und Gewerbe, weil hiezu die verfassungsmässige Grundlage fehlt.

Es ist die genau gleiche Situation wie bei Krankenschwestern, Hauspersonal usw. Zu unserem Leidwesen fehlt die verfassungsmässige Grundlage – die Situation ist nun einmal so. Das heisst mit anderen Worten: Es müssten privatrechtliche Träger vorhanden sein, die diese Ausbildung vornehmen, die diese Berufsreglemente entwerfen, welche wir fördern können, wenn sie einmal vorhanden sind. Im Moment ist aber nichts vorhanden. Es wird unsere Aufgabe sein, hier einiges zu leisten, damit sie geschaffen werden können. Darum ist die Kann-Vorschrift einfach situationsgerecht. Es kann noch mehrere Jahre dauern, bis wir hier genügend fördern können, damit dieser Artikel zum Tragen kommt. Wir können daher hier keine allgemeine Pflicht einführen – es sei denn, in der Zwischenzeit würde die entsprechende Verfassungsbestimmung abgeändert. Es wird aber Jahre dauern, bis das der Fall sein wird.

Oehen: Ich sehe ein, dass unter diesen Umständen die Verpflichtung nicht möglich ist. Ich bedaure das, denn damit bleibt das Ganze vorläufig nur als frommer Wunsch in diesem Gesetz und nicht als mehr.

Ich verzichte aber selbstverständlich in diesem Moment auf eine Abstimmung und ziehe den Antrag zurück.

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der gewerbsmässige Handel mit Tieren und das Verwenden lebender Tiere zur Werbung bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Fischer-Bremgarten

Abs. 3 (neu)

Der Handel mit Primaten und Raubtierkatzen ist nur anerkannten zoologischen Gärten und Tierparks erlaubt.

Art. 8

Proposition de la commission

Al. 1

Pour pratiquer à titre professionnel le commerce d'animaux ainsi que pour utiliser des animaux vivants à des

fins publicitaires, il faut être en possession d'une autorisation de l'autorité cantonale compétente.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Fischer-Bremgarten

Al. 3 (nouveau)

Seuls les jardins zoologiques et parcs d'animaux reconnus sont autorisés à faire le commerce de primates et de félins sauvages.

Le président: Les deux alinéas de cet article ne donnent pas lieu à discussion. Par contre, nous avons une proposition de M. Fischer-Bremgarten concernant un 3e alinéa nouveau.

Fischer-Bremgarten: Mit meinem Antrag möchte ich den stark ausgeweiteten Handel mit Primaten und Raubtierkatzen und Exoten unter strengere Kontrolle bringen, als es der Bundesrat im Absatz 1 dieses dritten Abschnittes vorsieht. Was sind nun Primaten? Primaten sind Herrentiere, gehören zur Ordnung der Säugetiere, mit vollständigem Gebiss, fünfgriffigen Händen und Greiffüssen, deren erster Finger, ausser dem Daumen, den übrigen gegenübergestellt werden kann. Die Augenhöhlen sind nach vorne gerichtet. Ein besonderes Merkmal aller Primaten ist die hohe Organisation des Zentralnervensystems. Dazu gehören die Halbaffen, die tarsiden Affen und der homo sapiens. Noch sitzt der Schrecken vielen Bürgern von Spreitenbach in den Knochen, als sie per Polizeifunk erfuhren, dass bei einem Zoonhändler zum zweitenmal innert eines Jahres eine gefährliche Riesenkletterschlange ausgebrochen ist. Oft werden wir Tierärzte gerufen zur Euthanasie von Rhesusaffen, Kapuzineraffen, Meerkatzen und Wildkatzen, weil diese Tiere in den engen Gehegen und bei falscher Pflege zugrunde gehen. Ich darf Ihnen offen sagen: Jedesmal packt mich die Wut bei diesem Eingriff. Es ist verwerflich, dass im Zeichen unserer Wohlstandsgesellschaft es zur Mode geworden ist, alle möglichen exotischen Tiere zu halten. Der Handel mit solchen Tieren nimmt einen immer grösseren Umfang an. Den ahnungslosen Interessenten werden von den 400 Zoonhandlungen in der Schweiz diese Tiere ohne Bedenken angeboten. Dabei fehlt es häufig nicht nur den zukünftigen Haltern, sondern auch den Zoonhändlern an den notwendigen Kenntnissen und Erfahrungen darüber, welche Anforderungen solche Primaten und Raubtierkatzen an Futter und Pflege stellen.

Diese Tiere können dadurch in der Gefangenschaft nicht gedeihen, «serbeln» ab und müssen schliesslich euthanasiert werden. Daher fordere ich, dass dieser Handel nur den zoologischen Gärten und den anerkannten Tierparks gestattet werde. Es sollen in unserem Lande keine Zoonhandlungen mehr geduldet werden, die mit den erwähnten Tierarten einen florierenden Handel betreiben. Wenn uns der Tierschutz ein echtes Anliegen ist, dürfen wir es noch viel weniger zulassen, dass eine wohlhabende Schicht aus reinen Prestige Gründen Exoten hält, für die die Gefangenschaft eine grosse Qual bedeutet. Durch den unkontrollierten Handel mit Primaten und Raubtierkatzen werden diese Tiere Opfer der Mode, der Erwerbssgier und des Aberglaubens, aber auch Opfer der Ausrottung. Die meisten Herkunftsländer dieser Tiere sind nicht in der Lage, einen derart unvernünftigen Raubbau zu unterbinden; bestehende Gesetze werden in diesen Ländern umgangen. Die drohende Ausrottung kann nur eingedämmt oder gedrosselt werden, wenn die Nachfrage – in unserem Fall der Handel in diesen Zoonhandlungen – rigoros gestoppt wird.

Daher bitte ich Sie, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um gegen diese unhaltbaren Zustände sowohl in Zoonhandlungen als auch in den immer zahlreicher werdenden Kleinzooos vorzugehen; das bedeutet aber, meinen Antrag zu unterstützen: Der Handel mit Primaten und Raubtierkatzen

zen ist nur anerkannten zoologischen Gärten und Tierparks zu erlauben.

Bundesrat Brugger: Es ist hier etwas schwierig zu entscheiden. Ich habe mich aber inzwischen noch von Fachleuten beraten lassen, die mir erklären, dieser Antrag Fischer wäre vielleicht richtig, obwohl wir natürlich in diesem gleichen Artikel – das ist neu, darum kann man nicht auf den heutigen Zustand abstellen – die Bewilligungspflicht für den gewerbsmässigen Handel vorsehen. Wir hätten also Eingriffsmöglichkeiten, und man kann sich fragen, ob einzig die Grösse von solchen Zoos oder Tierparks entscheidend sein sollte, oder überhaupt die allgemeine Situation bei einem derartigen Händler. Es ist ja denkbar, dass auch Tierhändler vernünftige Voraussetzungen schaffen können oder schon besitzen; sonst bekommen sie ja die Bewilligung nicht.

Ich befinde mich also in einem gewissen Zwiespalt, möchte Ihnen aber beantragen, nun einmal den Antrag Fischer gutzuheissen. Sie schaffen damit eine Differenz zum Ständerat, und wir können die Sache in der Zwischenzeit noch etwas genauer abklären.

Le président: Je constate qu'il n'y a pas d'opposition. Donc la proposition de M. Fischer-Bremgarten est acceptée à l'unanimité.

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Muff, Barras, Bretscher, Jung, Kunz, Müller-Balsthal, Risi-Schwyz)

Abs. 1

Der Bundesrat kann unter den Gesichtspunkten des Tiereschutzes die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren (einschl. wirbelloser Tiere) sowie tierischer Erzeugnisse an Bedingungen knüpfen, sie einschränken oder gänzlich verbieten, insbesondere aus Ländern, die Haltungsarten zulassen, welche in der Schweiz verboten sind.

Abs. 2 und 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Nebiker

Abs. 1

...oder gänzlich verbieten. Dies betrifft insbesondere auch Tiere und tierische Produkte aus Haltungsarten, die in der Schweiz verboten sind.

Art. 9

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Muff, Barras, Bretscher, Jung, Kunz, Müller-Balsthal, Risi-Schwyz)

Al. 1

Compte tenu des principes régissant la protection des animaux, le Conseil fédéral peut subordonner à certaines conditions l'importation, l'exportation et le transit d'animaux (invertébrés y compris) ainsi que de produits d'origine animale, les limiter ou les interdire complètement, en particulier s'ils proviennent de pays qui admettent des formes de détention interdites en Suisse.

Al. 2 et 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Nebiker

Al. 1

...interdire complètement. Cette disposition s'applique aussi en particulier aux animaux dont le mode de détention est interdit en Suisse, ainsi qu'aux produits issus de ces animaux.

Rüttmann, Berichterstatter: Ich kann hier nicht auf das Wort verzichten, sondern muss das Problem etwas erörtern. In Artikel 9 wird beabsichtigt, dem Bundesrat die Kompetenz zu geben, tierische Erzeugnisse an unserer Grenze zurückzuweisen oder mindestens den Import zu beschränken oder zu erschweren. Vor allem denkt man hier natürlich an die Einfuhr von Robbenfellen – das war ja vor ungefähr einem Jahr sehr aktuell –, aber auch an andere Luxusartikel wie Pelzmäntel usw., was da alles dazu gehört.

Der Antrag Muff dagegen – modifiziert durch Herrn Nebiker –, also der Minderheitsantrag, zieht nun eine Querverbindung zwischen den Artikeln 4 und 9. Dieser würde dem Bundesrat die Kompetenz zu protektionistischen, also handelspolitischen Massnahmen geben. Die Kommission hat den Antrag mit 11 zu 9 Stimmen abgelehnt, und zwar mit der Begründung, man würde mit solchen protektionistischen Massnahmen (beispielsweise Eierimportverbot oder Erschwernisse) neue Gegner der Vorlage schaffen. Persönlich gehörte ich hier der Minderheit an. Wenn wir den Tierhaltern Beschränkungen zumuten, welche auf der Welt quasi pionierhaft, einzigartig sind, rechtfertigt das auch, dass der Bundesrat Massnahmen ergreift, damit ausländische tierische Produkte aus Haltungsarten, welche bei uns verboten sind, unsere Produkte aus preislichen Gründen nicht ausstechen können.

Ich glaube persönlich, die Formulierung Nebiker wäre hier besser. Der Antrag Nebiker verbietet nicht grundsätzlich Importe aus bestimmten Ländern, sondern aus bestimmten Haltungsarten. Wenn also aus einem gewissen Land Eier importiert werden aus beiden Haltungen, dann wären zum Beispiel nach dem Antrag Nebiker die Bodenhaltungseier nicht betroffen, sondern nur die Käfigeier. Wenn man hier die Länder nimmt, wäre das Ganze gesperrt. Da liegt der Unterschied.

Die Mehrheit der Kommission lehnt – wie gesagt – diesen Antrag ab.

M. Dupont, rapporteur: La majorité de la commission, par 11 voix contre 9, n'a pu accepter la proposition faite d'interdire complètement des importations provenant de pays qui admettent des formes de détention prohibées en Suisse. Nous ne pensons pas qu'il s'agisse là d'une volonté d'aider à la protection des animaux mais bien de pratiques d'un protectionnisme commercial qui seraient d'ailleurs difficilement applicables dans le contexte de nos échanges internationaux, plus même, qui seraient certainement inapplicables. En effet, concernant un grand nombre de pays, il nous serait quasiment impossible de vérifier quels sont les animaux qui sont détenus dans des conditions correctes et ceux qui ne le sont pas. Ce qui signifie que, là encore, cette proposition devient pratiquement inapplicable. Cela vaut d'ailleurs également pour la proposition de M. Nebiker et la majorité de la commission est d'avis qu'il n'est pas possible de l'accepter.

Muff, Sprecher der Minderheit: Es handelt sich bei diesem Artikel 9 um einen Kompetenzartikel. Ich möchte – das kann dem Bundesrat vermutlich nur recht sein – dem Bundesrat vermehrte Kompetenzen zuerteilen; er soll nämlich auch über die Grenzen hinaus indirekt auf dem Gebiete des Tierschutzes aktiv sein können. Ich möchte nämlich, dass der Bundesrat die Kompetenz erhält, die Einfuhr aus Ländern, die Haltungsarten zulassen, die bei uns in der Schweiz verboten sind, einschränken oder gar verbieten kann. Herr Bundesrat Brugger hat in der Kommission bei der Behandlung des Schächtartikels gesagt, dass wir in

irgendeiner Form schizophoren sind, wenn wir in Strassburg schächten lassen und das Fleisch nachher bei uns konsumieren. Wir dulden das. Ganz ähnlich liegt meines Erachtens die Lage hier. Wir verbieten die Batteriehaltung oder versuchen, sie zu verbieten. Das führt – es ist heute verschiedentlich gesagt worden – zu einer Konkurrenzbenachteiligung. Wir werden das Ei um zwei, drei oder vier Rappen teurer produzieren müssen. Dann laufen wir Gefahr, dass aus dem Ausland billige Eier, die ebenfalls in Batterien produziert wurden, eingeführt werden. Ich finde, wer es ernst meint mit dem Tierschutz, der sollte versuchen, entweder den entsprechend teureren Preis dafür zu bezahlen oder eben bei den Handelsverträgen, die abgeschlossen werden, dahin zu wirken, dass der Tierschutz im Ausland ebenfalls hochgehalten wird. Ich bin mir im klaren, dass wir mit dieser Bestimmung Gesetze, wie sie andere Länder haben, nicht auf den Kopf stellen können, aber ich glaube, dass wir langfristig einen Einfluss auf den Tierschutz in den EG-Raum hinaus und in alle Länder haben können, und ich bitte Sie deshalb, der Minderheit zuzustimmen, einer Minderheit, die übrigens sehr stark ist. Wir sind mit 10 zu 9 Stimmen in der Kommission unterlegen.

Nebiker: Mein Antrag zur Ergänzung zu Artikel 9 Absatz 1 stellt eine Alternative zum Antrag der Kommissionsminderheit dar. Die Kommissionsminderheit will den Bundesrat bevollmächtigen, die Ein- und Durchfuhr von Tieren einzuschränken oder zu verbieten, insbesondere aus Ländern, die Haltungsarten zulassen, die in der Schweiz verboten sind. Mein Antrag bezieht sich nicht auf andere Länder, sondern direkt auf Tiere und tierische Produkte aus Haltungsarten, die in der Schweiz verboten sind. Die Zielsetzung meines Antrages und des Antrages der Kommissionsminderheit ist die gleiche. Der Artikel 9 Absatz 1 soll verdeutlicht werden. Tierschutz kann sich nicht nur auf Tiere und tierische Produkte im Inland beschränken. Tiere kennen keine Nationalität. Der Tierschutz, wenn wir ihn ernst nehmen wollen, hat sich auch auf Tiere zu beziehen, auf die wir irgendwie Einfluss ausüben können, die wir also einführen, ausführen oder die wir lediglich durch unser Land transportieren lassen.

Wie Ihnen bekannt ist, können Vorschriften im Interesse des Tierschutzes ganz erhebliche Mehrkosten verursachen. Bei den Eiern sind dies bis zu 25 Prozent. Das einseitige Verbot bestimmter Haltungsarten im Inland würde nun zu untragbaren Wettbewerbsverzerrungen führen. Die Produktion im Inland würde gegenüber der ausländischen Erzeugung benachteiligt, die Folge wäre eine Zunahme des Importanteils und ein Rückgang der Produktion im Inland. Was hätte nun die Vorschrift im Interesse des Tierschutzes noch für einen Sinn, wenn entsprechend mehr Tiere oder Produkte aus Haltungsarten importiert würden, die bei uns verboten sind? Wir würden nur die inländische Produktionsmöglichkeit verlieren und gar nichts zum Schutze der Tiere beitragen.

Die Formulierung von Artikel 9 Absatz 1 gemäss Bundesrat ist zu unbestimmt und für den Bundesrat zu unverbindlich. Selbst die Botschaft trägt zur Verdeutlichung nichts bei. Es ist deshalb eine Ergänzung des Gesetzes notwendig, namentlich eine, die sich auf die Haltungsarten bezieht, die bei uns durch Gesetz oder Verordnung verboten werden. Die Kommissionsminderheit will die Ermächtigung des Bundesrates zum Erlass von Beschränkungen bei Ein- und Ausfuhr auf Länder beziehen, die nicht wie wir Vorschriften für den Tierschutz kennen. Dies scheint mir unmöglich. Erstens können wir die Gesetzgebung anderer Länder nicht beeinflussen. Zweitens würde der Bundesrat aus handelspolitischen Ueberlegungen kaum von seinen Kompetenzen Gebrauch machen, wenn ganze Länder und nicht nur Erzeugnisse betroffen würden, Erzeugnisse aus Haltungsarten, die bei uns verboten sind. Daher mein Vorschlag: eine Ergänzung von Artikel 9 Absatz 1. Dies betrifft insbesondere Tiere und tierische Produkte aus Haltungsarten, welche in der Schweiz verboten sind. Die Ein-

schränkung würde sich also nicht auf das Land, sondern nur auf das Tier oder tierische Produkte beziehen. Es versteht sich, dass nötigenfalls der ausländische Lieferant die Produktionsbedingungen ausreichend nachzuweisen hätte. Was in anderen Bereichen, zum Beispiel bei den Ursprungszeugnissen der Fall ist, sollte auch bei der tierischen Produktion möglich sein. Handelspolitisch dürfte eine Ergänzung von Artikel 9 verantwortbar sein. Schliesslich handelt es sich nur um eine Kompetenzerteilung an den Bundesrat. Es geht nicht um den Schutz der inländischen Produktion, also um primär protektionistische Massnahmen, sondern es geht um einen umfassenden Tierschutz.

Ich beantrage Ihnen, meinem Antrag zuzustimmen.

Bundesrat Brugger: Ob Sie die Fassung Muff nehmen oder die Fassung Nebiker: Im Effekt ist das für uns genau dasselbe. Es wird uns handelspolitisch natürlich ausserordentliche Schwierigkeiten bereiten, und ich bedauere es, dass wir ein solches handelspolitisches Element in dieses Tierschutzgesetz hineinnehmen. Ich möchte Sie einfach fragen: Wie, glauben Sie, können wir anderen Ländern unsere Wertvorstellungen aufoktroieren? Wir würden das unsererseits auch ablehnen. Und wie, glauben Sie, wäre das kontrollierbar? Es geht da ja nur um die Eier und um gar nichts anderes. Wie soll es kontrollierbar sein, aus welchen Haltungsarten diese Eier stammen, um so mehr, als sie meistens aus Oststaaten kommen? Man sagt, man solle Zeugnisse verlangen; das kann man, aber sind diese Zeugnisse richtig oder gefälscht? Die Durchführung wird also sehr schwierig sein. Ich bedaure es grundsätzlich, dass wir in dieses Tierschutzgesetz ein handelspolitisches Element hineinnehmen. Was wir brauchen, um in dieser Beziehung dem Tierschutz gerecht zu werden, haben wir in der bundesrätlichen Formulierung und der Formulierung des Ständerates, die heisst: «Der Bundesrat kann unter den Gesichtspunkten des Tierschutzes die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren (einschliesslich wirbelloser Tiere) sowie tierischer Erzeugnisse an Bedingungen knüpfen, sie einschränken oder gänzlich verbieten.» Was wollen Sie eigentlich noch mehr? Ich habe nichts dagegen, wenn wir handelspolitisch bei diesen Eiereinfuhren etwas machen, und wir können mit der bundesrätlichen Fassung genügend Druck aufsetzen, wenn sich besondere Massnahmen aufdrängen. Ich bitte Sie, diese beiden Anträge abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag Nebiker	47 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	25 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag Nebiker	61 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	58 Stimmen

Art. 10 und 11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 10 et 11

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Oehen

...lebende Tiere verwendet werden mit dem medizinwissenschaftlichen Ziel, Krankheiten zu verhindern, zu diagnostizieren oder zu heilen.

Art. 12*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Oehen

... des animaux vivants sont utilisés à des fins médico-scientifiques, en vue de prévenir des maladies, de les diagnostiquer ou de les traiter.

Oehen: Wir kommen mit diesem Abschnitt wiederum zu einem Problembereich, der – wie mir scheint – von ausserordentlicher Bedeutung ist. Wenn Sie Artikel 12 in der heutigen Formulierung lesen, dann wird klar, dass unter dem Begriff des Tierversuches ungefähr alles gemacht werden kann. Es verwundert denn auch nicht, wenn – wie ich Ihnen bereits dargelegt habe – wir in unserem kleinen Land pro Jahr über 3 Millionen Tiere, man darf wohl sagen: verbrauchen.

Herr Bundesrat Brugger hat uns heute morgen eindringlich erklärt, dass wir alle diese Tierversuche benötigen, um die Innovationskraft und die Innovationsfähigkeit auf den entsprechenden Gebieten entwickeln zu können. Mit dieser Argumentation entfernen wir uns sehr weit von der Grundhaltung, die in der Eintretensdebatte ausgiebig dargelegt wurde, einer Grundhaltung, die dem Tier einen vermehrten Schutz geben möchte und die sich bewusst ist, dass wir Eingriffe an unseren Mitgeschöpfen vornehmen, die wir in jedem einzelnen Fall zu verantworten haben. Im Bericht der Fachkommission, der Studienkommission des EVD, schrieb man folgendes: «Der Einsatz von Tieren für Forschungszwecke ist zu einem wichtigen Zweig der Tiernutzung geworden. Der Jahresbedarf an Versuchstieren hat infolgedessen einen bedeutenden Umfang angenommen. Bei dieser Form der Tiernutzung steht die wissenschaftliche Ausbeute im Vordergrund. Das Tier ist bloss Mittel zum Zweck.» Ueberlegen Sie sich diese Aussage, bitte! «Es ergibt sich damit eine ähnliche Situation» – so fuhr man weiter – «wie bei der Nutztierhaltung, wo die Anstrengungen der Tierhalter in erster Linie dem Ertrag gelten und nicht dem Tier. In vielen Fällen werden sich allerdings die Interessen der Experimentatoren und Produzenten zugunsten der Tiere auswirken, und zwar aus der Erkenntnis heraus, dass ein gesundes Tiermaterial eine bessere Rendite abwirft als ein krankes. In anderen Fällen wirken sich aber die Interessen zu Ungunsten der Tiere aus.»

Es ist daher Aufgabe der Tierschutzgesetzgebung, durch entsprechende Bestimmungen die Zahl der Versuche auf das unerlässliche Mass zu beschränken und insbesondere das Los der zu Versuchen herangezogenen Tiere einigermaßen erträglich zu machen. Die Aussage, dass es unsere Pflicht sei, die Zahl der Versuche auf das unerlässliche Mass zu beschränken, hat mich eigentlich aufgeschreckt und zu dem vorliegenden Antrag geführt. Wir haben gelesen, dass ungefähr 90% der Tierversuche nichtmedizinischen Zwecken dienen, zum Teil Zwecken dienen – ich bedaure, dies so sagen zu müssen –, die ganz schlicht und einfach der pseudowissenschaftlichen Selbstbefriedigung dienen. Das ist eine harte Aussage, aber ich stehe dazu. Wenn wir uns dazu noch Rechenschaft geben, dass bei den Tierversuchen sehr viele Fragezeichen zu setzen sind, weil die wirkliche, die ernstliche wissenschaftliche Grundlage fehlt, müssen wir uns doppelt kritisch an den Artikel 12 heranmachen. Es ist zum Beispiel unwissenschaftlich, einfach ein im voraus festgesetztes Ziel mit Mitteln prüfen zu wollen, nämlich mit dem Tierversuch, die einfach untauglich sind. Die erhaltenen Informationen können *rechtens nur auf diejenige Tierart angewendet werden*, mit der der Versuch durchgeführt wird. Es ergibt sich in der chemisch-medizinischen Forschung dauernd erneut, dass Versuche, die an Tausenden und Abertausenden von Tieren durchgeführt wurden, Ergebnisse ergeben, die sich beim Menschen nicht bestätigen. Vielleicht haben Sie das berühmte Contergan-Beispiel noch in Erinnerung, wo

angeblich durch viele tausend Versuche an Tieren die Unschädlichkeit dieses Mittels erwiesen worden war, nachher aber die bekannte Katastrophe beim Menschen ausgelöst wurde. Das Prinzip der Repräsentativität ist eben im Tierversuch in seiner Uebersetzung auf die Anwendung auf den Menschen nicht oder sehr oft nicht gegeben.

Wenn nun der Gesetzgeber, wie das in unserem Falle vorgesehen ist, Eingriffe erlauben will zu nichtmedizinischen Zwecken, einfach um Informationen zu erlangen, dann geht das meines Erachtens zu weit und widerspricht vollständig den tierschützerischen Auffassungen. Noch viel mehr ist die Geschichte fragwürdig, wenn man Verhaltensforschung experimentell im Tierversuch prüfen will. Die Tiere, die ja nicht begreifen können, was man mit ihnen anstellt, sind in vielen Fällen verängstigt; sie befinden sich in einem Angstzustand, der eine normale Reaktion weitgehend verunmöglicht. Wenn diese Versuche mit schlimmen Eingriffen, wie Elektroschocks, Verstümmelungen, Zusammenhaken von verschiedenen Tieren und was der Spielereien alle mehr sind, verbunden sind, dann wird doch völlig klar, dass man es nicht verantworten kann, einer solchen Art Wissenschaft noch Hilfestellung zu geben.

Es ist uns bekanntgegeben worden – ich nehme an, dass das nicht eine Ente sei –, dass die UNESCO eine Erklärung über das Recht des Tieres in Vorbereitung habe. Nach dieser Erklärung sollen die Ersatztechniken weiterentwickelt und vor allem angewendet werden, also in der Lehre zum Beispiel das Hilfsmittel der Kinematographie. Mir scheint, dass wir unter diesem Blickwinkel – d. h. also, dass die UNESCO im Laufe des nächsten Jahres in dieser Richtung vorstossen wird – jetzt mit dem Artikel 12 in der heutigen Form Gefahr laufen, eine überholte Anschauung als Gesetz zu definieren.

Mit dem Antrag, den ich Ihnen unterbreitet habe, möchte ich eine Beschränkung auf medizinisch-wissenschaftliche Zielsetzungen, um Krankheiten zu verhindern, zu diagnostizieren und zu heilen. Ich bin mir völlig bewusst, dass auch darin noch Interpretationsmöglichkeiten liegen; solche sind nie auszuschliessen. Aber wir können damit wenigstens ausschliessen, dass man die Tiere missbraucht, um Stoffe zu prüfen. Ich habe Ihnen gesagt, was das bedeutet: Tierversuche in der kosmetischen Industrie, in der Gebrauchsgüterindustrie, in der Kriegsindustrie, in der Genussmittelindustrie. Es ist problematisch, ob man das mit einem Schutz des Tieres vereinbaren kann.

Ich möchte mit meinem Antrag auch die Erlaubnis wegbedingen, experimentelle Verhaltensforschung zu betreiben; dies vor allem deshalb, weil diese Experimente in der Vergangenheit zu Hunderten und Tausenden an den verschiedensten Schulen und Universitäten wiederholt wurden. Es ist dabei effektiv nichts herausgekommen, das es rechtfertigen würde, noch zu weiteren derartigen Versuchen Hand zu bieten.

Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen. Ich glaube sagen zu dürfen, dass mit diesem Antrag die Zahl der Tierversuche erklecklich reduziert werden könnte, und das dürfte sich doch wohl lohnen.

Art. 13*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 14*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2 Bst. d

den unumgänglich notwendigen Bedürfnissen der Lehrtätigkeiten der Hochschulen;

Für den Rest von Absatz 2: Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Oehen

Abs. 2

- a. der medizin-wissenschaftlichen Forschung;
- b. ... Reagenzien und Medikamenten;
- e. ... für medizinische Zwecke, sofern ...

Antrag Grobet

Abs. 2

- a. der medizinischen wissenschaftlichen Forschung;
- b. ... , diagnostischen Reagenzien und Medikamenten;
- e. ... für medizinische Zwecke, sofern dies ...

Art. 14

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2 let. d

Aux besoins indispensables de l'enseignement dans les hautes écoles;

Pour le reste de l'alinéa 2: Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Oehen

Al. 2

- a. La recherche médico-scientifique;
- b. ... réactifs pour diagnostics et médicaments;
- e. ... à des fins médicales, dans la mesure où...

Proposition Grobet

Al. 2

- a. La recherche médicale scientifique;
- b. ... réactifs pour diagnostics et médicaments;
- e. ... à des fins médicales dans la mesure...

Le président: Je constate que les articles 12, 13 et 14 se rapportent à la même matière. Pour gagner du temps, je voudrais ouvrir la discussion sur les trois articles. Je donne la parole à M. Oehen qui désire justifier sa proposition concernant l'article 14.

Oehen: Ich danke dem Herrn Präsidenten für seinen Vorschlag. Es ist tatsächlich die logische Folge aus meinem Antrag zu Artikel 12, dass in Artikel 14 die verschiedenen Abschnitte entsprechend zu formulieren sind. In Buchstabe a möchte ich (entsprechend Art. 12) lediglich die medizinisch-wissenschaftliche Forschung erwähnt haben, in Buchstabe b «andere Stoffe» wegbedingen, so dass neben «dem Herstellen oder Prüfen von Seren, Vakzinen, diagnostischen Reagenzien» noch «Medikamente» übrigbleiben, was also der medizinisch-wissenschaftlichen Forschung entspricht.

Ferner habe ich einen Antrag zu Buchstabe e eingereicht, den ich ebenfalls nur auf medizinische Zwecke beschränken möchte, was wiederum eine logische Folge des Antrages zu Artikel 12 ist. Ich glaube, es bedarf keiner weiteren Erläuterungen; meine Anträge sind damit begründet.

M. Grobet: Dans la discussion actuelle, qui porte sur les articles 12 et 14, je pense qu'il est tout de même utile de bien faire la différence entre ces deux articles, quoique j'approuve la proposition de M. Oehen à l'article 12. L'article 12 concerne l'ensemble des expériences sur les animaux; par contre, l'article 14 concerne le régime des autorisations relatives aux expériences qui causent des douleurs. Ma proposition concerne donc exclusivement ce type d'expériences.

Je pense que, pour cette catégorie spéciale d'expériences, il y a lieu de se montrer extrêmement restrictif. C'est la raison pour laquelle j'ai repris les propositions des ligues luttant contre la vivisection parce qu'il me paraît que ce

genre d'expériences doit être limité à celles faites à des fins médicales. L'article 14, dans la teneur qui nous est proposée, laisse la porte ouverte à des expériences qui servent à la recherche scientifique. Qu'est-ce que la recherche scientifique? C'est une domaine qui est excessivement large. Cela peut servir d'alibi à toutes sortes d'expériences. On nous a dit que des expériences sur des animaux se faisaient au profit de la recherche dans le domaine des cosmétiques, par exemple. Eh bien! je pense véritablement qu'il faut limiter les expériences douloureuses au domaine précis des expériences médicales car ouvrir la porte à celles qui servent à la recherche scientifique, c'est maintenir la possibilité, en définitive, de faire des expériences douloureuses pour toutes sortes de buts, les plus divers, qui, à mon avis, ne justifient pas une pareille exception.

C'est la raison pour laquelle j'ai proposé – ma proposition rejoint en définitive celle de M. Oehen – de modifier trois lettres du 2e alinéa de l'article 14, en limitant chaque fois les cas d'expériences à ceux qui concernent des recherches médicales ou la production et le contrôle de médicaments et non pas d'autres substances, ce qui de nouveau peut ouvrir la porte à des abus.

C'est la raison pour laquelle j'espère que cette proposition sera soutenue par la majorité de ce conseil.

Rüttmann, Berichterstatter: Ich bedaure, dass wir offenbar mit unserer Beratung unter einen gewissen Zeitdruck geraten; aber ich glaube, wir sollten uns dadurch nicht beeinflussen lassen, selbst auf die Gefahr hin, das Tierschutzgesetz erst morgen fertig beraten zu können. Es handelt sich hier bei den Tierversuchen um ein sehr wichtiges Kapitel, das auch in der Kommission Anlass zu langen Diskussionen bot.

Eine grundsätzliche Bemerkung: Sie haben gesehen, dass die Kommission lediglich einen einzigen Antrag übernommen hat, und zwar in Artikel 14 Ziffer 2 Buchstabe d in Form einer kleinen Einführung; alle anderen Anträge – es waren in der Kommission einige gestellt worden – wurden abgelehnt. Ich habe Ihnen bereits gestern dargelegt, dass die Kommission einen gewissen Zweifel hegte (man hat das deutlich gespürt), ob nicht zu viele Tiere für solche Versuche geopfert werden. Herr Oehen hat gestern einige Zahlen genannt. Er sprach von 3 Millionen Nagetieren, ferner von Hunden, Katzen, Affen usw.

Ich erinnere mich noch an unsere Kommissionsberatungen in Basel. Wir waren dort in einer der chemischen Firmen – ich will den Namen nicht nennen –, wo man uns diese Tierversuche zeigte. Dort hat man Zahlen genannt. Vor allem überraschte dabei, dass alle drei führenden chemischen Betriebe in Basel diese Tierversuche parallel, also nebeneinander durchführen; auch an Hochschulen und verschiedenen anderen Instituten werden solche Versuche vorgenommen. Man hat uns dann aber begreiflich gemacht, und das war einleuchtend, dass in dieser medizinischen Forschung ein gewisser Innovationswettbewerb sogar nötig und wünschbar ist. Zum Beispiel ist es einer schweizerischen Firma gelungen, eine Tablette zu erfinden gegen die Malaria; das war natürlich für unser Land und diese Industrie sehr wichtig, ebenso für jene, die damit geheilt werden können. Es gab andere Forschungen, beispielsweise gegen Kinderlähmung, wie sie gestern von Herrn Gautier erwähnt wurde. Wollten wir hier nun anfangen, diesen Firmen zuzuteilen, beispielsweise der einen für ihre Forschungen gegen die Malaria, der anderen gegen die Kinderlähmung usw., hätten wir diesen gesunden Wettbewerb nicht mehr. Aus diesen Ueberlegungen können wir das nicht voll einschränken. – Anders ist es vielleicht bei den Hochschulen, wo die Versuche eher koordiniert werden könnten. Die Kommission gewann den Eindruck, hier liesse sich etwas einschränken.

Wir kamen zur Ueberzeugung, dass dieser sechste Abschnitt eine bedeutende Neuerung gegenüber der bisherigen Praxis bringt, nämlich das Bewilligungs- und Ueber-

wachungsverfahren. Das mag im Kanton Zürich bisher gut gespielt haben, weil dieser Kanton eben schon ein gutes Tierschutzgesetz hatte; es hat aber andernorts nicht gespielt, die Situation ist also sehr unterschiedlich. Es besteht eine gewisse Unübersichtlichkeit. Wir sollten doch die Grundtendenzen haben, diese Millionenzahl von Tieropfern etwas einzuschränken, man sollte vor allem keine Spielereien – wie es Herr Oehen nannte – zulassen. Als Nichtakademiker kann ich nicht beurteilen, ob tatsächlich Spielereien vorgekommen sind. Ich hoffe das natürlich nicht.

Die Anträge zu diesem Kapitel gehen in drei Richtungen: Die ersten sind diejenigen, die die Herren Oehen und Grobet begründet haben: Das ist die Einschränkung auf die medizinisch-wissenschaftliche Forschung. Alles andere, zum Beispiel die Kosmetik, soll ausgeschaltet werden. Nun habe ich mich belehren lassen, dass natürlich die Grundlage dieser Forschungen an sich die Biologie sei, nicht die Medizin. Die Medizin bildet dann den Anwendungsbereich. Es gibt aber auch Forschungen auf toxikologischem Gebiet, eben zum Beispiel in bezug auf die Kosmetika, ob da nicht Giftstoffe enthalten seien. Auch an dieser Forschung haben wir natürlich ein Interesse. So gesehen, glaube ich nicht, dass wir generell einschränken können auf die medizinisch-wissenschaftliche Forschung, und um dieses Gebiet geht es hier.

Ferner haben wir die zweite Gruppe von Anträgen, zu denen dann auch der Antrag Fischer-Bremgarten gehört: Einschränkung auf andere als Tierexperimente, also eine gewisse Subsidiarität. Wenn es mit anderen Mitteln geht, sollten nicht Tierexperimente gemacht werden.

Die dritte Gruppe folgt dann später, nämlich die Frage der Mitsprache und Mitwirkung des Tierschutzes sowie der Antivivisektionisten in diesem Bewilligungs- und Ueberwachungsverfahren. Das kommt dann in dritter Linie. Aus diesen Gründen sollte man diese Einschränkungen auf die rein medizinisch-wissenschaftliche Forschung nicht vornehmen, um nicht andere Sachen zum voraus zu verbauen. Es geht auch hier wieder um das Vertrauen in den Bundesrat. Wir schaffen neu ein Bewilligungsverfahren. Wir sollten dem Bundesrat das Vertrauen schenken, dass er aufgrund dieser Diskussion – im Ständerat ist darüber fast nicht diskutiert worden – diese Bewilligungspraxis eher einschränkend handhabt und auch diese Koordination anstrebt. Deshalb beantrage ich Ihnen Ablehnung der Anträge Oehen und Grobet.

M. Dupont, rapporteur: C'est l'un des chapitres qui a soulevé le plus de controverses déjà au sein de la commission mais également au niveau de la population. Un certain nombre d'émissions de télévision, sur les chaînes françaises en particulier, ont montré ces dernières semaines un aspect des problèmes de la pratique de la vivisection dans notre pays voisin. Il est vrai que, sur le plan d'une certaine éthique, cette vision de la souffrance de l'animal est assez impressionnante. Cependant il faut aussi considérer – c'est sur ce point que la commission a longuement délibéré – jusqu'où l'on peut aller, c'est-à-dire jusqu'à quel point l'on pourrait se passer totalement aujourd'hui de l'expérimentation sur le monde animal. Je crois que ce chapitre consacre le fait que les expérimentations dans un certain nombre de domaines tels la recherche, l'enseignement, doivent être limitées à l'indispensable et que toutes les expérimentations qui ont atteint un but ne doivent pas être répétées. Partout où cela est possible – et ce chapitre, dans son application, le permet – nous devons utiliser d'autres moyens de vérification et de contrôle, en particulier l'ordinateur.

Il est vrai aussi que les propositions de MM. Oehen et Grobet, ainsi que celle que j'avais mentionnée hier, formulée par les ligues contre la vivisection, rejoignent en fait la déclaration des droits de l'animal en préparation à l'UNESCO, qui voudrait exclure de la recherche et de l'expérimentation sur les animaux tout le secteur de la cos-

métologie. Cependant la proposition telle que formulée va plus loin car elle englobe également, par le terme médico-scientifique, tout le monde animal lui-même. En effet, les recherches pour protéger les animaux, celles destinées à éliminer les animaux nuisibles, tels que les rats par exemple dans certains secteurs, seraient entravées ou empêchées par la limitation trop stricte des propositions de MM. Oehen et Grobet.

Nous avons très longuement discuté au sein de la commission pour essayer de fixer une frontière à ces expérimentations. Certes, il faut reconnaître que ces expériences qui s'appliquent au domaine de la cosmétologie peuvent avoir un caractère choquant: pourquoi essayer des produits de beauté sur des milliers de lapins ou d'autres animaux? Ne pourrait-on pas se passer aujourd'hui de cet élément de recherche? Dans un certain nombre de cas: oui. Le chapitre en question, je le répète, permet de limiter les expérimentations à l'indispensable. Néanmoins, par l'utilisation de produits cosmétiques, on risque aussi de causer des lésions au monde des humains. C'est pourquoi il est peut-être préférable de tester un certain nombre de ces produits sur des animaux plutôt que sur des êtres humains. La frontière est extrêmement difficile à définir.

Pour ma part, je me situe tout près des propositions de MM. Grobet et Oehen mais, dans ce cas particulier, qui touche à des intérêts médicaux et scientifiques extrêmement importants pour notre pays, il est nécessaire de faire confiance à la version du Conseil fédéral et c'est à ce point de vue que la commission s'est ralliée à sa presque quasi-unanimité. Nous vous invitons à faire de même en rejetant les deux propositions qui viennent de vous être soumises.

Bundesrat Brugger: Das ist natürlich ein Gebiet, wo auch ich mich nicht als Spezialist fühle. Da müssen auch wir, der Bundesrat, abstellen auf die Experten, die uns zur Verfügung stehen. Das, was Ihnen von uns vorgetragen wird und im Gesetzentwurf seine Form gefunden hat, ist das Resultat der Arbeit dieser Expertenkommission, die noch eine Subkommission einsetzte für diese Tierversuchfragen. Da wirkten immerhin Leute mit wie der Direktor der Medizinischen Tierklinik der Universität Bern oder der als Tierfreund bekannte Professor Dr. Eugen Seiferle aus Zürich, ein Spezialist unter anderem für Tierpsychologie, und andere. Die sind zu dieser Formulierung gekommen, wie sie Ihnen vorliegt. Man sagte uns, die Beschränkung der Tierversuche auf die rein medizinische Forschung sei ganz einfach nicht genügend und würde uns gegenüber ausländischen Forschungsinstituten und -stätten in den Rückstand bringen; denn Tierversuche seien notwendig auch auf anderen Wissensgebieten, zum Beispiel auf dem Gebiete der Landwirtschaft (Fütterungsversuche), in vielen Gebieten der Naturwissenschaft, der Zoologie, der Ethologie, der Biologie ganz allgemein und der Genetik. Von den 113 schweizerischen Hochschulinstituten, welche Tierversuche durchführen, sind 16 nichtmedizinische Institute.

Man will in Absatz b «andere Stoffe» streichen. Bei diesen «anderen Stoffen» geht es zum Beispiel um toxikologische Untersuchungen, etwa um die Zuordnung in Giftklassen gemäss Giftgesetzgebung oder um Wasseruntersuchungen bei Fischvergiftungen. Es handelt sich auch um weitere Fortschritte in der sogenannten physiologischen Forschung, die nur über Tierversuche möglich sei – Physiologie des Kreislaufs, der Verdauung –; bei der Feststellung pathologischer Zustände handelt es sich um das grosse Gebiet der diagnostischen Laboratoriumsuntersuchungen, bei denen – so sagt man uns, so sagt uns die Wissenschaft – die Tierversuche nicht umgangen werden könnten. Es wird uns auch gesagt, dass der vollständige Verzicht auf Tierversuche in der Lehrtätigkeit zwar anzustreben, aber nicht hundertprozentig möglich sei, da gerade in der Veterinärmedizin auf die Ausbildung am lebenden Tier nicht vollständig verzichtet werden könne. Es wird ja hier

auch Anstoss genommen am Ausdruck «lebendes Material». Was meint man damit? Es gibt lebendes Material wie gewisse Parasiten, die nicht anders als auf lebenden Tieren erhalten und vermehrt werden können. Das sind ein paar zusätzliche Informationen. Ich habe mir noch eine andere Information beschafft, die für Sie von Bedeutung ist. In der Eingabe der Stiftung für versuchstierfreie Forschung ist ja die Rede von Tierversuchen für die kosmetische Industrie, für die Gebrauchsgüterindustrie, für die Kriegsindustrie und für die Raumfahrt. Unsere Nachforschungen haben ergeben, dass Tierversuche zu diesen genannten Zwecken in der Schweiz – nach dem heutigen Stand der Information – nicht durchgeführt werden.

Nun mache ich Sie aber auf folgendes aufmerksam: Mit dem, was wir Ihnen da vorschlagen, machen wir hinsichtlich Vivisektion oder Tierversuche einen ganz grossen Schritt vorwärts. Bis jetzt haben nur vereinzelt Kantone eine Ueberwachung und Bewilligungspflicht für diese Tierversuche eingeführt. Jetzt machen wir das für die ganze Schweiz. Wie ist die ganze Massnahme aufgebaut? Im Artikel 12 haben Sie den Begriff des Tierversuches. Das ist also die Legaldefinition des Tierversuches, und es ist natürlich – Herr Nationalrat Oehen – gänzlich falsch, wenn Sie diese Legaldefinition einschränken; denn hier stecken wir ab, was wir unter Tierversuch alles verstehen. Aufgrund dieser Legaldefinition haben Sie nachher in Artikel 13 die Möglichkeiten der Bewilligungspflicht. Alles, was ausserhalb dieser Legaldefinition ist, ist nachher zum vornherein auch nicht bewilligungspflichtig. Ich lege Wert darauf, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass wir mit einer weiten Formulierung der Legaldefinition möglichst alles, was auf diesem Gebiet vorkommt, einmal erfassen wollten. Im Artikel 13 legen Sie dann die Bewilligungspflicht fest für alle jene Tierversuche, die Schmerzen bereiten, die das Tier schweren Angstzuständen aussetzen oder sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen; solche Versuche dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde durchgeführt werden. Aber wir führen nicht nur die Bewilligungspflicht ein, sondern auch eine sehr scharfe Kontrolle. Man hat mir gesagt, das sei die schärfste Massnahme, auch im internationalen Vergleich. Wir führen Kommissionen ein in den Kantonen und eine Kommission zuhause des Eidgenössischen Veterinäramtes für die Ueberwachung dieser Tätigkeit. Wir verpflichten diese Institute, in denen Tierversuche durchgeführt werden, zur Führung von Protokollen, in welche von der Kommission jederzeit Einsicht genommen werden kann. Es ist also eine sehr massive Kontrolle, die wir hier einführen. Das sollte man auch sehen. Ich möchte Sie darum bitten: Machen wir das jetzt einmal so, machen wir jetzt einmal diesen grossen Schritt. Ich bitte Sie darum, wohlwissend, dass vielleicht da und dort Tierversuche quantitativ restriktiver durchgeführt werden könnten. Aber einfach «Handgelenk \times Phi» diese Tierversuche auf die medizinisch-wissenschaftliche Forschung zu beschränken – ein solcher Eingriff wäre nicht adäquat, ginge zu weit. Vielleicht werden wir aus dieser Bewilligungs- und Ueberwachungsfunktion dann diejenigen Kenntnisse erhalten, die es erlauben, in einem späteren Schritt diese Abgrenzung, die einige von Ihnen wünschen, die vor allem die Stiftung für versuchstierfreie Forschung möchte, vorzunehmen. Aber im jetzigen Moment würde das wohl falsch sein.

Darum muss ich Sie bitten, die Anträge von Herrn Oehen und von Herrn Grobet abzulehnen.

Le président: Nous votons d'abord sur le texte de l'article 12 que vous connaissez, puis sur la proposition Oehen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 98 Stimmen
Für den Antrag Oehen 20 Stimmen

Art. 13 angenommen gemäss Antrag der Kommission

Art. 13 adopté selon la proposition de la commission

Le président: A l'article 14, il y a une proposition Grobet/Oehen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 94 Stimmen
Für den Antrag Grobet/Oehen 28 Stimmen

Art. 15

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Fischer-Bremgarten

Abs. 4 (neu)

Die Anwendung der Zell-, Gewebe- und Organkulturmethode in der medizinischen und biologischen Forschung anstelle von Tierexperimenten mit der Primatenklasse ist in den Instituten und Laboratorien zielstrebig zu fördern als Alternativmethode.

Art. 15

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Fischer-Bremgarten

Al. 4 (nouveau)

L'application, dans la recherche médicale et biologique, de méthodes de culture de cellules, de tissus et d'organes au lieu d'expériences sur animaux appartenant à l'ordre des primates doit être systématiquement encouragée dans les instituts et laboratoires à titre de solution de rechange.

Fischer-Bremgarten: Mein Antrag fordert, dass die Anwendung der Zell-, Gewebe- und Organkulturmethode in der medizinischen und biologischen Forschung anstelle von Tierexperimenten mit der Primatenklasse in den Instituten und Laboratorien als Alternativmethode zielstrebig gefördert werden muss.

Begründung meines Antrages: Jedes Jahr werden auf der ganzen Welt Millionen von Tierversuchen vorgenommen, schwere Eingriffe, die für jedes einzelne Tier Angst, Leid und Qual bedeuten. Allein in der Schweiz beträgt der Jahresbedarf neben 3 Millionen Nagetieren auch 25 000 Katzen, 3000 Hunde und mindestens 1000 Affen. Der Tierfreund und Tierschützer weiss, dass die Forschung nicht gänzlich ohne Tierversuche auskommt, aber wir wehren uns gegen den Massenverschleiss, der ohne die geringsten Skrupel unter dem Vorwand der Wissenschaftlichkeit erfolgt, oft bis in den Schulunterricht hinein.

Tierversuche werden mit dem medizinischen Fortschritt in Einklang gebracht. Es wird behauptet, dass diese Experimente dem Wohle des Menschen dienen, und sie seien unerlässlich als Forschungsmittel und Prüfmethode in Wissenschaft und Industrie. Es ist heute einwandfrei statistisch nachgewiesen, dass nur 30 Prozent aller Versuchstiere in der medizinischen Forschung verwendet werden; die restlichen 70 Prozent dienen andern Forschungszwecken (sie sind heute bereits erwähnt worden).

Nun ein Wort zur Wirksamkeit der Tierversuche: Die Contergan-Katastrophe ist Ihnen allen in bester Erinnerung. Die massiven und schweren Missbildungen sind trotz Tausenden von Tierversuchen nicht verhindert worden. Das gleiche Resultat haben wir noch bei Dutzenden von Heilmitteln, wie Atropin, Strychnin, Novalgine usw. Die verschiedenen Substanzen wirken sehr unterschiedlich auf die einzelnen Tierarten, und wieder andere öfters sogar diametral auf den Menschen. Der Mensch selbst ist letztlich immer unfreiwilliges Versuchskaninchen. Vor allem die Tierversuche in der Krebsforschung und in der psychosomatischen Forschung führen uns Absurde. Die Psychologie derartiger Untersuchungen ist meist von geradezu archaischer Primitivität. Es würde den Rahmen dieser Diskussion sprengen, auf diese Problematik tiefer einzutreten.

Obwohl Tierversuche grundsätzlich kaum übertragbar und meistens ohne jeden wissenschaftlichen Aussagewert für den Menschen sind, wird sich die Zahl der Tierversuche an den Primaten getreu nach dem Parkinsonschen Gesetz weiter steigern. Eine einmal geschaffene Institution ist bestrebt, sich selbst zu erhalten und unabhängig von ihrem Nutzen oder Unwert sich weiter aufzublähen. Die Arbeit mit den ungeeigneten Mitteln am ungeeigneten Objekt hat daher, wie viele tierexperimentelle Abhandlungen deutlich zeigen, noch keinen Wissenschaftler geschreckt, denn diese Art Forschung ist nach Selye reiner Selbstzweck. Die Minimalergebnisse der experimentellen Forschung mit Primaten rechtfertigen jedenfalls in keiner Weise den enormen Aufwand an Geld, Zeit, Tieren und Bauten. Es resultieren höchstens trügerische, gefährliche Scheinerkenntnisse, die da verschwommen gewonnen werden. Diese rein tierphysiologische Ausrichtung der Forschung führt letzten Endes zu dem fatalen Phänomen der Praxisblindheit. Offenbar besteht für die Verkümmern und Rigidität der etablierten medizinischen Forschung bisher keinerlei Problembewusstsein.

Die Behauptung der Tierexperimentatoren, es gebe keine Alternative zu den Versuchen an den Primaten, trifft heute nicht mehr zu und ist verlogen. In München ist von 300 Wissenschaftlern eine Dokumentation erarbeitet worden, in der auf 600 Seiten nahezu alle in Medizin, Krebsforschung, Endokrinologie, Genetik, Immunologie, Mikrobiologie, Neurologie, Pharmazie, Physiologie, Radiologie und der Verhaltensforschung gängigen Tierversuche besprochen wurden, denen Alternativversuche ohne Tierverwendung entgegengerhalten wurden. Durch die Zell-, Gewebe- und Organkulturmethode (ZGO-Methode) ist es möglich, menschliches, also artspezifisches Gewebe zu verwenden und damit endlich eine einwandfrei relevante Forschung für den Menschen zu betreiben. Mit dieser Methode können Medikamente beliebig lange geprüft werden, ohne dass dabei das Leben von Mensch und Tier aufs Spiel gesetzt wird, und die Ergebnisse können unter genau einstellbaren Bedingungen gemessen werden. Gewebekulturen bieten alle Vorzüge und keine Nachteile der Verwendung von Versuchstieren. Dabei werden auch die sogenannten Analogcomputer für die Pharmakinetik eingesetzt. Diese Computer sind fähig, alle gewünschten Vorgänge, Reaktionen und andern physiologischen Prozesse der menschlichen Organismen zu reproduzieren, d. h. die kompliziertesten Versuche können ohne die Tiere ausgeführt werden. Diese Alternativmethode ist nicht nur erheblich ökonomischer, sondern im Hinblick auf die Anwendung der so gewonnenen Ergebnisse beim Menschen wesentlich zuverlässiger und deshalb eher übertragbar, als die Resultate der Tierversuche, die schon zu vielen Katastrophen in Medizin und Pharmazie geführt haben. Ich erwähne nochmals die Contergan-Affäre. Professor Aygün (Universität Ankara), einer der Pioniere der Alternativforschung, prüfte Contergan an Zellkulturen. Dabei kam er zu dem Ergebnis, dass das Medikament wegen seiner Hauptsubstanz (Thalidomid) gefährlich sei für die Erbfaktoren. Aygün verständigte umgehend den Hersteller und erwirkte bei der türkischen Regierung ein Importverbot für Contergan. Der deutsche Produzent Chemie Grünenthal antwortete damals dem Forscher abschätzig, das Präparat sei an mehr als 3000 Versuchstieren getestet worden und müsse deshalb als völlig gefahrlos gelten. Erst die verheerenden Erfahrungen mit Contergan bestätigten Aygüns Testergebnisse.

Es liegt auf der Hand, dass die Pharmakologen nicht gerne umdenken, trotzdem heute überzeugend dargestellt werden kann, dass es zu schmerzhaften Tierexperimenten bei den Primaten eine Alternativmethode gibt. Wenn es uns mit dem Tierschutz ernst ist, müssen wir unsere Institute und Laboratorien zwingen, auf diese Alternativmethode umzusteigen, d. h. aber meinem Antrag zuzustimmen.

Noch kurz eine grundsätzliche Betrachtung zu den Tierversuchen. Selbst wenn Tierversuche sich zum Wohle des Menschen auswirken würden, stellt sich mir doch immerhin die Frage, ob der Mensch überhaupt das Recht hat,

Tiere zu missbrauchen und zu quälen. Die Frage, inwieweit Tierversuche durchzuführen sind, ist bei weitem nicht nur eine medizinische Frage, sondern es ist auch eine sittliche und eine rechtliche Frage. Daher bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Rüttmann, Berichterstatter: Ich nehme an, dass Sie nun im Bild sind über diese Zellgewebe- und Organkultur-Forschungsmethode. Ich sage einfach persönlich, als Nichtveterinär und Nichtmediziner: Man muss daran denken, dass das Volk ja auch dieses Gesetz noch sollte lesen können. Die Absicht von Herrn Dr. med. vet. Fischer ist sicher echt und anerkennenswert; aber ich glaube, das ist etwas zu kompliziert hier in diesem Gesetz. Man müsste mindestens in Beziehung zum bereits beschlossenen Artikel 14 noch korrigieren «medizinischen und biologischen Forschung». Ich halte dafür, dass an sich dieses Problem bereits im Artikel 14 Absatz 1 enthalten ist, wo steht: «Bewilligungspflichtige Tierversuche sind auf das unerlässliche Mass zu beschränken.» Hier ist die Basis gegeben für die praktische Anwendung durch die Bewilligungsbehörde. Ich bin mit Herrn Fischer der Meinung, dass man dies den Tierversuchen vorziehen sollte. Aber diesen Grundsatz werden doch die Behörden sicher auch anwenden. Ich glaube, mit Rücksicht auf diese Gesamtschau, die ich Ihnen vorhin gegeben habe, für die Erweiterung oder Nichterweiterung dieses Kapitels sollte man auch diesen Antrag ablehnen. Wenn aber Herr Bundesrat Brugger bereit ist, ihn anzunehmen, mache ich persönlich keine Opposition.

M. Dupont, rapporteur: La proposition de M. Fischer-Bremgarten est intéressante. Elle est positive puisqu'elle demande de poursuivre les recherches qui permettraient de renoncer à utiliser des animaux vivants et surtout des primates. En principe donc, nous pourrions l'accepter. Il faudrait alors citer toute une autre série d'interventions possibles: utilisation de l'ordinateur par exemple et de toute une série d'autres moyens. Il ne nous semble pas que ce soit nécessaire de l'inscrire dans la loi puisque toutes les autres modifications permettant d'innover dans le domaine de l'expérimentation ne figureront pas dans ce chapitre 6; en outre, beaucoup de gens ne comprendraient pas exactement la portée de ce 4e alinéa ajouté à l'article 15. Nous sommes donc favorables à cette solution, mais il n'appartient pas à la commission de dire s'il est vraiment indispensable de l'introduire comme telle dans la loi.

Bundesrat Brugger: Ich habe auch nicht alles verstanden. Trotzdem bin ich bereit anzunehmen, dass Herr Nationalrat Fischer recht hat. Aber ich frage mich, ob das in dieses Gesetz hineingehört. Sie haben in Artikel 14 (dort, wo wir die Voraussetzungen für Bewilligungen festlegen) schon: «Bewilligungspflichtige Tierversuche sind auf das unerlässliche Mass zu beschränken.» Sie haben in Artikel 16 wieder: «Versuche an nach zoologischer Systematik höheren Tieren dürfen nur durchgeführt werden, wenn Versuche an niedriger stehenden Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen.» Dann haben wir jetzt diese Bewilligungspflicht. Es geht hier nicht um die Bewilligung für den Betrieb eines Instituts, sondern um die Bewilligung für den einzelnen Versuch! Ich glaube, es ist nun Aufgabe dieser Kommissionen, denen gewisse Richtlinien beigegeben werden müssen, in dieser Richtung zu arbeiten. Uebrigens sagen mir meine Fachleute, Herr Nationalrat Fischer, dass Ihr Vorstoss insofern fast schon Wirklichkeit geworden ist, als die Preise für die Affen derart in die Höhe gegangen seien, dass man sie gar nicht mehr kaufen könne. Momentan konnten – entgegen früheren Angaben, wo man von Tausenden von Affen gesprochen hat – noch ganze 200 Versuchstiere der Primatenklasse in unserem Lande eruiert werden.

Ich möchte Sie bitten, den Antrag abzulehnen, weil ich glaube, dass die Lesbarkeit dieses Gesetzes dadurch nicht erhöht wird. Wir hätten eine Spezialität da drin; vermutlich

gäbe es andere Spezialitäten, die auch noch hineingehören. Ich glaube, das müssen wir den Richtlinien zu dieser Bewilligungspflicht überlassen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 73 Stimmen
Für den Antrag Fischer-Bremgarten 22 Stimmen

Art. 16

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Oehen

Abs. 1

... unvermeidlich ist und vorher alle Möglichkeiten von Ersatzmethoden ausgeschöpft worden sind.

Abs. 2

... durchgeführt werden. Dabei ist es verboten, die Schmerzäusserungen des Tieres künstlich zu unterdrücken.

Abs. 4

... verwendet werden. Ausserdem darf kein solcher Tierversuch in Gegenwart oder in der Nähe anderer Tiere durchgeführt werden.

Antrag Grobet

Abs. 6 (neu)

Der Versuch an einem Tier darf nicht in Gegenwart anderer Tiere vorgenommen werden.

Art. 16

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Oehen

Al. 1

... d'une autre manière et si toutes les autres possibilités de recourir à des méthodes différentes ont été épuisées.

Al. 2

... à l'article 15, 2e alinéa. Il est interdit, en l'occurrence, d'empêcher par des moyens artificiels que l'animal ne manifeste sa douleur.

Al. 4

... nouvelles expériences. En outre, aucune intervention de cette nature ne doit être exécutée en présence ou à proximité d'autres animaux.

Proposition Grobet

Al. 6 (nouveau)

L'expérience sur un animal ne doit pas être exécutée en présence d'autres animaux.

Oehen: Aufgrund der bisher gewalteten Diskussionen ziehe ich den Antrag zum Absatz 1 zurück. Ich halte die Anträge zu Absatz 2 und 4 aber aufrecht. Wenn Sie den Absatz 2 durchlesen, sehen Sie, dass man nur dann unter lokaler oder allgemeiner Betäubung die Versuche durchzuführen hat – auch bei Schmerzen –, wenn es der Zweck des Versuches erlaubt. Das heisst mit andern Worten, es gibt Versuche, die den Tieren Schmerzen zufügen, wobei wegen des Versuchszweckes keine Betäubungsmittel angewendet werden können.

Nun gibt es eine Tatsache, die hier erwähnt werden muss. In diesen Forschungen werden die Tiere zum Teil gehindert, ihren Schmerzen Ausdruck zu geben, indem man Curare anwendet oder die Stimmbänder durchschneidet. Nun ist mir völlig klar, dass es für den Versuchsdurchführenden ausserordentlich unangenehm ist, wenn ein Tier dauernd stöhnt oder schreit, während er seine Versuche

durchführt. Es scheint mir aber, dass wir durch das Verboten derartiger Mittel dazu beitragen könnten, dass die Leute, die solche Versuche durchführen, ganz von sich aus alles tun, um die Versuche auf das Minimum zu beschränken und die Versuche vor allem so kurz wie immer verantwortbar durchführen würden. Ich würde aus diesem psychologischen Grund meinen, es wäre richtig, wenn wir verbieten würden, Schmerzäusserungen der Tiere künstlich zu unterdrücken.

Zum Absatz 4: Er deckt sich fast mit dem Antrag, den Herr Kollege Grobet als neuen Absatz 6 eingebracht hat. Ich verlange hier, dass die Tierversuche in Gegenwart oder in der Nähe anderer Tiere nicht durchgeführt werden sollen. Dies aus zwei Gründen: Wenn die Tiere in der Nähe sind von Tieren, die gequält werden, geraten auch die nichtbetroffenen Tiere in eine panische Angst. Denn es überträgt sich selbstverständlich der Erregungszustand der unter den Versuchsbedingungen lebenden Tiere auf die übrigen. Damit wird eine völlig unnötige Belastung von Tieren geschaffen, die vielleicht später auch dem Versuch unterworfen werden sollen. Dazu kommt, dass vom Standpunkt der Versuchsdurchführung aus sich solche Tiere dann bereits nicht mehr in einem psychisch normalen Zustand befinden und unter Umständen versuchstechnisch entwertet werden. Das bedeutet wiederum konkret, dass Tiere geopfert werden, ohne dass etwas Gescheites dabei herauskommt.

Sie werden vielleicht bemerkt haben, dass ich das Wort «oder in der Nähe» zusätzlich zum Antrag von Herrn Grobet in meinem Text habe. Dies deshalb, weil bekannt ist, dass die Uebertragung von Erregungs- und Angstzuständen nicht an eine Sichtverbindung gebunden ist. Wenn Sie an die viel höher entwickelten Sinnesorgane der Tiere denken, zum Beispiel an das Gehör des Hundes, dann ist klar, dass es nicht damit getan ist, dass man räumlich trennt. Ich bin mir bewusst, dass meine Forderung für die baulichen Anordnungen in entsprechenden Instituten Konsequenzen haben würde. Aber hier muss einmal mehr gesagt sein: Wenn man im Sinne des Tierschutzes handelt, muss man auch finanzielle Konsequenzen in Kauf nehmen. Ich bitte Sie also, die beiden Anträge – wobei der eine in Uebereinstimmung ist mit dem Antrag Grobet – anzunehmen.

M. Grobet: Une proposition également qui rejoint celle de M. Oehen en ce qui concerne l'article 16 de ce projet et qui se rapproche des préoccupations des milieux opposés à la vivisection. Je dois dire que ceux qui luttent en faveur de la protection des animaux seront déçus de la loi telle qu'elle sort de ces débats. Je peux en tout cas le certifier, et je ne serais pas étonné si, en définitive, un référendum était lancé contre cette loi que je considère personnellement comme insuffisante. Ceci étant dit, je pense que la moindre des choses, c'est de prévoir l'interdiction que des animaux soient mis en présence d'autres animaux lors d'expériences douloureuses. Je crois qu'il faut avoir assisté, personnellement, à de pareilles expériences pour savoir à quel point celles-ci sont difficilement supportables déjà pour des êtres humains. Mais lorsqu'elles sont pratiquées face à d'autres animaux, j'estime personnellement que c'est véritablement de la torture psychologique.

C'est la raison pour laquelle j'estime que cette règle qui institue un minimum d'humanité dans les expériences sur les animaux doit être insérée dans la loi; elle fixe, je le répète, que les expériences sur un animal ne doivent pas être faites en présence d'autres animaux.

Allgöwer: Herr Oehen setzt uns wieder einmal einer Geduldprobe aus. Wenn jemand die Todesstrafe für Menschen verlangt, dann ist es eigenartig, wenn er sich plötzlich für die Seele der Hunde einsetzt. Auch in jedem Schlachthof können Sie sehen, wie die Tiere zum Schlachten bereitstehen und Furcht zeigen. Sie bekommen Angstzustände, und man hat sogar, wegen dieser Angstzustände, von Herzinfarkten bei Schweinen gesprochen. Solches

Beiwohnen soll gestattet sein, bei Experimenten aber nicht.

Ich glaube, wir müssen aufpassen, dass wir hier nicht zeitbedingte Spezialitäten vertreten, sondern ein Gesetz schaffen, das auch noch interpretiert werden kann. Schon andersorts ist man immer wieder in den Fehler verfallen, zu viele Einzelheiten im Gesetz zu regeln, Einzelheiten, die dann durch die Entwicklung rasch überholt worden sind. Wir haben doch die Möglichkeit, die Gesetze liberal, grosszügig zu fassen und die Einzelheiten in den Verordnungen zu regeln, die rascher neuen Situationen angepasst werden können als Gesetzesbestimmungen.

Ich bitte Sie deshalb, diese Abänderungsanträge, die wirklich zu weit gehen, abzulehnen.

Rüttimann, Berichterstatter: Ich glaube auch, dass man diese Anträge ablehnen sollte. Wir haben gestern Herrn Gautier gehört. Er hat den Unterschied zwischen dem Empfinden des Menschen und des Tieres in interessanter Weise dargestellt. Ich glaube, hier geht es nun um einen praktischen Anwendungsfall. Ich hoffe, dass unsere Fachleute, die diese Tierversuche durchführen, keine Unmenschen sind und künstlich erzeugte Angstzustände vermeiden werden. Uebrigens verpflichtet sie schon das Gesetz dazu, Tiere nicht in Angstzustände zu versetzen. Was wir beraten, ist ein Rahmengesetz. Die Grundsätze sind festgelegt und akzeptiert, und sie gelten auch für den Fall der Unterdrückung von Schmerzensäusserungen. Ich verweise diesbezüglich auf den Artikel 15. Diese Einzelheiten sind somit überflüssig, weshalb ich Sie bitte, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

M. Dupont, rapporteur: Je dois dire que je me rallie en principe à la proposition de M. Grobet; cependant, est-ce que formulée de la sorte, globalement, c'est applicable? Je pense aux souris et aux rats. Est-il possible d'isoler vraiment, de faire des essais en laboratoire en séparant toujours chacune des souris? Je ne sais pas si M. Grobet a déjà visité une fois des centres d'expérimentation. S'agissant de ceux-ci, par exemple, l'application me semble absolument impossible. Je veux dire que le terme d'«animal» aurait peut-être dû être complété en précisant quelle espèce d'animal on visait. Il semble que ce soit difficilement applicable. Quant à la proposition de M. Oehen, elle porte sur des détails. Or il semble que ceux-ci soient réglés, en fait, par le reste de l'article qui prévoit expressément que toute forme de douleur doit être bannie. Je partage les idées de M. Oehen, mais je ne crois pas qu'il soit utile d'insérer ces détails dans cet article 16.

Bundesrat Brugger: Ich schätze mich glücklich, dass ich Herrn Oehen einmal entgegenkommen kann, nämlich in bezug auf seinen ersten Antrag, es sei zu verbieten, die Schmerzensäusserungen des Tieres künstlich zu unterdrücken. Diese Bestimmung ist jedoch in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe h, unter «Verbotene Handlungen an Tieren», bereits enthalten, wo es heisst, dass das Amputieren der Krallen von Katzen usw. sowie das Zerstören der Stimmorgane oder das Anwenden anderer Mittel zur Verhinderung von Laut- und Schmerzensäusserungen verboten ist.

Das andere muss man dagegen etwas differenzierter betrachten. Es kommt doch darauf an, ob es sich um niedrig oder um höher entwickelte Tiere handelt. Die Fachleute sagen mir, niedrig entwickelte Tiere würden nicht einmal davon Kenntnis nehmen, was in ihrer Nachbarschaft vorgeht, während bei höher entwickelten Tieren tatsächlich Angstzustände eintreten können. Das Erzeugen von Angstzuständen ist aber nach dem vorliegenden Gesetz bereits verboten. Weitere Einzelheiten gehören nicht ins Gesetz, sondern in die Verordnung. Dort wird man differenzieren können.

Oehen: Nach dieser Erklärung von Herrn Bundesrat Brugger verzichte ich auf eine Abstimmung. Es war nämlich

nicht ohne weiteres klar, dass die Bestimmung von Artikel 22 auch auf Tierversuche anzuwenden sei. Diese Aussage steht nun aber im Protokoll. Damit kann ich mich zufriedengeben.

Le président: Je constate qu'en ce qui concerne le 4e alinéa, la proposition de M. Oehen et celle de M. Grobet se rejoignent. Je pense qu'on est d'accord sur ce point. Nous allons voter sur ces deux propositions.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	82 Stimmen
Für den Antrag Grobet/Oehen	19 Stimmen

Art. 17

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Oehen

Abs. 2

... zu halten. Aufsichtsorgane sind nicht der Geheimhaltungspflicht unterworfen.

Art. 17

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Oehen

Al. 2

... de surveillance. Ceux-ci ne sont pas soumis à l'obligation de garder le secret.

Oehen: Ich begründe gleichzeitig meine Anträge zu Artikel 17 Absatz 2, Artikel 18 und Artikel 19. Es geht hier überall um dasselbe.

Herr Bundesrat Brugger hat zu verschiedenen Malen vom Vertrauen gesprochen. Wir machen aber Gesetze, die dazu dienen, unsern Willen festzuhalten. Wir können nicht voraussetzen, dass in 10 oder 15 Jahren die Leute, die dann zum ein Gesetz in der Praxis anwenden, weiterhin unser Vertrauen besitzen werden. Man kann uns also nicht vorwerfen, unsere Anträge basierten einzig auf Misstrauen gegenüber den heute amtierenden Mitgliedern des Bundesrates.

In Artikel 17 beantrage ich Ihnen, dass die Aufsichtsorgane nicht der Geheimhaltungspflicht unterworfen sein sollen. Dies ganz einfach deshalb, weil eine wirksame Kontrolle natürlich in dem Moment problematisch wird, wo die Mitglieder der Aufsichtsorgane niemandem, der ausserhalb eines engen und kleinen Kreises steht, etwas von ihren Beobachtungen sagen dürfen. Ich glaube, es ist nicht nötig, dass ich Ihnen viele Ausführungen zu dieser Problematik mache. Sie kennen sie alle.

In Artikel 18 und 19 beantrage ich Ihnen, dass zu den Fachleuten auch Vertreter des Tierschutzes und der Antivivisektion aufgenommen werden sollen. Ich glaube, dass es notwendig ist, dass diese Kreise, die der Vivisektion gegenüber kritisch eingestellt sind, in den Aufsichtsorganen ihre Vertreter haben. Nur auf diese Weise scheint mir gewährleistet, dass dann das Vertrauen, das man hier den Aufsichtsorganen geben will und auch geben muss, gerechtfertigt werden kann. Denn es ist doch notwendig, dass nicht eine einheitliche Meinung zum vornherein in einem solchen Ueberwachungsorgan vorhanden ist, sondern dass eben die differierenden Meinungen vertreten werden.

In diesem Sinne bitte ich Sie, diese Ergänzungen vorzunehmen.

Le président: Je ne peux pas soumettre simultanément au vote les trois articles car il y a d'autres propositions concernant les articles 18 et 19. Nous votons sur l'article 17.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag Oehen

77 Stimmen
18 Stimmen

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13 Uhr
La séance est levée à 13 heures*

Dritte Sitzung – Troisième séance

**Mittwoch, 30. November 1977, Vormittag
Mercredi 30 novembre 1977, matin**

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Bussey

77.011

**Tierschutzgesetz
Protection des animaux. Loi**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1415 hiervor — Voir page 1415 ci-devant

Art. 18

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Oehen

... und Kompetenzen fest. Dabei sind auch Vertreter des Tierschutzes und der Antivivisektionsvereinigungen zu berücksichtigen.

Antrag Grobet

... Sie setzen zu diesem Zwecke eine aus Fachleuten, einschliesslich Vertretern der Tierschutzvereine, bestehende Kommission ein und legen deren Aufgaben und Kompetenzen fest. Diese Kommission besucht regelmässig Institute und Laboratorien, berichtet jährlich dem Eidgenössischen Veterinäramt über ihre Beobachtungen und erstellt eine Statistik über die ausgeführten Versuche.

Art. 18

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Oehen

... et les attributions. Elle comprendra également des représentants de la protection des animaux et des associations luttant contre la vivisection.

Proposition Grobet

... Ils désignent à cet effet une commission composée de spécialistes, y compris des représentants des sociétés de protection des animaux, dont ils fixent les tâches et les attributions. Celle-ci procède à des visites régulières dans les instituts et laboratoires et adresse chaque année un rapport à l'Office vétérinaire fédéral, indiquant notamment ses constatations, et une statistique des expériences effectuées.

Oehen: Sie haben gestern in schöner Regelmässigkeit alle Anträge verworfen, die ich hier nicht aus persönlichem Interesse, sondern stellvertretend für die Tierschutzverbände und die Antivivisektionsvereinigungen Ihnen vorgebracht habe. Es ist nun ein weiterer – der letzte – dringliche Wunsch, dass diese Vereinigungen doch wenigstens bei der Ueberwachung dieses Gesetzes, für das sie jahrzehntelang gekämpft haben, eingesetzt werden. In den Artikeln 18 und 19 sind die Aufsichtsorgane geregelt. Es handelt sich in beiden Fällen um klare Fachkommissionen. Tierschutz und Antivivisektionsvereinigungen

Tierschutzgesetz

Protection des animaux. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	77.011
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.11.1977 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1415-1443
Page	
Pagina	
Ref. No	20 006 192

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

77 Stimmen

Für den Antrag Oehen

18 Stimmen

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen**Le débat sur cet objet est interrompu**Schluss der Sitzung um 13 Uhr**La séance est levée à 13 heures***Dritte Sitzung – Troisième séance****Mittwoch, 30. November 1977, Vormittag****Mercredi 30 novembre 1977, matin**

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Bussey

77.011

Tierschutzgesetz**Protection des animaux. Loi***Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 1415 hiervor — Voir page 1415 ci-devant

Art. 18*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Oehen

... und Kompetenzen fest. Dabei sind auch Vertreter des Tierschutzes und der Antivivisektionsvereinigungen zu berücksichtigen.

Antrag Grobet

... Sie setzen zu diesem Zwecke eine aus Fachleuten, einschliesslich Vertretern der Tierschutzvereine, bestehende Kommission ein und legen deren Aufgaben und Kompetenzen fest. Diese Kommission besucht regelmässig Institute und Laboratorien, berichtet jährlich dem Eidgenössischen Veterinäramt über ihre Beobachtungen und erstellt eine Statistik über die ausgeführten Versuche.

Art. 18*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Oehen

... et les attributions. Elle comprendra également des représentants de la protection des animaux et des associations luttant contre la vivisection.

Proposition Grobet

... Ils désignent à cet effet une commission composée de spécialistes, y compris des représentants des sociétés de protection des animaux, dont ils fixent les tâches et les attributions. Celle-ci procède à des visites régulières dans les instituts et laboratoires et adresse chaque année un rapport à l'Office vétérinaire fédéral, indiquant notamment ses constatations, et une statistique des expériences effectuées.

Oehen: Sie haben gestern in schöner Regelmässigkeit alle Anträge verworfen, die ich hier nicht aus persönlichem Interesse, sondern stellvertretend für die Tierschutzverbände und die Antivivisektionsvereinigungen Ihnen vorgebracht habe. Es ist nun ein weiterer – der letzte – dringliche Wunsch, dass diese Vereinigungen doch wenigstens bei der Ueberwachung dieses Gesetzes, für das sie jahrzehntelang gekämpft haben, eingesetzt werden.

In den Artikeln 18 und 19 sind die Aufsichtsorgane geregelt. Es handelt sich in beiden Fällen um klare Fachkommissionen. Tierschutz und Antivivisektionsvereinigungen

sind nun selbstverständlich keine politischen Gruppierungen. Sie verfügen aber über Fachleute und können also diese in eine solche Kommission zweifellos abordnen, da sie die nötige Kompetenz mit sich bringen. Diesen Fachleuten wird aber eigen sein, dass sie ein spezielles Engagement für die Belange des Tierschutzes aufweisen. Ich möchte Sie deshalb dringend bitten, wenigstens hier bei der Aufsicht des Gesetzes, das nun mit viel Versprechungen garniert worden ist, diese Vereinigungen zu berücksichtigen und dafür zu sorgen, dass ihre Vertrauensleute in diese Kommissionen gewählt werden.

Ich bitte Sie also, die beiden Anträge zu den Artikeln 18 und 19 anzunehmen.

Le président: Dans l'esprit de M. Oehen, son intervention concerne à la fois l'article 18 et l'article 19. En outre, M. Grobet nous a fait savoir qu'il appuyait la proposition de M. Oehen.

Rüttmann, Berichterstatter: Es tut mir wirklich leid, Herr Oehen, dass ich namens der Kommissionsmehrheit – ich kann wohl sagen, der einstimmigen Kommission – auch Ihren letzten Antrag bekämpfen muss, und zwar aus folgenden Gründen:

Wir haben schon gestern mehrmals festgestellt, dass es sich um ein Rahmengesetz handelt und dass Detailvorschriften in die Verordnung gehören. Zudem geht es bei den Artikeln 18 und 19 um eine Kommission von Fachleuten; beide Male ist das ausdrücklich erwähnt. Es handelt sich also nicht um eine politische Kommission. Es ist ganz selbstverständlich – da zweifle ich auch nicht daran –, dass der Bundesrat Leute in diese Kommissionen wählen wird, die von den fachlichen Kenntnissen her – das sind auch Tierschutzleute, zum Beispiel ein Professor Seiferle oder andere – hierfür bestens geeignet sind. Wir glauben, dass es sich hier doch um fachspezifische Angelegenheiten handelt; es werden Leute sein, die eben etwas davon verstehen und zugleich auch Leute aus den Tierschutzkreisen. Ich zweifle keinen Moment daran, dass der Bundesrat auf diese Aspekte Rücksicht nehmen und diese Kommission so zusammensetzen wird. Das schliesst beileibe nicht aus, dass auch Leute von der Bewegung gegen die Vivisektion dabei sein werden. Schon allein der Ausdruck «und der Antivivisektion» gehört nicht in ein Gesetz.

Wir beantragen Ihnen deshalb, auch diese beiden Anträge abzulehnen. Herr Grobet geht nur vom Tierschutz aus, und Herr Oehen möchte eben ausdrücklich auch Vertreter der Antivivisektion dabei wissen.

Bundesrat Brugger: Es ist an sich selbstverständlich, dass wir ein Interesse haben, mit den Vertretern des Tierschutzes bei der Durchführung dieses Gesetzes zusammenzuarbeiten; alles andere wäre ja Unsinn. Man muss sich aber fragen, ob es richtig ist, nun bei der Zusammensetzung dieser Kommission eine Gruppe im Gesetz zu nennen und alle anderen nicht. Wir sind der Auffassung, dass die Zusammensetzung der Kommission in der Verordnung geregelt werden sollte. Diese Verordnung ist ja in ihren Grundzügen vorhanden.

Wir sehen dort ungefähr folgende Formulierung vor: Sie – die Kommission – setzt sich zusammen aus Fachleuten für Versuchstierkunde, Tierversuche und Wildtierhaltung sowie Vertretern der Kantonstierärzte und des Tierschutzes. Ich glaube, das ist die adäquate Regelung; in dieser Frage besteht im Grundsatz, im Materiellen, kein Gegensatz zu Herrn Oehen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	68 Stimmen
Für den Antrag Oehen/Grobet	27 Stimmen

König: Ich bitte Sie um Entschuldigung, ich komme etwas spät. Ich stelle fest, dass es zwischen den Anträgen Oehen und Grobet eine nicht unwesentliche Differenz

gibt. Herr Grobet verlangt nur, dass die Leute des Tierschutzes berücksichtigt werden. Herr Oehen verlangt auch Vertreter der Antivivisektion. Ich möchte doch bitten, dass der Herr Präsident zunächst diese beiden Anträge einander gegenüberstellt und dann das Ergebnis dem Kommissionsantrag. Mir persönlich scheint es eine wesentliche Differenz zu sein, ob wir neben den Vertretern des Tierschutzes auch Vertreter der Antivivisektion aufnehmen müssen. Ich bitte also den Herrn Präsidenten, die Abstimmung für den Artikel 18 zu wiederholen.

Le président: Il convient donc d'opposer les deux propositions de minorité, qui présenteraient effectivement des différences.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag Oehen	8 Stimmen
Für den Antrag Grobet	54 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Kommission	63 Stimmen
Für den Antrag Grobet	54 Stimmen

Art. 19

Antrag der Kommission

Der Bundesrat bestellt eine Kommission von Fachleuten, die das Eidgenössische Veterinäramt berät. Sie steht auch den Kantonen, in denen nur vereinzelt Bewilligungen zur Durchführung von Tierversuchen verlangt werden, zur Begutachtung von Gesuchen sowie von Instituten und Laboratorien zur Verfügung.

Antrag Oehen

... aus Fachleuten, inklusive Vertretern des Tierschutzes und der Antivivisektion, die das ...

Antrag Grobet

Dem Eidgenössischen Veterinäramt ist eine aus Fachleuten, einschliesslich Vertretern der Tierschutzvereine, zusammengesetzte beratende Kommission beigegeben, ...

Art. 19

Proposition de la commission

Le Conseil fédéral désigne une commission de spécialistes qui conseille l'Office vétérinaire. Elle est également à la disposition des cantons qui ne sont que rarement saisis de demandes d'autorisation pour examiner les demandes et donner son avis sur des instituts et des laboratoires.

Proposition Oehen

... de spécialistes, y compris des représentants de la protection des animaux et des associations luttant contre la vivisection, est constituée aux fins de seconder l'Office vétérinaire fédéral; ...

Proposition Grobet

Une commission consultative, composée de spécialistes dont des représentants des sociétés de protection des animaux, seconde l'Office vétérinaire fédéral; ...

Le président: Il y a eu ici un malentendu. M. Grobet est venu me préciser qu'il se ralliait à la proposition de M. Oehen. Nous n'avons donc plus qu'une seule proposition Grobet/Oehen. Dès lors, nous allons opposer le texte du Conseil fédéral et de la majorité de la commission à la proposition Grobet/Oehen, à moins que M. Grobet n'ait changé d'avis entre-temps.

M. Grobet: Il m'avait semblé hier soir que la proposition de M. Oehen allait dans le même sens que la mienne. Cependant une intervention a relevé tout à l'heure que les deux propositions sont malgré tout un peu différentes.

C'est pourquoi, en l'occurrence, je maintiendrai ma propre proposition.

Le président: M. Oehen, qui est très démocrate, me fait savoir maintenant qu'il se rallie à la proposition de M. Grobet.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	68 Stimmen
Für den Antrag Grobet	49 Stimmen

Art. 20

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Gautier, Müller-Balsthal, Ribi, Riesen-Freiburg, Risi-Schwyz)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Der Bundesrat kann für die rituellen Bedürfnisse religiöser Minderheiten Ausnahmen vom Betäubungszwang bewilligen und die Voraussetzungen hiefür festlegen.

Antrag Schatz-St. Gallen

Abs 2

In Zeiten gestörter Zufuhren aus dem Ausland kann der Bundesrat für die rituellen Bedürfnisse religiöser Minderheiten Ausnahmen vom Betäubungszwang bewilligen und die Voraussetzungen hiefür festlegen.

Art. 20

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Gautier, Müller-Balsthal, Ribi, Riesen-Fribourg, Risi-Schwyz)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Le Conseil fédéral peut, pour les besoins rituels des minorités religieuses, accorder des exceptions et fixer les conditions respectives.

Proposition Schatz-St-Gall

Al. 2

Lorsque les importations sont entravées, le Conseil fédéral peut, pour répondre aux besoins rituels des minorités religieuses, accorder des exceptions et fixer les conditions s'y rapportant.

Schatz-St. Gallen: Ich möchte Ihre Sympathie gewinnen für einen sehr bescheidenen Antrag in bezug auf das Schächtverbot. Unsere Bundesverfassung bekennt sich grundsätzlich zur Kultusfreiheit, und ich bin überzeugt, dass dieser Rat im Prinzip die Kultusfreiheit hoch einschätzt. Wenn uns auch häufig vernunftmässige Begründungen für kultische Handlungen von Minderheiten fehlen, bringen wir ihnen trotzdem Verständnis entgegen und anerkennen, dass sie für das religiöse Verständnis von grosser Bedeutung sein können. Nun, dieser Kultusfreiheit entgegen stehen in diesem Fall zunächst einmal tierschützerische Ueberlegungen. Wer aber auch immer über das Schächtverbot diskutiert, ist der Ansicht, dass das Schächten keine gravierende Tierquälerei ist, dass es sich, wie die einen sagen, um keinerlei Tierquälerei han-

delt. Aber auch jene, die dem Schächten kritisch gegenüberstehen, anerkennen, dass es im schlimmsten Fall eine leichte Belastung des Tieres darstellt, auf jeden Fall nicht zu vergleichen ist etwa mit dem, was wir dem Tier zumuten in medizinischen Tierversuchen oder in jahrelangen tierunfreundlichen Haltungsförmlichkeiten. Trotzdem glaube ich nicht, dass es denkbar ist, das Schächtverbot aufzuheben. Zu viele Vorurteile, auch zu viele politische Promessen sind gemacht worden. Sie wissen alle, dass bei der Abstimmung über die Beseitigung des Schächtverbotes aus der Bundesverfassung ausdrücklich zugesichert wurde, dass das Schächtverbot in diesem Gesetz geregelt werden würde. Ich glaube, es wäre unrealistisch zu erwarten, dass man über diese Versprechungen heute hinwegschreiten kann. In dieser Situation haben wir uns auf eine relativ einfache Lösung geeinigt. Wir exportieren das Problem und importieren Fleisch. Wir verbieten das Konsumieren von Fleisch von geschächteten Tieren nicht in unserem Land, sondern wir gestatten den Import, obwohl natürlich auf diese Weise nicht ein einziges Tier in der Welt weniger geschächtet wird. Aber diese Haltung ist ein Kompromiss zwischen der Kultusfreiheit und den tierschützerischen Ueberlegungen, der politischen Situation, und wir dürfen diesen Kompromiss – wie gesagt – eingehen, weil es sich in jedem Fall um eine leichte Belastung des Tieres handelt.

Mein Antrag will nun nichts anderes, als dass dieser Kompromiss auch in Zeiten aufrechterhalten werden kann, wo die Zufuhren aus dem Ausland gestört sind. Wir gestehen in normalen Zeiten der Minderheit zu, dass sie das Fleisch bekommt, das sie gemäss ihrer Ueberzeugung braucht. Mein Antrag bezweckt, diese Versorgung auch dann sicherzustellen, wenn die Zufuhren aus dem Ausland unmöglich sind. Das ist nichts anderes als das, was während dem letzten Weltkrieg der Bundesrat ohnehin getan hat. Der Bundesrat hat während dem Ersten Weltkrieg – entgegen der Regelung in der Bundesverfassung – unter dem Vollmachtenregime diese Bewilligung zum Schächten im Inland erteilt. Mein Antrag will nichts anderes, als die gesetzliche Voraussetzung dafür schaffen, dass die Versorgung sichergestellt werden kann, auch dann, wenn die Zufuhren aus dem Ausland unterbleiben. Ich bitte Sie, im Sinne dieser minimalen Lösung meinem Antrag zuzustimmen.

M. Gautler, porte-parole de la minorité: Je voudrais tout d'abord bien préciser que je n'ai, personnellement, aucun lien avec la religion israélite ou la musulmane, que je n'ai aucune relation privilégiée avec la Fédération suisse des communautés israélites, sinon que, comme beaucoup d'entre nous, j'en ai reçu un important dossier au sujet de cet article de loi. Si donc j'interviens, c'est uniquement par souci de respecter les croyances et la liberté de culte d'une minorité religieuse ainsi que nous y obligeons du reste les articles 49 et 50 de notre constitution. Je rappelle que la seule restriction apportée à la liberté du culte à l'article 50, est que ce culte doit être compatible avec l'ordre public et les bonnes mœurs. Il ne me semble pas que l'abattage rituel compromette l'ordre public ni les bonnes mœurs; par contre, son interdiction me paraît une atteinte à la liberté du culte que, comme notre collègue Grosjean au Conseil des Etats, je considère comme intolérable.

J'ai dit, lors du débat d'entrée en matière, que cette loi devait garder un juste équilibre entre le souci de protéger les animaux et la nécessité de sauvegarder les intérêts humains. Cet article en est un exemple. La discussion oppose ici la souffrance et l'anxiété supposée des animaux à la liberté de culte d'une minorité religieuse, israélite et musulmane.

Vous me permettez un bref rappel historique. L'origine de l'interdiction de l'abattage rituel remonte à la fin du siècle dernier. En 1890, divers cantons avaient introduit, dans leur législation, une telle interdiction. Le Tribunal fédéral avait alors cassé ces lois cantonales, les jugeant con-

traies à la liberté du culte garantie par l'article 50 de la constitution. Les mouvements opposés à l'abattage rituel ont alors utilisé, pour la première fois dans notre histoire constitutionnelle, l'initiative qui venait d'être créée et, en 1892, le peuple et les cantons acceptaient un article constitutionnel interdisant l'abattage rituel. Qu'il y ait eu alors quelque motivation de protection des animaux, je veux bien le croire; mais il s'y est ajouté certainement une forte dose d'antisémitisme. Il faut se rappeler que c'était une tendance de l'époque et qu'en 1892 on était, par exemple, au début de l'affaire Dreyfuss. Il faut aussi noter qu'à l'époque cette mesure avait été très sévèrement jugée hors de nos frontières, parce qu'elle frappait une minorité religieuse, ce qui était parfaitement contraire à toutes nos traditions historiques. En 1973, cet article, dernier article confessionnel de notre constitution, a été biffé et remplacé par celui qui octroie à la Confédération la compétence de légiférer en matière de protection des animaux. L'abattage rituel reste cependant interdit par l'article 12 des dispositions transitoires jusqu'à l'adoption de la loi sur la protection des animaux. Nous devons aujourd'hui décider si nous voulons maintenir ou non cette interdiction.

Il y a deux aspects à considérer et à mettre en balance. Le tort porté aux animaux d'un côté, l'atteinte à la liberté du culte de l'autre. L'abattage rituel est-il beaucoup plus cruel que l'abattage traditionnel? Est-il plus cruel de saigner un animal plutôt que de l'assommer ou que de l'électrocuter? Comme on pouvait s'y attendre, les experts divergent d'opinion sur ce point. Pour le professeur Nageroni, par exemple, la souffrance de l'animal saigné est extrêmement brève. Le fait de sectionner les deux artères carotides amène une baisse de la pression artérielle tellement rapide, qu'en deux secondes – je dis bien deux secondes – le cerveau n'est plus irrigué et que l'animal perd connaissance et ne souffre donc plus. Pour les adversaires de l'abattage rituel, au contraire, l'animal souffre davantage et plus longtemps, et surtout il est angoissé parce qu'il doit être placé et maintenu dans une position désagréable. J'ai l'impression que beaucoup de ceux qui ont assisté à un abattage rituel ont été très péniblement impressionnés par ce spectacle sanglant et apparemment cruel, beaucoup plus que par la souffrance de l'animal. Il est évident qu'un abattage rituel n'est pas beau à voir. Cela n'est pas une raison suffisante pour l'interdire. L'esthétique me semble n'avoir rien à voir dans ce débat. Quant à l'anxiété de l'animal, je rappelle qu'il ne faut pas la mesurer à l'échelle humaine. Le bétail subit certainement une angoisse à l'abattoir, comme chez le vétérinaire, mais c'est une angoisse irraisonnée; l'animal ne sait pas ce qui l'attend. Il n'a pas comme l'homme la possibilité de savoir ou d'imaginer ce qui va se passer. Là encore il faut nous retenir de vouloir mettre sur le même plan psychique l'animal et l'homme. Il n'apparaît donc pas que l'abattage rituel crée pour l'animal une douleur beaucoup plus grande, ni qu'il engendre une angoisse plus pénible que les autres formes d'abattage; en tout cas, si cette douleur et cette anxiété sont augmentées, c'est dans une faible mesure.

Il faudrait aussi rappeler ici comment meurent les animaux dans le cas de la chasse. La loi que nous discutons ne limite pas les droits des chasseurs, heureusement. Mais la mort d'un animal à la chasse est parfois plus angoissante, plus douloureuse et plus lente que lors d'un abattage rituel. Doit-on refuser à la conscience religieuse ce qu'on accorde – à juste titre – à la liberté des chasseurs?

Qu'en est-il d'autre part de l'atteinte à la liberté du culte? Je serai bref, car je n'ai pas qualité pour entrer dans un débat théologique, surtout pas de théologie rabbinique, mais je voudrais rappeler que les bases de l'abattage rituel sont inscrites dans le Pentateuque de Moïse qui est un livre que, comme chrétiens, nous avons conservé dans notre Ancien Testament, et que les détails de l'abattage sont prescrits par le Talmud qui, pour les juifs, est aussi un livre sacré.

Le but de cet abattage rituel n'est pas, comme l'a dit notre collègue Dupont, purement hygiénique; il ne s'agit pas de prescriptions d'hygiène sclérosées, mais le sang, dans la théologie juive, est un élément impur, qui ne doit pas être consommé. Il ne peut, à mon avis, n'y avoir aucun doute: pour le juif pratiquant, la consommation de viande casher est un impératif sur le plan du culte. Du reste, les juifs l'ont prouvé dans bien des occasions, consentant des sacrifices considérables pour éviter de manger de la viande impure. Le Conseil fédéral, dans le message, reconnaît du reste qu'il s'agit bien là d'une restriction à la liberté de croyance, d'opinion et de culte.

En résumé, d'un côté une atteinte possible mais minime à la protection des animaux; de l'autre, une atteinte certaine et sérieuse à la liberté du culte. Pour accepter que cette liberté soit restreinte, il faudrait que l'atteinte à la protection des animaux soit grave et certaine, en vertu du principe de proportionnalité. Or non seulement la proportionnalité n'existe pas, mais la loi permet la chasse qui contrevient bien davantage aux principes de la protection des animaux, en faveur d'une liberté des chasseurs qui, malgré toute sa valeur, me paraît d'un ordre moins élevé que la liberté du culte.

Nous aurions pu vous proposer de biffer l'article 20. Nous avons cependant voulu tenir compte de l'opinion des protecteurs des animaux. Nous proposons une solution de compromis, comparable à celle adoptée par l'Allemagne fédérale, où le principe de l'interdiction subsiste mais où le gouvernement peut, à titre exceptionnel, en faveur de communautés religieuses, autoriser l'abattage rituel dans des conditions qu'il pourra fixer.

Devant la commission comme au Conseil des Etats, M. le conseiller fédéral Brugger nous a dit que c'était un cadeau empoisonné qu'on voulait faire au Conseil fédéral. Vous me permettez de vous dire, Monsieur le conseiller fédéral, que jamais je n'empoisonnerai un cadeau à l'intention du Conseil fédéral, surtout pas quand c'est vous qui le représentez! Il ne s'agit du reste pas de cadeau empoisonné pas plus que ce n'était le cas dans l'article 4 sur l'élevage en batterie où le Conseil fédéral lui-même réclamait le cadeau de la compétence. Nous aimerions simplement apporter une certaine souplesse à la loi. C'est, selon le souhait du Conseil fédéral, la voie ouverte au dialogue entre le gouvernement et les communautés religieuses intéressées. C'est aussi la voie ouverte aux techniques de saignée moins douloureuses ou plus acceptables pour les sociétés de protection des animaux, lesquelles sont actuellement à l'étude, notamment aux Etats-Unis. Refuser notre proposition, c'est bloquer la discussion et condamner juifs et musulmans convaincus soit à renier leur culte, soit à importer leur viande; ce qui, soit dit en passant, est une formule qui nous paraît comporter une bonne dose d'hypocrisie: c'est accepter qu'à quelques kilomètres de nos frontières, on saigne le bétail et qu'ensuite on importe cette viande. C'est une manière un peu facile de se donner bonne conscience. Je ne peux donc pas accepter non plus la proposition de M. Schatz qui, dans les circonstances normales, perpétue ce système, n'acceptant l'abattage rituel que dans des conditions exceptionnelles comme celles connues à l'époque des pleins pouvoirs du Conseil fédéral.

Je conclus. Notre proposition est raisonnable, elle est transactionnelle, elle va à la rencontre des désirs des sociétés de protection des animaux aussi loin qu'il est possible pour que soient cependant respectés à la fois la liberté de culte des juifs et des musulmans et l'article 50 de notre constitution. La liberté religieuse nous paraît mériter cet intérêt. Nous vous demandons, en conséquence, de voter notre proposition de minorité.

Suter: Ich hatte während Jahren sehr viel in der Türkei zu tun. Ich habe einen dieser Besuche mit der Besichtigung eines dortigen Schlachthofes verbunden. In der Türkei wird ausschliesslich durch Schächten geschlachtet. Eine andere Schlachtmethode kennt man gar nicht, und zwar

für Kleintiere sowie für Grossvieh. Ich muss Ihnen sagen, es war ausserordentlich eindrücklich, diese Schafherden zu sehen. Die Schäfchen standen alle schön in einem Block und warteten geduldig, bis sie an die Reihe kamen. Kein Ton von einem Tier. Mit äusserster Geschicklichkeit, sehr schnell und mit einem sehr scharfen Messer wurde geschnitten, und man hörte nichts. Das Grossvieh stand frei in der Halle, links und rechts am Kopf von einem Mann an den Hörnern gehalten und mit einem sehr raschen Schnitt wurde der Hals durchgeschnitten. In diesem Moment drehten sie etwas den Kopf, das Tier fiel auf die Seite und war tot. Es war viel Lärm im Schlachthaus, aber nicht von den Tieren, sondern von den Leuten; denn jeder Metzger stiess vor dem Schnitt einen Schrei aus, und ich habe mir dann nachher sagen lassen, dass das ein Gebet sei, dass das also mit der Religion zusammenhänge. Aber es ging alles so rasch und, was die Tiere anbelangt, lautlos, dass man wirklich den Eindruck hatte, dass das Tier nicht leiden muss. Ich hatte einen schweizerischen Metzgermeister in meiner Begleitung. Er war ebenso beeindruckt wie ich. Er hat mir gesagt, dass er nach dieser Demonstration zur Ueberzeugung gekommen sei, dass Schächten die humanste Schlachtmethode sei. Wir wissen ja nicht, ob es angenehmer ist, durch Bolzen einen Schuss in die Stirne zu bekommen oder einen Schnitt durch den Hals. Tatsache ist ja, dass man sich mit einem sehr scharfen Messer schneiden kann und es erst merkt, wenn man nachher das Blut sieht. Ich glaube, dass das sehr rasch geht. Wenn man also für eine religiöse Minderheit, auch für diese Ausnahmefälle, das Schächten verbieten wollte, müsste man eigentlich logischerweise auch das Jagen verbieten. Ich weiss nicht, ob alle Jäger Meisterschützen sind. Aber auch einem guten Jäger kann es wahrscheinlich passieren, dass er einmal ein Tier nur anschießt. Dann muss dieses Tier sicher wesentlich mehr leiden als ein Tier, das fachgerecht geschächtet wird.

Aus diesem Grunde und aufgrund dieser persönlichen Erfahrung empfehle ich Ihnen mit Ueberzeugung, der Minderheit zuzustimmen.

Cavelty: Ich war nicht Mitglied der Vorberatungskommission und musste deshalb meine Meinung aufgrund der Akten und der hier gewalteten Diskussion bilden. Dabei bin ich zum überzeugten Anhänger der Kommissionsminderheit geworden. In der Eintretensdebatte wurde insbesondere von Herrn Bundesrat Brugger darauf hingewiesen, dass man es auch hier nicht allen recht machen könne. Namentlich sei entgegen rein tierschützerischen Interessen eine minimale Rücksicht zu nehmen auf wirtschaftliche Tätigkeiten, auf ökonomische Interessen und auf die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Ausland. In Befolgung dieser Maxime folgte unser Rat zum Beispiel bei der Frage der Käfighaltung in Artikel 4 der mildereren Fassung des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit. Wir waren dafür, die heiklen Fragen der Intensivhaltung vertrauensvoll in die Verbotungskompetenz des Bundesrates zu delegieren; also bei wirtschaftlichen Fragen dokumentierten wir ein gewisses Verständnis, eine gewisse Toleranz. Es ist nun nicht nur logisch, sondern geradezu unsere Pflicht, mindestens so viel Toleranz auch gegenüber der religiösen Minderheit der Juden zu üben. Das Schächten bildet für die Juden eine kultische Handlung und die Erfüllung eines religiösen Gebots, wofür sie sich auf die verfassungsmässig gewährleistete Religionsfreiheit berufen können. Ich halte es für unsere Pflicht, diese Freiheit zu respektieren, mindestens sofern sie nicht in einem unüberwindlichen und ganz klaren Konflikt mit tierschützerischen Interessen steht.

Den Akten habe ich entnommen, dass die Frage wissenschaftlich umstritten ist, ob das Schächten nach neuesten Methoden überhaupt noch als dem Tierschutzprinzip widersprechend qualifiziert werden kann. Dasselbe hat auch soeben Herr Kollege Suter gesagt. Für einen Juristen stellt sich in dieser Situation die Frage der Beweislast. Ist das Schächten zu verbieten, bis die Juden bewiesen haben,

dass es zweifellos keine Tierquälerei bedeutet, oder ist es zu erlauben, bis das Gegenteil bewiesen ist? Angesichts der Prädominanz der Verfassung und der darin gewährleisteten Religionsfreiheit auch der Juden kann nur die letztere Variante richtig sein. Im Zweifel – und solche Zweifel sind aufgrund der Akten und der Aussagen von Herrn Suter berechtigt – müssen wir zugunsten der Freiheitsrechte entscheiden. Der Minderheitsantrag, den ich unterstütze, geht nun nicht einmal so weit. Er will lediglich dem Bundesrat die Kompetenz geben, zugunsten von religiösen Minderheiten Ausnahmen vom Schächtverbot unter bestimmten Voraussetzungen zu gestatten. Einem Parlament, das vor einigen Jahren einer grossen Religionsgemeinschaft gegenüber Toleranz bewies durch Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeregel, und das vor kurzem die Gewissensfreiheit einer kleinen Minderheit von Dienstverweigerern respektierte, diesem Parlament steht es gut an, die Religionsfreiheit von immerhin 20 000 Juden anzuerkennen.

Ich komme zum Schluss. Bei der wirtschaftlichen Frage der Käfighaltung haben wir dem Bundesrat vertraut und ihm Kompetenzen gegeben. Bei der religiös motivierten Frage des Schächten müssen wir konsequent sein. Ich bitte Sie um Annahme des Minderheitsantrages. Wir dürfen uns hier angesichts der hochzuhaltenden Freiheitsrechte nicht allzu sehr vom opportunistischen Referendumdenken beeinflussen lassen.

M. Riesen-Fribourg: L'essentiel de ce sujet a été dit mais vous me permettez de souligner un point qui consiste à comparer le sort des articles 4 et 20. A l'article 4, on a octroyé de très larges compétences au Conseil fédéral, en ce qui concerne les formes de détention, en se gardant notamment d'interdire formellement et définitivement quoi que ce soit. Paradoxalement, à l'article 20, le Conseil fédéral, qui a accepté de bonne grâce les compétences nouvelles qui lui ont été attribuées à l'article 4, refuse – certes une fois n'est pas coutume – un élargissement de ses compétences en général. La proposition de la minorité ne vise pas du tout à légaliser l'abattage rituel, elle veut simplement permettre au Conseil fédéral de décider dans quelles conditions il pourrait autoriser des exceptions à un principe qui frappe la liberté religieuse d'une minorité. Là, il convient de souligner que le Conseil fédéral resterait complètement libre de maintenir l'actuelle interdiction mais qu'il aurait aussi la possibilité, si les méthodes d'abattage rituel s'amélioraient, de décider des exceptions. L'idée d'une éventuelle évolution de ces méthodes ne doit pas être écartée; en effet, nous savons que les communautés religieuses intéressées travaillent intensément pour atteindre ce but. Or, ici, je le déplore, la comparaison avec l'article 4 fait apparaître une différence flagrante de traitement. Certaines méthodes de détention des animaux – les batteries de poules pondeuses notamment – sont bien plus cruelles à l'égard de nos frères inférieurs que ne l'est l'abattage rituel. C'est sur 440 cm² – soit la surface d'une feuille de papier qui a sensiblement le même format que celle que je vous montre – c'est sur cet espace-là qu'une poule adulte doit passer toute son existence de poule adulte. Elle ne peut jamais déployer ses ailes et elle perd toutes ses plumes. Or c'est ici que, pour des raisons économiques évidentes, on laisse au Conseil fédéral le soin de décider! Pourquoi ne peut-on soumettre l'abattage rituel au même régime? Aussi je vous le demande: les considérations économiques seraient-elles plus fortes que l'élémentaire respect que méritent toutes les minorités religieuses quelles qu'elles soient? Dans ces conditions, je vous recommande vivement d'adopter la proposition de la minorité.

Rothen: Ich möchte Sie bitten, den Antrag Schatz und den Antrag der Minderheit abzulehnen und Bundesrat und Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Ich darf Sie erinnern an die sehr umfassenden Diskussionen, die wir hatten im Zusammenhang mit dem Verfassungsartikel Artikel 25bis

(neu) und darf Sie daran erinnern, was wir damals dem Schweizervolk gesagt haben. Wir haben deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Schächten in unserem Land nie mehr wird Anwendung finden dürfen. Nur ganz kurz: Warum haben wir das damals so klar und deutlich zum Ausdruck gebracht? Schlicht und einfach deshalb, weil doch umfassende Studien gezeigt haben, dass das Schächten eine Tierquälerei darstellt. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass wir den Tierschutzorganisationen nicht vorwerfen dürfen, sie argumentierten unsachlich und mit wissenschaftlich unhaltbaren Argumenten, wenn sie sich mit aller Vehemenz für die Beibehaltung des Schächtverbotes einsetzen. Es gilt auch hier erneut zu betonen, dass die Tierschützer keine antisemitischen Regungen zu eigen haben, die sie mit tierschützerischen Argumenten tarnen. Vielmehr muss doch mit Nachdruck festgehalten werden, dass grausame Schlachtmethode in der Schweiz auch nicht auf Umwegen wiederum eingeführt werden dürfen. Diese nämlich könnten den konfessionellen Frieden stören, Hassgefühle aufflammen lassen und den Israeliten, die bis anhin nur Sympathien für das jüdische Volk und Mitleid mit dessen Leid entgegennehmen durften, Feinde schaffen. Es wäre wirklich töricht, den Zustand des Friedens zu zerstören, der von 1893 herrührt, und das im Namen von religiösen Riten, deren Sinn jedem unparteiischen und sogar auch gläubigen Beobachter entgeht. Das rituelle Schächten ist unmöglich etwas, das Gott verlangen kann, oder das Gott verlangt. Die einzige Art und Weise, dem Streit zwischen Tierschützern und orthodoxen Juden ein Ende zu setzen, ist die Unterlassung der rituellen Praktiken, die der einfachen Vernunft und dem wissenschaftlichen Geist des denkenden Menschen zuwiderlaufen. Wir müssen uns vielmehr leiten lassen von der Humanität gegenüber dem Mitmenschen und dessen Umwelt, zu der auch die stumme Kreatur gehört. Wir müssen, wenn wir diesen Grundsatz und diesen Idealen treu sein wollen, klar zum Ausdruck bringen, dass wir nie gewillt sein können, auf Kosten des Tieres als Wesen der Schöpfung Toleranz zu üben. Gestatten Sie mir noch den Nachsatz, dass auch die religiöse Toleranz irgendwo ihre Grenzen finden muss. Ich bitte Sie, der Minderheit nicht zu entsprechen und ebenso den Antrag Schatz abzulehnen.

Hofmann: Ich ersuche Sie ebenfalls, den Antrag der Minderheit und den Antrag Schatz abzulehnen und der Mehrheit der Kommission und dem Bundesrat zu folgen. Das Schächten ist eben doch nicht so harmlos, wie es zum Teil dargestellt worden ist. Wenn das Schächtverbot als Einbruch in die Glaubens- und Gewissensfreiheit qualifiziert wird, muss dem entgegengehalten werden, dass es keine Freiheit ohne Ordnung gibt. Diese Ordnung mag als Einschränkung empfunden werden, aber der einzelne, der so empfindet, muss in der Demokratie die Grenzen anerkennen, die nun einmal von der Mehrheit gesetzt werden. Aus diesem Grunde hat unsere Verfassung mit dem Vorbehalt «innerhalb der Schranken der Sittlichkeit» der ausarten- den Berufung zu verschiedenen Freiheiten einen notwendigen und klugen Riegel geschoben. Wo kämen wir hin, wenn der Mohammedaner – und wir haben jetzt ja viele Mohammedaner aus Jugoslawien und der Türkei im Lande – sich auf den Koran berufen und straflos ausgehen wollte, weil seine Heilige Schrift ihm erlaubt, den Konkubenten seiner Gemahlin kurzerhand totzuschlagen. Wo kommen wir aber hin, wenn wir den Israeliten aufgrund der Kulturfreiheit erlauben, eine Ausnahme von der Regel zu machen und unter Berufung auf steinalte, rituelle Gebote die Kühe, Schafe und Ziegen ohne vorgängige Betäubung zu schlachten? Wir kämen vielfach genau dorthin, wo andere Länder sind, die keine diesbezügliche Restriktion kennen, nämlich zur Tierquälerei. Wir beraten jedoch ein Gesetz, das den Tieren unnötige Qualen vermeiden will, und nicht ein Flickwerk, das Tierschutzgesetz heisst, in Tat und Wahrheit aber den ausgefallensten Wünschen nach Ausnahmen Tür und Tor öffnen soll.

Ich hörte den Einwand, das Schächten sei keine Tierquälerei. Ich hörte die Argumente vom blitzschnellen Schnitt und all den Gutachten, die angeblich restlos und unwiderlegbar beweisen, dass die geschächteten Tiere in ihr Jenseits hinüberschlummern. Ich hörte auch die Kunde von den Wunderapparaten, die auch die sogenannten Vorbereitungshandlungen humanisieren: das Umwerfen der Tiere. Ein solcher Wunderapparat wurde ja gemäss der Botschaft der Kommission gezeigt, aber gemäss der Botschaft, die ich erwähne (S. 19), vermochte das Gezeigte nicht zu überzeugen. Und wenn der Wunder noch mehr würden und es letzten Endes möglich würde, die Tiere mittels raffinierter Technik in eine Lage zu bringen, die den Schächtschnitt zulässt, ohne das Tier in Angst und Panik zu bringen, verbleibt der Schnitt und bleiben die Folgen des Schächtschnittes. Wie lange bleibt das Tier, dem der Hals durchschnitten ist, bei Bewusstsein? Hier liegen Zahlen vor, die ein ähnliches Gutachten aufgrund elektrokardiographischer und kephalographischer Messungen eruierte. Ich zitiere den Bericht der Königlichen Tierärztlichen Fakultät aus London: «Das Tier bleibt noch 13 bis 45 Sekunden beim Bewusstsein.» Selbst israelitische Gutachter sprechen sich analog aus. Wer sich vorstellt, dass ihm ein Zahnarzt mit dem Bohrer auf einen Zahnnerv stösst und während dieser Zeit darauf beharrt, wird diese Sekunden nicht als unbedeutende Leidenszeit bezeichnen. Auch jüdische Berichte gibt es, die das Schächten durchaus nicht als harmlos, sondern als Tierquälerei bezeichnen. Zugegeben, ich berufe mich hier auf Gutachten, und der Gutachten sind Legion. Aber das beste aller Gutachten liefert uns das geschächtete Tier selbst mit seinem Verhalten. Es ist erwiesen, dass bereits geschächtete Tiere, die sich vor Schmerz aus der Fesselung rissen, aus dem Schlachthof auf die Strasse hinausliefen und erst nach langem Lauf zusammenbrachen. Von einem sofortigen Erlöschen des Bewusstseins nach dem Schächtschnitt kann gar keine Rede sein.

Es wird auch immer wieder behauptet, der Volksentscheid von 1893 sei weitgehend oder überhaupt die Folge antisemitischer Hetze gewesen. Eingehende Untersuchungen haben das aber eindeutig widerlegt. Eine vorbildliche Regelung besteht heute in den nordischen Staaten. Sie könnte von den israelitischen Gemeinden in der Schweiz kopiert werden; dort wird das Schlachttier elektrisch betäubt. Es ist uns freilich bekannt, was die Juden in der Schweiz daran hindert, dieses Modell zu übernehmen. Es ist der Wunsch, die Kluft zwischen den traditionell ausgerichteten israelitischen Gemeinden und den kleineren jüdischen Sekten, die am Schlachten des unbetäubten Tieres unbedingt festhalten wollen, nicht zu vergrössern.

Werfen wir noch einmal einen Blick auf die Zahlenverhältnisse. In der Schweiz leben ungefähr 20 000 Juden; von diesen gehören etwa 4000 den jüdischen Religionsgemeinschaften an. Zu den genannten kleineren sektenartigen Gemeinden von orthodoxen Juden, die sogar die Form elektrischer Betäubung vor dem Schächtschnitt ablehnen, zählen aber nur zirka 500 Juden, die etwa vier Synagogen und vier Rabbiner zur Verfügung haben. Es sollte diesen zugemutet werden dürfen, dass sie auf die Mehrheit der nichtjüdischen Eidgenossen und deren Empfindung Rücksicht nehmen und hier ein Entgegenkommen zeigen. Im übrigen hat sogar die europäische Rabbinerkonferenz während des Krieges die elektrische Betäubung der Tiere vor dem Schächten als gangbaren Weg bezeichnet, fügte sich aber dann dem Geheiss des Oberrabbiners in Jerusalem.

Ich möchte also die Anträge der Minderheit und von Herrn Kollege Schatz ablehnen. Sonst könnten sich später auch die Minderheiten der Mohammedaner melden und konsequenterweise ihre Schächtmethode, das sogenannte Stich-Schächten verlangen, das noch weniger human ist als die jüdische Schächtmethode. Es bleibt mir noch eines zu betonen: Ein klares Wort über die Schächtfrage setzt auch eine klare Darstellung voraus, was Schächten überhaupt

ist, wie die Sache vor sich geht. Wenn es auch eine jüdische Stimme ist, die den Schächtakt als bestialische Grausamkeit bezeichnet – ich könnte dies zitieren –, möge doch das Missverständnis nicht aufkommen, wonach das jüdische Volk als solches der Tierquälerei bezichtigt werden könnte. Juden haben in der Geschichte der Tierschutzbewegung eine eminente Rolle gespielt. Der erste Tierschutzverein der Welt entstand in London, sein Begründer war ein Jude namens Gompertz. Dieser Verein hat sich bereits 1855 gegen das Schächten von unbetäubten Tieren gewendet.

Ich bitte Sie also, den Antrag der Minderheit und den Antrag Schatz abzulehnen und der Kommissionsmehrheit und dem Bundesrat zu folgen.

Risi-Schwyz: Ich habe gestern in meinem Eintretensvotum darauf hingewiesen, dass ich für die Minderheit bin. Ich habe zwei Gründe ausgeführt: Einmal das religiöse Zugeständnis an die Minderheiten, das zuzugestehen, was in unserer Verfassung steht. Zweitens die Behauptung, dass ich als Tierarzt der Auffassung bin, dass das Schächten keine Tierquälerei ist. Ich hatte dann ausgeführt, dass durch den Blutverlust und die Schockwirkung in ein bis zwei Sekunden das Tier nicht mehr bei Bewusstsein ist. Nun werden Sie sagen, auch ein bis zwei Sekunden sind zu viel. Ich habe betont: ein gekannter Schächtschnitt. Auch ein gekannter oder nicht gekannter Schuss bei der normalen Schlachtung kann verschiedenes bewirken. Der gekannte Schuss ist sofort tödlich, und ich habe auch beim Schlachten schon Schweine gesehen, die aus dem Bottich gesprungen sind, weil nicht absichtlich, aber aus Versehen, der Schuss nicht sass. Nun sind noch zwei, drei Momente zum Verbot des Schächtens angeführt worden.

Einmal, dass damals, bei der Abstimmung über den Grundsatz in der Verfassung, ein Versprechen abgegeben worden sei. Nun, ich bin einer von jenen, die damals noch nicht dabei waren. Es steht also mindestens jenen zu, die damals dieses Versprechen nicht abgegeben haben, heute anders zu denken.

Ein zweiter Grund: das mosaische jüdische Gesetz war derart tierfreundlich, dass es nach Gutdünken ausgeschlossen ist, dass man hier eine Tötungsart einführen wollte und eingeführt hat, die dem Tierschutz, den wir heute besprechen, zuwiderlief. Ich glaube – und ich sage das als Tierarzt nicht gerne –, auch die Tötungsart unserer Kleintiere ist nicht zweifelsfrei. Sie haben die landläufige Auffassung, dass das sogenannte Einschläfern eines Hundes oder einer Katze ohne Schmerzen vor sich geht. Auch wir als Tierärzte müssen uns schlussendlich in der Vorbereitung schützen, damit wir bei diesem Eingriff nicht in Gefahr geraten, gebissen zu werden. Also wir müssen uns auch irgendwie abschirmen. Nun, schlussendlich auch der Stich, den wir anbringen, ist mindestens ein bis zwei Sekunden merkbar für das Tier und wirkt nicht derart plötzlich. Es wäre dort also an und für sich der Schuss die humanere, die exaktere und die bessere Tötungsart. Aber wenn wir das den Leuten sagen, so heisst es, es sei unmenschlich, ein Tier zu erschiessen, man müsse es einschläfern. Aber auch dort sind Vorbereitung und Stich Massnahmen, die das Tier merkt. Ich behaupte, das Schächten, richtig ausgeführt, ist keine Tierquälerei, und ich kann nicht verstehen, dass wir hier eine so grosse Diskussion heraufbeschwören, um so mehr, als in unserer Verfassung die Religions- und Kulturfreiheit besteht, und daran sollten wir uns halten.

Rüttmann, Berichterstatter: Ich habe hier den Standpunkt der Mehrheit der Kommission zu vertreten. Sie haben nun die Argumentation der Minderheit gehört. Schon im Ständerat stand ein gleicher Antrag zur Diskussion, wie er jetzt in der Minderheit zum Ausdruck kommt. Dort wurde er mit 24 zu 8 Stimmen abgelehnt. Unsere Kommission hat diesen Antrag ebenfalls mit 14 zu 7 Stimmen abgelehnt, es ergab sich also eine Zweidrittelmehrheit für den Mehr-

heitsantrag. Und zwar ist noch darauf hinzuweisen – das wurde bis jetzt nicht gesagt –, dass der Bundesrat und die Mehrheit in Absatz 2 eine vollständig andere Sache anvisieren als die Minderheit. Wenn die Minderheit mit unserem Absatz 2 einverstanden wäre, so müsste sie an sich noch einen Absatz 3 anfügen. Es handelt sich dort um die Ermächtigung an den Bundesrat, auch das Schlachten von Geflügel der Betäubungspflicht zu unterstellen. Bisher war es ja so, mindestens in den Klein- oder häuslichen Betrieben, dass das Geflügel an sich auch geschächtet wurde, und es wird heute noch so gemacht. Nun besteht natürlich ein wesentlicher Unterschied zwischen Geflügel und Grosstieren. Beim Geflügel wird mit einem Schlag der Kopf abgeschnitten, Blutentzug und Durchtrennung des Nervensystems erfolgen gleichzeitig. Das wird auch nicht beanstandet. Der Bundesrat soll nun lediglich in Grossbetrieben, also in Geflügelschlächtereien, auch das Betäuben vorschreiben können. Das wird übrigens heute schon so gemacht. Ich wollte noch darauf hinweisen.

Beim Absatz 1, über den ja die Hauptdiskussion läuft, nämlich über das Schächten, hat der Ständerat das Wort «ausnahmslos» gestrichen. Wir schliessen uns dieser Streichung an; das ist lediglich eine redaktionelle Bereinigung.

Nun zu unserem Streit um Mehrheit oder Minderheit. Es geht hier tatsächlich auf der einen Seite um die Belange des Tierschutzes und auf der anderen Seite um die Respektierung einer Minderheit, einer offensichtlichen Minderheit, und zwar in bezug auf den Verfassungsgrundsatz der Glaubens-, Gewissens- und Kulturfreiheit, konkret also um die Angehörigen des jüdischen und islamischen Glaubens. Sie haben darüber zu entscheiden; ich gebe zu, dieser Entscheid ist nicht leicht. Sie müssen einen Gewissensentscheid und vielleicht doch auch einen politischen Entscheid treffen.

Diejenigen Mitglieder unseres Rates, die 1973 in Strassburg dabei waren – es wurde mehrmals zitiert –, haben das Schächten eines Grosstieres mit ansehen können. Wir haben auch in Basel, am Tage zuvor, die Schlachtmethode, wie wir sie kennen, mitangesehen und haben Vergleiche ziehen können. Es geht ja tatsächlich um die Vorbereitungshandlungen – bis jetzt war die Opposition gegen das Schächten deswegen so gross. Früher war es so, dass das Tier an drei Beinen mit einer Kette zusammengebunden wurde und so gefällt wurde, worauf die Schlagader gestreckt und der Schächtschnitt ausgeführt wurde. Das brauchte wahrscheinlich einige Minuten. Später wurde dieses System verbessert. Wir haben in Strassburg gesehen, dass man das Tier in eine Boxe nimmt, welche sich dann elektrisch um 180 Grad dreht. Das Tier liegt also auf dem Rücken. Dann wird dem Tier der Kopf mit einer Eisengabel gestreckt und dann schliesslich wird der Schächtschnitt von einem Angestellten der jüdischen Gemeinschaft ausgeführt. Dabei ist auch der Rabbiner, der die Angelegenheit überwacht, weil es ja eine rituelle Handlung ist. Wir haben damals gefunden, dass eben diese Vorbereitungshandlungen auch noch in den Bereich des Tierschutzes gehören. Diese sind laufend verbessert worden, und unsere Expertenkommission hat eine Delegation von vier Mitgliedern nach Amerika geschickt. Dort wird das Tier – nach neuen Methoden – stehend geschächtet, aber es muss natürlich die Schlagader auch gestreckt werden. Diese Delegation hat Bericht erstattet, wonach dieses Vorgehen nach unserer Auffassung über den Tierschutz noch immer nicht ideal sei.

Zum Schächten selber – Herr Risi hat soeben dazu Ausführungen gemacht –: Hier sind ja interessanterweise die Fachleute wieder einmal getrennter Meinung. Die Veterinäre und die Professoren auf diesem Gebiet sind gegenentlicher Ansicht. Die einen sagen, der Blutdruck im Gehirn sinke sofort mit dem Schächtschnitt ab, und das Tier sei sofort bewusstlos; die andern sagen, es gehe eine Weile, bis das Gehirn blutlos werde usw. Ich kann das nicht beurteilen. Rein gefühlsmässig – vom Laien aus gesehen –

glaube ich doch eher, dass der Bewusstseinsverlust nicht so schnell eintritt. Auf alle Fälle haben wir in Strassburg gesehen, dass das Tier nach dem Schächtschnitt unruhiger ist, also mehr Bewegungen von sich gibt, gewissermassen mit dem Tod kämpft, als bei unserer Betäubungsmethode. Das möchte ich ganz objektiv feststellen.

Unsere Minderheit geht davon aus, dass diese Schächtmethoden noch verbessert werden können. Das ist hier zuzugestehen. Es ist nun einfach eine Frage, ob wir dieses Verfassungsrecht der Glaubens-, Gewissens- und Kulturfreiheit respektieren wollen. Es gibt natürlich einen anderen Grundsatz, und das ist der, dass jedes Verfassungsrecht im anderen seine Begrenzung findet – hier im Tierschutz. Das ist auch ein Verfassungsartikel. Da müssen Sie persönlich darüber entscheiden, ob nun der Tierschutz, wie wir ihn verstehen und wie wir ihn in diesem Gesetz niederlegen wollen, gewährleistet ist oder nicht.

Meiner Meinung nach geht es also mindestens heute nicht mehr um den Antisemitismus. Dieses Argument darf man wohl ohne weiteres wegfallen lassen.

Auf zwei Argumente, die in der Diskussion gefallen sind, möchte ich speziell hinweisen: Einmal auf den Vergleich mit der Jagd. Herr Riesen hat speziell darauf aufmerksam gemacht. Was die Jagd betrifft, so bestehen hier wohl Unterschiede. Bei der Jagd sind die Tiere auf der freien Wildbahn und müssen so quasi eingefangen werden mit dem Schuss. Hier haben wir ein gezähmtes Tier. Wir haben das Tier an der Leine; wir müssen es also nicht mit dem Schuss auf der freien Wildbahn holen. Das ist doch der wesentliche Unterschied. Das andere Argument – und das scheint mir nicht leicht zu wiegen; es ist von Herrn Cavely und auch von Herrn Riesen erwähnt worden –, nämlich der Quervergleich zurück zum Artikel 4, wo wir ja gestern in der Mehrheit für die Delegation an den Bundesrat gekämpft haben. Hier ist meines Erachtens insofern ein wesentlicher Unterschied zu sehen, dass wir nämlich beim Artikel 4 – und hier kommt nun meiner Meinung nach die politische Entscheidung – die Delegation an den Bundesrat gegeben haben, Käfighaltungen und Dunkelhaltungen zu verbieten, weil der politische Druck so gross ist vom Volk her. Wir haben offensichtlich gesehen, dass das Volk will, dass hier etwas geschieht. Auch unsere Tierhalter haben das respektiert. Der Bundesrat muss also dort handeln; der politische Druck wird ihn zwingen. Er muss Käfig- und Dunkelhaltungen verbieten. Hingegen bin ich der Meinung – und hier müssen Sie diesen politischen Entscheid auch selber treffen –, dass die Mehrheit unseres Volkes will, dass der Bundesrat hier nicht handelt. Das ist der wesentliche Unterschied, wie ich ihn sehe. Vor vier Jahren, bei der Beratung des Verfassungsartikels – das habe ich schon beim Eintreten gesagt –, haben wir eindeutig in beiden Räten die Meinung vertreten, das Schächtverbot dürfte nicht angetastet werden, es müsse von der Verfassungsstufe auf die Gesetzesstufe delegiert und heute – eben der Gesetzgebung – weitergegeben werden. Es ist also gewissermassen eine Frage von Treu und Glauben. Wir haben dies auch in der Abstimmungstournee unseren Leuten gesagt. Heute hat der Bundesrat dieses Versprechen eingelöst, indem er das Schächtverbot weiterführt in diesem Gesetz. Hier müssen Sie nun einen politischen Entscheid treffen. Ich meine, dass doch die Mehrheit des Schweizervolkes heute noch der Meinung ist, dass wir das Schächten nicht einführen wollen.

Zum Antrag Schatz möchte ich folgendes sagen: Konsequenterweise sollten wir an sich diesen Antrag auch ablehnen, weil es sich nämlich um eine Detailfrage handelt, wenigstens verfahrensmässig. Das gehört in das Vollmachtenrecht des Bundesrates. In Kriegszeiten, in Zeiten von geschlossenen Grenzen, die wir alle nicht herbeiwünschen, wird der Bundesrat auch wieder von diesem Vollmachtenrecht Gebrauch machen, so dass wir diesen Antrag Schatz, so gut er gemeint ist als eine Reverenz an eine religiöse Minderheit, ebenfalls ablehnen müssen.

M. Dupont, rapporteur: La majorité de la commission, tout en reconnaissant la difficulté du problème et surtout la nécessité de respecter les articles 49 et 50 de notre constitution, s'est néanmoins déclaré opposée à l'abattage rituel. J'ai dit, dans mon rapport d'entrée en matière, comment se pratiquait cet abattage, plusieurs d'entre vous l'ont répété ainsi que le président de la commission, je n'y reviendrai pas. Je voudrais cependant, m'appuyant sur un rapport important du Conseil de l'Europe et surtout de l'Assemblée consultative de Strasbourg, vous donner quelques explications sur les enquêtes qui ont été faites dans les pays européens sur l'abattage rituel et les conclusions qui ont été tirées de cette étude.

Tout d'abord, dans la plupart des pays qui autorisent l'abattage rituel, on reconnaît que la majorité des animaux subit de mauvais traitements – c'est le cas en Belgique, en Italie, au Royaume-Uni, où d'ailleurs il est bon de s'arrêter un instant pour constater qu'une partie seulement de la viande abattue selon le rite est vendue à des israélites pratiquants; le reste, parce qu'il est difficile de mesurer exactement la quantité nécessaire, est vendu dans le commerce local. Cela représente la plus grande quantité, ce qui fait qu'on vend et qu'on impose à des gens qui ne sont pas de religion israélite une viande qui a été obtenue selon le rituel juif. Pourquoi me suis-je arrêté sur cette question? Parce qu'on reconnaît encore aujourd'hui que, s'il y a des considérations d'ordre humanitaire qui souvent nous empêchent d'accepter ce rite, il est d'autres aspects qu'il faut aussi retenir. Au Royaume-Uni, on reconnaît que cette méthode d'abattage entraîne un gaspillage considérable de viande en raison des dommages causés par un système d'abattage inadéquat. En effet, le mauvais traitement qui est infligé à l'animal vivant fait que la viande obtenue ne se conserve pas longtemps, ou moins longtemps qu'avec une autre méthode d'abattage. La viande obtenue à partir d'animaux qui ont eu peur, d'animaux qui ont été maltraités – et c'est le cas souvent – risque davantage d'être contaminée par les organismes pathogènes qui sont transportés par le sang de l'appareil digestif dans les muscles. Cet aspect caractéristique des techniques modernes et mécanisées d'abattage par rapport aux méthodes anciennes – rituelles ou non – revêt une grande importance quant aux risques de contamination. Ceux-ci sont encore plus grands sur les animaux qui ont été élevés dans les systèmes d'élevage intensif alors que l'abattage rituel s'est pratiqué, jusqu'il y a quelques années, sur des animaux qui n'avaient pas été élevés dans des installations d'élevage intensif comme on en connaît aujourd'hui. Il y a donc non seulement des raisons humanitaires à s'opposer à une telle pratique, mais également toute une série de mesures d'hygiène touchant à des aliments qui sont consommés par d'autres personnes que celles concernées par l'abattage rituel. Je voudrais vous rappeler également toute une série de recommandations acceptées par la plupart des pays européens qui prévoient que tout animal à abattre doit être étourdi avant d'être saigné.

Personnellement, je crois, avec la majorité de la commission, que lorsqu'on a accepté cet article constitutionnel, il était bien clair qu'on ne supprimait l'ancien article 25bis de la constitution qu'à la condition qu'il soit repris dans le présent article. Supprimer l'interdiction de l'abattage rituel constituerait, de l'avis de la majorité de la commission, une provocation à l'égard de la grande majorité du peuple suisse qui s'est exprimée en faveur de la protection des animaux.

Je ne peux donc, au nom de la majorité de la commission, que vous inciter à respecter cette intention et à repousser fermement les propositions de la minorité.

En ce qui concerne la proposition Schatz, il s'agit d'une proposition de détail qui ne peut s'appliquer que dans des cas exceptionnels d'urgence; je pense qu'il s'agit surtout de cas de guerre ou de conflit entraînant la fermeture de nos frontières. Le Conseil fédéral aurait, dans ces occasions, tous les pouvoirs pour prendre des mesures dans le sens souhaité par M. Schatz; il me semble que ce n'est

pas la place, dans la loi, d'inscrire sa proposition, mais il faudra peut-être en tenir compte ou l'introduire dans l'ordonnance d'exécution.

Bundesrat **Brugger**: Es ist natürlich dem Bundesrat und dem Sprechenden nicht entgangen, dass sehr gute Gründe gegen das Schächtverbot vorgebracht werden können. Dieser ehemalige Verfassungsartikel 25bis ist ja im Jahre 1893 auch nicht auf Antrag der Exekutive oder des Parlamentes in die Verfassung hineingekommen, sondern durch eine Volksinitiative. Es gibt eine Reihe von Gründen, die gegen dieses Schächtverbot vorgebracht werden können: Unsere grundsätzliche Haltung gegenüber religiösen Minderheiten, eine Haltung der Achtung und der Toleranz, spricht für seine Aufhebung; die Frage, ob das Schächten tierquälerisch sei oder nicht, ist umstritten und wird relativiert durch den Umstand, dass für das Tier im gesamten nichts gewonnen ist mit unserm Schächtartikel, weil wir auf der andern Seite Koscherfleisch einführen und somit die Schlachtung dieser Tiere einfach in ausländischen Schlachthöfen vorgenommen wird. Auf die eigentliche Frage, ob das Schächten tierquälerisch sei oder nicht, kann uns nicht einmal die Wissenschaft eine klare Antwort geben. Seinerzeit hat Ihre nationalrätliche Kommission, die den Verfassungsartikel für den Tierschutz zu behandeln hatte, eine Exkursion in den Schlachthof von Strassburg vorgenommen. Ich kenne die Seelenlage der einzelnen Kommissäre von damals nicht, hatte aber den Eindruck, man sei etwas angewidert gewesen von diesem ganzen Vorgang – aber vermutlich wird man in jedem Schlachthof angewidert sein. Ich glaube, mehrheitlich bestand damals der Eindruck, dass weniger der Schächtschnitt an sich tierquälerisch sei, wenn er kunstgerecht ausgeführt werde, sondern die sogenannten Vorbereitungshandlungen. Da ist das Beispiel von Herrn Nationalrat Suter offenbar nicht ganz schlüssig, wonach in der Türkei die Tiere so schön in einer Reihe stehen und auf den Schnitt warten: Das rituelle Schlachten sieht vor, dass das Tier auf den Rücken geworfen wird; das haben wir auch gesehen. Diese Vorbereitungshandlungen tragen ganz sicher nicht – da braucht man kein Wissenschaftler zu sein – zum Wohlbefinden des Tieres bei. Diese Frage ist aber umstritten. Wenn die Meinungen geteilt sind, sollte man vielleicht zugunsten des Tieres annehmen, dass das Schächten eher tierfeindlich sei.

Aber geht es wirklich in erster Linie um diese Frage? Darf ich Sie an die Debatten erinnern, die wir im Jahre 1973 hier hatten? Um was ging es damals? Wir schlugen Ihnen vor, den alten Artikel 25bis aus der Verfassung herauszunehmen und die ganze Frage des Schächtverbotes in einer Polizeivorschrift auf Gesetzesstufe zu regeln. Wir schlugen Ihnen das damals vor, weil ein Teil unserer jüdischen Mitbürger diese Verankerung des Schächtverbotes in der Verfassung als staatspolitischen Grundsatz in unserm Grundgesetz als diskriminierend empfand, und weil von jener Seite damals auch die Auffassung vertreten wurde, eine Polizeivorschrift in einem Gesetz sei etwas ganz anderes. Sie und das Volk, in der denkwürdigen Abstimmung über den Tierschutzartikel, haben den alten Schächtartikel 25bis dann zwar gestrichen, gleichzeitig aber in die Uebergangsbestimmungen zur Verfassung neu den Artikel 12 eingeführt, der aussagt, dass das Schächtverbot aufrechterhalten bleibt, bis diese Frage im neuen Tierschutzgesetz – also auf Gesetzesstufe – geregelt sein wird. So ist die Situation. Wir sind also formell frei, das so oder so zu regeln in diesem Tierschutzgesetz, und wenn es geregelt ist – positiv oder negativ – fällt automatisch die genannte Uebergangsbestimmung in der Verfassung dahin. Damals haben wir aber auch nicht im luftleeren Raum politisiert. Sie – das Parlament – haben damals vom Bundesrat – nicht vom Chef EVD – eine Erklärung verlangt in der Richtung, dass auch im neuen Tierschutzgesetz das Schächtverbot aufrechterhalten bleibe. Das können Sie in den Protokollen nachlesen. Das ist ein politisches Faktum. Sie werden dem Bundesrat zubilligen müssen, dass er

Ihnen heute gar keinen andern Vorschlag machen konnte, wenn er nicht gegen Treu und Glauben – das ist ein Grundsatz, der auch in der Politik hie und da noch seine Gültigkeit hat und haben sollte – handeln wollte. Ob damit auch Sie sich gebunden fühlen, und wer unter Ihnen, das müssen Sie mit sich selber ausmachen. Die Regierung jedenfalls ist durch ihre damaligen Erklärungen, die vom Parlament verlangt worden sind, gebunden worden. Die Volksabstimmung ist natürlich hinsichtlich der Frage des Schächtens insofern beeinflusst worden, als gar keine Diskussion darüber entstanden ist; sie war ja bis auf weiteres im Sinne des Schächtverbotes eindeutig geregelt. Wie viele Ja-Stimmen zum Tierschutzartikel diesem Umstand zuzuschreiben sind, wissen auch wir nicht. Das ist die politische Situation, vor der der Bundesrat stand.

Ich glaube aber, dass Sie frei sind, das ist klar. Aber man wird sich auch über die Folgen Rechenschaft geben müssen. Ich möchte Sie bitten, es mir nicht als politische Opportunität auszulegen, wenn ich einige Befürchtungen habe hinsichtlich der Folgen, wenn das Schächtverbot fällt. Ich habe gesehen, dass auch hier bereits die Messer gewetzt werden. Es würden in diesem Land grosse Emotionen wachgerufen. Ich weiss auch, dass Filme bestehen, die das Schächten darstellen in einer Art und Weise, die die Emotionen anheizt. Ich befürchte, dass dies eine derartige Belastung des Tierschutzgesetzes sein wird, dass wir es nicht durchbringen, womit dann alles Gute, das in diesem Gesetz enthalten ist und das wir einmal verwirklichen sollten, aus Abschied und Traktanden fallen würde. Ich bitte Sie, auch diese Ueberlegungen zu machen.

Ich habe noch etwas feststellen können: Weil es vielen Leuten auch heute noch nicht passt, dass mit diesem Tierschutzgesetz die verfassungsmässige Verankerung des Schächtverbotes endgültig fällt, wird mit dem Gedanken gespielt, eine Verfassungsinitiative zu lancieren, um das Schächtverbot erneut in die Verfassung hineinzubringen. Eine solche Uebung wäre natürlich äusserst kontraproduktiv und würde die Gefahr in sich bergen, dass sich wiederum antisemitische Elemente, die leider noch nicht überall ganz verschwunden sind, breitmachen. Ich mache Sie einfach auf diese realpolitische Situation aufmerksam. Sie können mir Opportunismus vorwerfen; aber schliesslich hat schon Altmeister Gottfried Keller gesagt, wir sollten dem nachjagen, mit aller Kraft und allem Engagement, was politisch realisierbar ist – und das andere solle uns nicht kümmern. Ich glaube, da bin ich in guter Gesellschaft.

Zur Fassung der Minderheit: Die Kommissionsminderheit will dem Bundesrat die Kompetenz geben, Ausnahmen vom Betäubungszwang zu verfügen. Das heisst nichts anderes, als dass der Bundesrat bestimmen soll, ob das Schächtverbot aufrechterhalten bleibe oder nicht. Herr Cavelti und andere Herren verweisen auf den Artikel 4 und erklären, dort habe man auch Vertrauen in den Bundesrat gehabt. So einfach ist diese Sache nun aber auch wieder nicht. Der Artikel 4 ist nicht eine Kompetenznorm im engeren Sinn des Wortes, sondern enthält einen gesetzlichen Auftrag; der Grundsatzentscheid, dass die tierfeindliche Käfighaltung verboten werden soll, wird also im Gesetz gefällt und nicht durch den Bundesrat. Hier jedoch überbinden Sie dem armen Bundesrat einen politisch hochbrisanten Grundsatzentscheid in einer Frage, die bis jetzt in der Verfassung geregelt war. Ist es nicht ein etwas grosser Schritt, diesen Grundsatz von der Verfassung in einen Bundesratsbeschluss hinunter zu befördern? Das erachte ich als unmöglich.

Monsieur Gautier, j'ai parlé d'un cadeau empoisonné, mais seulement dans ce contexte. Je sais bien que vous n'avez pas l'intention d'empoisonner le Conseil fédéral tout entier, ni ma propre personne!

Eine letzte Bemerkung zum Antrag von Herrn Schatz. Herr Schatz verlangt einen Zusatz zum Artikel 20, der es dem Bundesrat gestatten soll, in Zeiten gestörter Zufuhren aus dem Ausland für die rituellen Bedürfnisse der religiösen Minderheiten Ausnahmen vom Betäubungszwang zu bewil-

ligen und die Voraussetzungen hierfür festzulegen. Eine solche Regelung, wie sie dem Antragsteller vorschwebt, bestand in der Zeit des Ersten Weltkrieges. Damals hat der Bundesrat auf ein Gesuch des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes hin das Schächtverbot ausser Kraft gesetzt. Er konnte dies aufgrund der Vollmachten tun, die er während der damaligen Kriegsjahre und in den Nachkriegsjahren hatte. Während des Zweiten Weltkrieges hat der Bundesrat ein gleiches Gesuch, vermutlich aus politischen Gründen, abschlägig beschieden. Gewisse Einfuhren waren dann trotzdem möglich, und wie man mir im weiteren gesagt hat, wurde die elektrische Betäubung vom Rabinat vorübergehend gebilligt und der Schächtschnitt erst nach der Betäubung ausgeführt. In Kriegszeiten wird der Bundesrat wohl auch in Zukunft ausserordentliche Vollmachten haben, um diese Frage lösen zu können. Heute können Zufuhren allerdings auch gestört sein aus politischen und handelspolitischen Gründen. Wenn Sie aber glauben, dass mit dem Antrag Schatz eine Geste gegenüber unserer jüdischen Minderheit getan werden könnte, dass vor allem eine psychologisch heilsame Wirkung von diesem Zusatz ausginge, dann hätte ich dafür Verständnis. Der Antrag Schatz stört uns an sich nicht. Ich muss den Entscheid Ihnen überlassen.

Le président: Nous allons opposer en première votation la proposition de M. Schatz à celle de la minorité. Le résultat de cette votation sera opposé à la proposition du Conseil fédéral et de la majorité de la commission.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag Schatz-St. Gallen	79 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	56 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	70 Stimmen
Für den Antrag Schatz-St. Gallen	89 Stimmen

Art. 21

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 22

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Bst. d

Mehrheit

das Verwenden lebender Tiere, um Hunde abzurichten oder auf Schärfe zu prüfen; ausgenommen ist das Abrichten und Prüfen von Bodenhunden an Kunstbauten, sowie der für die Wasserjagd geeigneten Hunderassen am Wasserwild, unter den vom Bundesrat festzulegenden Bedingungen.

Minderheit

(Kunz, Bundi, Chopard, Dupont, Girard, Salzmann, Tschumi, Ziegler-Solothurn)

Nach Entwurf des Bundesrates

Bst. e

Mehrheit

Nach Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Muff, Diethelm, Jung, Nauer, Ribl, Risi-Schwyz)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Für den Rest von Absatz 2: Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Rubi

Abs. 3

Bst. e

Streichen

Abs. 3

Der Bundesrat kann weitere Handlungen an Tieren als verboten erklären. Einschränkende Vorschriften sind im Zusammenhang mit der Verwendung von lebenden Köderfischen zum Fischfang zu erlassen.

Art. 22

Proposition de la commission

Al. 1 et 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Let. d

Majorité

D'employer des animaux vivants pour dresser des chiens ou contrôler leur agressivité; exception est faite pour le dressage et le contrôle des chiens dans des terriers artificiels ainsi que pour l'emploi de races de chiens aptes à la chasse des animaux aquatiques sauvages, aux conditions que doit fixer le Conseil fédéral.

Minorité

(Kunz, Bundi, Chopard, Dupont, Girard, Salzmann, Tschumi, Ziegler-Soleure)

Selon le projet du Conseil fédéral

Let. e

Majorité

Selon le projet du Conseil fédéral

Minorité

(Muff, Diethelm, Jung, Nauer, Ribl, Risi-Schwyz)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Pour le reste de l'alinéa 2: Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Rubi

Al. 2 let. c

Biffer

Al. 3

Le Conseil fédéral peut encore interdire d'autres interventions sur des animaux. Il restreindra l'utilisation de poissons vivants à titre d'appâts pour la pêche.

Le président: Nous allons procéder ici de la manière suivante: Nous donnerons en premier lieu, la parole aux représentants des minorités, soit Messieurs Kunz et Muff, ainsi qu'à M. Rubi pour développer sa proposition. Ensuite, nous entendrons les rapporteurs et le Conseil fédéral. Enfin, nous nous déterminerons sur cet article en le traitant alinéa par alinéa.

Kunz, Sprecher der Minderheit: Ich begründe den Antrag der Minderheit zum Artikel 22 Alinea d. Dieses Alinea d geht in seiner Auswirkung hinsichtlich Tierquälerei wesentlich weiter als das Schächtverbot. Ich möchte das hier mit aller Deutlichkeit festhalten. Es besteht zwischen Mehrheit und Minderheit folgende Differenz: Die Mehrheit möchte im Gegensatz zu Bundesrat und Ständerat das Abrichten von Hunden mit lebendem Wasserwild zulassen. Die Minderheit möchte das Abrichten von Hunden mit lebendem Wasserwild verbieten.

Es ist nicht zu bestreiten, dass das Abrichten von Hunden mit lebendem Wild für die Jagd grosse Vorteile bringt. Wie soll ein Hund eine angeschossene Stockente im Schilf finden, wenn er nicht weiss, was er suchen soll, wo er suchen soll, warum er suchen soll. Der Jäger weiss nicht, ob der Hund, den er bei sich hat und der nicht abgerichtet ist, überhaupt das Wasserwild suchen will. Man weiss auch, dass der Jäger, der beispielsweise mit Schrot eine Stockente schießt, ein Interesse daran hat, dieses noch lebende Wild zu finden. Dieses Interesse ist natürlich auch im Sinne der angeschossenen Stockente, die sonst elendiglich verenden muss. Von hier aus gesehen ist es verständlich, dass man derartiges Wild mit einem gut abgerichteten Hund suchen möchte. Das gebe ich ohne weiteres zu. Wie wird nun aber dieser Hund abgerichtet? Das geschieht folgendermassen:

Man stützt der Stockente die Flugfedern. Das ist natürlich nicht schmerzhaft; aber man kennt ja das Sprichwort vom Federstützen, es ist wahrscheinlich aber auch nicht angenehm, wenn einem Wild die Federn gestützt werden. Dann lässt man die Ente los. Sie bewegt sich in das Schilf, sie flattert, geht in das Schilf, ins Wasser. Nun gibt man den Hund frei, der diese Ente suchen soll, und die Hetze beginnt. Im normalen Fall wird der Hund die Stockente nicht erreichen. Er wird der Stockente nachsetzen, und im entscheidenden Augenblick, wo er die Ente packen möchte, taucht die Ente weg. Sie ist darin sehr geschickt, taucht 20, 30 Meter weit unter dem Wasser und erscheint im See an einem anderen Ort. Die Hetze geht weiter, bis der Hund genau weiss, was er suchen muss, wo er suchen muss, wie er suchen muss. Das ist das Training des Hundes. In selteneren Fällen holt der Hund die Ente ein, nimmt sie ins Maul und bringt sie dem Jäger. Er wird üblicherweise nicht zubeissen oder nicht stark zubeissen, trotzdem ist wahrscheinlich diese Situation für die Ente nicht sehr angenehm. Während die Enten, die der Hund nicht erreicht, anschliessend geschossen werden – die Hetze durch den Hund wird dann erweitert durch die Hetze durch den Jäger –, so wird man, wenn der Hund die Ente zurückbringt, die Ente auf andere Weise erledigen können. Das ist das Abrichten der Hunde am lebenden Wasserwild.

Jetzt gilt es abzuwägen: Die Vorteile dieses Abrichtens, die zweifellos vorhanden sind, gegenüber den damit verbundenen tierquälerischen Auswirkungen. Die Stockenten sind sehr interessante Tiere; zwar sind sie nicht so intelligent wie die Korviden, d. h. die Krähenartigen oder Papageienartigen, aber dennoch sehr interessant. Sie leben beispielsweise in lebenslanger Ehe, sie verloben sich im Februar und leben dann das ganze Leben mit dem gleichen Ehepartner zusammen. Sie haben ein intensives Verhältnis zum Ehepartner und sind sehr gestört, wenn sie den Ehepartner verlieren; sie haben eine Brutpflege und ein hierarchisches Verhalten, welches äusserst interessant ist. Man sieht, dass auch die Stockenten Vertebraten sind, die sicher unser Interesse verdienen. Nun stellt sich die Frage, ob der Mensch nicht in der Lage ist, seine Hunde ohne diese tierquälerischen Handlungen abzurichten. Das ist natürlich sehr schwierig. Man weiss aber, dass der Hund, hier im Gegensatz zu früheren Annahmen von Professor Lorenz, direkt vom Wolf ohne Einkreuzungen ändern Blutes, etwa des Schakales, abstammt. So sind die Verhaltensweisen des Hundes direkt vom Wolf übernommen: Das Spüren, das Jagen, das Treiben sind angeborene Verhaltensweisen, wie sie auch der Wolf kennt. Diese angeborenen Verhaltensweisen können ohne weiteres durch Lernprozesse angepasst und verbessert werden. Das ist klar. Nun stellt sich die Frage, wie diese angeborenen Verhaltensweisen durch Lernprozesse verbessert werden können. Soll dies durch das Abrichten der Hunde am lebenden Wasserwild geschehen, oder kann dieser Lernprozess nicht bei der Jagd selbst erfolgen, wie das übrigens früher jahrhundertlang der Fall gewesen ist? Das Abrichten in der Jagd selbst dauert natürlich länger als das Abrichten mit dem lebenden Wasserwild, aber das

Abrichten kann auch bei der Jagd erfolgen, wenngleich die Erfolge am Anfang nicht gleich gut sind.

Sie werden jetzt dann anschliessend die Stimmen der Jäger hören. Würdigen Sie diese Stimmen bei Ihrem Urteil; aber vergessen Sie darob die Stockenten nicht und schlagen Sie sich im Zweifelsfall einmal in das Lager der Stockenten.

Muff, Sprecher der Minderheit: Wir haben hier in Artikel 22 folgende Ausgangslage: Der Bundesrat hat vorgeschlagen, dass das Verwenden lebender Tiere als Köder oder zum Anlocken, zum Ankirren – wie es in der Fachsprache bezeichnet wird – zu den verbotenen Handlungen an Tieren gehören soll. Der Ständerat hat beschlossen, den Buchstaben e zu streichen. Die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission stimmt dem Bundesrat zu, und ich habe hier die Minderheit zu vertreten. Bei dieser Frage geht es meines Erachtens darum, zwei Kriterien zu beachten:

Das erste: Ist es ein wirklicher Verstoss gegen den Tierschutz; werden dem Tier, dem Fisch, dem Lebewesen Schmerzen verursacht, wird es verängstigt?

Die zweite Frage: Ist diese Fischereimethode eine fischereitechnische Notwendigkeit?

Zu Punkt 1: Ist es ein tierquälerischer Akt oder nicht? Wir müssen uns darüber im klaren sein, dass es sich bei den Fischen wohl um Wirbeltiere handelt, diese aber zu der untersten Stufe dieser Kategorie gehören. Sie liegen also an der Grenze zu den wirbellosen Tieren, und es hält ausserordentlich schwer, festzustellen, wie das Schmerzempfinden dieser Tiergattungen ist. Falsch ist es – ich glaube, das ist wissenschaftlich erwiesen –, wenn wir hier Parallelen mit dem menschlichen Schmerzempfinden ziehen; es ist offenbar unvergleichlich geringer. Es gibt Wissenschaftler, die behaupten, dass überhaupt keine Schmerzempfindungen vorliegen. Wenn wir dieses Kriterium betrachten, glaube ich, dann könnten wir weiterhin an der bisherigen Lösung festhalten und diese Art des Fischens gestatten.

Zu Punkt 2, fischereitechnische Notwendigkeit: Es ist ein unbestrittener Grundsatz in Fischereikreisen, dass das Fischen nebst dem Beutefang auch die Bedeutung der Hege und Pflege der Fischbestände habe. Diese Aufgabe hat in den letzten Jahren, insbesondere im Zusammenhang mit der Eutrophierung der Gewässer und dem Ueberhandnehmen verschiedener Fischrassen, ganz bedeutend an Aktualität gewonnen, so dass die Frage der Bewirtschaftung der Gewässer heute im Grunde genommen eine unbestrittene ist. Diese Aufgabe wird nicht nur von den Berufsfischern getragen, sondern zu einem sehr grossen Teil auch von den Sportfischern, die übrigens an der Zahl recht beträchtlich sind; es sind rund 150 000 Leute. Es wird auch als die Art des Fischens des kleinen Mannes bezeichnet, der in kleineren Seen, in Bergseen, in den zahlreichen Flüssen, Teichen und Bächen nicht nur seinem Hobby frönt, sondern eben auch zur Bestandesregulierung das Notwendige beiträgt. Es gilt zu berücksichtigen, dass es sich bei dieser Fischereimethode um eine alte, sehr alte Bewirtschaftungsmethode handelt, die seit Jahrhunderten gepflegt wird. Es ist durchaus denkbar – hier gehe ich mit der Auffassung von Herrn Rubi einig –, dass die Frage im eidgenössischen Fischereigesetz oder in den kantonalen Fischereigesetzen geregelt werden könnte. Aus föderalistischen Kreisen sind solche Lösungen aufgezeichnet worden. Aus diesen beiden Ueberlegungen möchte ich Ihnen beliebt machen, der Fassung des Ständerates zuzustimmen und Buchstabe e von Artikel 22 zu streichen.

Rubi: Ich spreche auch zum Buchstaben e. Wir haben zwei Anträge, einerseits den Antrag der Kommissionenminderheit, wie er begründet worden ist von Herrn Muff, das Köderfischen zuzulassen, und andererseits die Fassung des Bundesrates und der Kommissionenmehrheit, die das verbieten will. Ich schlage einen gut eidgenössischen Kompromiss vor, und zwar bei Abschnitt 3. Dort steht: «Der Bundesrat kann weitere Handlungen an Tieren als verboten

erklären.» Ich ergänze diesen Satz mit: «Einschränkende Vorschriften sind im Zusammenhang mit der Verwendung von lebenden Köderfischen zum Fischfang zu erlassen.» Wir haben, wie bereits gesagt wurde, verschiedene Kantone, in denen Vorschriften bestehen; in Zürich ist es zum Beispiel Jugendlichen untersagt, mit lebenden Köderfischen auszurücken. Man könnte auch Vorschriften erlassen über die Haltung dieser Köderfische. In Zürich ist es zum Beispiel nur gestattet, den Köder an der Lippe anzubringen. Das sind ein paar Beispiele. Ich bin nicht für die Extremlösung und bin der Meinung, dass mein Zusatzantrag hier aufgenommen werden sollte, damit wir die Gewissheit haben, dass nachher in allen Kantonen spezielle Vorschriften in bezug auf das Köderfischen aufgestellt werden.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

Wahl des Vizepräsidenten des Nationalrates für 1977/78 Election du vice-président du Conseil national pour 1977/1978

Ergebnis der Wahl – Résultat du scrutin

Ausgeteilte Wahlzettel / Bulletins délivrés	167
eingelangt / rentrés	167
leer / blancs	5
ungültig / nuls	0
gültig / valables	162
absolutes Mehr / majorité absolue	82
Es wird gewählt / Est élu	
Herr Luigi Generali	mit 146 Stimmen
Vereinzelte Stimmen / Voix éparses: 16	

Le président: Monsieur le Vice-président, je vous adresse les très vives félicitations de ce conseil. J'y ajoute mon sentiment collégial et je me réjouis de notre collaboration.
(Applaudissements)

77.011

Tierschutzgesetz Protection des animaux. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1443 hiervoor — Voir page 1443 ci-devant

Ammann-Bern: In Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d möchte ich mich mit Nachdruck für die Fassung der Kommissionsmehrheit einsetzen. Die Wasserjagd darf nur mit einem für diese Arbeit abgerichteten Hund betrieben werden. Im Gegensatz zur landläufigen Auffassung findet die Wasserjagd normalerweise nicht auf dem Wasser, sondern über oder am Wasser statt. Mit andern Worten: Das Wild wird im Fluge beschossen. In den meisten Fällen fällt das getroffene Flugwild ins Wasser, sehr oft in die dichten Schilfgürtel der Uferpartien. Die Beibringung der geschossenen Wasservogel, bei uns praktisch nur der Stockenten, ist in

der Regel ausschliesslich mit einem abgerichteten Hund möglich. Dies gilt vor allem dann, wenn das getroffene Tier ins Schilf gefallen ist. Beim Jagen auf Enten im Fluge kann es leider vorkommen, dass einzelne Tiere lediglich flügelahm geschossen werden. Auch diese Tiere fallen ganz ähnlich wie tödlich getroffene Enten, sind jedoch unter Umständen noch während sehr langer Zeit lebens-, schwimm- und vor allem noch tauchfähig. Der gute Jagdgebrauchshund soll nun die geschossenen, vor allem aber auch die flugunfähigen Tiere so rasch wie möglich bringen. Es ist sicher ein ernstes Anliegen des Tierschutzes, dass diese Tiere nicht während Tagen oder gar Wochen jämmerlich leiden müssen. Dies sind die wirklichen, ungeschminkten Verhältnisse, welche wir akzeptieren müssen, solange die Jagd auf Flugwild ausgeübt wird.

Mit Recht verlangen die verantwortlichen Behörden weltweit, dass die Gebrauchshunde auf ihre Tauglichkeit in der Wasserarbeit geprüft werden müssen, um eine anständige Flugwildjagd sicherzustellen. Dies ist jedoch ohne praxisnahe Methoden nicht möglich.

Es ist eine Eigenschaft flugunfähiger Wasservogel, sich durch Wegtauchen jedem Zugriff von Mensch und Hund zu entziehen, um 15 bis 30 Meter weiter weg wieder aufzutau- chen. Ferner ist zu beachten, dass Wasservogel auf dem Wasser eine ganz feine Schwimmfährte hinterlassen, welche nur von der feinen Nase eines abgerichteten Hundes wahrgenommen wird. Darüber hinaus erfordert das Suchen und Finden einer angeschossenen Ente vom guten Jagdgebrauchshund eine aussergewöhnliche Passion und Ausdauer, besonders wenn es gilt, eine solche Ente im dichten, seichten Schilf zu suchen, aufzustöbern und zu finden. Entweder kann dann der Jäger die aufgestöberte Ente durch einen Fangschuss erlösen oder es gelingt dem Hund, die Ente im dichten Schilf, wo sie nicht mehr wegtauchen kann, zu fassen und zu bringen.

Diese wichtige Arbeit des Hundes gehört nicht unbedingt zu seinen natürlichen Veranlagungen, um so weniger als diese sehr oft bei Schnee und Eis verlangt werden muss. Besonders das langandauernde Suchen im messerscharfen, bodenlosen Schilfwasser wird nur von sehr wenigen Jagdhunderassen überhaupt und erst noch mit der notwendigen Passion zuverlässig ausgeführt. Wenn das Eidgenössische Oberforstinspektorat, Sektion für Jagdwesen und Wildforschung, in seiner Stellungnahme zu diesen Fragen u. a. die Meinung vertritt, dass das Anlernen von Hunden zum Apportieren aus dem Wasser ohne weiteres mit toten Tieren oder Attrappen möglich ist, so ist dies nur teilweise richtig. Dies gilt zweifellos für das Apportieren allein, das eine recht anspruchslose Uebung darstellt, einem eigentlichen Spieltrieb des Hundes entspricht. In vielen Fällen muss das beschossene Flugwild jedoch erst gefunden werden, was wesentlich andere Eigenschaften des Hundes voraussetzt. Diese Eigenschaften können leider nur hinter der lebenden Ente geweckt und schliesslich geprüft werden. Einen Ersatz dafür gibt es bedauerlicherweise nicht. Der Vollständigkeit halber darf ich jedoch beruhigend feststellen, dass solche Uebungen hinter der lebenden Ente nach der Prüfung nicht mehr wiederholt werden müssen, hat doch ein in der Praxis richtig geführter Hund immer wieder Gelegenheit, seine Fähigkeiten unter Beweis zu stellen. Die Abrichtarbeit wird übrigens in der Regel mit Hausenten durchgeführt, deren Flügel sowieso bereits gestutzt sind. Sicher sind Sie alle mit mir einig, dass der richtig abgerichtete Hund dabei eine nicht mehr wegzudenkende Aufgabe im richtig verstandenen Tierschutz erfüllt. Die Jäger und Hundeabrichter sind selbstverständlich voll damit einverstanden, dass die Abrichtung und Prüfung hinter der lebenden Ente ausschliesslich unter den vom Bundesrat festzusetzenden Bedingungen erfolgen darf.

Sie können diese Abrichtmethode heute verbieten. Die Folge davon wird sein, dass Hunde auf die Wasserjagd mitgenommen werden, von denen man nicht weiss, ob sie im Ernstfall ihre Aufgabe im Interesse der angeschosse-

Tierschutzgesetz

Protection des animaux. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	77.011
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.11.1977 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1443-1454
Page	
Pagina	
Ref. No	20 006 193

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

erklären.» Ich ergänze diesen Satz mit: «Einschränkende Vorschriften sind im Zusammenhang mit der Verwendung von lebenden Köderfischen zum Fischfang zu erlassen.» Wir haben, wie bereits gesagt wurde, verschiedene Kantone, in denen Vorschriften bestehen; in Zürich ist es zum Beispiel Jugendlichen untersagt, mit lebenden Köderfischen auszurücken. Man könnte auch Vorschriften erlassen über die Haltung dieser Köderfische. In Zürich ist es zum Beispiel nur gestattet, den Köder an der Lippe anzubringen. Das sind ein paar Beispiele. Ich bin nicht für die Extremlösung und bin der Meinung, dass mein Zusatzantrag hier aufgenommen werden sollte, damit wir die Gewissheit haben, dass nachher in allen Kantonen spezielle Vorschriften in bezug auf das Köderfischen aufgestellt werden.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

Wahl des Vizepräsidenten des Nationalrates für 1977/78 Election du vice-président du Conseil national pour 1977/1978

Ergebnis der Wahl – Résultat du scrutin

Ausgeteilte Wahlzettel / Bulletins délivrés	167
eingelangt / rentrés	167
leer / blancs	5
ungültig / nuls	0
gültig / valables	162
absolutes Mehr / majorité absolue	82
Es wird gewählt / Est élu	
Herr Luigi Generali	mit 146 Stimmen
Vereinzelte Stimmen / Voix éparses: 16	

Le président: Monsieur le Vice-président, je vous adresse les très vives félicitations de ce conseil. J'y ajoute mon sentiment collégial et je me réjouis de notre collaboration.
(Applaudissements)

77.011

Tierschutzgesetz Protection des animaux. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1443 hiervoor — Voir page 1443 ci-devant

Ammann-Bern: In Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d möchte ich mich mit Nachdruck für die Fassung der Kommissionsmehrheit einsetzen. Die Wasserjagd darf nur mit einem für diese Arbeit abgerichteten Hund betrieben werden. Im Gegensatz zur landläufigen Auffassung findet die Wasserjagd normalerweise nicht auf dem Wasser, sondern über oder am Wasser statt. Mit andern Worten: Das Wild wird im Fluge beschossen. In den meisten Fällen fällt das getroffene Flugwild ins Wasser, sehr oft in die dichten Schilfgürtel der Uferpartien. Die Beibringung der geschossenen Wasservogel, bei uns praktisch nur der Stockenten, ist in

der Regel ausschliesslich mit einem abgerichteten Hund möglich. Dies gilt vor allem dann, wenn das getroffene Tier ins Schilf gefallen ist. Beim Jagen auf Enten im Fluge kann es leider vorkommen, dass einzelne Tiere lediglich flügelahm geschossen werden. Auch diese Tiere fallen ganz ähnlich wie tödlich getroffene Enten, sind jedoch unter Umständen noch während sehr langer Zeit lebens-, schwimm- und vor allem noch tauchfähig. Der gute Jagdgebrauchshund soll nun die geschossenen, vor allem aber auch die flugunfähigen Tiere so rasch wie möglich bringen. Es ist sicher ein ernstes Anliegen des Tierschutzes, dass diese Tiere nicht während Tagen oder gar Wochen jämmerlich leiden müssen. Dies sind die wirklichen, ungeschminkten Verhältnisse, welche wir akzeptieren müssen, solange die Jagd auf Flugwild ausgeübt wird.

Mit Recht verlangen die verantwortlichen Behörden weltweit, dass die Gebrauchshunde auf ihre Tauglichkeit in der Wasserarbeit geprüft werden müssen, um eine anständige Flugwildjagd sicherzustellen. Dies ist jedoch ohne praxisnahe Methoden nicht möglich.

Es ist eine Eigenschaft flugunfähiger Wasservogel, sich durch Wegtauchen jedem Zugriff von Mensch und Hund zu entziehen, um 15 bis 30 Meter weiter weg wieder aufzutau- chen. Ferner ist zu beachten, dass Wasservogel auf dem Wasser eine ganz feine Schwimmfährte hinterlassen, welche nur von der feinen Nase eines abgerichteten Hundes wahrgenommen wird. Darüber hinaus erfordert das Suchen und Finden einer angeschossenen Ente vom guten Jagdgebrauchshund eine aussergewöhnliche Passion und Ausdauer, besonders wenn es gilt, eine solche Ente im dichten, seichten Schilf zu suchen, aufzustöbern und zu finden. Entweder kann dann der Jäger die aufgestöberte Ente durch einen Fangschuss erlösen oder es gelingt dem Hund, die Ente im dichten Schilf, wo sie nicht mehr wegtauchen kann, zu fassen und zu bringen.

Diese wichtige Arbeit des Hundes gehört nicht unbedingt zu seinen natürlichen Veranlagungen, um so weniger als diese sehr oft bei Schnee und Eis verlangt werden muss. Besonders das langandauernde Suchen im messerscharfen, bodenlosen Schilfwasser wird nur von sehr wenigen Jagdhunderassen überhaupt und erst noch mit der notwendigen Passion zuverlässig ausgeführt. Wenn das Eidgenössische Oberforstinspektorat, Sektion für Jagdwesen und Wildforschung, in seiner Stellungnahme zu diesen Fragen u. a. die Meinung vertritt, dass das Anlernen von Hunden zum Apportieren aus dem Wasser ohne weiteres mit toten Tieren oder Attrappen möglich ist, so ist dies nur teilweise richtig. Dies gilt zweifellos für das Apportieren allein, das eine recht anspruchslose Uebung darstellt, einem eigentlichen Spieltrieb des Hundes entspricht. In vielen Fällen muss das beschossene Flugwild jedoch erst gefunden werden, was wesentlich andere Eigenschaften des Hundes voraussetzt. Diese Eigenschaften können leider nur hinter der lebenden Ente geweckt und schliesslich geprüft werden. Einen Ersatz dafür gibt es bedauerlicherweise nicht. Der Vollständigkeit halber darf ich jedoch beruhigend feststellen, dass solche Uebungen hinter der lebenden Ente nach der Prüfung nicht mehr wiederholt werden müssen, hat doch ein in der Praxis richtig geführter Hund immer wieder Gelegenheit, seine Fähigkeiten unter Beweis zu stellen. Die Abrichtarbeit wird übrigens in der Regel mit Hausenten durchgeführt, deren Flügel sowieso bereits gestutzt sind. Sicher sind Sie alle mit mir einig, dass der richtig abgerichtete Hund dabei eine nicht mehr wegzudenkende Aufgabe im richtig verstandenen Tierschutz erfüllt. Die Jäger und Hundeabrichter sind selbstverständlich voll damit einverstanden, dass die Abrichtung und Prüfung hinter der lebenden Ente ausschliesslich unter den vom Bundesrat festzusetzenden Bedingungen erfolgen darf.

Sie können diese Abrichtmethode heute verbieten. Die Folge davon wird sein, dass Hunde auf die Wasserjagd mitgenommen werden, von denen man nicht weiss, ob sie im Ernstfall ihre Aufgabe im Interesse der angeschosse-

nen Tiere auch wirklich erfüllen werden. Das entspricht jedoch dem verwerflichen Tatbestand eines Jägers, der seine Büchse auf lebendes Wild einschiesse würde. Im Interesse einer anständigen Jagdausübung, welcher der richtig verstandene Tierschutz ein sehr ernstes Anliegen ist, bitte ich Sie, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

M. Cossy: Je suis convaincu des bienfaits qu'apportera la loi en faveur de la protection des animaux, mais ne puis toutefois souscrire à la lettre e du 2e alinéa de l'article 22 qui pose entre autres l'interdiction de l'emploi de petits poissons appelés «vifs» comme appât.

Je ne veux pas m'étendre sur ce point, puisqu'en date du 18 novembre dernier je me suis permis de patronner le message qui vous a été adressé par la Fédération internationale des petits pêcheurs du lac Léman, message qui souligne l'erreur que constitue une telle interdiction, cela à l'appui d'arguments des plus valables; aussi je vous prie de vous rallier à la proposition de la minorité de notre commission et, à l'instar du Conseil des Etats, de biffer la lettre e de l'article 22.

Akeret: Gestatten Sie, dass ich die Ausführungen des Sprechers der Kommissionsminderheit und von Herrn Cossy noch mit einigen Hinweisen aus der Sicht der Fischerei ergänze. Das Tierschutzgesetz befasst sich hier mit einer Materie, die unseres Erachtens – und diese Auffassung wird von zahlreichen Fischereifachleuten geteilt – in die Fischereigesetzgebung gehört und in dieser Art bereits zum Teil geregelt ist. Wie bereits Herr Muff ausgeführt hat, gehört das Fischen mit lebenden Ködern zu den altbewährten Fang- und Bewirtschaftungsmethoden. In unzähligen kleineren Seen, Teichen, Kiesgruben, Weihern und Stauhaltungen ist dem Raubfisch nicht anders beizukommen, vor allem wenn solche Gewässer stark verkrautet sind – und dies ist ja in zunehmendem Masse der Fall –, so dass die Spinnfischerei mit dem künstlichen Köder zunehmend erschwert wird. Die Botschaft des Bundesrates ist leider lückenhaft, sie verkennet die grosse Verschiedenheit unserer Gewässer und schliesst den Nichtberufsfischer als Bewirtschafteter praktisch aus. Das ist falsch. Sportfischer und Fischereivereine üben im ganzen Lande sehr viele Bewirtschaftungsfunktionen aus und tragen demzufolge auch zur Bestandesregelung bei Weissfischen und Raubfischen und zur ökologischen Ausgewogenheit der Gewässer bei. Es konnte nachgewiesen werden, dass zum Beispiel im Kanton Zürich die Bestandesreduktion an Hechten hauptsächlich von Sportfishern vorgenommen wird. Was die tierschützerischen Belange, für die wir volles Verständnis haben, anbelangt, so ist festzuhalten, dass das neue eidgenössische Fischereigesetz in verschiedenen Artikeln den Fischern ausdrücklich schützerische Gebote auferlegt. Artikel 21 ermächtigt zudem die Kantone, weitergehende Schutzvorschriften aufzustellen. In der Expertenkommission für ein neues Fischereigesetz, die ich seinerzeit präsidierte, wurde von den kantonalen Fischereireinspektoren nie von einem Köderfischen-Verbot gesprochen; dagegen sprachen sie sich dafür aus, diese Fangmethode tierschützerischen Geboten zu unterwerfen. Sie stellten fest, dass das Fischen mit lebenden Köderfischen für bestimmte Gewässer nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist für den anständigen Fischer jedoch selbstverständlich und in den fortschrittlichen Fischereiverordnungen bereits festgehalten, dass das Köderfischen nur an der verknorpelten Mundpartie angehakt werden darf und eine Rückenköderung entschieden abgelehnt werden muss. Eine Broschüre des Schweizerischen Tierschutzverbandes, die in Hunderttausenden von Exemplaren zur Verteilung gelangt ist und worin der Sportfischer in die unmittelbare Nachbarschaft von makabren Haltungsarten und Tierquälereien gerückt wurde, enthält eine völlig falsche Darstellung des Fischens mit lebenden Köderfischen. Das sogenannte Stockersystem, das dort dargestellt wurde,

wird nie mit einem lebenden Köder verwendet. Professor Hediger, der bekannte Zoologe, dem dieser Text unterschoben wurde, hat sich davon entschieden und empört distanziert, und der Tierschutzverband hat leider diese unrichtige, ja verlogene Darstellung trotz zweimaliger Aufforderung nie widerrufen, geschweige denn sich für diesen Fauxpas entschuldigt.

Abschliessend noch ein Wort zur psychologischen Lage. Die Köderfischfrage wurde nicht etwa, wie Kollega Kunz ausgeführt hat, emporstilisiert. Ich habe in zahlreichen Versammlungen die Erfahrung gemacht, dass es den Fischern mit ihrem Widerstand bitter ernst ist. Als der Gesetzentwurf und damit auch das Köderfischverbot bekannt wurde, herrschte grosse Entrüstung im Fischerlager. Im Schweizerischen Fischereiverband hatten wir zahlreiche Proteste entgegenzunehmen. Es ist dabei zu beachten, dass in zahlreichen Landesgegenden diese Fangmethode, wie es Herr Muff bereits ausgeführt hat, die Fischerei des kleinen Mannes ist. Der Widerstand gegen dieses Verbot ist besonders in der Westschweiz stark. «Mille petits pêcheurs en colère» konnte man in einer welschen Zeitung lesen – tausend Fischer im Zorn –, und dieser Stimmung haben wir einigermaßen Rechnung zu tragen. Es geht hier sozusagen um ein altes Volks- und Freiheitsrecht, dessen Aufhebung in gewissen Landesteilen vielleicht ebenso gravierend wäre, wie wenn man den Bündnern die freie Hochwildjagd nähme.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen aus hegerischen, ökologischen und rechtlichen Gründen, dem Minderheitsantrag unserer Kommission zuzustimmen. Dem Antrag Rubi widersetze ich mich nicht; er liegt auf der gleichen Linie, die die Fischereigesetzgebung bereits vorzeichnet. Die Anwendung des lebenden Köderfischens soll in allen Kantonen einschränkenden Vorschriften unterworfen werden.

Risi-Schwyz: Ich spreche zum Artikel 22d. Nachdem ich der Urheber des Mehrheitsantrages in der Kommission war, der durchgegangen ist, fühle ich mich doch verpflichtet, noch einige Ausführungen zu den Voten, die Herr Kunz abgegeben hat, zu machen. Ich möchte betonen: Ich bin kein Jäger. Aber ich glaube, wenn ein Anliegen einem zugetragen wird, das man für richtig befindet, ist es keine Schande, wenn man dies auch vertritt.

Ich komme zurück auf den Unterschied zwischen den Bodenhunden, wo die Abrichtung am Kunstbau gestattet ist, und dem Wasserwild, wo das Jagen mit Hunden abgeschafft werden soll. Ich stelle fest, dass die meisten kantonalen Jagdgesetze für die Ausübung der Entenjagd zwingend vorschreiben, einen Hund einzusetzen. Hier frage ich Sie: Sind dies Bernhardiner oder Doggen, oder sind es nun eben diese Vorsteherhunde, die für diese Zwecke gezüchtet werden und schlussendlich auch abgerichtet werden müssen? Diesen obliegt das Bringen über der Wasserfläche geschossener Enten sowie das Auffinden und Zutragen krankgeschossener Enten, welche sich im Schilf und im Dickicht versteckt halten. Die Ausbildung muss am lebenden Tiere erfolgen, da nur sie die Spuren hinterlassen, die von den Hunden aufgefunden und verfolgt werden können. Eine Ausbildung an Attrappen ist unmöglich. Die unverletzten Enten sind im tiefen Wasser den Hunden in jeder Beziehung überlegen; sie können schneller und ausdauernder schwimmen, können bei starker Annäherung des Hundes fliegen und werden sich im Falle wirklicher Gefahr durch Tauchen der Verfolgung entziehen. Bei der Entenjagd ist es nicht ausgeschlossen, dass Tiere angeschossen und nicht sofort tödlich getroffen werden. Würden dem Jäger nicht gut ausgebildete Hunde zur Verfügung stehen, so würde ein grosser Teil dieser Tiere qualvoll eingehen. Ich frage Sie nun: Welches ist der wahre Tierschutz: diese Enten im Dickicht elendiglich zugrunde gehen zu lassen oder sie durch ausgebildete Hunde apportieren zu lassen? Artikel 24 im Entwurf zu einem Tierschutzgesetz verbietet die Einarbeitung von Hunden an der lebenden Ente. Er setzt sich dabei in Widerspruch zu

den heutigen einschlägigen Jagdgesetzgebungen und verhindert den Einsatz der einzigen wirksamen Hilfe zur Abkürzung der Qualen bei angeschossenen Tieren. Verbieten Sie die Jagd, dann haben Sie den Tierschutz effektiv gemacht; aber es ist kein Tierschutz, wenn man angeschossene Enten durch einen abgerichteten Hund nicht apportieren lassen soll.

Rüttlmann, Berichterstatter: Diese beiden Anträge zu Litera d und Litera e haben einen gewissen Zusammenhang. Es geht um Köder, einmal bei der Jagd und einmal bei der Fischerei.

Zuerst zum Antrag Litera d. Die Begründung haben Ihnen die Fachleute – die Herren Ammann und Risi – gegeben. Es ist grundsätzlich unbestritten – dies ist auch aus den Ausführungen von Herrn Kunz hervorgegangen –, dass die Hunde für die Jagd abgerichtet werden müssen, sowohl für die Bodenjagd wie für die Wasserjagd. Es hat sich hier einzig herausgestellt, dass offenbar – immer der Standpunkt der Mehrheit – eine Rechtsungleichheit bestehe, weil eine Ausnahme für die Bodenhunde am Kunstbau, also für die Fuchsjagd, gemacht worden sei. Der Schweizerische Vorstehende-Club hat sich beschwert, er sei im Vorverfahren zu wenig berücksichtigt worden. Das Problem ist auch im Ständerat nicht diskutiert worden. Aber der Vorstehende-Club hat diese Anliegen vorgetragen, die nun in sehr fachmännischer Weise von Herrn Ammann hier begründet worden sind. Die Mehrheit – allerdings eine schwache Mehrheit von 10 zu 9 Stimmen – hat gefunden, dass diese Anliegen im Interesse des Tierschutzes gerechtfertigt seien, weil diese Hunde ja abgerichtet werden müssten, um angeschossene Enten zu holen. Wir meinen, dass hier eine gewisse Rechtsgleichheit geschaffen würde, sowohl Hunde am Kunstbau als auch Hunde in der Wasserjagd fachmännisch abzurichten. Das ist die Begründung der Mehrheit.

Zu Litera e, Fischerei, ist folgendes zu sagen: Die ständerrätliche Kommission hat einstimmig – mit einer Enthaltung – dieses Litera gestrichen. Der Ständerat hat es dann der Kommission gleichgetan. Unsere Kommission hat beschlossen, diesen Antrag wiederaufzunehmen bzw. die bundesrätliche Fassung wiederaufzunehmen, ebenfalls knapp mit 10 zu 9 Stimmen.

Das Problem ist folgendes: Wir haben auch hier Fachleute gehört; es handelt sich um die Bewirtschaftung der Fischgewässer bzw. der Fischerei, und es geht um die Raubfische. Der Streit besteht an und für sich zwischen den Sport- und den Berufsfischern. Die Berufsfischer bewirtschaften diese Gewässer mit Netzen, und die Sportfischer andererseits benützen die Angel. Die Sportfischer sagen, dass auch sie verpflichtet wären, die Raubfische unter gewissen Umständen zu fangen, zu dezimieren. Das sei ihnen aber verunmöglicht mit einem anderen Köder als einem lebenden Fisch. Das ist das Problem. Es geht also hier – wie bei den Jagdhunden – um den Köder, ob man hier mit lebenden Tieren arbeiten müsse oder allenfalls mit Attrappen.

Noch einmal zurück zu den Hunden. Die Fachleute, nämlich die kantonalen Fischereinspektoren, die für die Fischereijagd zuständig sind, sind interessanterweise wieder einmal zweierlei Auffassung. Die einen sagen, das Abrichten der Hunde sei mit Attrappen möglich, und die anderen sagen, es sei nicht möglich, weil nämlich der Hund eine Attrappe auf Sicht einhole; hingegen wenn sich eine Ente im Schilf verstecke, er sie also nicht mehr sehen könne, er die Fährte eben aufnehmen müsse und dafür eine lebende Ente zum Abrichten brauche. Das ist das Problem, laienhaft von mir dargestellt. Ich möchte den Entscheid Ihnen überlassen. Wie gesagt, sind die Entscheide in der Kommission ja auch sehr knapp ausgefallen.

M. Dupont, rapporteur: Il est assez étonnant que, tout au long de cet article 22, on ait entendu un plaidoyer sur la

chasse alors que nous traitons de la protection des animaux. Je ne m'arrêterai pas plus longtemps sur la proposition de la majorité de la commission concernant les chiens pour la chasse aquatique, si ce n'est pour dire que je suis étonné aussi d'entendre qu'en utilisant des canards à qui on a coupé les ailes, on serait tout à fait dans le sens de la protection des animaux. Bref, je laisse le soin au conseil d'apprécier.

J'en viendrai à la proposition de maintenir la possibilité pour les pêcheurs d'utiliser des appâts. Il est vrai, comme nous l'avons dit dans l'entrée en matière, qu'il ne s'agit pas là d'une décision capitale mettant en péril la loi. Il faut le souligner dans ce sens que les pêcheurs utilisent des carpeaux, des carassins et des vairons, dans certains cas des vengerons, que ces mêmes poissons – en particulier les vengerons qui appartiennent à la race des poissons blancs – sont utilisés pour plus d'un million de kilos par année pour fabriquer de la pâte pour les chats et les chiens. Ce n'est certainement pas quelques milliers de plus de ces petits poissons qui vont changer quelque chose à la situation. Il faut dire que la majorité de la commission ne se bat pas pour empêcher la proposition de la minorité d'obtenir satisfaction.

Bundesrat Brugger: Jäger oder Fischer müsste man sein oder noch besser: Jägerlatein und Fischerlatein müsste man beherrschen! Es ist sicher keine Entscheidung von grosser staatspolitischer Bedeutung, die Sie da beim Buchstaben d zu treffen haben, aber für die Betroffenen ist die Sache natürlich wichtig. Das haben Sie auch aus diesen engagierten Darlegungen der Vertreter des ehrenwerten Jägerstandes herausgehört. Ich sage Ihnen einfach: Den positiven Schilderungen über die Verwendung von Hunden für die Wasserjagd – von Apportieren – stehen andere Schilderungen von Jagdaufsehern gegenüber.

Die Expertenkommission, auf deren Urteil sich der Bundesrat stützen musste, hat Ihnen die bundesrätliche Formulierung unter Litera d vorgeschlagen. Die Mehrheit Ihrer Kommission möchte eine Ausweitung. Ich möchte sagen: Vielleicht haben Sie sich durch die Ausführungen von Jägerseite überzeugen lassen; von grosser Bedeutung ist das aus unserer Sicht nicht, ob Sie nun der Mehrheit oder der Minderheit zustimmen.

Etwas mehr «Fleisch am Knochen» hat es beim Buchstaben e betreffend diese lebenden Fischchen als Köder zum Ankirren. Der Ständerat hat beschlossen, Litera e schlicht und einfach zu streichen. Ich war geneigt, mich dieser Auffassung anzuschliessen. Nun hat aber eine Mehrheit Ihrer Kommission den bundesrätlichen Antrag wiederaufgenommen. Mir scheint, dass der Antrag von Herrn Rubi in dieser Situation richtig liegt, und zwar auch deswegen, weil im Grunde genommen diese Einzelheiten vielleicht ebensogut im eidgenössischen Fischereigesetz geregelt werden könnte. Dort stehen sie auch im richtigen Sachzusammenhang. Wenn der Antrag Rubi lautet: «Der Bundesrat kann weitere Handlungen an Tieren als verboten erklären. Einschränkende Vorschriften sind im Zusammenhang mit der Verwendung von lebenden Köderfischen zum Fischfang zu erlassen», dann können wir das im Fischereigesetz oder in der Verordnung dazu tun. Es ist auch in der Systematik nicht falsch, weil in Artikel 1 des Tierschutzgesetzes die Bestimmungen des eidgenössischen Fischereigesetzes ausgenommen sind. Ich glaube, das passt ganz gut zusammen.

Zusammenfassend: Ich empfehle, Buchstabe e zu streichen und den Antrag von Herrn Rubi anzunehmen.

Art. 22 Abs. 2 Bst. d – Art. 22 al. 2 let. d

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

45 Stimmen
66 Stimmen

Art. 22 Abs. 2 Bst. e – Art. 22 al. 2 let. e**Abstimmung – Vote****Eventuell – A titre préliminaire**

Für den Antrag Rubi	70 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	30 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	7 Stimmen
Für den Antrag Rubi	109 Stimmen

Rest von Artikel 22 angenommen gemäss Antrag der Kommission (Abs. 3 gemäss Antrag Rubi)

Reste de l'article 22 adopté selon la proposition de la commission (Al. 3 selon la proposition Rubi)

Art. 23**Antrag der Kommission**

Der Bund kann die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiete des Tierverhaltens und des Tierschutzes durch Beiträge unterstützen.

Art. 23**Proposition de la commission**

La Confédération peut encourager la recherche scientifique dans les domaines du comportement des animaux et de la protection de ceux-ci en allouant des subventions.

Künzi: Ich habe eigentlich geglaubt, dass ich nach dem Ablehnungsantrag sprechen soll. Aber ich kann es auch so tun.

Ich möchte Sie ersuchen, dem Kommissionsantrag des Nationalrates zuzustimmen. Um dies zu begründen, möchte ich nochmals das praktische Beispiel aus dem Kanton Zürich erwähnen, das sich mit der Verhaltensforschung der Legehennen in Batterien und in der Bodenhaltung befasst. Wir bemühen uns am Strickhof, nicht zuletzt im Zusammenhang mit der neuen Tierschutzgesetzgebung, das Verhalten der Hühner, wie erwähnt, in den verschiedenen Haltungssystemen zu studieren. Die verschiedenen Käfigformen möchten wir miteinander vergleichen und, wie gesagt, Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Dabei werden die Verhaltensmuster qualitativ und quantitativ erfasst. Insbesondere erfolgt die intensive Beobachtung der Hennen in der Zeit um die Eierabgabe und so weiter. Nun, wir haben für solche Versuche – es geht ja hier um die Unterstützung von Versuchen und wissenschaftlichen Forschungen – uns bemüht, auch aus dem Nationalfonds und von andern Hochschulinstituten Beiträge zu erhalten. Das ist uns nicht gelungen. Ich glaube, es ist unbedingt nötig, dass wir diesen Artikel 23 im Gesetz verankern und nicht darauf verzichten, wie das von gewissen Kreisen nun verlangt wird. Bevor wir Tierschutzfragen mit einer gewissen Sicherheit werden beurteilen können, ist es unbedingt erforderlich, dass über das Verhalten der Tiere wissenschaftlich erhärtete Kenntnisse vorhanden sind. Wir befürworten deshalb die von der Kommission des Nationalrates vorgeschlagene Neufassung des Artikels 23. Ohne Artikel 23 fehlt dem Bund auch der Auftrag, in dieser Richtung etwas zu tun. Wir alle sind doch heute von der Wichtigkeit gerade dieser Forschung überzeugt. Wir brauchen derartige Ergebnisse, um den Tierschutz zeitgemäss zu betreiben. Ich bitte Sie deshalb um Aufnahme des Artikels 23.

Kunz: Auch ich möchte mich für Beibehaltung des Artikels 23 einsetzen, eines Artikels, der vom Ständerat gestrichen worden ist. Ich habe mich hier ans Rednerpult begeben, weil ich in der vorberatenden Kommission den Antrag gestellt habe, diesen Artikel in der jetzigen Form aufzunehmen. Und zwar habe ich diesen Antrag aus zwei Ueberlegungen gemacht.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob es diese Ermächtigung, die wir hier machen, überhaupt braucht. Wir haben ja das Hochschulförderungs- und Forschungsgesetz, wel-

ches solche Beiträge generell vorsieht. Nun ist aber das Hochschulförderungs- und Forschungsgesetz noch nicht in Kraft. Das Referendum läuft, das Schicksal ist ungewiss. Selbst wenn es aber in Kraft wäre, führt die Bestimmung in Artikel 29, die darin enthalten ist, nicht zwingend zum Schluss, dass nun in sämtlichen Erlassen systematisch auf die Erwähnung der Forschung verzichtet werden soll. Auch das neue Berufsbildungsgesetz enthält ja eine Bestimmung über Forschungsbeiträge. Ferner: Der Artikel 23 des Tierschutzgesetzes enthält nicht nur eine Ermächtigung für den Bund, wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiete des Tierschutzes zu unterstützen, er bringt ja auch den Willen dazu zum Ausdruck, das heisst er verdeutlicht, dass der Forschung auf diesem Gebiet besonderes Gewicht zukommt. Dieser Hinweis ist auch für die Verwaltung nützlich, die, zum Sparen gezwungen, sonst natürlich richtigerweise rasch zu Abstrichen bereit sein muss.

Der zweite Grund: die Formulierung. Sie sehen, dass die Formulierung, die nun die Kommission akzeptiert hat in Artikel 23, ein wenig weitergeht als die ursprüngliche Fassung des Bundesrates, indem nicht nur auf dem Gebiete des Tierschutzes Forschungsbeiträge möglich sein sollen, sondern auch auf dem Gebiete des Tierverhaltens. Das ist meines Erachtens entscheidend wichtig. Der Bund kann nicht nur Beiträge für die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiete des Tierschutzes ausrichten, weil aus solchen Forschungen, sofern sie frühzeitig einsetzen, nicht von Anfang an hervorgeht, ob sie tierschützerische Auswirkungen zeitigen werden oder nicht. Das weiss man erst nach Studien des Tierverhaltens, und darum ist meines Erachtens diese Erweiterung durchaus am Platze.

Rüttmann, Berichterstatter: Wir können uns äusserst kurz fassen. Unser Antrag ist ja auch nicht bestritten, wie ich festgestellt habe. Der Ständerat hat diesen Artikel gestrichen mit 23 zu 3 Stimmen. Wir haben mit der Begründung, die Ihnen Herr Kunz gegeben hat, den Artikel wiederaufgenommen, und zwar einstimmig mit 20 Stimmen. Wir empfehlen Ihnen, diesen Forschungsartikel wiederaufzunehmen.

M. Dupont, rapporteur: MM. Künzi et Kunz ont exprimé parfaitement la position de la majorité de la commission.

Je voudrais dire, ici, à mes collègues romands, que nous avons parlé tout au long de cette loi de l'évolution de la recherche dans ce domaine. Il nous faut être conséquents si nous voulons approfondir nos connaissances dans ce domaine et nous en donner les moyens.

Le président: Le Conseil fédéral se rallie à la proposition de la commission. Il n'y a pas d'autre proposition pour cet article 23.

Angenommen – Adopté**Art. 24****Antrag der Kommission****Mehrheit**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Riesen-Freiburg, Diethelm, Gautier, Ribi)

Bst. b

Personen, die offensichtlich unfähig sind, ein Tier zu halten.

Für den Rest von Artikel 24: Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 24**Proposition de la commission****Majorité**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Riesen-Fribourg, Diethelm, Gautier, Ribl)

Let. b

Aux personnes qui, pour des raisons évidentes, sont incapables de détenir un animal.

Pour le reste de l'article 24: Adhérer à la décision du Conseil des Etats

M. **Riesen-Fribourg**, porte-parole de la minorité: Je serai bref pour justifier la proposition de la minorité.

Le texte proposé interdit la détention d'animaux aux malades mentaux, aux faibles d'esprit, aux alcooliques ou aux personnes qui, pour d'autres raisons, sont incapables de détenir un animal. On se demande pourquoi une telle énumération. On se demande pourquoi s'arrêter sur un si bon chemin. On se demande pourquoi il ne faudrait pas encore ajouter, par exemple, les colonels-brigadiers ou les sociologues! Cela trouverait très bien sa place dans un tel article.

Soyons sérieux. Si nous examinons le cas des malades mentaux, nous sommes obligés d'admettre qu'un grand nombre de nos malheureux concitoyens, atteints de ces maux, ont, comme seule chance de salut, un compagnon qui est précisément un animal, un chat ou un chien qui est un fidèle compagnon et qui, bien souvent, est un moyen les aidant à surmonter leur triste sort. Veut-on alors supprimer cette joie, ce moyen de thérapie non négligeable?

Quant aux alcooliques aussi, il est facile d'ironiser. Combien d'entre eux ont la chance d'avoir un chien pour leur permettre de retrouver plus facilement leur domicile certains soirs de libations. En l'occurrence, une pareille énumération de ces interdits de garde d'animaux sera toujours imparfaite, incomplète et arbitraire. C'est pourquoi je vous propose d'accepter le texte de la minorité.

Rüttlmann, Berichterstatter: Eine Ausdehnung auf die Divisionäre, von der Herr Riesen gesprochen hat, ist natürlich etwas gesucht. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass es hier heisst: Die zuständige Behörde kann eingreifen gegenüber Personen, die wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Drogensucht oder aus andern Gründen unfähig sind, ein Tier zu halten; sie muss es aber nicht. Ich gebe zu, dass, wie Herr Riesen ausgeführt hat, ein Hund oder eine Katze ein treuer Begleiter eines geistig gestörten Menschen sein kann. Nach dem Text des Bundesrates, den die Kommissionmehrheit übernommen hat, sind es der Bundesrat und seine Ausführungsorgane, die diese Bestimmung handhaben müssen, und sie werden eingreifen können, wenn ein Tier offensichtlich nicht richtig gehütet oder gepflegt wird. Diese Fassung scheint uns richtig zu sein. Da mit dieser Bestimmung im übrigen ein wesentlicher Eingriff in die Freiheitsrechte des Bürgers erfolgt, wollte man mit der angeführten Enumeration zum Ausdruck bringen, um was für Personen es sich handeln könnte. Ich beantrage Ihnen somit, dem Antrag der Kommissionmehrheit zuzustimmen.

M. **Dupont**, rapporteur: Si cette énumération existe, c'est peut-être pour éviter les conclusions tirées par M. Riesen! En fait, il faut se souvenir que les cas de cruauté, de torture d'animaux surviennent surtout chez les personnes citées expressément dans la loi. Nous en avons beaucoup parlé à la commission.

D'autre part, l'interprétation qui peut être donnée, pour des raisons évidentes, est difficile et peut s'étendre beaucoup plus loin que les personnes visées. Mais comme vient de le dire le président de la commission, il n'est pas absolument obligatoire d'interdire systématiquement. L'autorité peut le faire pour un certain nombre de raisons. On peut aussi pour d'autres motifs autoriser les mêmes personnes citées sous cette lettre *b*, à prendre soin d'un animal. Nous vous prions donc de vous rallier à la proposition de la majorité.

Bundesrat **Brugger**: Vermutlich besteht hier für die Praxis kein grosser Unterschied, ob Sie nun der Mehrheit oder der Minderheit zustimmen. Die Aufzählung ist ja nicht abschliessend. Sie dient gewissermassen zum Schutze des Bürgers, damit man etwa weiss, um was für Personen es sich hier handeln könnte.

Die Einwendungen des Herrn Jean Riesen sind im übrigen nicht stichhaltig. Auch ein Geisteskranker kann ein Tier halten, sofern er dazu fähig ist. Nur bei kompletter Unfähigkeit ist ihm dies verboten.

Ich glaube, der Antrag des Bundesrates und der Kommissionmehrheit sei richtig.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

48 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

39 Stimmen

Art. 25 und 26*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 25 et 26*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté**Art. 27***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Oehen**Abs. 1 Bst. e*

... unvermeidlich ist und nicht vorher alle Möglichkeiten von Ersatzmethoden ausgeschöpft worden sind.

Art. 27*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Oehen**Al. 1 let. e*

... atteint autrement et sans que toutes les autres possibilités de recourir à des méthodes différentes aient été épuisées.

Le président: M. Oehen retire sa proposition; ceci indépendamment de la solution apportée par l'article 16.

Angenommen – Adopté**Art. 28–35***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté**Art. 36***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Oehen

Der Bundesrat ermächtigt das Eidgenössische Veterinäramt, Ausführungsvorschriften technischer Art zu erlassen.

Art. 36*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Oehen

Le Conseil fédéral autorise l'Office vétérinaire fédéral à édicter des prescriptions de caractère technique.

Le président: M. Oehen retire sa proposition.

Angenommen – Adopté

Art. 37-41

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für die Annahme des Gesetzentwurfes 102 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Le président: La commission propose le classement du postulat Renschler (12 026). (Zustimmung → Adhésion)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

77.049

UNO. Verhältnis der Schweiz**ONU. Relations de la Suisse**

Bericht des Bundesrates vom 29. Juni 1977 (BBl II, 813)

Rapport du Conseil fédéral du 29 juin 1977 (FF II, 781)

Antrag der Kommission für auswärtige Angelegenheiten

Der Nationalrat nimmt in zustimmendem Sinne Kenntnis vom Bericht des Bundesrates über das Verhältnis der Schweiz zu den Vereinten Nationen und ihren Spezialorganisationen für die Jahre 1972–1976.

Der Nationalrat erwartet, dass der Bundesrat, gestützt auf die in diesem Bericht enthaltenen Erwägungen und Schlussfolgerungen, den eidgenössischen Räten zuhanden von Volk und Ständen im nächstmöglichen geeigneten Zeitpunkt Botschaft und Antrag betreffend den Beitritt der Schweiz zur UNO unterbreiten wird.

Antrag Sigrist

Streichen des zweiten Absatzes des Kommissionsantrages.

Antrag Dürrenmatt

Der Nationalrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Bundesrates über das Verhältnis der Schweiz zu den Vereinten Nationen und ihren Spezialorganisationen für die Jahre 1972–1976.

Antrag Schmid Arthur

Ergänzung zum Antrag der Kommission:

Dabei ist sicherzustellen, dass die Volksabstimmung spätestens im Jahre 1980 durchgeführt werden kann.

Antrag Fischer-Weinfelden

(anstelle von Abs. 2 des Kommissionsantrages oder in Ergänzung des Antrages Dürrenmatt)

Der Bundesrat wird beauftragt, vor der Veröffentlichung einer Botschaft über den Beitritt der Schweiz zur UNO einen separaten Bericht vorzulegen, in dem insbesondere die folgenden Probleme eingehend geprüft und dargestellt werden:

1. Ist die Aufrechterhaltung unserer immerwährenden Neutralität im Falle eines UNO-Beitritts nicht nur faktisch, sondern auch juristisch gewährleistet?

2. Welche Auswirkungen würde ein UNO-Beitritt haben auf unsere Tätigkeit als Schutzmacht?

3. Lässt sich aufgrund eines detaillierten Inventars über die konkreten Vor- und Nachteile eines UNO-Beitritts bzw. Nichtbeitritts eine eindeutige Bilanz ziehen?

Proposition de la commission des affaires étrangères

Le Conseil national prend acte en approuvant du rapport du Conseil fédéral sur les relations de la Suisse avec l'Organisation des Nations Unies et ses institutions spécialisées, de 1972 à 1976.

Le Conseil national attend du Conseil fédéral qu'il présente dans les meilleurs délais possibles à l'Assemblée fédérale, à l'intention du peuple et des cantons et en se fondant sur les considérations et les conclusions du susdit rapport un message et une proposition tendant à l'adhésion de la Suisse à l'Organisation des Nations Unies.

Proposition Sigrist

Biffer le 2e alinéa de la proposition de la commission.

Proposition Dürrenmatt

Le Conseil national prend acte du rapport du Conseil fédéral sur les relations de la Suisse avec l'Organisation des Nations Unies et ses institutions spécialisées de 1972 à 1976.

Proposition Schmid Arthur

Complément à la proposition de la commission

La votation populaire aura toutefois lieu au plus tard en 1980.

Proposition Fischer-Weinfelden

(en lieu et place du 2e al. de la proposition de la commission ou en complément de la proposition Dürrenmatt)

Le Conseil fédéral est invité, avant de soumettre un message sur l'adhésion de la Suisse à l'ONU, à présenter un rapport ad hoc où les questions ci-après, notamment, seraient exposées et examinées en détail:

1. Le maintien de notre neutralité perpétuelle, en cas d'adhésion à l'ONU, est-il assuré non seulement en fait, mais aussi en droit?

2. Quelles seraient les conséquences de notre appartenance à l'ONU sur notre activité de puissance protectrice?

3. Est-il possible de dresser un bilan clair et net des avantages et inconvénients concrets d'une adhésion de la Suisse à l'ONU?

Hofer, Berichterstatter: Nachdem nun endlich dieses Geschäft zur Beratung kommt, nachdem wir es lange vor uns hergeschoben haben, droht noch die Stimme Ihres Berichterstatters zu versagen. Es ist nicht etwa deswegen, weil es mir die Stimme verschlagen hat über das, was wir in den letzten beiden Tagen erlebt haben, obwohl da schon Grund genug wäre, sondern weil ich eine Stimmbänderentzündung habe. Ich hoffe aber trotzdem, Ihnen den Bericht mit jener Lautstärke erstatten zu können, die der Bedeutung der UNO eigentlich zukommen sollte. Für den Fall, dass die Stimme doch versagen sollte, ist ein Stellvertreter vorgesehen, der meinen Text weiter vortragen würde.

Der vorliegende Bericht – wie Sie wissen – ist der dritte seiner Art. Er umfasst die Berichtszeit von 1972 bis 1976. Wie Sie sich erinnern werden, hat der Bundesrat einen ersten solchen Bericht 1969 erstattet und einen zweiten im November 1971. Es ist vielleicht wichtig, gleich anfangs zu betonen, dass dieser dritte Bericht, den wir heute zu behandeln haben, zugleich der letzte periodische Bericht sein soll, da der Bundesrat nicht beabsichtigt, vor einer

Tierschutzgesetz

Protection des animaux. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	77.011
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.11.1977 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1454-1459
Page	
Pagina	
Ref. No	20 006 195

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Frau **Thalmann**, Berichterstatterin: Die Mehrheit im Nationalrat wollte die Möglichkeit schaffen, Lehrwerkstätten in Berggebieten zu fördern. Der Ständerat will den Passus streichen mit der Erklärung, dass die Investitionshilfe wirksamer sei als diese Kann-Vorschrift.

Die Mehrheit unserer Kommission stimmt der Streichung mit 13 : 12 zu.

Angenommen – Adopté

Art. 63 Abs. 3 Bst. d – Art. 63 al. 3 let. d

M. **Spezi**, rapporteur: Une petite question se pose ici. Il existe une certaine différence entre la formulation allemande (Lehrmittel) et la formulation française: matériel d'enseignement et manuels (Lehrbücher). Il faut prêter toute attention au fait qu'à l'alinéa 3, lettre d, on parle des manuels pour les petites minorités linguistiques. Cet alinéa ne se rapporte pas à l'ensemble de l'article 63. C'est pour cette raison qu'après une longue discussion, très pédagogique... on a décidé, à l'unanimité, d'en rester à la formulation du Conseil des Etats.

Frau **Thalmann**, Berichterstatterin: Artikel 63 Absatz 3 Litera d sieht vor, dass der Bund Beiträge gewähren soll für Lehrmittel für Lehrlinge, die den sprachlichen Minderheiten angehören. Weil man unter Lehrmittel auch Lehrhilfen versteht, hat der Ständerat präzisiert, indem er «Lehrmittel» durch «Lehrbücher» ersetzt und festhält, dass es kleine sprachliche Minderheiten, also Lehrbücher mit kleinen Auflagen, sein müssen.

Unsere Kommission stimmt dem Ständerat zu.

Angenommen – Adopté

Art. 75

M. **Spezi**, rapporteur: L'article 75 est la dernière divergence puisqu'il s'agit de se déterminer sur la question du nombre des apprentis qui peuvent être formés par les maîtres d'apprentissage. Le Conseil fédéral parle de deux apprentis; certains disent: «Pourquoi pas trois, ou quatre?» La formulation du Conseil national est, au fond, plus claire: en se référant seulement à cinq ans au moins avant l'entrée en vigueur. Le Conseil des Etats a décidé, par 12 voix contre 11, d'en rester au projet du Conseil fédéral. Votre commission, par 13 voix contre 9, a donné son adhésion à la décision du Conseil des Etats. Je vous engage à vous y rallier.

Frau **Thalmann**, Berichterstatterin: Unser Rat wollte, dass der Lehrmeister nicht mehr verpflichtet sein soll, den Ausbildungskurs zu besuchen, wenn er während fünf Jahren Lehrlinge mit Erfolg ausgebildet hat. Der Ständerat will dispensieren, entsprechend dem Text des Bundesrates, wenn zwei Lehrlinge mit Erfolg ausgebildet wurden. Die Mehrheit der Kommission (13 zu 9) stimmt dem Ständerat zu.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

77.011

Tierschutzgesetz

Protection des animaux. Loi

Siehe Jahrgang 1977, Seite 1401 — Voir année 1977, page 1401

Beschluss des Ständerates vom 17. Januar 1978

Décision du Conseil des Etats du 17 janvier 1978

Differenzen – Divergences

Wo nachstehend nichts anderes bemerkt ist, beantragt die Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates. Sauf indication contraire, la commission propose d'adhérer à la décision du Conseil des Etats

Rüttlmann, Berichterstatter: Wir haben bei unseren Beratungen des Tierschutzgesetzes acht Differenzen zum Ständerat geschaffen. Dieser hat uns davon sieben zurückgegeben, wobei allerdings zwei davon nur redaktioneller Natur sind.

Unsere Kommission hat sich gestern nachmittag versammelt. Sie hat sich in allen Differenzen bis auf eine (Art. 23) dem Ständerat angeschlossen.

M. **Dupont**, rapporteur: La commission a examiné attentivement les divergences qui existaient entre nos décisions et celles du Conseil des Etats; sauf en ce qui concerne l'article 23, elle les a toutes acceptées. Elle s'est donc ralliée à la décision du Conseil des Etats. Nous reviendrons tout à l'heure sur le détail.

Art. 8 Abs. 3 – Art. 8 al. 3

Rüttlmann, Berichterstatter: In Artikel 8 haben wir eine redaktionelle Aenderung, die uns der Ständerat gegeben hat. Beim Antrag, der seinerzeit bei uns aufgenommen wurde durch den Vorschlag von Herrn Fischer-Bremgarten, hat er bei «Primaten und Raubtierkatzen» «Tier» gestrichen. Das sei zoologisch ein besserer und zutreffender Ausdruck.

M. **Dupont**, rapporteur: A propos de l'article 8, les divergences ne portent que sur le texte allemand. Il n'y a donc pas de commentaires à ajouter. Nous pouvons admettre la version du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 9 Abs. 1 – Art. 9 al. 1

Rüttlmann, Berichterstatter: In Artikel 9 besteht insofern eine Differenz, als der Ständerat unseren Antrag mit 18 zu 10 Stimmen gestrichen hat.

Unsere Kommission beantragt Ihnen mit 11 zu 4 Stimmen, sich dem Ständerat anzuschliessen. Der Zusatz in Artikel 9, den wir eingefügt haben, hat eine gewisse Querverbindung zum Artikel 4 (Käfighaltungsverbot bei den Hühnern). Die Absicht war die, dass der Bundesrat auch den Import von Eiern, die aus Käfighaltung stammen, allenfalls verbieten könnte. Nun haben wir einsehen müssen, dass das in der Praxis wohl kaum möglich ist, weil es auch wissenschaftlich nicht möglich ist, festzustellen, ob ein Ei aus Bodenhaltung oder Käfighaltung stammt. Zudem kommen da handelspolitische Schwierigkeiten dazu. Es ist vorgesehen, mit der Preisausgleichskasse «Eier» allenfalls eine Korrektur vorzunehmen.

Das ist der Grund, warum die Kommission Ihnen beantragt, sich hier dem Ständerat anzuschliessen.

M. Dupont, rapporteur: Par 11 voix contre 4, notre commission s'est ralliée à la proposition du Conseil des Etats. Lors de nos débats, nous avons déjà dit que cette disposition, ressortissant davantage à un protectionnisme commercial, ne pouvait figurer dans une loi sur la protection des animaux. D'autre part, cette disposition étant pratiquement inapplicable ou tellement difficile à appliquer, dans quelle mesure pourrions-nous alors vérifier ou attester la réalité des certificats de provenance? Dans ces conditions, la commission pense qu'on ne fera qu'augmenter les difficultés d'interprétation de l'adjonction à l'article 9. C'est pourquoi nous nous sommes finalement ralliés à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 14 Abs. 2 Bst. d – Art. 14 al. 2 let. d

Rüttimann, Berichterstatter: Der Ständerat schlägt vor, das «unumgänglich» im deutschen Text zu streichen; das sei ein Pleonasmus, also ein doppelter Ausdruck, wenn man «unumgänglich notwendig» sage; «notwendig» sei vom sprachlichen Gesichtspunkt her besser. Wir beantragen Ihnen, sich diesem Text anzuschliessen.

M. Dupont, rapporteur: Il ne s'agit en fait que d'une modification rédactionnelle de l'article 14. Au lieu de dire: «aux besoins indispensables de l'enseignement», nous dirions: «à la satisfaction des besoins indispensables de l'enseignement». Je vous propose d'accepter cette modification, c'est-à-dire de se rallier à la proposition du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 20 Abs. 2 – Art. 20 al. 2

Rüttimann, Berichterstatter: Hier haben wir einen Absatz 2 geschaffen; das war der Antrag von Herrn Schatz («In Zeiten gestörter Zufuhren...»). Das hat der Ständerat gestrichen, er hat das nicht akzeptiert. Die Ständeratskommission hat mit 5 zu 7 Stimmen beantragt, das zu streichen. Der Ständerat hat ohne Diskussion und ohne Gegenvorschlag den Antrag der Kommission angenommen. Wir beantragen Ihnen mit 11 zu 4 Stimmen, uns dem Ständerat anzuschliessen, mit folgender Begründung: Wir übernahmen die Argumentation des Ständerates, dass dieser Zusatz wohl gut gemeint und eine gewisse Kompromissofferte an die jüdische Minderheit sei, hingegen müsse man sich entweder für oder gegen das Schächtverbot aussprechen. Was in diesem Satz steht, ist bereits in beiden vergangenen Weltkriegen gehandhabt worden. Der Bundesrat hat also kraft seiner Vollmachten die Möglichkeit, Koscherfleisch in Zeiten gestörter Zufuhren einzuführen, und insofern ist das eine Bestimmung, die überflüssig ist. Wir haben uns also dafür entschieden, diesen Satz ebenfalls wieder zu streichen. Wir beantragen Ihnen, dasselbe zu tun.

M. Dupont, rapporteur: A propos de l'article 20, il y a lieu de relever que l'ancien alinéa 2 disant: «Le Conseil fédéral peut également prescrire l'étourdissement des volailles avant leur abattage», subsiste et est maintenu dans la loi. Si nous acceptons la décision du Conseil des Etats, cet alinéa 2 reste l'alinéa 2, mais si nous refusons de nous rallier à la décision du Conseil des Etats cet alinéa 2 deviendra l'alinéa 3. Au sujet de l'article 20 (il s'agit de la modification proposée par notre collègue M. Schatz mentionnant que «lorsque les importations sont entravées, le Conseil fédéral peut, pour répondre aux besoins rituels des minorités religieuses, accorder des exceptions...»), nous avons déjà dit qu'il s'agissait d'une proposition mineure car, dans la réalité, le Conseil fédéral pouvait bien, en cas de difficultés graves, accorder ce type d'autorisation. Il semblait que cette disposition nous donnait meilleure conscience: nous n'avions pas totalement et lourdement

refusé d'adhérer à la requête formulée par les minorités religieuses. Il n'en reste pas moins qu'avec cette adjonction, nous ne donnons pas entière satisfaction aux minorités religieuses. Nous provoquons aussi des protestations de la part des amis des animaux. Ils pensent qu'on laisse une petite porte ouverte à la modification de l'interprétation de cet article 20. En définitive, la commission a décidé par 11 voix contre 4 de se rallier à la décision du Conseil des Etats et de biffer l'adjonction Schatz.

M. Gautier: Soyez rassurés, je ne viens pas faire une proposition mais j'aimerais faire une remarque. Le Conseil des Etats et la majorité de notre commission nous recommandent de biffer la disposition de M. Schatz. Cette dernière – les rapporteurs viennent de nous le dire – n'avait pratiquement aucun effet. C'était un texte assez platonique. Personnellement, je regrette qu'on l'ait biffée car c'était un geste à l'égard des communautés religieuses et des minorités religieuses israélites, que nous lésons en maintenant l'interdiction de l'abattage rituel.

Je ne veux pas vous demander de reprendre cette disposition parce qu'effectivement elle est inefficace mais je regrette que le Conseil des Etats et la majorité de notre commission n'ait pas voulu faire ce geste d'apaisement vis-à-vis de ces minorités religieuses. Je regrette du reste aussi que ni l'un ni l'autre de nos rapporteurs n'aient eu une parole à l'égard de ces minorités que nous lésons, auxquelles nous interdisons la pleine liberté de culte. Je pense qu'on aurait pu avoir un mot à leur égard. C'est tout ce que je voulais dire.

Angenommen – Adopté

Art. 22 Abs. 3 – Art. 22 al. 3

Rüttimann, Berichterstatter: Hier geht es um das berühmte Köderfischproblem. Ich stelle fest, dass keine Differenz zwischen Ständerat und unserem Rat besteht, was Absatz 2 Litera e betrifft. Beide Räte haben das gestrichen, also das Verbot von lebenden Köderfischen.

Hingegen haben wir eine Differenz beim Antrag unseres Kollegen Rubi, der in Absatz 3 einen Zusatz bezüglich dieser Köderfische schuf. Die Ständeratskommission hat unsern Antrag mit 7 zu 3 Stimmen übernommen, wogegen der Ständerat mit 24 zu 8 Stimmen diesen Antrag abgelehnt hat. Unsere Kommission hat sich mit 8 gegen 6 Stimmen dem angeschlossen, also diesen Zusatzantrag Rubi wieder zu streichen, und zwar ist die Begründung dafür die folgende: Dieser Zusatz sei an sich nicht gesetzeswürdig, dass sei eine Vollzugsangelegenheit. Man dachte hier etwa daran, dass Minderjährigen das Fischen mit lebenden Ködern zu verbieten sei oder dass die Bestandesdichte dieser Köder vorgeschrieben werden müsse usw. Summa summarum habe dieser Zusatzantrag zu wenig Gehalt, um in das Gesetz aufgenommen zu werden. Mit dieser Streichung ist also den Tendenzen und den Wünschen der Sportfischer voll Rechnung getragen. Man würde sich also dem ursprünglichen Antrag des Ständerates wieder anschliessen, dieses Verbot einfach aus dem Artikel 22 zu streichen.

M. Dupont, rapporteur: A cet article 22, il s'agit de la proposition Rubi ajoutant à l'alinéa 3 que l'on «restreindra l'utilisation de poissons vivants à titre d'appâts pour la pêche». Vous devez vous souvenir que nous nous étions ralliés à la proposition du Conseil des Etats de biffer la lettre e de l'alinéa 2 de l'article 22. Il n'y avait donc là pas de divergence. En revanche, la divergence porte sur l'alinéa 3 qui permettait au Conseil fédéral, en supprimant cet article 22, de laisser utiliser des poissons vivants pour la pêche au vif mais qui pouvait la restreindre dans certains cas.

La commission, après une longue discussion à ce sujet, a estimé qu'il était inutile de maintenir cette disposition compliquant l'article 22, et c'est par 8 voix contre 6 que

nous vous proposons de vous rallier à la version des Etats.

Bundesrat Brugger: Der verehrte Herr Kommissionspräsident hat die Streichung dieses von Ihnen aufgenommenen Zusatzes als vollständigen Sieg der Fischer bezeichnet. Ich lege – damit diese Siegesfeier nicht allzu kostspielig und breit angelegt wird – Wert auf die Feststellung, dass das natürlich nur teilweise stimmt. Es bleibt immerhin – und das ist vielleicht ein Trost für diejenigen, die die Streichung dieses Zusatzes bedauern – in Artikel 22 Alinea 3 die generelle Bestimmung, dass der Bundesrat weitere Handlungen an Tieren als verboten erklären kann. Er hat also die grundsätzliche Kompetenz, weiter zu gehen, und die Fachleute sind sich an sich darüber einig, dass das Fischen mit lebendigen Köderfischen eigentlich nur erwachsenen Leuten erlaubt werden sollte, nicht auch Kindern und Minderjährigen. Eine Einschränkung in dieser Richtung wäre also immerhin möglich.

Angenommen – Adopté

Art. 23

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Rüttlmann, Berichterstatter: Hier haben wir die einzige verbliebene Differenz zum Ständerat. Es geht darum, dass der Bund die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiete des Tierschutzes und des Tiervershaltens unterstützen könne. Der Ständerat hat in seiner ersten Beratung diesen Absatz gestrichen, unsere Kommission hat ihn einstimmig wieder aufgenommen, und Sie haben dem Folge geleistet. Der Ständerat hat in seiner gestrigen Verhandlung diesen Artikel wieder gestrichen (mit 18 gegen 12 Stimmen), und zwar mit der Begründung, dass es nicht notwendig und nicht erwünscht sei, dass jedem Gesetz ein Forschungsartikel beigegeben werde, das sei nicht nötig. Zudem – so wurde argumentiert – sei sowieso die Verhaltensforschung beim Tierschutz problematisch. Da gebe es Behauptungen gegen Behauptungen, zum Beispiel bei den Käfighühnern, und es sei viel Emotion dabei. Wie gesagt, hat der Ständerat dann diesem Antrag Folge gegeben. Unsere Kommission hat gestern diesen Forschungsartikel 23 wieder einstimmig (mit 14 zu 0 Stimmen) aufgenommen, und wir hatten die Auffassung, dass es sich lohne, hier die Differenz aufrechtzuerhalten, und zwar mit der Begründung, wie wir sie schon vorher gegeben haben, dass, wenn einmal ein Forschungsartikel in ein Gesetz eingebaut werden solle, so sei er offensichtlich hier am Platze. Und zudem ist das Hochschulforschungs- und -förderungsgesetz ja noch in der Schwebe. Es ist das Referendum zustande gekommen, es wird also eine Volksabstimmung stattfinden. Wenn diese allenfalls negativ ausgehen würde, hätten wir auch hier im Tierschutzgesetz keine Grundlage, um Forschung zu betreiben. Wir beantragen Ihnen aus diesem Grunde, weil wir es als wirklich nötig erachten, dass hier gewisse Mittel für die Verhaltensforschung freigestellt werden, unserm Antrag Folge zu geben und an diesem Artikel 23 festzuhalten.

M. Dupont, rapporteur: Notre commission, par 14 voix contre 0, a décidé de vous proposer de maintenir la version du Conseil national et de refuser la proposition du Conseil des Etats. En fait, lorsque nous avons discuté l'entrée en matière de cette loi, nous avons pensé que, si elle était extrêmement progressiste, elle pouvait encore s'améliorer en regard du développement scientifique et surtout de l'évolution des recherches dans le domaine du comportement qui est assez nouveau. C'est pourquoi, encore une fois, votre commission a estimé que cette volonté devait être maintenue, suivant en cela la proposition du Conseil

fédéral qui avait proposé cet article 23, en maintenant l'adjonction proposée par M. Kunz d'étendre cette recherche au comportement des animaux et à la protection de ceux-ci, des subventions étant allouées à cet effet.

Or, ainsi que vient de le dire le président de la commission, la loi sur l'aide aux universités est actuellement l'objet d'un référendum et, s'il devait entraîner le rejet de cette loi par le peuple, le maintien des subventions en faveur de la recherche scientifique dans le domaine qui nous occupe se justifierait d'autant plus.

C'est pourquoi la commission unanime vous propose de vous en tenir à notre version.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

76.101

Landwirtschaft. Aenderung von Gesetzen (Viehabsatzgesetz)

Agriculture. Modification de lois (Loi sur la vente des bestiaux d'élevage)

Siehe Jahrgang 1977, Seite 1043 — Voir année 1977, page 1043

Beschluss des Ständerates vom 14. Dezember 1977

Décision du Conseil des Etats du 14 décembre 1977

Differenzen – Divergences

Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 2 al. 1 et art. 4 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Le président: Il y a deux divergences: l'une à l'article 2, 1er alinéa, l'autre à l'article 4, 1er alinéa.

La commission vous invite à l'unanimité à adhérer à la décision du Conseil des Etats. Est-il fait d'autres propositions?

Je constate qu'il n'est pas présenté d'autres propositions. Vous avez ainsi décidé de vous rallier aux décisions du Conseil des Etats.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

77.424

Postulat Alder. Kartellgesetz Loi sur les cartels

Wortlaut des Postulates vom 20. September 1977

Der Bundesrat wird ersucht, im Zusammenhang mit der bevorstehenden Revision des Kartellgesetzes die bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften im Hinblick auf eine beschleunigte Durchsetzung des materiellen Kartellrechts zu überprüfen, insbesondere

Tierschutzgesetz

Protection des animaux. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1978
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	77.011
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.01.1978 - 08:00
Date	
Data	
Seite	78-80
Page	
Pagina	
Ref. No	20 006 384

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

avant toute décision de convocation de leurs contingents et d'engagement de ceux-ci; 3^o que les forces intercantoniales ne doivent pas être appelées à intervenir lorsque, de toute évidence, les forces cantonales sont suffisantes; 4^o que le commandement du corps d'intervention est laissé en règle générale à un responsable appartenant au canton concerné, sauf lorsque celui-ci ne pourrait fournir un commandant au bénéfice des compétences nécessaires ou lorsque le motif et le secteur d'engagement concernent plusieurs cantons.

Ceci précisé, nous voterons la loi, qui institue non pas une force de répression à l'usage du pouvoir fédéral, comme certains l'ont prétendu, mais un corps d'intervention occasionnel, formé de contingents cantonaux dont la préparation, l'équipement et l'engagement seront assurés dans le cadre d'une collaboration bien définie entre Confédération et Etats confédérés.

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 135 Stimmen
Dagegen 20 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

77.043

**Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe
Désendettement de domaines agricoles**

Siehe Seite 2 hiervor — Voir page 2 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 9. März 1978
Décision du Conseil des Etats du 9 mars 1978

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 145 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

77.082

**Bundesverfassung (Art. 1 und 80). Kanton Jura
Constitution fédérale (art. 1er et 80).
Canton du Jura**

Siehe Seite 292 hiervor — Voir page 292 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 9. März 1978
Décision du Conseil des Etats du 9 mars 1978

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 135 Stimmen
Dagegen 8 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

77.083

**Kanton Jura. Aenderung von Erlassen
Canton du Jura. Revision d'actes législatifs**

Siehe Seite 344 hiervor — Voir page 344 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 9. März 1978
Décision du Conseil des Etats du 9 mars 1978

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme der Erlassentwürfe 134 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

76.101

**Landwirtschaft. Aenderung von Gesetzen
Agriculture. Modification de lois**

Siehe Seite 80 hiervor — Voir page 80 ci-devant

D.

Viehabsatzgesetz

Loi sur la vente des bestiaux

Beschluss des Ständerates vom 14. Dezember 1977
Décision du Conseil des Etats du 14 décembre 1977

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 152 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

77.011

**Tierschutzgesetz
Protection des animaux. Loi**

Siehe Jahrgang 1977, Seite 1401 — Voir année 1977, page 1401

Beschluss des Ständerates vom 9. März 1978
Décision du Conseil des Etats du 9 mars 1978

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 157 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

77.063

**Wohnverhältnisse in Berggebieten
Logements dans les régions de montagne**

Siehe Seite 257 hiervor — Voir page 257 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 9. März 1978
Décision du Conseil des Etats du 9 mars 1978

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 163 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Tierschutzgesetz

Protection des animaux. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1978
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	77.011
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.03.1978 - 08:00
Date	
Data	
Seite	411-411
Page	
Pagina	
Ref. No	20 006 514

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Der Nationalrat hat darüber abgestimmt und hat diese Frage verneint. Er hat also keine Sonderabstimmung durchgeführt. Wir haben uns mit dieser Grundsatzfrage zunächst zu beschäftigen.

Reimann, Berichterstatter: Anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 20. Juni 1977 wurde mit grossem Mehr beschlossen, Ihnen bei den Artikeln 43ter und 101bis die Unterstellung unter die Ausgabenbremse, d. h. Abstimmung mit qualifiziertem Mehr zu beantragen. Beide Artikel beinhalten eine Ausgabenvermehrung und erfüllen daher in dieser Hinsicht die Voraussetzung für eine Sonderabstimmung. Es war nun Sache des Büros Ihres Rates, nachhinein auch noch die verfahrensmässigen Voraussetzungen zur Einleitung einer Sonderabstimmung abzuklären. Hier ist vorerst zu untersuchen, inwieweit der Beschluss der Finanzkommission innerhalb der im Bundesbeschluss über Ausgabenbeschlüsse vorgesehenen Frist gefasst wurde. Artikel 4 Absatz 1 des erwähnten Bundesbeschlusses lautet: «Das Begehren auf Abstimmung mit qualifiziertem Mehr ist spätestens am nächsten Sitzungstag, nach dem beide Räte die Ausgabe übereinstimmend beschlossen haben, dem Ratspräsidenten schriftlich einzureichen.» Wie steht es nun mit dieser Sache? Bei Artikel 43ter des AHV-Gesetzes wurde er von beiden Räten nach Entwurf des Bundesrates angenommen. Es gab keine Differenz. Massgebender Tag ist die Gesamtabstimmung im Ständerat, Dienstag, den 7. Juni 1977. Das Begehren um Sonderabstimmung hätte also am 8. Juni gestellt werden müssen, was nicht geschah. Das Begehren der Finanzkommission des Ständerates von Montag, den 20. Juni 1977, ist eindeutig verspätet. Bei Artikel 101bis blieb nach der Gesamtabstimmung im Ständerat eine rein redaktionelle Differenz in Absatz 4 übrig. Der Nationalrat stimmte dieser Fassung am Donnerstag, den 16. Juni 1977 zu. Für diesen Punkt wäre das Begehren daher am Montag, dem 20. Juni, rechtmässig gestellt gewesen.

Die Differenz bezog sich aber gar nicht auf die ausgabenbegründeten Absätze 1 und 2 von Artikel 101bis, sondern auf einen Absatz, der lediglich die Doppelsubventionierung ausschloss. Es hiess nämlich im ursprünglichen Antrag des Bundesrates (Abs. 4): «Soweit aufgrund anderer Bundesgesetze Beiträge an Aufwendungen im Sinne von Absatz 1 gewährt werden, entfällt ein Anspruch auf Beiträge der Versicherung.» Der Ständerat hatte beschlossen «... sind keine Beiträge der Versicherung auszurichten». Die Differenz ist also rein redaktionell. Man muss also feststellen, dass bei Artikel 101bis, soweit er den Charakter eines Ausgabenbeschlusses hat, die Übereinstimmung der beiden Räte schon am 7. Juni 1977 mit der Gesamtabstimmung im Ständerat beigelegt war. Zu sagen, eine redaktionelle Differenz in einem Absatz hindere die materielle Übereinstimmung für den ganzen Artikel, wäre unseres Erachtens eine übertriebene formalistische Konstruktion, bei welcher der Entscheid allzusehr vom Zufall, des Systems und der Gestaltung der Artikel abhängen würde.

Aufgrund dieser klaren Tatbestände kommt das Büro Ihres Rates zum einstimmigen Antrag, es sei auf eine Sonderabstimmung zu verzichten, da die verfahrensmässige Voraussetzung nicht gegeben ist. Dieser Antrag steht in Übereinstimmung, wie Sie gehört haben, mit dem Beschluss des Nationalrates von heute morgen, der mit 147 zu 3 Stimmen eine Sonderabstimmung ebenfalls abgelehnt hat.

Zustimmung – Adhésion

Präsident: Die Sonderabstimmung unterbleibt in diesem Fall.

77.011

Tierschutzgesetz Protection des animaux. Loi

Botschaft und Gesetzentwurf vom 9. Februar 1977 (BBI I, 1075)
Message et projet de loi du 9 février 1977 (FF I, 1091)

Antrag der Kommission
Eintreten

Proposition de la commission
Passer à la discussion des articles

Knüsel, Berichterstatter: Das Problem des Tierschutzes führt uns in den Bereich der Ethik, in die Beziehung des Menschen zur Umwelt und zur Kreatur und damit auch in die Hierarchie der gesamten Schöpfung. Unsere Haustiere stehen im Dienste des Menschen; sie liefern uns Nahrungsmittel; sie dienen aber auch dem Sport, der Erholung und der Freude. Das Tier ist auch Freund des sich einsam fühlenden Menschen geworden. Es dient aber nicht zuletzt auch der wissenschaftlichen Forschung und kann, sofern zwingend notwendig, für Versuche verwendet werden.

Andererseits ist das Tier ein Lebewesen und hat ein Recht auf eine würdige und insbesondere artgerechte Behandlung. Hier setzen die sozialetischen und moralischen Pflichten des Menschen ein. Tierschutz und analog das Verbot der Tierquälerei gehören zum Inhalt unserer Philosophie und unserer juristischen Dogmatik. Tierschutz ist daher nicht nur legitim ein Bereich der Gesetzgebung; sondern er wird dem Staat zur Pflicht gemacht, um ein unserer Kultur entsprechendes Zusammenleben mit der Kreatur sicherzustellen. Wir sind heute mit der angenehmen Aufgabe konfrontiert, unser Verhalten und Verhältnis zur stummen Kreatur festzulegen und zu regeln.

Vorerst einige allgemeine Gedanken: Eine fortschreitende Technisierung, die zunehmende Ballung von Menschen und nicht zuletzt deren Vereinsamung haben in vielen Lebensbereichen die Beziehungen zwischen Mensch und Tier wesentlich verändert. Der Kontaktverlust mit der Natur, insbesondere mit dem Tier, wird als Mangel empfunden und findet oft sichtbaren Ausdruck in der stets zunehmenden Haltung von Haustieren, die zwar zufolge falsch verstandener Tierliebe alles andere als zweckmässig und vernünftig ist. Als Vorstandsmitglied eines kantonalen Tierschutzvereins weiss ich über das Aussetzen von Haustieren, von Hunden und von Katzen einiges.

Ihre Kommission hat den vorliegenden Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Tierschutz an zwei Tagen und einer Nachtsitzung nach Besichtigung verschiedener Halteformen und Aufstallungssystemen auf der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Landtechnik in Tänikon und der Kantonalen Landwirtschaftlichen Fachschule Strickhof in Eschlikon eingehend beraten.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Artikels 25bis der Bundesverfassung ist die Befugnis zur Gesetzgebung über den Tierschutz, der bisher bei den Kantonen lag, an die Zuständigkeit des Bundes übergegangen. Der Bundesbeschluss über die Ersetzung des Schächtartikels in der Bundesverfassung durch einen Tierschutzartikel wurde im Juni 1973 von den eidgenössischen Räten verabschiedet. Die Volksabstimmung vom 2. Dezember, ebenfalls im Jahre 1973, ergab ein selten einmütiges Resultat. Ueber eine Million zustimmenden Bürgern standen nur knapp 200 000 Gegner gegenüber. Die Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung wurden durch folgenden Artikel 12 ergänzt: «Bis zum Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zu

Artikel 25bis bleibt das Schlachten der Tiere ohne Betäubung vor dem Blutenzug bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos verboten.»

Es bestand damals weitgehend Einigkeit darüber, dass Artikel 25bis in seiner damaligen Fassung im Grunde eine Polizeiverfügung darstellte und aus der Bundesverfassung eliminiert werden muss. Die Betäubung der Schlachttiere vor dem Blutenzug gehört sinngemäss in den Bereich der Gesetzgebung. Von der Verfassung wird der nicht abschliessende Katalog der zu treffenden Massnahmen, Gebote und Verbote wie folgt aufgeführt:

- a. das Halten und die Pflege von Tieren;
- b. die Verwendung von und der Handel mit Tieren;
- c. die Tiertransporte;
- d. die Eingriffe und Versuche an lebenden Tieren;
- e. das Schlachten und anderweitige Töten von Tieren;
- f. die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen.

Der als Rahmengesetz konzipierte Entwurf zu einem Tierschutzgesetz beschränkt sich praktisch ausschliesslich auf die Wirbeltiere. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und der Verhaltensforschung weiss man mit Sicherheit, dass nur diese Tiere bewusst Schmerzen oder Leiden empfinden, seien das Säugetiere, Vögel, Kriechtiere, Lurche, Fische usw. Eine Ausdehnung des Tierschutzes auf zoologisch niedrige Tierarten – ich erwähne in diesem Zusammenhang vor allem die Insekten und Würmer – würde ins Unermessliche führen, zumal noch nicht bekannt ist, ob diese Tierarten tatsächlich bewusst Schmerzen empfinden können. So gesehen bringt die Konzeption eines Rahmengesetzes, die alle Detailfragen im Grunde genommen einschliesst, diese aber auf die Verordnungs- und Weisungsstufe verweist, nur Vorteile. Dies in bezug auf die Zielsetzung eines wirksamen Tierschutzes. Bei dieser Konzeption bieten sich aber auch Vorteile in bezug auf die praktische Handhabung in der Praxis unter Einbezug von neuen Erkenntnissen der Wissenschaft an.

Es kommt dazu, dass die Vorschriften zum Schutze der Tiere den jeweiligen Forschungsergebnissen angepasst werden können. Es ist deshalb nur zu begrüssen, wenn im Gesetz nur die Grundzüge des Tierschutzes behandelt werden. Damit wird, wie in gewissen Kreisen angeblich festgestellt wurde, der Zielsetzung eines echten, wirksamen und umfassenden Tierschutzes kein Abbruch getan. Im Gegenteil, der Bund als Gesetzgeber bleibt ohne dauernde Gesetzesrevisionen stets in der Lage, sich neuen Entwicklungen anzupassen, während die Kantone, denen die Durchführung des aktiven Tierschutzes obliegen wird, längerfristig legislieren und planen können.

Und nun einige Einzelheiten. Beim Tierschutzgesetz geht es nicht um den Schutz der einheimischen Tierwelt vor der Ausrottung; zweifelsohne auch ein Gebot unserer Zeit. Ich denke an den Luchs, den Adler, Birkhahn, seine Gemahlin und viele andere mehr. Dieses Anliegen (als eines unserer Zeit) ist Gegenstand von Artikel 24sexies der Bundesverfassung, des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz sowie des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1925 über Jagd- und Vogelschutz. Hier geht es um den Schutz des Tieres vor ungerechtfertigten Verhaltensweisen des Menschen, durch die dem Tier Schmerzen, Leiden und körperliche Schäden zugefügt werden oder durch die es unnötigen Angstzuständen ausgesetzt wird.

Aus den Beratungen ergaben sich die eigentlichen Schwerpunkte in folgenden Bereichen:

- f. die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen.
2. Die Schächtfrage.
3. Probleme der Sportfischer
4. Eingriffe und Versuche an lebenden Tieren.

Ihre Kommission hat die verschiedenen Halteformen und Möglichkeiten besichtigt, um sich ein abgerundetes Bild

erarbeiten zu können. In verschiedenen Kreisen des Tierschutzes, aber auch der Stiftung «Fonds für versuchsfreie Forschung» usw. kann man sich über das Rahmengesetz nicht erfreuen. Der schweizerische Tierschutzverband fordert ausdrücklich die Enumerierung. Man erachtet aber auch die Kompetenzdelegation bezüglich verbotener Halteformen an den Bundesrat als zu wenig wirksam.

In der Landwirtschaft und vor allem bei der Interessengemeinschaft der schweizerischen Eier- und Geflügelproduktion wird der andere Standpunkt vertreten. Dort wird der durch Ihre Kommission vorgesehene Zusatz als bedenklich bezeichnet. Dem ist aber nicht so. Wir werden bei Artikel 4 und zum Teil auch bei Artikel 5 – es liegt ein Minderheitsantrag vor – über die sich ergebenden verschiedenen Aspekte noch zu beraten haben. Im Gegensatz zum ersten Entwurf des Bundesrates, der sehr stark in die Details ging und in verschiedenen Abschnitten die Enumerationen aufwies, beschränkt sich, wie bereits erwähnt, der vorstehende Entwurf auf das Wesentliche. Damit wird das vorliegende Gesetz in der gesamten Handhabung beweglich und lässt zeitlich einer tiergerechten Weiterentwicklung der Forschung, aber auch der Züchtung, freien Spielraum. Mit dem vorliegenden Entwurf wird unser Land eine Gesetzgebung erhalten, auf die wir selbst im internationalen Bereich und Vergleich zweifelsohne stolz sein dürfen.

Noch etwas Grundsätzliches: Die Veterinärmedizin und vor allem die Wissenschaft der Verhaltensforschung unterscheiden zwischen

- a. angeborenen bzw. ererbten Verhaltensweisen und
- b. angelernten, d.h. Verhaltensweisen, die das Tier im Verlaufe der Zeit nach der Geburt sich aneignet.

Bei den erstgenannten ist das Tier in seiner gesamten Erbsubstanz gesteuert bzw. vorprogrammiert, wobei der Auslösemechanismus automatisch erfolgt: z.B. bei den Vögeln der Nestbau, die Pflege der Jungen, stehen, laufen, fliegen, das Säugen, die Massage des Euters beim Säugetier, die Körperpflege, wie die Gefiederpflege mit dem Schnabel.

Leider bewegt sich die Diskussion in der jüngsten Zeit ausschliesslich um die Frage der Käfighaltung. Ich erachte aber ein Aufstallungssystem, bei dem z.B. das Rindvieh zuerst mit den vorderen Gliedmassen aufstehen muss, im Gegensatz zum natürlichen, (die Kühe stehen zuerst mit den hinteren Extremitäten auf) als ausgesprochene tierwidrige Haltung. Bei den Pferden ist es umgekehrt. Solche Aufstallungssysteme gehören in den Bereich der Tierquälerei.

Um noch einmal auf unser Federvieh zurückzukommen, sei gesagt: Die Hühner haben den Naturtrieb, die Eier in ein Nest zu legen. Wenn ein solches fehlt, dann kommt es zur Nestsuche. Wenn keines gefunden werden kann, erfolgt schlussendlich die Eiablage doch noch, aber in einer Art Notsituation. Erst in einem späteren Zeitpunkt erfolgt dann durch Angewöhnung die Eiablage.

Es gilt nun abzuwägen. Die Einschränkungen müssen, gesamthaft beurteilt, im Rahmen des verantwortbaren liegen, damit den Tieren ein weitgehend artgerechtes Verhalten und ein umfassendes Wohlbefinden gewährleistet werden kann. Ich will damit zum Ausdruck bringen, dass eine hohe Leistung der Zuchttiere keineswegs als Ausdruck des Wohlbefindens interpretiert und gewertet werden kann und darf. Andererseits wäre es falsch, durch generelle Verbote, z.B. der Käfighaltung, jede technische Weiterentwicklung, die gegebenenfalls in der Lage ist, ein artgerechtes Verhalten der Tiere zu gewährleisten, zu unterbinden. Zumal handelspolitisch die Schweiz beim Import von Poulets und Eiern keineswegs in der Lage wäre, nur Tiere oder Eier aus Bodenhaltung zu importieren. Diese Sachlage zwingt uns doch dazu, neue Haltungsformen, die dem Tier angemessen sind, zu entwickeln.

Ein weiterer Schwerpunkt des Entwurfes betrifft die Schächtfrage. Unter Schächten versteht man das Schlachten von Tieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug. Nach den Vorschriften des jüdischen und islamischen Glaubens dürfen Tiere nur nach der Schächtmethode geschlachtet werden. Die der jüdischen Religion angehörenden Bevölkerungskreise betrachten diesen sogenannten Schächtartikel als Benachteiligung und als Verstoss gegen die verfassungsrechtliche Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit. Der schweizerische israelitische Gemeindebund hat sich immer wieder für die Aufhebung des Schächtverbotes eingesetzt. Die Organisationen andererseits, die dem Tierchutz verpflichtet sind, aber auch weite Bevölkerungskreise, beurteilen diese Schlachtungsart als tierquälerisch. Wenn auch nicht zu verkennen ist, dass im vorbehaltlosen Schächtverbot eine gewisse Einschränkung der Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit enthalten ist und es gegenüber einer religiösen Minderheit Einschränkungen bringt, dürfen doch das Abstimmungsergebnis und die Debatten in den Räten nicht leicht genommen werden. Schon bei der Behandlung des Verfassungsartikels über den Tierchutz (Art. 25bis der Bundesverfassung) hat der Bundesrat die Zusicherung gegeben, auch im zukünftigen Tierchutzgesetz am vorbehaltlosen Verbot der Entblutung von Säugetieren ohne vorherige Betäubung bei der Schlachtung festzuhalten. Diesem Verbot unterliegen wie bis anhin Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine sowie neu Kaninchen. Es ist aber zuzugeben, dass das absolute Schächtverbot irgendwo mit Artikel 49 und 50 der Bundesverfassung kollidiert. Wir werden bei der Behandlung von Artikel 20 und 21 auf diese Frage zu sprechen kommen.

Gestatten sie mir noch, auf einen besonderen Problembereich generell hinzuweisen. Es betrifft dies den sechsten Abschnitt, die Tierversuche. Verschiedene Organisationen, wie beispielsweise die Stiftung «Fonds für versuchstierfreie Forschung», sind der Ansicht, dass das neue Tierchutzgesetz die im seinerzeitigen Schlussbericht zitierte Aufgabe des Tierschutzes nur mangelhaft zu erfüllen vermöge. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass nur allzuoft und allzuleicht am lebenden Tier Versuche durchgeführt werden, die ebensogut an anderen Objekten oder mit Hilfe der Technik ausgeführt werden können. Es wird insbesondere nebst der zwingend erforderlichen medizinischen Forschung auf die kosmetische Industrie, die Gebrauchsgüterindustrie, die Landwirtschaft, die Kriegsindustrie, die Genussmittelindustrie, die Raumfahrt und die Lehrbetriebe hingewiesen. Schlussendlich weist die Stiftung Fonds für versuchstierfreie Forschung darauf hin, dass die verschiedenen Tierarten auf die einzelnen Tierversuche ganz verschieden reagieren. Es mag zweifelsohne zutreffen, dass Tiere nach Versuchen oder Operationen keine genügende, medizinische Verpflegung oder Beruhigungsmittel erhalten. Verschiedene Organisationen schlagen daher Ergänzungs- und Abänderungsanträge vor, um der Zielsetzung des Gesetzes Nachachtung zu verschaffen. Versuche an lebenden Tieren können wohl legal sein, aber zuwenig wirksam kontrolliert werden. Diese Organisationen verlangen gesetzliche Bestimmungen über die eingehende Kontrolle. Es fehle auch, so wird festgestellt, eine übergeordnete und unabhängige Instanz, welche über Durchführung oder Nichtdurchführung von Tierversuchen entscheiden könne. Der sechste Abschnitt umschreibt aber recht deutlich die Zielsetzung dieser Versuche. Er beinhaltet auch die Bewilligungspflicht sowie die Anforderungen an Institute und Laboratorien, die bewilligungspflichtige Tierversuche durchführen. Schlussendlich ist über jeden bewilligungspflichtigen Tierversuch ein Protokoll zu führen, aus dem der Zweck, die Art der Durchführung, allfällige Betäubung sowie Art und Anzahl der verwendeten Versuchstiere hervorgehen. Diese Pflicht des Versuchsprotokolls allein beinhaltet zusammen mit der Umschreibung des Begriffes sehr deutlich, dass in Zukunft

keine leichtfertigen oder routinemässigen Tierversuche durchgeführt werden können.

Gesamtwürdigung: Eine starke Entwicklung der Technik und der Wissenschaft erlauben in vielen Bereichen eine mehr oder weniger bodenunabhängige, industrielle tierische Produktion. Damit hat die Gefahr einer unnötigen Tierquälerei zweifelsohne sehr stark zugenommen. Es darf aber auch nicht ausser acht gelassen werden, dass der internationale Handelsverkehr und der Tourismus es mitgebracht haben, dass bei uns aus Liebhaberei Tiere gehalten werden, deren Fütterung, Pflege und Haltung auf besonders grosse Schwierigkeiten stösst. Es kann und darf doch einfach nicht mehr angehen, exotische Tiere in einer kleinen Voliere oder sogar in der Badewanne zu halten. Die rasante Entwicklung auf dem Gebiete der Wissenschaft haben die Eingriffe am lebenden Tier zu Versuchs- und Demonstrationszwecken massiv ausgedehnt. Es gilt einen verantwortungsbewussten Mittelweg zu finden. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, einzutreten auf die Vorlage im Bewusstsein, dass die Schweiz auf diesem Gebiete Pionierarbeit leistet. Es gibt nur drei Länder in Europa, die ein modernes Tierschutzgesetz kennen: es sind das die Bundesrepublik Deutschland, Schweden und Norwegen. Die Konzeption des Gesetzes wird trotz allen Meinungsäusserungen als sehr gut taxiert. Es behält den Blick auf das Ganze und lässt auf der Ebene des Bundes wie auch in der Praxis der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung freien Spielraum. Nachdem unsere Bundesbehörden ja immer wieder frei und offen kritisiert werden, gebührt dem Chef EVD, Herrn Bundesrat Brugger, Dank und Anerkennung für die Erarbeitung dieses unbedingt notwendigen Gesetzes. In diesen Dank möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Nabholz einschliessen, der mit grosser Umsicht und Fachkenntnis die Expertenkommission leitete und den Entwurf erarbeitet hat. Namens Ihrer einstimmigen Kommission empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Bächtold, Berichterstatter der Minderheit: Wie immer man sich zu dieser Gesetzesvorlage stellt, über eines kann kein Zweifel bestehen: Die Ziele, die sie anstrebt, verdienen Anerkennung. Sie entstammen dem Bereich des Ethischen und Humanitären, einem Bereich, der in den letzten Jahrzehnten allzuoft vor wirtschaftlichen Gesichtspunkten zurücktreten musste. Heute sollten wir die Mahnung zahlreicher Mitbürger nicht überhören, dass der Staat mit seiner Rechtsetzung nicht nur materielle, sondern auch geistige und moralische Werte zu verwirklichen habe. Es ist das Recht vieler Mitbürger, sich der Fragen des Tierschutzes mit Leidenschaft anzunehmen, und ich halte es für falsch, sich über sogenannte Emotionen, wie sie in Zuschriften und Zeitungsartikeln zum Ausdruck gekommen sind, lustig zu machen. Es ist ein gutes Zeichen, dass der Tierschutz in vielen Herzen Platz gewonnen hat. Nur muss er auch verbunden sein mit der Bereitschaft, dafür allenfalls auch Opfer zu bringen und beispielsweise für ein Ei ein oder zwei Rappen mehr zu bezahlen. Sonst ist er nur Sentimentalität und Heuchelei. Ich hoffe, dass die Ergebnisse dieser Umfrage, die wir gestern durch die Zeitungen bekommen haben, wonach sich 82 Prozent unserer Mitbürger gegen die Batteriehaltung ausgesprochen haben, auch der Realität entsprechen.

Der Tierschutzgedanke soll nun auch im Gesetz einen Platz finden, damit Zustände verändert werden, die heute noch im argen liegen. Als ein Anhänger des Tierschutzes will ich gerne feststellen, dass uns diese Vorlage ein gutes Instrument in die Hand gibt, und Herr Bundesrat Brugger und seine Mitarbeiter verdienen unseren Dank für ihre grossen Verdienste um das rasche Zustandekommen dieser Vorlage, die im grossen und ganzen den neuen Erkenntnissen der Verhaltensforschung Rechnung trägt. Es ist unvermeidlich, dass sich hier zwei Kreise überschneiden, ein ethischer und ein wirtschaftlicher. Wo die Grenzl-

nien in einzelnen Punkten liegen, darüber gingen die Meinungen in der Kommission auseinander, und sie werden heute auch im Plenum auseinandergelassen. Es ist unsere Aufgabe als Parlamentarier, zu entscheiden und diese beiden Kreise so gut wie möglich in Einklang zu bringen.

Dabei muss auch ich Sie darauf aufmerksam machen, wie sich die Situation verändert hat. Unser Verhältnis zum Tier ist, um ein Wort des deutschen Zoologen Horst Stern zu verwenden, einermassen pervertiert. Auf der einen Seite haben wir eine oft groteske Vermenschlichung, die das Tier zu einem von den Launen des Besitzers abhängigen Spielzeug macht, auf der anderen Seite eine hemmungslose Ausbeutung, eine Erniedrigung zur Produktionsmaschine. Ich bin in einem Bauerndorf aufgewachsen, aber ich kann mich an keinen Fall von Tierquälerei durch einen Landwirt erinnern. Man hörte hier und da aus einem Stall ein fürchterliches Fluchen, wenn beispielsweise die Kuh den Melker mit dem Schwanz ins Gesicht flitzte. Aber es gilt jene Anekdote vom Landwirt, der den Ortsgeistlichen zur Besichtigung des neugeborenen Kalbes in den Stall einlud: «Passed si uf, Herr Pfarrer, dass Sie de Grind nid aschlönd! Gälled si, das Chälbli hät es schöns Chöppli.» Aber es hat sich seit meinen Jugendjahren vieles verändert in unserer Industriegesellschaft, und eine der grossen Wandlungen besteht darin, dass die industrielle Revolution, die im letzten Jahrhundert begann, nach dem Zweiten Weltkrieg auch die Nutz- und Haustiere erfasst hat, und diese Revolution ist noch nicht beendet. Diese Form der Landwirtschaftspolitik hat den Bauern wichtige Einnahmequellen weggenommen und an die Industrie übergeführt. Ich halte das persönlich für eine fatale Entwicklung und bin der Meinung, dass der Verdinglichung des Tieres zur Ware Einhalt geboten werden muss. Hier darf die Kosten-Nutzen-Rechnung nicht das letzte Wort haben. Wir kapitulieren allzu rasch vor scheinbar unabänderlichen Entwicklungen und versagen fast regelmässig, wenn ethische Überlegungen dem wirtschaftlichen Profit gegenübergestellt sind. Ich wage das grosse Wort, dass eine Gesellschaft, die andauernd den materiellen Kräften und Werten den Vorrang gibt, keinen Bestand haben kann.

Eine erste Frage, die sich stellt und die auch der Herr Kommissionsreferent gestellt hat, lautet: Ist die Situation in der Nutztierhaltung so gravierend, dass man mit Verboten eingreifen muss? Unsere Kommission ist bis in die letzten Tage mit widerspruchsvollen Meinungsäusserungen in einem reichen Mass bedient worden. Die Antwort ist für den Parlamentarier nicht ganz so einfach, wie es sich gewisse Tierschützer oder Geflügelproduzenten vorstellen. Vom Gesetzgeber muss man eine sachliche und eine nuancierte Betrachtungsweise erwarten dürfen; aber in einigen Punkten besteht absolute Klarheit und bedarf es keiner langen Untersuchungen und Verhaltensforschung mehr, um zu wissen, dass gewisse Haltungsweisen eindeutig im Widerspruch stehen zum Verfassungsartikel 25bis und zu Artikel 2 dieses Gesetzes. Es gibt nicht nur Steine des Anstosses, es gibt auch Schweine des Anstosses, und denen ist in den letzten Jahren auch noch das Grunzen vergangen. Das sind jene Schweine, die in Halsrahmen gekettet sind, damit sie ruhig bleiben und nur noch Speck ansetzen. Ob das Tierquälerei ist oder nicht, muss wahrhaftig nicht mehr bewiesen werden.

Auch die Hühner laufen uns in die Ethik hinein, und wir müssen mit diesem Gesetz einigen Hühnerhaltern mit Wucht auf die Hühneraugen treten. Wer es noch nicht wusste, dem hat das Hühnermassaker vor dem Bundeshaus am 10. Mai 1976 die Augen geöffnet, als protestierende Hühnerindustrielle Legehennen – zum grossen Teil aus Batterien – in einem jämmerlichen Zustand auf den Bundesplatz warfen. Das war ein böses Eigengol und ein politischer Regiefehler, wie er selbst in der Gegend des Bundeshauses nur selten vorkommt. Das Ziel der möglichst billigen Eierproduktion darf niemals die Mittel heiligen, und ein Tierschutzgesetz wäre kein Tierschutzgesetz,

wenn es aus rein wirtschaftlichen Gründen offensichtliche Tierquälereien weiterhin dulden würde. Dass es auch anders geht, beweist Dänemark. Dort war die Batteriehaltung von Anfang an verboten. Trotzdem ist Dänemark eines der wichtigsten Eierausfuhrländer und die Hühnerhaltung wie vor 30 Jahren auf 58 000 Bauern verteilt. Neu ist für mich – das muss ich zugeben –, dass auch Käfige entwickelt werden sollen oder können, die tiergerecht sind. Darüber müssen wir in der Detailberatung noch sprechen.

Das sind einige Bemerkungen zur Vorlage. Ich gebe mir Rechenschaft, dass der Bundesrat seinen Verfassungsauftrag ernst nahm, und dass mit diesem Gesetzentwurf in weiten Teilen Pionierarbeit geleistet wurde, wie Herr Bundesrat Brugger in der Kommissionssitzung mit vollem Recht sagte. Gerade darum sind unsere heutigen Beratungen so wichtig. Mit diesem Gesetz können wir dem Ausland ein Modell liefern, und wenn wir dabei den moralischen Durchschnitt um einige Zentimeter überragen und etwas kompromissloser sind als sonst, so kann das dem schweizerischen Image im heutigen Zeitpunkt nur guttun. Als ein sonst eher skeptischer Mensch bin ich übrigens der Entwicklung auf diesem Gebiet gegenüber optimistisch. So gut wie im letzten Jahrhundert die Sklaverei ausgerottet werden konnte, so werden in absehbarer Zeit in jedem Land, das sich einer humanen Gesinnung verpflichtet fühlt, tierquälereiartige Tierhaltungen untersagt werden. Warum soll die Schweiz nicht mit dem guten Vorbild vorangehen? Wissenschaft, Vernunft und Humanität stehen auf der Seite jener, die sich für das Tier einsetzen. Die Nachwelt wird uns nicht nach den Eier- und Schweinepreisen beurteilen, sondern nach unserem Willen und unserer Fähigkeit, durch diese Zeit der Rationalisierung und Technisierung hindurch höhere Werte hochzuhalten.

Dillier: Wir haben wieder einmal eine Vorlage für ein absolut neues Gesetz zu behandeln, mit den angestrebten Vorteilen, eine bessere Ordnung herbeizuführen, aber auch mit den bekannten Nachteilen: neue Paragrafen, neue Kontrollen, Bewilligungspflichten, Strafsanktionen usw. Ueber das Ja oder das Nein zu diesem Gesetz können wir aber insofern nicht mehr diskutieren, als das Volk vor dreieinhalb Jahren mit einem Mehr von 84 Prozent den Bund und damit uns, den eidgenössischen Räten, die Aufgabe überbunden hat, ein Tierschutzgesetz zu erlassen.

Ich möchte einige grundsätzliche Überlegungen vorausschicken. Wenn die umstrittenen Käfighaltungen tatsächlich den Tatbestand der Tierquälerei erfüllen, wie die Tierschutzkreise es vertreten, so müsste man feststellen, dass die Staatsanwälte, zu denen auch ich gehöre, und die Strafgerichte versagt haben; denn diese Käfighaltungen sind eine Tatsache sogar in staatlichen Betrieben, ohne dass entsprechende Verfolgungen und Verurteilungen erfolgen. Man kommt der Sache nur bei, wenn man genau umschreibt, welche Tierhaltungen nicht mehr geduldet werden, und wenn man, wie die Vorlage es vorsieht, Verstösse gegen diese Vorschriften mit Strafe bedroht und die Bestimmungen über die Tierquälerei selber nur für die schweren Fälle vorbehält.

Auffallend ist nun folgendes: Beim Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens rufen weite Kreise nach einer Entkriminalisierung, mit der Begründung, die Strafbehörden hätten sich ja doch nicht durchgesetzt. Beim Tierschutz fällt es niemandem ein, nach Entkriminalisierung zu rufen, sondern es wird im Gegenteil bessere, lückenlosere strafrechtliche Erfassung aller Vorkommnisse verlangt. Es kann also nicht übersehen werden, dass gewisse Leute ein warmes Herz für die Tiere haben, aber für das ungeborene menschliche Leben das erforderliche Verständnis vermissen lassen. Das eine schliesst aber das andere nicht aus, so dass auch ich für Eintreten auf diese Vorlage bin.

Zum hauptsächlichsten Streitpunkt, ob die Einzelheiten über die Käfighaltung im Gesetz selber oder in der Verordnung zu regeln seien, möchte ich mich der Kürze halber an das anschliessen, was der Kommissionspräsident

gesagt hat. Wir werden ja bei der Detailberatung auf dieses Problem noch eingehender zu sprechen kommen.

Ich möchte aber hervorheben, dass die Kommission sich bemüht hat, diesem neuen Gesetz gewisse Stacheln zu beschneiden, damit es nicht mehr reglementiert und Bürokratie bringt als unbedingt notwendig. So beantragt die Kommission in Artikel 5, dass die Bewilligungspflicht für neue Stalleinrichtungen nur gegenüber serienmässig hergestellten Produkten gelten soll, und sie beantragt in Artikel 20 Absatz 2, dass die Betäubungspflicht beim Töten von Geflügel nur für das Schlachten in Grossbetrieben gilt. In Artikel 22 Absatz 2, beantragt die Kommission, dass sich dieses Gesetz nicht mit den Fischereikodern befassen solle. Ich selber stelle noch zusätzlich einen Antrag bei Artikel 34, durch den verhindert werden soll, dass übereifrige Polizeiorgane oder andere Tierschutzorgane sogar Privatwohnungen ohne Hausdurchsuchungsbefehl betreten könnten. In der Kommission habe ich auf das Problem hingewiesen, aber aus zeitlichen Gründen konnte die Frage nicht mehr zu Ende behandelt werden.

Wie Sie vom Kommissionspräsidenten gehört haben, konnte sich die Kommission nicht entschliessen, einen Antrag auf Aufhebung des Schächtverbotes zu stellen. Dies ist eigentlich zu bedauern. Ich hatte in der Kommissionssitzung einen entsprechenden Antrag gestellt, aber mich nachher anders befehlen lassen. In der Tat ist zu sagen: Nachdem bei den Diskussionen um die Neufassung von Artikel 25bis der Bundesverfassung (wo das Schächtverbot auf dem Initiativwege eingeführt war) immer wieder erklärt worden ist, dieses Verbot werde von der Verfassungsebene in die Gesetzesebene versetzt, dürfen wir nun nicht einfach auf dieses Verbot überhaupt verzichten. Praktisch bringt das Verbot für die jüdische Minderheit kaum Nachteile, da koscheres Fleisch zu normalen Zeiten ohne weiteres eingeführt werden kann. Es ist gesagt worden, dass nach Artikel 9 der Vorlage ein anders als heute zusammengesetzter Bundesrat die Einfuhr von solchem Fleisch einmal verbieten könnte. Diese Gefahr besteht aber politisch sicher nicht. Nach meiner Ueberzeugung könnten, wenn dies trotzdem vorkommen sollte, die Betroffenen ein solches Einfuhrverbot mit staatsrechtlicher Beschwerde erfolgreich anfechten. Es gibt zwar das Rechtsmittel der staatsrechtlichen Beschwerde gegenüber Verordnungen des Bundesrates nicht, aber gegen die kantonalen Vollzugshandlungen von bundesrätlichen Verordnungen gibt es dieses Rechtsmittel. In diesem Zusammenhang hätte das Bundesgericht meines Erachtens festzustellen, dass ein solches Verbot die verfassungsmässige Glaubens- und Gewissensfreiheit verletze und daher nicht anzuwenden sei.

Heimann: Artikel 264 des Schweizerischen Strafgesetzbuches hat nicht ausgereicht, um die Tiere vor Misshandlungen und Vernachlässigung zu schützen. Die Meldungen über Tierquälereien aus unserem Land lassen uns darüber entsetzen, was sich in dieser Hinsicht auch bei uns immer wieder zuträgt. Die Volksabstimmung über den Tierschutzartikel mit über einer Million Ja gegen nur 199 000 Nein war eine gewaltige Demonstration für den Tierschutz. Die Technisierung unseres Landes und vielleicht auch die Angst vor der Macht der Technik hat beim Menschen von heute ein vertieftes Mitgefühl für die wehrlose Kreatur aufkommen lassen.

Es konnte nicht ausbleiben, dass mit dieser Entwicklung die industrielle Tierhaltung unter Beschuss kam. Ich habe für die industrielle Haltung von Schweinen und Kälbern nie Sympathien gehabt. Es war immer meine Auffassung, dass die Mast von Schweinen und Kälbern der Landwirtschaft zu überlassen sei. Die Haltung von Legehennen in Batterien ist eine Tortur für die Tiere und müsste meines Erachtens grundsätzlich verboten werden. Ueber diese Frage werden wir uns in der Detailberatung noch auseinanderzusetzen haben.

Der Schweizerische Bauernverband hat sich grundsätzlich positiv gegenüber dem vorliegenden Gesetz geäußert. Er

verlangt jedoch bei der Beurteilung der artgerechten Haltung weniger Emotionen; er glaubt, man könne auf wissenschaftliche Erkenntnisse abstellen. Meines Erachtens darf das Mitgefühl für das Tier ruhig durchbrechen. Wir haben genügend Bremsen gegenüber Uebertreibungen. Es ist nicht zu vergessen, dass auch die Wissenschaft mit den Tieren nicht sprechen kann, sondern die Wissenschaft kann die Tiere nur beobachten. Das Tier muss als Geschöpf und nicht nur als Fleisch-, Pelz- oder Hautlieferant gesehen und respektiert werden.

Ich bin mit Ueberzeugung für Eintreten auf dieses Gesetz.

Herzog: Es ist sicher wertvoll, dass wir uns im schweizerischen Parlament und auch hier im Ständerat über das Verhältnis Mensch/Tier unterhalten dürfen.

Das heute zur Diskussion stehende Tierschutzgesetz will unsere landwirtschaftlichen Nutztiere vor einseitigen und extremen Ausnutzungs- und Haltungsformen schützen. Das Gesetz ist sicher ein gutes Gesetz. Es ist, ohne in Details zu gehen, klar aufgebaut. Wünschen des Vernehmlassungsverfahrens wurde weitgehend nachgelebt. Es ordnet die Grundzüge des Tierschutzes in verantwortbarem Rahmen und überlässt Einzelheiten den Ausführungserlassen auf der Verordnungsstufe.

In den letzten Jahren hat sich speziell ausserhalb der Landwirtschaft auf industrieller Basis und ohne jegliche betriebs- und landeseigene Futtergrundlage eine Massentierhaltung entwickelt, die eine extreme Nutzung der Tiere zum Ziel hat. Eine rücksichtslose, rein auf Erwerb ausgerichtete Tierhaltung ist sicher verwerflich. Alle diese Extreme, die in keiner Art auf das Wohlbefinden der Tiere Rücksicht nehmen, sind zu bekämpfen. Es ist darum sehr zu begrüssen, dass im vorgesehenen Tierschutzgesetz einerseits einer extremen Ausbeuterei der Tiere in bestimmten Haltungsarten der Riegel geschoben, andererseits dem Schlachten und dem Versuchswesen mit Tieren die volle Aufmerksamkeit geschenkt wird. Ohne extrem und leidenschaftlich zu werden, kann der richtige Weg sicher gefunden werden.

Auf der anderen Seite darf nun aber durch das Gesetz die gesunde, moderne und auf den Fortschritt ausgerichtete landwirtschaftliche Tierhaltung nicht beeinträchtigt werden. Es besteht beim Schweizer Bauer und Nutztierhalter noch eine andere Einstellung zum Tier als beim industriell eingestellten Massentierhalter; Herr Kollege Bächtold hat darauf hingewiesen. Unser Bauer ist gefühlsmässig und mit ihm seine ganze Familie in der Regel noch eng mit den Tieren verbunden. Das sollte so bleiben. Die Entwicklung im richtigen Fortschritt und die Rationalisierung der Produktion muss aber offen bleiben. Wir sind an einer leistungsfähigen, im Vergleich zum Ausland ebenbürtigen und konkurrenzfähigen Landwirtschaft sehr interessiert.

Unsere Kommission hat in Artikel 4 das Verbot bestimmter Haltungsarten wieder aufgenommen. Dabei haben wir uns aber auf solche Haltungsarten und -normen beschränkt, die den Grundsätzen des Tierschutzes eindeutig widersprechen. Den Entscheid haben wir dem Bundesrat überlassen. Mit dieser Formulierung haben wir uns der weiteren Entwicklung mit einer Verbesserung der verschiedenen Haltungssysteme nicht verschlossen. Anlässlich von Besichtigungen konnte unsere Kommission auch feststellen, dass sich innerhalb der Käfighaltung Formen entwickeln, zu denen man Ja sagen könnte.

So haben wir – glaube ich – mit unserer heutigen Gesetzesvorlage, wie sie aus den Kommissionsberatungen hervorgegangen ist, eine für Landwirtschafts- und Tierschutzkreise annehmbare Form gefunden. Ich bin für Eintreten.

M. Grosjean: La loi qui nous est soumise a le mérite de fournir une base légale, sur le plan fédéral, à la protection des animaux, domaine qui relevait jusqu'à présent des seuls cantons.

Certes, quelques Etats confédérés avaient légiféré, parfois remarquablement. Nous pensons en particulier à Vaud et

à Genève. Mais d'autres cantons se sont distingués jusqu'à présent par une passivité totale, ce qui n'est guère admissible à notre époque. Dans son ensemble, la loi contient des dispositions intéressantes et nous devons dire au Conseil fédéral notre reconnaissance pour le travail accompli. Désormais, l'animal n'est plus considéré comme un simple élément économique ou un additif au plaisir égoïste de l'homme. Il y aura des limites à la cruauté et des abus évidents seront désormais illégaux. Nous votons donc l'entrée en matière.

Cependant, nous ne sommes pas entièrement satisfaits. Traitant une question essentielle, les textes légaux proposés nous paraissent critiquables. Nous faisons allusion à la question des abattages rituels. Les préceptes des religions islamique et juive n'autorisent l'abattage des animaux que par la méthode de l'abattage rituel, c'est-à-dire sans étourdissement avant la saignée. Les organisations de la protection des animaux ont estimé que cette manière de tuer l'animal est particulièrement cruelle. C'est pourquoi, en 1893 déjà, fut introduite dans notre pays une disposition constitutionnelle interdisant l'abattage rituel. Les milieux qui se rattachent à l'islam et au judaïsme considèrent qu'ils sont l'objet d'une mesure discriminatoire grave, qui leur porte préjudice dans la mesure où l'on attente à la liberté de croyance, d'opinion et de culte. Si j'interviens dans la discussion d'entrée en matière, c'est parce que la question est suffisamment fondamentale pour qu'on se la pose en plénum.

L'article 20 de la loi sur la protection des animaux proposée aujourd'hui maintient la stricte interdiction d'abattre les mammifères sans étourdissement préalable. C'est dire que la solution choisie par le Conseil fédéral ne laisse désormais aucune possibilité de rouvrir la question et de la résoudre dans le sens souhaité par les minorités religieuses précitées.

Nous sommes, mes chers collègues, en présence de deux thèses contradictoires, toutes deux respectables et dignes d'attention: l'une qui veut défendre les animaux; l'autre qui plonge ses racines dans les textes sacrés pour demander que soit institué l'abattage rituel.

Nous aimerions attirer l'attention du Conseil sur la signification profonde de cet acte culturel cher à certaines minorités religieuses. Il y a un contexte métaphysique, théologique, historique et ce contexte ne saurait être écarté d'un trait de plume distrait. Voyons l'importance de ce rite. C'est l'Ancien Testament, plus particulièrement le Pentateuque, qui le prescrit. Les textes sacrés ordonnent la mise à mort des animaux sans étourdissement préalable. Il ne s'agit donc pas d'une fantaisie, d'une mode, d'une habitude récente due à l'interprétation extensive d'un texte apocryphe. Dans une vue orthodoxe, un texte sacré est impératif et on ne peut s'en écarter. Nous autres chrétiens, faisons également de l'Ancien Testament l'une des racines de notre religion. C'est pourquoi, sur le plan théologique déjà, nous devons avoir beaucoup de compréhension pour cette pratique culturelle parfaitement respectable.

Sur le plan juridique, c'est l'article 50 de la constitution fédérale qui garantit le libre exercice des cultes dans les limites compatibles avec l'ordre public et les bonnes mœurs. Dans son message, le Conseil fédéral convient que l'interdiction de l'abattage rituel comporte une certaine restriction à la liberté de croyance, d'opinion et de culte des minorités religieuses. Il faut donc, pour porter atteinte à ce droit fondamental, que la contre-argumentation soit de poids; en d'autres termes, que l'ordre public soit troublé. Qu'en est-il?

Est-ce la cruauté envers les animaux que l'on veut bannir ou est-ce qu'il existe, dans certains milieux, un anti-islamisme, un antisémitisme latent? Il ne faut jamais avoir peur d'aller suffisamment loin dans une telle analyse. S'il s'agit d'éviter tout traitement cruel envers les animaux, nous ne pouvons nous défendre de l'impression qu'il existe deux poids et deux mesures, selon qu'il s'agit d'in-

térêts économiques de groupements professionnels bien représentés sur le plan politique ou d'intérêts moraux de minorités religieuses sans grande importance dans le monde parlementaire.

Nous savons que l'avant-projet de loi prévoyait l'interdiction générale d'une série de formes de détention d'animaux. La garde des volailles et des porcelets en batterie était interdite. La détention dans l'obscurité était interdite. La détention des veaux sur caillebotis était interdite. Dans le texte soumis aux Chambres, pour des raisons que l'on peut comprendre, en tout cas défendables, ces prescriptions ont été biffées. Selon l'article 4, c'est le Conseil fédéral qui aura la compétence. Mais alors, pourquoi être si sévère s'agissant de l'abattage rituel et se montrer si plein de compréhension pour la détention des animaux dans des formes cruelles? Il est manifeste qu'il y a inégalité de traitement. La détention de poules en batterie dure deux ans en moyenne pour chaque animal. Pour des motifs économiques, cette forme d'élevage sera maintenue. Or l'abattage rituel, qui est certainement cruel, dure cinq minutes à peine. Alors, vous admettez avec moi qu'il peut y avoir matière à doute. Il nous appartient, à nous chrétiens, de savoir si nous avons suffisamment mesuré la frustration que nous imposerions en refusant le droit à l'abattage rituel.

Reste une autre explication qui, j'en suis sûr, je le souhaite ardemment, n'est pas fondée. Y aurait-il dans certains milieux une tendance contraire à l'islam ou au judaïsme? Nous ne voulons pas le croire, car nous en serions honteux. De toute façon, l'article 50 de la constitution serait bafoué. Plus grave encore, notre esprit de tolérance serait l'objet d'une atteinte, à mes yeux, intolérable.

Dès lors, de quelque manière que l'on voie le problème, je considère que l'autorisation de l'abattage rituel répond à un besoin, à un besoin à trois faces, à savoir: à un impératif religieux, à une règle de notre constitution, à une confirmation de notre tolérance religieuse. C'est pourquoi je présenterai une proposition d'amendement à l'article 20. Si j'ai pris la parole en cet instant, c'est qu'il me fallait attirer votre attention sur une question qui n'est pas mineure; elle me paraît essentielle dans la mesure où elle met en question notre esprit de tolérance et la liberté des cultes auxquels nous sommes tous attachés. Il y va d'un principe fondamental de notre pays. Je vous en remercie.

Krauchthaler: Vorweg möchte auch ich mich dem Dank des Kommissionspräsidenten für den ausgewogenen Entwurf des Bundesrates anschliessen. Mein Interesse an diesem Gesetz liegt sicher weitgehend darin begründet, dass ich seit meiner Jugendzeit – also während mehr als fünfzig Jahren – einen grossen Teil meiner Zeit mit der Pflege und Betreuung von Tieren verbrachte. Auch wenn wir uns bewusst sind, dass drei Viertel des Einkommens unserer Landwirte (vielleicht vier Fünftel oder mehr in der Berglandwirtschaft) aus der Haltung von Tieren stammt, können wir ohne Uebertreibung feststellen, dass nicht eigentlich die Tiere auf uns, sondern wir auf die Tiere angewiesen sind. Deshalb kann es gar nicht anders sein, als dass sich mit der Zeit zwischen Bauern und Tier eine Art partnerschaftliches Verhältnis entwickeln muss; denn es ergibt sich ein bestimmtes Verhältnis zwischen dem Wohlbefinden eines Tieres und seiner Leistung; nicht in jedem Fall, da bin ich mit dem Kommissionspräsidenten einverstanden. Möglicherweise bilden die Hühner hier eine Ausnahme. Das Tier wird aber seine volle Leistung nur erbringen können, wenn es sich wohl befindet und entsprechend gepflegt wird. Hier liegt einer der Gründe – Herr Kollege Heimann –, weshalb ich in diesem Rate öfters für die Bauern plädiert habe, nicht für die rein kommerziell orientierten Farmer. Bleiben wir dabei, auch im Interesse des Tieres.

Ich anerkenne voll und ganz die in Artikel 2 aufgestellten Grundsätze dieses Gesetzes, bin mir aber doch bewusst, dass ihre Anwendung zu Konfrontationen mit dem Halter

und Betreuer führen kann, vor allem dann, wenn aufgrund rein gefühlsmässiger Ueberlegungen Haltungsformen und -systeme beurteilt werden, oder wenn aus übertriebenen wirtschaftlichen Ueberlegungen heraus die Belange des Tieres zu wenig berücksichtigt werden; aber auch dann, wenn Tieren aus weitgehend emotioneller Sicht ein Mass an Vernunft zugemutet wird, das einfach nicht vorhanden ist. (Der Mensch kann darüber vielleicht gelegentlich froh sein.)

Eine gewisse Gewaltanwendung gegenüber dem Tier – gerade wegen dieser fehlenden Vernunft – ist in Einzelfällen nicht zu umgehen, beispielsweise beim Verladen in Transportfahrzeuge oder beim Auftrieb auf die Weide in der Herde. Herr Kollege Bächtold, was den Kuhschwanz betrifft, der da mit der richtigen Rasanz im entsprechenden Augenblick ins Gesicht gerät: Ich habe jenen noch nicht gefunden, der dafür Dankeschön sagen würde. Da gibt es jeweils gewisse Reaktionen. Aber auch hier kennen wir Systeme, dass die Kuhschwänze nicht einfach frei pendeln gelassen werden, sondern sie werden einigermaßen aufgebunden, damit sie vor allem nicht zu sehr mit dem Kot in Berührung kommen. Unsere Ställe – das haben wir den modernen Aufstallungssystemen zugute zu halten – sind heute weitgehend so gestaltet, dass Fliegen und Bremsen zur Seltenheit geworden sind.

Ich gebe aber zu, dass in bezug auf das Aufstallungssystem für die Nutztiere in der Landwirtschaft während der Zeit der Hochkonjunktur und der Verknappung an Arbeitskräften gewisse Entwicklungen Platz gegriffen hatten, die das Wohlergehen des Tieres hinter die Wirtschaftlichkeit zurückstellten. Aber bereits in den neuesten Entwicklungen finden wir deutliche Verbesserungen zugunsten des Tieres, weil eben auch hier das Tier «seine Rechnung gemacht hat» durch eine geringere Leistung.

Zu den Hühnerkäfigen: Auch ich habe keine Freude an der Käfighaltung und lehne sie ab. Wir mussten aber feststellen, dass man daran ist, Käfigformen zu entwickeln, bei denen nach unserer Beobachtung das Huhn sich wohl fühlt und zufrieden ist. Es hat dort auch ein Aussehen, das noch einigermaßen akzeptiert werden kann. Auch liess der Offenfrontstall in der Forschungsanstalt Tännikon erkennen, dass man daran ist, für unsere Schweine wirklich konforme Ställe zu entwickeln; wenn wir an die dunklen Löcher denken, in denen die Schweine bei unseren Bauern fast während Jahrhunderten gehalten worden sind, aber auch wenn wir daran denken, in welchen Massenbeständen sie heute produziert werden (nicht mehr gehalten, sondern produziert). Auch hier ist man dabei, Mittellösungen zu finden.

Der Spaltboden für Kälber stand bereits im ersten Entwurf des Bundesrates auf der Verbotliste. Auch er konnte dort besichtigt werden. Aus Erfahrung muss ich Ihnen sagen – ich weiss nicht, ob ich diesen Ausdruck hier verwenden darf –: Wenn ich ein Kalb wäre, würde ich mich auf einem Spaltboden der neuesten Konstruktion wesentlich wohler befinden als auf einem Haufen Mist, wie man ihn leider in Kälberställen mit konventioneller Haltung gelegentlich noch findet.

Aus meiner Sicht würde man nun die Weiterentwicklung dieser Systeme und der Aufstallungsmethoden verunmöglichen, wollte man ein konkretes Verbot im Gesetz aufnehmen. Geben wir doch der Technik (die viel Gutes, aber auch weniger Gutes gebracht hat) und der Wissenschaft, Herr Kollege Heimann, die Möglichkeit, Methoden zu schaffen, die sowohl der Arbeitswirtschaftlichkeit dienen wie dem Wohlbefinden der Tiere.

Zum Schluss noch zur Geflügelhaltung. Wir wissen, dass ungefähr 85 Prozent unserer Inlandeier aus der Käfighaltung stammen. Wir wissen aber auch, dass 45 Prozent der Eier, die wir konsumieren, importiert werden. Wenn wir nun aber für unsere eigene Produktion (ich bin nach wie vor, ich betone das noch einmal, gegen die extreme Käfighaltung), diese Haltungsart, die ökonomisch die günstigste ist, kurzfristig verbieten wollen, dann müssen wir auch

bereit sein, auf die 45 Prozent Importeier, die zum grössten Teil aus Käfighaltungen kommen, die entsprechenden Zuschläge an der Grenze zu erheben, um unsere mit Aufgelastete inländische Produktion zu schützen. Der Bauer, der Produzent in unserem Lande, ist in einer Zwangslage, indem weitere Möglichkeiten der Produktionsausweitung zur Einkommensverbesserung nicht bestehen. Also müssen Kosten gespart werden. Das kann gelegentlich eben zulasten des Tieres gehen. Im Falle dieser Käfighaltung ist das eindeutig der Fall. Seien wir uns also bewusst, dass es gilt, nicht nur A, sondern auch B zu sagen. Wenn wir die inländische Produktion verpflichten, die Belange des Tieres zu schützen, dann müssen wir auch dafür sorgen, dass ihre Produkte entsprechend bezahlt werden. Ich bin für Eintreten auf dieses Gesetz und stimme den Anträgen, wie sie die Kommission stellt, zu.

M. Genoud: La loi sur la protection des animaux répond à un besoin, ce n'est pas contesté. Ce sont l'importance et la rigueur conférées à certaines dispositions qui font apparaître des divergences d'opinions: pour certains la protection n'est jamais suffisante et ils voudraient déboucher sur une vraie charte des droits des animaux; il y a manifestement, dans certains milieux, de graves risques d'exagération.

Les sentiments naturels et normaux qui doivent imprégner nos relations avec les animaux de notre entourage ne doivent pas se transformer en une sensibilité excessive qui équivaut à de la sensiblerie.

Si nous sommes tous d'accord sur le fait que les animaux ne doivent pas être soumis à des conditions de détention qui entraînent des souffrances durables sous prétexte de rationalisation et de productivité, je pense que nous devons également éviter tout excès dans la recherche d'un prétendu bien-être dont nous ne saurons du reste jamais s'il est apprécié par les intéressés. Nous devons tenir présents à l'esprit, comme on vient de le souligner, les besoins de notre agriculture qui doit à la fois ravitailler économiquement notre population et soutenir la concurrence avec la production étrangère. Ce souci de raison et de mesure a été pris en considération par le projet qui nous est présenté et aussi surtout tel qu'il est amendé par la commission. Je regrette seulement qu'un autre problème, celui de l'abattage rituel, n'ait pas été réglé dans le sens du respect de la liberté de culte de minorités religieuses vivant en Suisse. Je reste persuadé qu'une déléation de compétences, pour des exceptions, au Conseil fédéral, permettrait de régler cette question par des adaptations successives et progressives qui tiendraient compte de l'apparition de nouvelles techniques et, par là, pourrait garantir à la fois la protection minimale des animaux et surtout le très important respect de la liberté de culte fixée à l'article 50 de la constitution fédérale.

J'ajoute que je me rallie pleinement aux propos tenus tout à l'heure par M. Grosjean et, dès maintenant, je fais savoir que je soutiendrai sa proposition d'amendement à l'article 20. Je me permettrai simplement d'ajouter ceci dans les comparaisons qui ont été faites tout à l'heure sur le plan de la cruauté qu'on doit pouvoir tolérer – c'est une remarque que j'avais déjà faite en commission: nous autorisons, par une loi fédérale et toutes les législations cantonales, la pratique de la chasse dans notre pays. Il est à mon avis indiscutable que ce sort provoque aux animaux sauvages des souffrances et des douleurs bien plus importantes que celles qui seraient le fait de l'abattage rituel soit en nombre, soit en qualité. Qu'on me permette de rappeler que l'on a surtout évoqué la phase de préparation à l'abattage rituel pour faire état de l'anxiété et de l'angoisse procurées à l'animal. Que dire des animaux traqués par des chiens de chasse pendant des demi-journées entières et que dire surtout de la phase finale qui, d'un côté, voit une mise à mort extrêmement rapide – deux à trois secondes nous disent les spécialistes – en comparaison de tous les coups de feu qui n'atteignent pas parfaitement leur but,

qui provoquent des blessures plus ou moins graves et même des mutilations aux animaux sauvages. Si l'on voulait s'en tenir simplement à une proportion de souffrances, je crois que nous devrions avoir la logique – et peut-être aussi le courage – de nous en prendre d'abord à la chasse qui, bien que pratiquée avec toute la prudence et les recommandations en vue d'une mise à mort rapide et propre, reste, pour les animaux dans leur ensemble, une source de souffrances bien plus grandes que celles qui résultent de l'abattage rituel.

Je vous prie donc, dès maintenant, de bien vouloir considérer ce problème de l'abattage rituel aussi sous cet aspect de comparaison et de croire, je pense, avec la proposition qui nous est faite, que d'autres solutions pourraient intervenir qui respecteraient ce très important principe fondamental de la liberté de croyance et de culte.

En conclusion, je me plais, pour le moment, à reconnaître pour l'ensemble, la qualité du projet de loi qui nous est soumis et je vous prie d'entrer en matière.

M. Morler-Genoud: Le projet de loi qui nous est soumis est très ambitieux et hautement louable; je dirai même qu'il est pétri de bons sentiments, puisqu'il vise, à son article 1er, à assurer la protection et le bien-être des animaux et qu'à son article 2, 3e alinéa, il fait non seulement interdiction de les faire souffrir physiquement, mais même de les mettre en état d'anxiété. Comme le relevait un commissaire lors de l'une de nos séances, quelle législation s'assigne des objectifs aussi ambitieux en faveur des êtres humains?

Malheureusement, sur un point qui me paraît crucial, ce projet de loi ne va pas jusqu'au bout des bonnes intentions qu'il affiche et c'est là sa faiblesse et sa contradiction. C'est ainsi qu'au sujet des formes extrêmes de détention d'animaux, il prévoit simplement une délégation de compétence en faveur du Conseil fédéral, alors qu'elles sont manifestement contraires à l'article 3, 2e alinéa, du projet qui prévoit que les animaux doivent disposer d'une liberté de mouvement nécessaire sans qu'il en résulte pour eux des douleurs, des maux ou des dommages.

Il est vrai que le premier projet élaboré par le Conseil fédéral contenait une interdiction expresse de telles formes de détention: détention de volailles en cage, de porcelets en batterie, garde d'animaux en obscurité permanente, détention des veaux sur caillebotis. Mais à la suite de la procédure de consultation que le Conseil fédéral a fait exécuter auprès des cantons et des associations économiques intéressées et au vu des oppositions qu'il a constatées, il a renoncé à maintenir son article initial et il a introduit à l'article 4 une simple délégation de compétence.

Je considère pour ma part que cette solution n'est pas satisfaisante. Je me demande d'ailleurs comment le Conseil fédéral, après avoir pris une telle position, pourrait, par le biais d'une ordonnance, en venir à interdire ces formes de détention extrêmes, alors qu'il a renoncé à le faire dans la loi. Il appartient au Parlement de prendre ses responsabilités et de trancher cette question dans la loi. Tel est le sens de la proposition qui vous est faite par la minorité de la commission à l'article 4, proposition que je vous engage d'ores et déjà à suivre. Les formes de détention qui sont visées sont manifestement contraires au bien-être des animaux, elles sont manifestement contraires à leur mode de vie normal.

A cet égard, la visite que nous avons faite à l'Ecole cantonale de Strickhof est édifiante. Nous y avons vu des élevages de poules en cage sur des surfaces tellement restreintes qu'elles ne peuvent plus déplier leurs ailes, qu'elles peuvent à peine se tourner, qu'elles ont, vivant constamment sur des grillages, des pattes complètement déformées, qu'elles ne connaissent plus que la lumière électrique. Déplumées après à peine un an d'activité intense, elles sont de véritables machines à pondre utilisées et poussées intensivement jusqu'à épuisement. Leur nour-

riture se compose d'aliments concentrés auxquels on ajoute des antibiotiques pour éviter tout risque d'épidémie, des hormones pour stimuler la fonction de ponte, des tranquillisants pour éviter qu'elles ne s'excitent trop.

Pour ma part, je suis ressorti de cette visite profondément choqué et je ne pense pas qu'une telle réaction découle d'une sensiblerie exagérée, pour reprendre le terme de notre collègue Genoud. N'est-ce pas là une réaction normale et salutaire face à une vision cauchemardesque de ce qu'il faut bien appeler un véritable univers concentrationnaire que l'on retrouve d'ailleurs dans d'autres formes de détention de porcs ou de veaux? Cette réaction ne s'explique-t-elle pas aussi par le sentiment que cet univers nous guette aussi, nous, êtres humains?

Mais c'est également la raison qui nous pousse à interdire de telles formes de détention d'animaux. En effet, elles marquent une évolution toujours plus marquée vers une industrialisation à outrance de la production d'œufs et de viande. Dans le domaine de la production d'œufs, on constate une concentration formidable et toujours plus poussée au point que le paysan ne tient plus de poules. Il s'agit d'une branche de la production alimentaire qui lui échappe, et je crois qu'il n'est pas exagéré de dire qu'il en va de même de l'élevage et de l'engraissement des porcs. Certes, les associations paysannes ont créé des coopératives de production. Mais il est frappant de voir que ces entreprises industrielles échappent en définitive à leur contrôle et se retournent contre les moyens et petits paysans, qui ne sont plus en mesure de tenir des porcs et des poules et de subir la concurrence que leur font ces entreprises industrielles.

Il ne faut pas négliger non plus les effets indirects de cette industrialisation à outrance. Que sait-on par exemple des effets sur l'être humain de l'utilisation intensive d'antibiotiques dans les aliments donnés aux porcs et aux poules? Qu'en est-il des coûts de production toujours plus grands, entraînés par l'utilisation d'antibiotiques, de produits chimiques? Je rappelle ainsi les problèmes d'épuration des eaux que posent ces concentrations d'élevages, notamment les grands centres d'élevage et d'engraissement de porcs.

Certes, si l'on en vient à interdire de telles formes d'élevage et d'engraissement, le problème se posera des conséquences financières de telles mesures. Il est certain que la production industrielle d'œufs a permis de réduire considérablement les coûts, au point que le prix d'un œuf aujourd'hui est moins élevé qu'en 1948, alors que le prix de la viande ou celui du lait ont pratiquement doublé. Il est donc évident que si cette interdiction est introduite dans la loi, comme le demande la minorité de la commission, elle entraînera un certain renchérissement notamment des œufs. Cela impliquera également – le message du Conseil fédéral le relève – des mesures protectionnistes, si nous voulons éviter une invasion d'œufs étrangers produits selon ces méthodes et forcément meilleur marché. Dès lors la question se pose: Le consommateur est-il prêt à payer le prix d'une telle interdiction, est-il disposé à admettre un certain renchérissement? Lors des débats de notre commission, M. le conseiller fédéral Brugger nous a dit que la directrice de la Fédération romande des consommatrices avait déclaré, lors d'une séance, que les consommateurs n'étaient pas disposés à payer les œufs fût-ce un centime de plus. Un récent sondage a été effectué par un institut et il vient d'être publié. On y trouve heureusement des indications qui révèlent une attitude plus positive de la part des consommateurs. En effet, dans leur majorité, ils sont disposés à payer les œufs à un prix plus élevé, si la garde des poules en cage est interdite. C'est juste, car on ne peut à la fois lutter contre ces conditions extrêmes de production industrielle d'œufs et ne pas admettre que les œufs coûtent plus cher.

A cet égard, l'exemple du Danemark qui connaît l'interdiction d'élevage en batterie me paraît intéressant. Cette mesure a permis de maintenir un nombre beaucoup plus

grand d'exploitations «raisonnables», modestes, de production d'œufs et d'élevage de poules et le prix des œufs s'est néanmoins maintenu à un niveau supportable pour les consommateurs.

Dès lors et pour tous ces motifs, je me déclare d'accord avec l'entrée en matière, mais en vous demandant d'ores et déjà de voter la proposition de minorité qui vous est faite à l'article 4, cet article qui est encore une fois l'un des points cruciaux de ce projet de loi.

Bundesrat **Brugger**: Ich glaube, es wäre wünschbar, dass wir die Eintretensdebatte noch abschliessen und Eintreten beschliessen, bevor Sie zum Konzert gehen. Ich werde daher jetzt materiell auf keine Punkte, die strittig sind, eintreten. Wir haben dann nachher Gelegenheit, dies bei der Detailberatung ausgiebig zu tun.

Ich möchte Ihrer Kommission danken für die sehr gründliche Arbeit, die geleistet worden ist. Ich möchte auch danken, dass Sie für meine Mitarbeiter und sogar für den Sprechenden ausdrückliche Worte des Lobes gefunden haben. Das ist im Zusammenhang mit der Materie, die wir zu behandeln haben, eher aussergewöhnlich. Sie wissen, ich habe seinerzeit mit grossem innerem Engagement dieses Problem des Tierschutzes an die Hand genommen – aus der Verantwortung heraus, die ich dem Tier gegenüber verspürte, aus dem Wissen heraus, dass unsere Strafgesetzgebung das Problem in der heutigen Form nicht zu lösen vermag. Die Ausarbeitung eines Verfassungsartikels ist ein Thema, das in meinem Departement eher etwas marginal liegt. Wir haben grossen Erfolg gehabt in der Volksabstimmung, aber bei der Ausarbeitung des Gesetzes sind wir einer Menge von schwierigen Problemen begegnet. Und wenn sich dieses Gesetz jetzt heute als ein Ganzes präsentiert, dann hat das viel Mühe und Schweiß gekostet. Ich bin Ihnen dankbar, dass Sie für meine Mitarbeiter da ein Wort des Lobes gefunden haben.

Mein Engagement für dieses Gesetz und für die Probleme des Tierschutzes ist gleich geblieben, da hat sich nichts verändert. Etwas kritischer bin ich geworden gegenüber gewissen Tierschützern. Ich habe immer gemeint, dass die Liebe zum Tier ein Teil sei der allgemeinen positiven Haltung zur Kreatur – also auch zum Mitmenschen. In der Zwischenzeit habe ich feststellen müssen, dass hier nicht unbedingt eine Kongruenz bestehen muss, dass es Leute gibt, die für das Tier alle Sympathien haben, eine eigentliche «Affenliebe» entwickeln, es gar vermenschlichen, dass manchmal auch sehr egoistische Gründe das Motiv der Tierliebe sein können – und dass die gleichen Menschen, die sich Tierschützer nennen, ihren Mitmenschen gegenüber ausserordentlich hart und untolerant sein können und nach dem Spruch vorgehen: Willst du nicht mein Bruder sein, so schlag ich dir den Schädel ein. Diese Feststellung muss auch gemacht werden. Man darf selbstverständlich nicht in globo urteilen, sondern man wird sehr genau differenzieren müssen. Das ist das eine, das unsere Arbeit belastet hat – dieses leidenschaftliche Engagement gewisser Leute – abgewogene Lösungen manchmal vereitelt oder erschwert hat.

Das Zweite: Selbstverständlich stehen wir, der Bundesrat und alle, die daran gearbeitet haben, in einem starken Spannungsfeld zwischen ethischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Es ist läppisch, das ableugnen zu wollen, oder zu sagen, diese Spannung bestehe gar nicht. Natürlich besteht sie. Dieses Spannungsverhältnis wird sich dann zeigen, wenn wir die Auswirkungen dieses Tierschutzgesetzes am eigenen Leibe erfahren werden. Denn das kostet uns selbstverständlich etwas. Und wenn Herr Ständerat Bächtold aufgrund der Umfrage der Isopublic die Zahl von 82 Prozent der Befragten anführt, die gegen die Käfighaltung bei den Hühnern seien, so muss er gleichzeitig auch noch sagen, dass die Frage, ob man auch bereit sei, die an sich nicht übermässigen Mehrkosten von einigen Rappen pro Ei zu übernehmen, nur noch 48 Prozent mit Ja beantwortet haben. Es wird nicht zu

umgehen sein, dass wir, wenn wir die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Eierwirtschaft nicht verlieren wollen, auch an der Grenze Massnahmen treffen müssen. Ich kann Ihnen heute schon die Reaktion breitester Konsumentkreise voraussagen, wenn wir an der Grenze restriktive Massnahmen treffen. Wir werden die grössten Schwierigkeiten haben. Man wird uns ein ganz klares und «bluttes» Nein entgegenrufen. Aufgrund meiner bisherigen Erfahrungen in der schweizerischen Wirtschaftspolitik scheint mir das völlig klar. Das muss auch gesagt werden.

Auf der anderen Seite bin ich froh, dass wir offenbar etwas fertigbringen. Es ist nötig. Ich glaube, dass unsere Bemühungen, bei dieser Massentierhaltung bessere Verhältnisse herbeizuführen, wirklich des Schweisses der Edlen wert sind. Wobei wir auch hier wieder nicht blind vorgehen dürfen, sondern den Verstand walten lassen müssen. Die Entwicklung der Haltungsform der Tiere darf nicht von vornherein blockiert werden. Wir sollten Lösungen treffen, die auch in einigen Jahren noch Gültigkeit haben, damit das Gesetz nicht schon wieder modifiziert werden muss.

Herr Grosjean will die Frage der rituellen Schlachtung (Schächtverbot – ja oder nein?) vertrauensvoll in den Schoss des Bundesrates legen. Auf der anderen Seite, bei Artikel 4, haben Sie nicht einmal soviel Vertrauen in den Bundesrat, dass Sie ihm zutrauen würden, hier feindliche Haltungsformen aus eigener Kraft zu verhindern. Das ist ein absolutes Missverhältnis. Wenn Sie bei Artikel 4 dieses Vertrauen dem Bundesrat gegenüber nicht haben, wenn Sie glauben, dass er von seiner Kompetenz keinen Gebrauch mache – wie wollen Sie ihm dann in Artikel 20 die Verantwortung für die hochpolitische Frage des Schächtverbotes auferlegen? Das ist auch so eine kleine Randbemerkung, die Sie vielleicht über das Mittagessen ein wenig bedenken. Entschuldigen Sie diese offene Sprache; ich glaube, Sie haben mich verstanden.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.20 Uhr

La séance est levée à 12 h 20

Tierschutzgesetz

Protection des animaux. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	77.011
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1977 - 08:00
Date	
Data	
Seite	397-405
Page	
Pagina	
Ref. No	20 005 966

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Zwölfte Sitzung – Douzième séance

Mittwoch, 22. Juni 1977, Nachmittag
 Mercredi 22 juin 1977, après-midi
 16.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Munz

77.011

Tierschutzgesetz**Protection des animaux. Loi**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 397 hiervoor — Voir page 397 ci-devant

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Knüsel, Berichterstatter: Artikel 1 ist der Zweckartikel. Er versachlicht die Verhältnisse der Verhaltensweisen des Menschen gegenüber dem Tier, wobei aus diesem Titel herausgelesen werden kann, dass das Tier ein Schutzbedürfnis hat, und der Mensch sein Dazutragen zu geben hat und für den Schutz seiner ihm anbefohlenen Tiere verantwortlich ist. Die Verantwortung des Menschen gegenüber dem Tier ist eine umfassende.

Angenommen – Adopté

Art. 2–3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

Der Bundesrat verbietet Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes eindeutig widersprechen, namentlich bestimmte Arten der Käfighaltung und der Dunkelhaltung. Er kann ferner bestimmte Haltungsarten der Bewilligungspflicht unterstellen.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Bächtold, Grosjean, Guntern, Heimann, Morier-Genoud)

Abs. 1

Das Halten von Ferkeln in Käfigen ist verboten. Bestehende Anlagen dürfen noch während zwei Jahren benützt werden.

Abs. 2

Die Haltung von Geflügel in Käfigen, die den Grundsätzen des Tierschutzes widersprechen sowie die dauernde Dunkelhaltung von Tieren sind verboten.

Abs. 3

Der Bundesrat kann auch andere Haltungsarten, die diesen Grundsätzen widersprechen, verbieten oder der Bewilligungspflicht unterstellen.

Abs. 4

Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, kann zur Anpassung bestehender Anlagen eine angemessene Frist eingeräumt werden.

Art. 4

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

Le Conseil fédéral interdit les formes de détention manifestement contraires aux principes de la protection des animaux, notamment certaines formes de détention en cage et dans l'obscurité permanente. Il peut en outre soumettre à autorisation certaines formes de détention.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Bächtold, Grosjean, Guntern, Heimann, Morier-Genoud)

Al. 1

Il est interdit de détenir des porcelets en cage. Les installations existantes peuvent encore être utilisées pendant deux ans.

Al. 2

Il est interdit de détenir des volailles dans des cages qui ne satisfont pas aux principes de la protection des animaux, ainsi que de détenir des animaux dans une obscurité permanente.

Al. 3

Le Conseil fédéral peut interdire d'autres formes de détention contraires à ces principes ou soumettre ces formes à autorisation.

Al. 4

A moins que la loi n'en dispose autrement, un délai équitable peut être accordé, pour l'adaptation d'installations existantes aux prescriptions.

Knüsel, Berichterstatter der Mehrheit: Bei Artikel 4, der das Verbot der verschiedenen Haltungsarten beschränkt, hat sich in Ihrer Kommission eine ausgiebige Debatte entwickelt. Es liegt ein Minderheitsantrag von Herr Kollege Bächtold vor, der ihnen seine Auffassung zu Artikel 4 mit der Ergänzung begründen wird.

In bezug auf Artikel 4 herrscht zwischen dem Mehrheitsantrag und dem Antrag der Minderheit Einigkeit insofern, dass man den bundesrätlichen Antrag verschärfen will. Es besteht eine Differenz insofern, als beim Antrag der Kommissionsmehrheit, der aus einem Vermittlungsantrag von Kollege Arnold herausgewachsen ist, nicht nur bestimmte

Haltungsformen verboten werden sollen, sondern vor allem dass man diese Verbote an den Bundesrat delegieren will.

Nun die Frage der artgerechten Haltungsformen oder anders ausgedrückt des Verbotes von tierwidrigen Haltungsformen: Hier die Grenzlinien zu finden, ist recht schwer. Es betrifft ja vor allem die Käfighaltung beim Geflügel und besonders auch diejenige der Ferkel. Ich erinnere mich als Bauernsohn – die Zeit liegt noch nicht allzu lange zurück –, wo der Hahn mit seinen Hennen nicht nur in der Bodenhaltung, sondern im freien Auslauf geweidet hat, wo der Hahn seine Hennen auf der damals noch von Hand gemähten Wiese an die Käfer und Würmer heranzuführte. Diese Haltungsform gehört ja weitgehend der Vergangenheit an. Ich glaube: Lieber Hahn im Korb als eine Henne im Käfig! Die Gefahren, die ein generelles, striktes Verbot sämtlicher Käfighaltungen beinhalten würde, liegen eindeutig darin, dass man jede mögliche, jede denkbare weitere Entwicklungsform unterbinden oder sogar zementieren würde. Wenn ich an die Käfighaltung bei den Ferkeln denke, halte ich dafür, dass diese Haltung nicht nur eine Tierquälerei, sondern eine Grausamkeit darstellt. Herr Bundesrat Brugger hat in der Kommission ganz eindeutig erklärt, dass die Käfighaltung bei den Ferkeln genau gleich wie die Dunkelhaltung – ob wir das Delegationssystem wählen oder den Vorschlag von Herrn Bächtold zur Mehrheit erklären – inskünftig verboten sein müsste. Wir haben auf dem Strickhof in Eschlikon Batterien gesehen beim Geflügel, wo man sich effektiv fragen muss: Sind hier nicht die Grenzen, wo die Tierquälerei beginnt, bereits überschritten? Ich glaube, dass das Huhn für ein artgerechtes Verhalten verschiedene Dinge braucht: einmal genügend Raum. Vor anderen braucht es eine Stange, auf der es in der Ruhezeit absitzen kann. Das Huhn ist ein Vogel. Wenn es auf dem Gitter laufen muss, sind immer Gefahren vorhanden. Das Huhn braucht aber auch ein Nest, um die Eier zu legen. Wir haben auf der Landwirtschaftlichen Schule im Strickhof eine neu entwickelte Möglichkeit aufgezeigt erhalten, nämlich das System von Professor Dr. Thommann, bei dem diese beiden Komponenten beim Huhn gegeben sind. Wenn die Möglichkeit noch geboten werden kann, dass dem Tier noch etwas Scharraum gegeben werden kann, so darf man wohl annehmen, dass in dieser Beziehung dem Sinn dieses Gesetzes entsprechend Genüge getan werden kann.

Ein vorbehaltloses Verbot bringt auch einen weiteren Nachteil: Wir haben in unserem Kanton – ich darf das wohl sagen – Dutzenden und Dutzenden von landwirtschaftlichen Kleinbetrieben im Berggebiet und in der voralpinen Hügellzone mit landwirtschaftlichen Investitionskrediten, also mit Darlehen, solche Haltungsformen auffinanziert, um diese bescheidenen bergbäuerlichen Einkommen entsprechend verbessern zu können. Wenn wir nun vorbehaltlos ein generelles Verbot aussprechen, beschneiden wir diese Bergbauern mit kleinen Einkommen um das, was sie benötigen. Denn wir dürfen doch eines nicht vergessen: dass gerade der Bergbauer rund 40 Franken unter seinem paritätischen Lohnanspruch steht. Es kommt nun eine wirtschaftliche Komponente mithinein: dass die grossen Eierimporte, die wir zwangsläufig tätigen müssen, fast ausschliesslich aus solchen Batteriebetrieben herauskommen. Es ist in der «Tat» vom 21. Juni 1977, also von gestern, in einer Enquête ausgeführt worden, dass der Konsument offenbar doch nicht bereit ist, die teureren Freiland Eier oder Bodenhaltungseier zu kaufen. Das ist in der Tat so. Es wird in der gestrigen Ausgabe dieser Zeitung festgehalten, dass bei der Coop nicht überwältigend viel Bodenhaltungseier verkauft werden, und bei der Migros erbringen die 3 bis 4 Rappen teureren Eier nur etwa 6 Prozent des Eierumsatzes. Im Gegensatz zu Migros und Coop führt Globus Zürich nicht Eier aus Hallen, sondern Freiland Eier usw., wobei nur zwischen 5 und 10 Prozent der Kunden die teureren Eier vorziehen. Ich glaube nun, dass sich aus der wirtschaftlichen Komponente eine Diskrepanz ergibt, die dann von jenen Betrieben nur ausserordentlich schwer verstanden werden kann. Wir haben

diese Frage in der Kommission sehr eingehend diskutiert und dann einen Kompromissvorschlag des Kollegen Arnold zum Beschluss erhoben, der folgendermassen lautet: «Der Bundesrat verbietet Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes eindeutig widersprechen, namentlich bestimmte Arten der Käfighaltung und der Dunkelhaltung.» Damit wird doch eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass der Bundesrat verpflichtet ist, diese dem Tierschutz widersprechenden neuzeitlichen industriellen Haltungsformen zu verbieten. Ich möchte noch einmal betonen: Herr Bundesrat Brugger hat uns sehr einlässlich erklärt, dass man beim Bundesrat daran denke, die Dunkelhaltung, die extremen Käfighaltungsformen und vor allem die Batteriehaltung bei den Ferkeln zu verbieten.

In diesem Sinne halte ich dafür – und damit auch die Mehrheit der Kommission, wenn es auch eine knappe Mehrheit ist –, dass der Kompromissvorschlag umfänglicher ist und das gleiche Ziel erreicht wie der Minderheitsantrag des Kollegen Bächtold. Ich bitte Sie deshalb, dem Mehrheitsantrag der Kommission zuzustimmen.

Bächtold, Berichterstatter der Minderheit: Wie Sie gehört haben und in der Botschaft lesen konnten, hat schon die Expertenkommission sich eingehend mit der Frage auseinandergesetzt, ob man gewisse Haltungsformen auf Gesetzesstufe verbieten wolle, oder ob der Bundesrat durch einen Kompetenzartikel ermächtigt werden solle, bestimmte Haltungsarten zu untersagen, wenn sie sich aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse als tierwidrig erweisen. Die Studienkommission hat sich mehrheitlich für die erste Auffassung entschieden und einen Artikel 5 geschaffen, der die Käfighaltung von Geflügel, das Halten von Ferkeln in Käfigbatterien, die dauernde Dunkelhaltung von Nutztieren und die Kälberhaltung auf Spaltenböden verbieten wollte.

Für diesen Entscheid hatte die Expertenkommission ihre guten Gründe. Gerade weil solche Verbote zugegebenermassen erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen haben und weil ihnen ohne Zweifel politische Bedeutung zukommt – ich denke an die Referendumsmöglichkeit –, ist es richtig, dass die beabsichtigten Massnahmen im Gesetz genannt werden und dass die Ausmarchung auf höchster Ebene erfolgt. Es ist unsere Aufgabe und liegt in unserer Verantwortung, tierschützerische und wirtschaftliche Interessen gegeneinander abzuwägen. Die Erfahrungen nach dem Erlass des Tierschutzgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland haben gezeigt, dass die Diskussionen nur auf untere Verwaltungsstufen verlegt werden, wenn man auf klare Detailvorschriften im Gesetz verzichtet. Das hat sich als eindeutiger Nachteil erwiesen.

Sie können in der Botschaft nachlesen, warum der Bundesrat darauf verzichtet hat, den umstrittenen Artikel 5 im Gesetz aufzunehmen: Im Vernehmlassungsverfahren waren die Kantone und alle mehr wirtschaftlich orientierten Organisationen für die Streichung, während alle Organisationen mit vorwiegend ideellen Zielen den Artikel befürworteten und sogar noch erweitern wollten. Die Tierschutzkreise geben sich nicht mit einer allgemeinen Bestimmung zufrieden; sie befürchten, dass der Bundesrat durch wirtschaftliche Interessen unter Druck gesetzt werde und dass fällige Verbote unter dem Vorwand, die Materie sei wissenschaftlich noch zu wenig abgeklärt, verschleppt und hinausgezögert werden.

In die Kommissionssitzung bin ich persönlich mit der Absicht eingerückt, diesen gestrichenen Artikel 5 wieder aufzunehmen. Aber wir sind ja nicht unbelehrbar, sondern bereit, den Realitäten Rechnung zu tragen. Wir sehen ein, dass durch ein Verbot der Käfighaltung von Hühnern die Entwicklung neuer, tiergerechter Haltungssysteme gehemmt werden kann. Ich habe allerdings noch kein Käfigsystem gesehen, das dem Artikel 2 dieses Gesetzes entsprechen würde, auch nicht im Strickhof, höchstens Ansätze. Aber ich gebe zu, dass die Möglichkeit zu Verbesserungen besteht; deshalb die flexible Formulierung in Absatz 2 unseres Minderheitsantrages.

Herr Kollega Krauchthaler hat heute morgen erklärt, wenn er ein Kalb wäre, dann würde er einen Spaltenboden dem Stroh vorziehen. Mein lieber Freund Krauchthaler, auch die Minderheit gehört dieser Gattung von Nutztieren nicht an; darum lassen wir vernünftigerweise die Forderung eines Verbotes der Kälberhaltung auf Spaltenboden fallen, denn in der Tat gibt es hier eine gute Normierung; und eine Definition des Spaltenbodens, wie wir ihn in Tennikon gesehen haben, lässt Verbesserungen als möglich erscheinen. Das geben wir zu. Nur die ärgsten Auswüchse sollen im Gesetz verboten werden: Die Batteriehaltung von Ferkeln und die dauernde Dunkelhaltung von Tieren; Haltungsformen, die der Bundesrat gemäss seiner Absichtserklärung ohnehin zu verbieten gedenkt. Warum dann nicht diese klare Situation, diese Promesse im Gesetz festhalten?

Man hat dem Artikel 5 gemäss Vorschlag der Expertenkommission vorgeworfen, er sei zu starr, ihm fehle die Flexibilität. Diesen Vorwurf kann man nun dem Antrag der Minderheit sicher nicht mehr machen; er ist ein Vermittlungsantrag im besten Sinne des Wortes. Ich ersuche den Bundesrat, nun seinerseits flexibel zu sein, zumal unser Antrag, die Absicht des Bundesrates und die Fassung der Kommissionsmehrheit materiell gar nicht sehr weit auseinander liegen.

Es mag sein, dass die Geflügelhalter mit dem Referendum drohen und es sogar ergreifen, wenn man unseren sehr massvollen Vermittlungsantrag annimmt und wenn er zum Gesetz wird. Diese Flurbereinigung würde ich nicht scheuen. Das ergäbe einen interessanten Testfall; das Schweizer Volk bekäme damit Gelegenheit, zu zeigen, ob es den materiellen Nutzen für höher hält als ethische Werte des Tierschutzes; denn die Schuld an der heutigen Situation tragen alle, die gegen jeden geringen Preisaufschlag Zeter und Mordio schreien und die Produzenten zu immer grösserer Rationalisierung und zu Produktionsmethoden zwingen, die das menschliche Gewissen nicht mehr verantworten kann. Der Mensch hat ein Gewissen, das Tier nur Instinkte; das ist ein fundamentaler Unterschied.

Unser Antrag ist also nur die logische Konsequenz des in Artikel 2 niedergelegten Grundsatzes einer zielgerechten Haltung und der Ablehnung dessen, was eindeutig tierquälerisch ist. Sie werden es mir nicht verübeln, dass ich unseren Minderheitsantrag in dieser Situation als die beste Lösung betrachte, und ich bitte Sie, ihm zuzustimmen.

Arnold: Ich spreche nicht etwas als Geflügelhalter, sondern eher als nebenamtlicher Richter. Besichtigungen und Gespräche mit Fachleuten haben mich als Kommissionsmitglied davon überzeugt, dass bestimmte Arten der Tierhaltung zu verboten sind. Ein Verbot ohne Sanktionen aber ist wirkungslos, darum sind Strafbestimmungen vorgesehen. Diese Strafbestimmungen anzuwenden ist Sache der vielen kantonalen Gerichtsinstanzen. Wem es ein Anliegen ist, dass die Verbote nicht toter Buchstabe bleiben, der wird sich fragen: Ist das im Gesetz selber mit wenigen Worten umschriebene Verbot, wie es die Minderheit beantragt, oder ist die Lösung der Kommissionsmehrheit, die vom Bundesrat ganz genau umschriebene Verbotstatbestände verlangt, in der Praxis wirksamer?

Die Verbote nach Antrag der Minderheit sind so allgemein gehalten, dass sie der Auslegung durch den kantonalen Richter bedürfen. Das erste Verbot der Minderheit betrifft das Halten von Ferkeln in Käfigen. Alle Ferkel befinden sich zeitweise oder dauernd in einem Käfig irgendwelcher Art, sonst laufen sie davon. Die Antragsteller meinen natürlich nicht jede Art von Käfig, sondern eine ganz bestimmte Einrichtung, die dem Tier zu wenig Platz lässt. Das steht aber nicht in ihrem Antrag. Der Ausdruck «Käfig» besagt sprachlich nicht, ob der Behälter gross oder klein oder tierfreundlich oder tierquälerisch ist. Ich habe in unserer Parlamentsbibliothek heute morgen den Brockhaus und das Schweizer Lexikon konsultiert; beide enthalten das Stichwort Käfig nicht. Hingegen fand ich in der glei-

chen Bibliothek zwei andere Werke, die sich zum Begriff des Käfigs äussern. Nach dem Werk «Das deutsche Wort» ist Käfig ein Behälter für gefangene Tiere; im «Deutschen Wörterbuch» von Wahrig ist Käfig ein von Gittern umschlossener Raum für Tiere. Sicher will auch die Kommissionsminderheit nicht jedes Behältnis für Ferkel verbieten; sie überlässt es also dem kantonalen Richter, die wichtige Frage zu entscheiden, ob überhaupt ein Käfig im Sinne des Verbotes vorliege. Nicht jeder Richter wird gleich entscheiden. Wir werden wieder die unterschiedliche Handhabung in den Kantonen erleben, die der heutigen Regelung zum Vorwurf gemacht wird. Wir werden mit anderen Worten ein wenig wirksames Verbot haben. Damit ist dem Tierschutz nicht gedient.

Dasselbe ist zum zweiten Verbot der Kommissionsminderheit, zur Haltung von Geflügel in Käfigen, zu sagen. Hier haben die Antragsteller selber erkannt, dass nicht jede Geflügelhaltung in Käfigen verboten werden kann. Deshalb fügen sie selber bei, die Käfighaltung sei nur insoweit verboten, als sie den Grundsätzen des Tierschutzes widerspreche. Sie übertragen also wieder dem kantonalen Richter die schwierige Wertung, wann eine Käfighaltung dem Tierschutzgedanken widerspreche. Damit haben wir genau den heutigen Rechtszustand, der ja offenbar nicht befriedigt, und wir haben auch wieder die unterschiedliche Rechtsanwendung von Kanton zu Kanton. Auch das dritte Verbot der Minderheit, nämlich die dauernde Dunkelhaltung von Tieren, bedarf der Auslegung, obschon hier der Tatbestand am eindeutigsten umschrieben ist. Trotzdem wird es geschickte Strafverteidiger geben, die vor Gericht die Frage aufwerfen werden: Wann liegt eine dauernde Dunkelhaltung vor? Ist die Dunkelhaltung keine dauernde, wenn hie und da eine Türe oder ein Fenster geöffnet wird und ein Lichtstrahl in den Raum fällt? Liegt Dunkelhaltung auch dann vor, wenn der Raum künstlich beleuchtet ist? Wenn Sie diese Fragen der richterlichen Auslegung überlassen, werden Sie von Kanton zu Kanton verschiedene Antworten erhalten. Das Bundesgericht hat bekanntlich bei Freisprüchen und milden Strafen selten Gelegenheit, die Rechtsprechung zu vereinheitlichen.

Diese Schwierigkeiten hat die Kommissionsmehrheit erkannt. Es gab zwei mögliche Lösungen. Entweder müsste man im Gesetz selber die Verbotstatbestände viel ausführlicher umschreiben und nötigenfalls technische Daten über die Grösse der Käfige und ähnliches in das Gesetz selber aufnehmen, oder – und das war die zweite Möglichkeit – der Bundesrat wird verpflichtet – nicht bloss ermächtigt –, bestimmte Arten der Tierhaltung, namentlich der Käfighaltung und der Dunkelhaltung, zu verbieten und in diesem Verbot die Tatbestände so genau, so ausführlich zu umschreiben, dass es möglichst wenig offene Fragen gibt. Dieser letzteren Lösung hat sich die Kommissionsmehrheit angeschlossen; sie wurde vom Bundesrat in seiner Vorlage vorgezeichnet. Ich bin davon überzeugt, dass diese Lösung einem wirksamen Tierschutz besser dient als die vagen Verbote der Kommissionsminderheit.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Heimann: Wir haben von unserem Kollega Arnold gehört, dass das Verbot der Minderheit einer richterlichen Auslegung bedürfe. Ich möchte darauf hinweisen, dass sowohl die Fassung des Bundesrates, wie die Fassung, die gemäss Auffassung der Kommissionsmehrheit von Kollega Arnold verbessert wurde, ebenfalls von Käfighaltung spricht. Ein Unterschied bezüglich des Bedürfnisses der Auslegung existiert in allen drei Formulierungen nicht. Kollega Arnold hat dann die Wörterbücher konsultiert. Ich bin überzeugt, dass es dem gewandten Juristen Arnold nicht entgangen ist, dass der Sprachgebrauch Wörterbücher mit der Zeit veralten lässt, und so ist es auch mit dem Begriff der Käfighaltung. Sowohl bei den Produzenten wie bei allen Instanzen, die sich mit der Tierhaltung befassen müssen, also auch beim Tierschutz, versteht man unter Käfighaltung die bekannte Batteriehaltung. Wenn wir

also von Ferkeln in Käfigen sprechen, so wissen wir alle, was wir darunter zu verstehen haben. Die Tatsache, dass das Ausland das Verbot der Käfighaltung nicht kennt, ist kein Grund für unser Land, auf den Schutz des Tieres zu verzichten. Ich bin der Meinung, dass die Schweiz im Verbot der Käfighaltung ruhig vorangehen darf. Die Käfigbatterien widersprechen der natürlichen und artgemässen Haltung der darin untergebrachten Tiere, seien es Hühner oder Ferkel, darüber kann ja kaum ein Zweifel bestehen. Wenn man uns sagt, dass der Bundesrat die Haltung von Ferkeln in Käfigen sowieso verbieten will, dann stelle ich mit Kollega Bächtold die Frage, warum sagt man es dann nicht im Gesetz, warum befriedigt man dann nicht die Ansprüche des Tierschutzes bereits im Gesetz? Ich habe keinerlei Verständnis dafür. Sollten sich Konkurrenzprobleme ergeben, d. h. dass unsere berufsmässigen Tier- und Eierproduzenten gegenüber den importierten Produkten Nachteile auf sich nehmen müssen, so ist es eine Selbstverständlichkeit, dass sich die Konsumenten den Tierschutz etwas kosten lassen müssen, wenn sie ihn wirklich wollen. Es ist ohne weiteres möglich, an der Grenze auf Importeuren Abgaben zu erheben, um damit mit den Inlandeiern, die nicht aus Käfigbatterien kommen, einen Ausgleich zu finden. Es fragt sich weiter: Wollen wir eigentlich mit dem Tierschutzgesetz die Tiere schützen oder die Tierhalter oder wirtschaftliche Interessen? Ich glaube, es ist doch eindeutig, dass wir hier die Aufgabe haben, etwas Echtes für den Tierschutz zu tun. Die Anträge der Minderheit erscheinen mir als Minimum, was wir den Tierschutzkreisen und den Tieren gewähren müssen.

Ich bitte Sie ebenfalls, dem Antrag der doch immerhin starken Minderheit zuzustimmen.

Herzog: Nach dem Votum von Herrn Kollega Heimann muss ich mich zu diesen Problemen doch nochmals zum Worte melden als Vertreter der Kommissionsmehrheit. Die Kommissionsmehrheit will mit der Neufassung von Artikel 4 einfach gewisse Haltungsarten nicht generell verbieten, sondern nur solche, die den Grundsätzen des Tierschutzes eindeutig widersprechen. Es würde im Gesetz genannt: Bestimmte Arten der Käfighaltung, Arten der Dunkelhaltung, Spaltenböden usw. Anlässlich unserer Kommissionsberatungen – ich habe heute vormittag schon darauf hingewiesen – wurden uns Neuentwicklungen von Käfighaltungen gezeigt, die man ohne weiteres akzeptieren könnte. So haben die Hühner in den vorgeführten Batterien grössere Bewegungsfreiheit. Sie haben auch Sitzstangen, sie haben Legenester, also wesentliche Fortschritte. Diese Entwicklung in Richtung annehmbarer Haltungsarten ist im Gange und geht weiter. Wir dürfen diese Entwicklung nicht mit absoluten Verboten hemmen. Es darf nicht passieren, dass gewisse landwirtschaftliche Haltungsformen nur allein aus dem Empfinden des Menschen zu gefühlbetont verboten werden. Mit verbindlichen Haltungsnormen ist der Weg zu zeichnen. Wir legen darauf speziellen Wert, dass solche Normen festgelegt werden. Bei der Festsetzung dieser Normen ist darauf zu achten, dass sie mit den in verschiedenen Ländern bestehenden Richtlinien übereinstimmen. Wir müssen die Gleichstellung der inländischen Produktion zum Import verlangen; denn Importeure kommen zum grossen Teil ebenfalls aus Käfighaltungsbetrieben. Wir dürfen die Produktionsprobleme und die Fragen der Produktionskosten nicht übersehen. Die wirtschaftlichen Realitäten der Nutztierhaltung sind gebührend zu berücksichtigen und zu beachten, und dabei sind die extremen Haltungsformen zu bekämpfen. Der Vermittlungsantrag der Kommissionsmehrheit – er wurde wie gesagt durch Herrn Kollega Arnold gestellt – liegt ganz sicher auf der richtigen Ebene. Er dürfte richtig sein. Wir dürfen also Entwicklungsformen nicht ohne weiteres einfach ausschliessen.

Aus diesem Grunde beantrage ich, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Urech: Ich möchte meinerseits feststellen, dass Herr Kollege Arnold die Situation ausgezeichnet dargestellt hat. Beide Gruppen der Kommission wollen den berechtigten Forderungen des Tierschutzes entgegenkommen. Die Mehrheit der Kommission hat aber die Auffassung, diesem Anliegen könne man besser, vernünftiger und angemessener gerecht werden, wenn man den Forderungen des Tierschutzes in dem Sinne Rechnung trägt, dass die Einzelheiten in der Verordnung festgelegt werden. Ich möchte auch sagen, dass der Grossteil der Kantone, der sich sehr grundsätzlich mit diesen Fragen befasst hat, zu den gleichen Schlüssen gekommen ist. Alle wollen Tierhaltungen, die dem Tierschutz widersprechen, verbieten, im besonderen auch die Mehrheit der Kommission, aber sie möchte die Festlegung der Einzelheiten in der Verordnung vornehmen. Der Bundesrat wird ausdrücklich verpflichtet, tierschutzwidrige Tierhaltungen zu verbieten und einheitliche Vorschriften zu erlassen.

Um den Einwänden und Befürchtungen der Minderheit Rechnung zu tragen (es werde dann nichts geschehen) haben wir den Herrn Departementsvorsteher gebeten, er möchte gleichzeitig bei der Behandlung dieses Artikels eine Absichtserklärung des Bundesrates abgeben, was alles vorgekehrt werden soll. Ich möchte Sie deshalb bitten, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Krauchthaler: Ich möchte hier nur mit aller Deutlichkeit festhalten, dass, wenn ich den Antrag der Mehrheit unterstütze, es mir in keiner Art und Weise darum geht, ein Hintertürchen offenzuhalten, um eben Systeme praktizieren zu können, die dem Tierschutz nicht entsprechen. Hier haben Mehrheit und Minderheit die gleichen Ueberlegungen und das gleiche Ziel, dem ich zustimmen kann. Der Bundesrat ist ja auf die Grundsätze von Artikel 2 verpflichtet, wenn wir ihm die Kompetenz erteilen. Er muss die den Grundsätzen des Tierschutzes widersprechenden Haltungsformen und Haltungsarten verbieten, und er wird es auch tun. Er kann dabei den sich im Einzelfall einstellenden Realitäten und Gegebenheiten weit besser Rechnung tragen.

Als Praktiker möchte ich Herrn Arnold bestens danken für die klaren Ausführungen aus juristischer Sicht, die einfach aufzeigen, dass mit dem Zustimmung zur Minderheit wieder in vielen Kantonen verschiedene Auslegungen möglich sind und in Regionen extreme Haltungen bestehen bleiben, die anderswo verboten werden. Das können wir mit dem Mehrheitsantrag weitgehend vermeiden, indem eine klar formulierte Verordnung herausgegeben werden kann und herausgegeben wird. Das hat Herr Bundesrat Brugger ganz deutlich versprochen.

Ich möchte Sie also bitten, der Mehrheit zuzustimmen, nicht aus der Ueberlegung heraus, nichts tun zu wollen, sondern das zu tun, was notwendig ist, ohne emotionellen Forderungen übereilt Rechnung tragen zu müssen.

M. Morier-Genoud: J'ai peine à comprendre la position de la majorité de la commission.

Elle admet avec la minorité – si j'ai bien compris M. le rapporteur – qu'il y a des formes de détention extrêmes qui sont inadmissibles et qui doivent être interdites, car elles contredisent de façon évidente les articles 1 à 3 du projet de loi. Dans ces conditions, pourquoi ne pas prévoir, dans la loi elle-même, ces interdictions? C'est tout simplement ce que fait le texte de l'article 4 proposé par la minorité de la commission. M. le rapporteur l'a déclaré, une interdiction de détenir des porcs en cage doit être prévue. Il en va de même – M. le conseiller fédéral Brugger est d'accord sur ce point – de l'interdiction de détenir des volailles en cages dans des conditions qui ne satisfont pas au principe de la protection des animaux. Je ne vois dès lors pas quel est l'avantage de la solution qui consiste à nous en remettre au Conseil fédéral. D'ailleurs que ferait-il face aux pressions économiques et à l'opposition déjà manifestée par les cantons?

Pour ma part, je persiste à considérer que c'est au Parlement – c'est sa responsabilité – de prévoir l'interdiction de ces formes extrêmes de détention dans la loi elle-même. C'est pourquoi je vous demande de voter la proposition de la minorité.

Bundesrat Brugger: Die Tatsache, dass der Bundesrat nicht den alten Artikel 5, wie er im Vernehmlassungsentwurf enthalten war, in die definitive Fassung des Gesetzes übernommen hat, ist ihm ja von gewissen Kreisen ausserordentlich übel angekreidet worden. Man hat dem Bundesrat vorgeworfen, er kneife, er drücke sich, er wolle keine Entscheide fällen, habe keinen Sinn für den Tierschutz und anderes mehr. Ich möchte dieser Auffassung schärfstens widersprechen. Wir haben ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, wie es unser Gesetzgebungsverfahren vorsieht: 22 Kantone haben sich dem ursprünglichen Artikel 5 nicht anschliessen können, ebenso die Mehrheit der politischen Parteien. Es wäre vielleicht gut, wenn der eine oder andere der Kritiker nochmals die Vernehmlassung seiner Partei nachlesen würde. Was ist denn der Sinn eines Vernehmlassungsverfahrens? Wenn mit so erdrückender Mehrheit eine andere Auffassung vertreten wird, ist es doch wohl die selbstverständliche Pflicht des Bundesrates, wenn immer möglich und wenn dadurch kein Schaden entsteht, darauf Rücksicht zu nehmen, sonst können wir dieses ganze Verfahren abschaffen. Das gilt gerade und vor allem auch, wenn es um eine überwiegende Mehrheit der Kantone geht. Wir brauchen die Kantone für die Durchführung dieses Gesetzes! Hätte der Bundesrat da einfach auf Konfrontationskurs gehen und keinen Wank tun sollen?

Wir bekamen nun aber auch den Eindruck – und der hat sich ja in der Kommission noch bestätigt –, dass starre Definitionen offenbar materiell der Sache einfach nicht gerecht werden. Im Entwurf bei Artikel 5 hatten wir z. B. das absolute Verbot der Spaltenböden. Es hat sich in der Zwischenzeit gezeigt, dass es offenbar falsch wäre, diese Spaltenböden tel quel zu verbieten, weil es eben Spaltenböden und Spaltenböden gibt. Es ist sehr wohl denkbar, dass ähnliches auch für andere Haltungseinrichtungen gilt; vor allem zeichnet sich auch hier eine technische Entwicklung ab, die es erlaubt, auf strikte gesetzliche Verbote zu verzichten und flexibel zu sein, um so dieser Entwicklung Rechnung tragen zu können. Wir haben ja an sich ein eminentes Interesse, dass diese Haltungsformen von der technischen Seite her weiterentwickelt werden. Das waren die Gründe des Bundesrates.

Ich möchte Ihrer Minderheit immerhin attestieren, dass sie etwas Kreatives geschaffen hat. Der Antrag Ihrer Minderheit ist natürlich nicht mehr der alte Artikel 5, sondern etwas bedeutend Flexibleres. Aber was die Kompetenz des Bundesrates betrifft, besteht zwischen dem Antrag der Mehrheit und der Minderheit kein grosser Unterschied. Ich möchte Ihnen das beweisen. Ich fange an beim Absatz 2 des Antrages der Minderheit. Hier hat man richtigerweise formuliert: «Die Haltung von Geflügel in Käfigen, die den Grundsätzen des Tierschutzes widersprechen...». Der Bundesrat wird also hier die entscheidende Sache tun müssen, nämlich feststellen, dass eine Haltungsform den Grundsätzen des Tierschutzes widerspricht. Das ist vermutlich das Schwierigste im ganzen Entscheidungsprozess. Auch im Absatz 2 kommt also der Bundesrat zum Zug, und Sie treten ihm eine ganz wesentliche Kompetenz ab. Im 3. Absatz lesen wir: «Der Bundesrat kann auch andere...». Das ist eine klare Kompetenznorm an den Bundesrat. Im Absatz 4 muss der Bundesrat sodann die angemessene Uebergangsfrist bestimmen. Also hat er auch das wieder zu entscheiden. Es bleibt noch der Absatz 1, wo wir einzig eine imperative Vorschrift mit diesen Ferkeln in Käfigen haben. Das ist gerade auch der Absatz, der uns vermutlich nachher in der Durchführung am meisten Schwierigkeiten bereiten würde. Man würde auch diese Käfige irgendwie definieren müssen, schon deswegen, weil

wir sonst unvernünftig handeln müssten; unter Umständen ist nämlich eine schlechte Boxenhaltung von Ferkeln vom Tierschutz her gesehen schlechter als eine moderne, gute Käfighaltung in den sogenannten Flatdecks.

Ich möchte also sagen: Sie entlasten den Bundesrat auch mit dem Minderheitsantrag nicht. Sie – das Parlament – geben auch hier ganz wesentliche Kompetenzen ab. Aber ich sage noch einmal: Dieser Minderheitsantrag ist viel besser als der ursprünglich äusserst starre Artikel 5; ich möchte immerhin Ihrer Minderheit danken, dass sie sich da Mühe gegeben hat, etwas Neues zu schaffen.

Wenn nun aber der Bundesrat schon tätig werden soll und die wesentlichsten Entscheidungen zu treffen hat, kann man bezüglich der Kompetenznorm natürlich ebensogut im Sinne der Mehrheit Ihrer Kommission vorgehen; es ist dann eigentlich schwer einzusehen, weshalb man da noch aufteilt und dem Bundesrat nicht einfach eine Globalkompetenz gibt. Hier stellt sich die entscheidende Frage: Hat man das Vertrauen zum Bundesrat, dass er etwas tut, oder nicht? Herr Ständerat Heimann schüttelt den Kopf. Herr Urech verlangt von mir eine Erklärung, dass der Bundesrat etwas machen werde. Ich glaube, diese Erklärung brauche ich gar nicht abzugeben, und zwar deshalb, weil der Bundesrat ja gar nicht etwas tun oder es lassen oder auch nur etwas Halbes tun kann; denn hier steht: «Der Bundesrat verbietet Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes eindeutig widersprechen.» Er «verbletet»! Der Bundesrat hat doch dieses Gesetz anzuwenden und hat hier überhaupt keine Erklärung abzugeben, ob er das tue oder nicht; ich betrachte das als eine Selbstverständlichkeit.

Natürlich haben wir bestimmte Vorstellungen darüber, was in einer ersten Phase – und zwar sehr rasch – zu geschehen habe. Es handelt sich dabei um die Vorstellungen des Departementes und des Eidgenössischen Veterinärarnes. Wir sind mit Ihnen durchaus der Auffassung, dass das, was heute in den üblichen, gebräuchlichen Geflügelbatterien geschieht, tierquälerisch ist und verboten werden muss; wir sind auch der Meinung, dass diese «extreme» Käfighaltung der Ferkel – wie wir sie gesehen haben – tierquälerisch ist und verboten werden muss. Schliesslich glauben wir auch, dass gewisse Dunkelhaltungsformen verboten werden müssen, wobei man sehr genau wird umschreiben müssen, was man eigentlich unter «dauernder Dunkelhaltung» versteht. Da gehen sogar bei Wissenschaftlern und Veterinären die Meinungen meilen- oder stundenweit auseinander. Der Vorschlag der Mehrheit Ihrer Kommission gibt uns vernünftigerweise die Flexibilität, die wir brauchen auf einem Gebiet, das nun – das ist ein Verdienst der Tierschutzkreise – in Bewegung geraten ist. Man hat schon schwierigere technische Probleme gelöst; auch hier werden sicher gute Lösungen sehr bald auf den Markt kommen.

Herr Ständerat Heimann wünscht, dass die Schweiz vorangehe. Sie haben richtig gesagt, dass das Ausland dieses strikte Verbot der Käfighaltung nicht kennt. Deutschland hat ein neues Tierschutzgesetz, das erst seit einigen Monaten in Kraft ist; es kennt dieses strikte Verbot auch nicht. Ich habe gar nichts dagegen, wenn die Schweiz hier vorangeht; aber sie wird auch mit der Fassung der Kommissionsmehrheit einen Vorsprung haben gegenüber allen Regelungen, die man heute in den europäischen Nachbarstaaten kennt. Es geht hier also nicht um die Frage: Für oder gegen den Tierschutz? Sondern es geht um eine vernünftige, praktikable, flexible Lösung, die wohl auch dem Tierschutz besser dient als eine starre Formulierung.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	25 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	8 Stimmen

Art. 5*Antrag der Kommission***Abs. 1**

Serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stallrichtungen, die dem Halten von Nutztieren dienen, dürfen nur angepriesen und verkauft werden, wenn sie durch eine vom Bundesrat bezeichnete Stelle bewilligt worden sind. Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Systeme und Einrichtungen den Anforderungen an eine tiergerechte Haltung entsprechen. Die Kosten des Bewilligungsverfahrens gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Abs. 2 (bisher Art. 40)

Der Bundesrat wird für Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Handel befinden, eine angemessene Uebergangszeit festsetzen.

Art. 5*Proposition de la commission***Al. 1**

Les systèmes de stabulation et les aménagements d'étables fabriqués en séries et destinés à l'exploitation d'animaux de rente ne peuvent être offerts et vendus que s'ils ont été autorisés par un service désigné par le Conseil fédéral. Cette autorisation ne doit être accordée que si les systèmes et aménagements satisfont à des conditions de détention convenables des animaux. Les frais de la procédure d'autorisation sont à la charge du requérant.

Al. 2

Pour les systèmes de stabulation et les aménagements d'étables, qui se trouve dans le commerce au moment de l'entrée en vigueur de la présente loi, le Conseil fédéral fixera une période de transition équitable.

Knüsel, Berichterstatter: Bei Artikel 5 hat die Kommission eine kleine Aenderung in Absatz 1 beschlossen. Sie ist der Auffassung, dass bei der Bewilligung von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen nicht der kleine Handwerker, der im Jahr ein oder zwei Ställe einrichtet, gemeint ist, sondern vor allem Unternehmungen, die solche Einrichtungen serienmässig herstellen, der Bewilligungspflicht unterstellt werden sollen. Die Korrektur besagt also: «Serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen, die dem...»

Darf ich gleich noch eine Bemerkung zu Absatz 2 anfügen? In bezug auf die Artikel 4 und 5 hat sich eine Ungleichmässigkeit ergeben, indem bei Artikel 4 Absatz 2 eine Uebergangsfrist festgehalten ist. Bei Artikel 5 ist diese Uebergangsregelung in Artikel 40 des bundesrätlichen Entwurfes festgehalten. Die Kommission kam zum Schluss, dass der Wortlaut des Artikels 40 aus dem bundesrätlichen Entwurf mit der Uebergangsregelung bei der Bewilligungspflicht in Artikel 5 Absatz 2 eingebaut werden solle.

Bundesrat Brugger: Wir stimmen dem Kommissionsantrag zu.

Angenommen – Adopté

Art. 6–10*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 11*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 11*Proposition de la commission*

Sous réserve des dispositions s'appliquant aux expériences sur animaux, les interventions causant des douleurs ne peuvent être pratiquées que par un vétérinaire, sous anesthésie générale ou locale. Le Conseil fédéral règle les exceptions.

Angenommen – Adopté

Art. 12*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Knüsel, Berichterstatter: Der sechste Abschnitt trägt den Titel «Tierversuche». Er reicht von Artikel 12 bis zu Artikel 19. Dazu, eine grundsätzliche Bemerkung: Es sind den Kommissionsmitgliedern und vermutlich auch allen Mitgliedern des Rates verschiedene Eingaben zugegangen, mit dem hauptsächlichen Ziel, Tierversuche auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. In Tat und Wahrheit trifft es doch zu, dass bis heute auch Tierversuche durchgeführt worden sind, die nicht einer zwingenden Notwendigkeit entsprochen haben. Generell gesagt, beschlagen Artikel 12, 13, 14 und 15 vor allem jene Voraussetzungen, die eine Bewilligung für Tierversuche geben können. Die Kommission ist der Auffassung, dass dieser sechste Abschnitt die entsprechende Grundlage bietet, um in Zukunft die Tierversuche nicht nur auf ein zwingend notwendiges Mass zu reduzieren, sondern vor allem auch, um jenen Tieren, die für solche Tierversuche dienen müssen, das Leben so angenehm wie möglich zu gestalten. Die Verpflichtungen sind ja insbesondere in Artikel 14 bei der Bewilligungerteilung umschrieben. In bezug auf die einzelnen Artikel 12 bis 19 sind von seiten der Kommission keine weiteren Bemerkungen zu machen.

Angenommen – Adopté

Art. 13–19*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 20*Antrag der Kommission***Abs. 1**

Das Schlachten von Säugetieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist verboten.

Abs. 2

Der Bundesrat kann auch das Schlachten von Geflügel in Grossbetrieben der Betäubungspflicht unterstellen.

*Antrag Grosjean***Abs. 1**

Das Schlachten von Säugetieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist verboten.

Abs. 2

Der Bundesrat kann für die rituellen Bedürfnisse religiöser Minderheiten Ausnahmen vom Betäubungszwang bewilligen und die Voraussetzungen hierfür festlegen.

Art. 20*Proposition de la commission*

Al. 1

L'abattage de mammifères sans étourdissement précédant la saignée est interdit.

Al. 2

Le Conseil fédéral peut également prescrire l'étourdissement des volailles avant leur abattage dans de grandes exploitations.

Proposition Grosjean**Al. 1**

L'abattage de mammifères sans étourdissement précédant la saignée est interdit.

Al. 2

Le Conseil fédéral peut pour les besoins rituels des minorités religieuses accorder des exceptions et fixer les conditions respectives.

Knüsel, Berichterstatter: Dieser Artikel, mit der Ueberschrift «Betäubungspflicht», beinhaltet eine religiöse Komponente, aber auch ein Tierschutzanliegen. Er besagt, dass das Schlachten von Säugetieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug verboten ist. Wir haben zur ersten Komponente eine eingehende Interpretation des Schweizerischen Israelischen Gemeindebundes zu dieser Frage des Schächtens erhalten. Auf Seite 2 dieser Eingabe wird folgendes angefügt: «In unserer Vernehmlassung haben wir unter Hinweis auf die massgebliche Auffassung von Professor Kägi dargelegt, dass das Schächtverbot nicht nur ein Problem des Tierschutzes darstellt, sondern rechtlich auch dadurch charakterisiert ist, dass es die Rechte einer religiösen Minderheit begrenzt und wie die aufgehobenen Artikel 51 und 52 BV der Religionsfreiheit als einer Grundnorm unserer Verfassung widerspricht.» Weiter unten wird folgendes festgehalten: «Die Einstufung des Schächtens als inhumane Schlachtmethode betrifft eine kultische Handlung, welche für den gesetzestreuen Bekenner der jüdischen Religion einen Stellenwert hat, deren Bedeutung überhaupt nicht überschätzt werden kann.» Der Schweizerische Israelische Gemeindebund weist auf ein Gutachten von Professor Dr. Lang hin. Professor Lang ist Ordinarius an der Katholischen Theologischen Fakultät der Universität Tübingen. Er kommt gemäss Gutachten in bezug auf das Schächten zu folgenden Schlussfolgerungen: «Mit den von seiten des Tierschutzes gegen das Schächten erhobenen Bedenken haben sich andere Fachgutachten zu befassen. Es muss jedoch vom theologischen Standpunkt aus betont werden, dass eine tierquälerische Vorschrift in der Bibel von vornherein undenkbar ist; denn das Alte Testament tritt nachdrücklich für den Schutz der Tiere ein, wie aus verschiedenen Bestimmungen des mosaischen Gesetzes ersichtlich ist.» Und noch eine weitere Sequenz: «Zu diesen Schriftstellen liessen sich andere Gründe hinzufügen; sie zeigen jedoch schon zur Genüge, dass in der Kulturgeschichte der Menschheit wohl keine Gesetzgebung so um den Schutz der hilflosen Tiere besorgt war wie das mosaische Gesetz des Alten Testaments, an das sich das jüdische Volk heute noch gebunden weiss.» Ich habe auf Empfehlung von Herrn Bundesrat Brugger im Stenographischen Bulletin des Nationalrates bei der Behandlung des Tierschutzartikels eine Interpretation von Frau Sahlfeld gefunden. Frau Sahlfeld ist Theologin. Sie gibt folgendes zu dieser Frage bekannt: «Der Grund dafür, dass bei der Tötung eines Tieres dessen Fleisch gegessen werden soll, nach der alttestamentlichen Vorschrift alles Blut auslaufen muss – nur das soll ja durch die Methode des Schächtens bewirkt werden –, ist vielmehr ein ausgesprochen religiöser: Das Blut galt als der Sitz der ‚Näfäsch‘, also dessen, was man recht unzureichend bei uns mit ‚Seele‘ zu übersetzen pflegt. Auf diese Seele hat nach dem Glauben der Juden nur Gott ein Anrecht. Darum darf der Mensch nur das Fleisch getöteter Tiere essen, nicht aber deren Blut.» «Mit dem Blut gilt die Seele als unlöslich verbunden; das gilt für den Menschen

wie Tiere gleichermaßen. Das Alte Testament hat also die für den Tierfreund doch gewiss sympathische Vorstellung, das Tier habe genauso eine Seele wie der Mensch. Diese Seele gehöre aber nicht dem Menschen, sondern eben Gott, und daher dürfe auch der Träger der Seele, das Blut, nicht angerührt werden.» Soweit die Ausführungen von Frau Nationalrat Sahlfeld bei der Behandlung des Verfassungsartikels im Nationalrat (Amtl. Bull. NR, 1973, S. 240).

Die andere Seite, die tierschützerische: Gestatten Sie mir, auch auf diese Komponente hinzuweisen. Es wird in fachlichen Gutachten darauf hingewiesen, dass ein einwandfrei durchgeführter Schächtschnitt – die Meinungen gehen allerdings stark auseinander – den Blutdruck beim Tier innerhalb ein bis zwei Sekunden so zusammenfallen lasse, dass infolge einer momentanen Schockwirkung ohne Schmerzempfinden das Tier das Bewusstsein verliere. Andere Auffassungen gehen aber eher dahin, dass möglicherweise doch ein gewisses Mitempfinden des Tieres während einiger Minuten hinhalten könnte. Die Kommission hat diese Frage ebenfalls sehr gründlich diskutiert. Wir sind zum Schlusse gekommen, dass vermutlich doch weniger das Ritual des Schächtschnittes tierquälerisch ist – es gibt heute amerikanische Methoden, bei denen der Schächtschnitt im stehenden Zustande ausgeführt werden kann – als doch vielmehr vermutlich die Vorbereitung der Tiere, bis dieser Schächtschnitt durchgeführt werden kann. Einmal das Fesseln der Tiere, beim Normalfall das Auf-den-Rücken-Legen, das Zurückbinden des Kopfes – wer schon mit Vieh umgegangen ist, kann sich diese Prozedur vorstellen. Ich neige auch dieser Auffassung zu, dass die Vorbereitung des Tieres schlimmer ist als der Tod.

Ich glaube, es waren insbesondere diese Ueberlegungen. Vor allem auch habe ich die Stenographischen Bulletins des Nationalrates und unseres Rates nachgesehen. Bei der Behandlung des Tierschutzartikels in der Verfassung hat man ausnahmslos – ich möchte das betonen – den Gedanken in die Zukunft so gesehen, dass auch in einem zukünftigen Tierschutzgesetz das Schächten wegen dieser Situation nicht zugelassen werden kann, wenn auch zugegeben werden muss, dass vor allem in bezug auf Artikel 50 der Bundesverfassung eine Einschränkung der Glaubens-, der Gewissens- und der Kulturfreiheit zugegeben werden muss.

Die Kommission empfiehlt Ihnen Annahme dieses Artikels 20 Absatz 1. Ich werde Ihnen bei Absatz 2 die Interpretation ebenfalls noch geben. Nun hat Herr Kollega Grosjean zu Artikel 20 einen Vorschlag unterbreitet, wonach in Absatz 2 der Bundesrat für die rituellen Bedürfnisse religiöser Minderheiten Ausnahmen von dem Betäubungszwang bewilligen kann und auch die entsprechenden Voraussetzungen hierfür festlegen soll. Ich möchte Ihnen vorschlagen, dass Herr Kollega Grosjean seinen Vorschlag begründen soll.

M. Grosjean: L'analyse qui vient d'être faite par le président de la commission M. Knüsel est suffisamment exhaustive pour que je puisse être bref. D'autre part, je me devais d'intervenir dans le débat d'entrée en matière ce matin pour préciser les raisons qui me poussent à plaider l'introduction de l'abattage rituel dans la loi examinée. Si l'on confirmait cette interdiction, il y aurait là une atteinte à la liberté des cultes au sens de l'article 50 de notre constitution, que je considérais comme intolérable. C'est donc une question de principe.

La seule justification donnée pour interdire l'abattage rituel, c'est la douleur causée aux mammifères puisque ces derniers ne sont pas étourdis avant la saignée. Il faut admettre que cette attitude est louable; on cherche à éviter le plus possible de souffrances à l'animal avant de mourir. Mais comme souvent, il n'y a pas qu'une vérité, il n'y a pas qu'une thèse. Dans le cas d'espèce, il y a une antinomie et il nous faut choisir.

Deux grandes religions, la religion islamique et la juive, font de cet abattage rituel un précepte impératif tiré de

l'Ancien Testament. Cet acte culturel ne vient pas d'une interprétation insolite d'un théologien fantaisiste, mais il repose sur un texte sacré, fort ancien. Texte sacré qui est aussi l'une des bases du christianisme auquel nous appartenons. C'est dire que nous ne pouvons pas, avec désinvolture, écarter cette demande présentée en particulier par les Israélites de notre pays. Ceux-ci sont intervenus pour souligner combien ils tiennent à cet acte culturel. Mais je précise et je répète qu'il en est de même pour la religion islamique. Aux yeux de ces minorités religieuses, le fait de se voir interdire l'abattage rituel est une atteinte à la liberté des cultes.

Dans son message, le Conseil fédéral admet que l'interdiction précitée est indiscutablement une limitation à la liberté des cultes précisée et garantie par l'article 50 de la constitution. Il n'y a pas si longtemps que nous avons abrogé les articles 51 et 52 de la constitution fédérale, c'est-à-dire les articles d'exception sur les jésuites. Il nous paraît qu'il est temps de procéder à l'élimination de cette autre atteinte à la tolérance.

Pour justifier cette interdiction, on nous parle de cruauté. J'ai dit, il y a un instant et il serait vain de le méconnaître, qu'il y a une certaine cruauté dans l'abattage rituel. Pour des raisons économiques, la majorité de notre Chambre vient d'admettre qu'il y ait des poules en batterie. L'aspect économique donc l'a emporté sur le traitement des animaux. Certes, on donne des compétences au Conseil fédéral. En réalité, on lui passe le «Schwarzer Peter». Une poule dans sa cage souffre pendant deux ans, pendant la durée de sa vie. L'acte rituel dure quelque dizaines de secondes; pour être très généreux, pour qu'on ne m'accuse pas de partialité, je dirai cinq minutes. Est-ce que, réellement, il y a égalité de traitement? M. Guy Genoud, ce matin, a rappelé avec combien de vigueur que l'on admet la chasse, souvent pour le seul plaisir de l'homme. Ayant été responsable des services de la chasse dans mon canton pendant douze ans, je peux affirmer que je suis de ceux qui considèrent que ce sport est utile. Je ne suis pas chasseur. Je sais en revanche que c'est une nécessité, sinon il y aurait tout de suite dans nos forêts un déséquilibre car nous n'avons plus suffisamment de prédateurs. En admettant cet état de fait, M. Genoud a raison, nous faisons souffrir les animaux. Et nous ne les faisons pas souffrir pendant quelques minutes seulement. Nous les faisons souffrir pendant très longtemps, en particulier lorsque les chiens poursuivent un chevreuil ou quelque autre mammifère. Et nous admettons cela.

Au vu de cette comparaison, la théorie selon laquelle l'abattage rituel devrait être interdit par suite de la cruauté qu'il comporte ne peut pas être retenue. La tolérance est l'un des fondements de notre Etat de droit, et voilà pourquoi je me suis permis de vous proposer un amendement à l'article 20. Cet amendement, dans sa forme, est très prudent. Dès l'instant où l'on a voulu par l'article 4 donner des compétences au Conseil fédéral, nous pouvons reprendre cette systématique. Car dans le problème de l'abattage rituel, il y a aussi un mécanisme. On a rappelé qu'une commission extra-parlementaire a examiné de nouveaux procédés. On en arriverait, semble-t-il, à ne plus maltraiter les animaux. Cette commission a conclu que, jusqu'à présent, les appareils préconisés ne constituent pas un progrès par rapport aux méthodes d'abattage habituel. Mais qui nous dit que demain, il n'y aura pas d'autres méthodes moins cruelles?

Voilà pourquoi il nous semble que nous pourrions donner cette compétence au Conseil fédéral. Encore une fois, c'est la même systématique que l'article 4. Par délégation de compétences, le Conseil fédéral pourrait accorder des exceptions pour les besoins rituels des minorités religieuses, en fixer les modalités, les conditions. Je l'ai dit dans les prémisses de mon exposé, la question va beaucoup plus loin qu'un simple examen de la manière dont on tue les animaux. C'est une question de tolérance, de liberté des cultes. C'est une question fondamentale.

M. Aubert: Je ne voulais pas prendre la parole, aujourd'hui, après les remarquables déclarations de M. Grosjean. J'aimerais, tout de même, vous dire que la lecture de cet article 20 a réouvert un livre d'histoire devant moi et m'a rappelé les pages les moins glorieuses, si ce ne sont les plus infâmes, de notre histoire constitutionnelle. J'aimerais vous rappeler qu'après l'introduction du droit d'initiative constitutionnelle en Suisse, la toute première fois que ce droit d'initiative fut utilisé, ce fut sous la forme d'une initiative «de toutes pièces» ayant pour objet de faire inscrire, dans la constitution fédérale, l'interdiction de l'abattage rituel. Cette première initiative avait abouti, le 20 août 1893, par 193 000 voix contre 127 000 et onze cantons et demi contre dix cantons et demi. Et voilà instauré, dans notre constitution, cet illustre article 25bis qui est resté en vigueur si longtemps – jusqu'en 1973, pendant quatre-vingts ans – article infâme et illustre de notre constitution, «illustre» parce qu'on en parlait loin au-delà de nos frontières. Certains auteurs étrangers ne connaissaient pas d'autres textes de la constitution suisse que cette interdiction de l'abattage rituel. C'est ainsi, par ce côté infâme et insolite, que notre constitution fédérale était connue dans certains Etats étrangers.

Ce qui est grave, c'est que cette révision de 1893 de la constitution fédérale avait été provoquée par le fait que plusieurs lois cantonales, qui contenaient une interdiction de l'abattage rituel, avaient été attaquées devant le Tribunal fédéral, sur le recours de milieux israélites, et avaient été annulées. Et pourquoi ces «annulations»? Simplement parce que ces lois violaient manifestement l'article 50 de notre constitution qui garantit la liberté de la pratique religieuse.

Or, aujourd'hui, on remet cela sur le tapis, on repart avec ce principe qui, avant 1893, à une époque où l'on était moins large d'esprit qu'aujourd'hui, où l'on était peut-être plus raciste – ce sont des mouvements antisémites qui ont permis à cette première initiative d'aboutir – était jugé anticonstitutionnel. Voilà que l'on reprend cette même antienne, sous d'autres formes, certes, mais le résultat est le même: on veut aujourd'hui ancrer cette «discrimination» anticonstitutionnelle dans une loi fédérale, en prétendant qu'elle ne viole pas la constitution fédérale. On admet bien qu'il y a une certaine atteinte à la liberté de culte mais que, compte tenu de l'intérêt protégé, cette atteinte n'est pas si grave.

Or nous savons que la fourniture de viande n'ira jamais sans douleur, de quelque façon que l'on opère. Il n'a jamais été établi que l'incision d'une artère, ou même tout le procédé de l'abattage rituel, soit véritablement plus douloureux pour les victimes – je dis bien pour les victimes et non pas pour les âmes sensibles comme celles de notre rapporteur ou de spectateurs occasionnels.

Personnellement, je trouve horrible de voir donner un coup de maillet à un animal et ceux qui n'ont pas l'habitude de ces spectacles ne peuvent juger de la supériorité du coup de maillet sur la délicate incision du rabbin.

Je rejoins ici ce qu'a dit M. Grosjean tout à l'heure. Il s'agit d'une pratique de culte et ceux qui ne la connaissent pas ne peuvent pas savoir ce que représente, sur le plan rituel, le repas israélite qui est accompagné de bénédictions et d'actions de grâce. Dans une famille pratiquante, les repas constituent une part essentielle de l'éducation éthique et religieuse des enfants. L'abattage rituel a une signification religieuse et éducative telle que je ne peux admettre d'y voir porter atteinte par cet article 20, en violation de l'article 50 de notre constitution fédérale qui garantit l'un des droits les plus fondamentaux de notre Etat.

Eggl: Ich hatte denselben oder mindesten einen ähnlichen Antrag bereits in der Kommissionsverhandlung gestellt. Ich habe aber dann unter dem Eindruck bundesrätlicher Beschwörungen darauf verzichtet, ihn hier zu erneuern. Dabei stelle ich allerdings fest, dass diese Beschwörungen

mehr politisch motiviert waren als sachlich. Nachdem nun aber weitere Kollegen bereit sind, dieses Anliegen zu unterstützen, schliesse ich mich dem Antrag Grosjean an.

Ich möchte die Frage noch etwas juristisch vertiefen. Wir müssen uns bewusst sein, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, das wir jetzt beraten, die juristische Situation sich ändern wird. Vor der Verfassungsänderung vom Jahre 1973 stand das Schächtverbot in der Verfassung selbst, Artikel 50, welcher die Kultusfreiheit garantiert, als gleichgeordnete Rechtsbestimmung gegenüber. Mit anderen Worten: Artikel 25bis, das damalige Schächtverbot, enthielt eine Einschränkung von Artikel 50, also der Kultusfreiheit. Nun wird aber, sobald das neue Tierschutzgesetz in Kraft tritt, Artikel 12 der Uebergangsbestimmung der Bundesverfassung (das heutige Schächtverbot) ausser Kraft treten. Dieser bestimmt, dass bis zum Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zu Artikel 25bis (das ist der Tierschutzartikel) das Schächten verboten bleibt. Wenn somit das in der Verfassung enthaltene Schächtverbot dahinfällt, würde das Schächtverbot nur noch auf Gesetzesstufe stehen. Also müsste das Schächtverbot verfassungskonform sein.

Artikel 50 BV sagt nun: «Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.» Also dürfen wir ein Schächtverbot nur erlassen, wenn wir überzeugt sind, dass das Schächten eine Gefahr für die Sittlichkeit und die öffentliche Ordnung darstellt. Sind Sie nun wirklich überzeugt, dass mit dem Schächten die öffentliche Ordnung gestört wird oder das sittliche Empfinden verletzt wird. Ich glaube nein. Ich teile die Auffassung meiner beiden Vorredner, dass in der bisherigen Verfassungsbestimmung eine gewisse Dosis von Antisemitismus mindestens unterschwellig mitschwang, was unserer Verfassung und auch eines Gesetzes unwürdig ist.

Es ist mir bekannt, dass damals, als diese neue Uebergangsbestimmung Artikel 12 geschaffen wurde, man zusicherte, man würde das Schächtverbot in das Tierschutzgesetz aufnehmen. Aber ich glaube doch, dass seither neue Erkenntnisse gewonnen worden sind. Ich muss sagen, dass auch mich diese Gutachten des Israelitischen Gemeindebundes aus den USA, die Sie auch erhalten haben, beeindruckt haben. Man hat hier doch mit wissenschaftlicher Gründlichkeit die Frage abgeklärt. Man hat den Schächtvorgang wissenschaftlich untersucht. Man hat mit Enzephalogrammen versucht, festzustellen, was im Gehirn eines Tieres während des Schächtvorganges vorgeht.

Herr Knüsel hat Ihnen erklärt, dass nach seiner Auffassung der Schächtschnitt allein wahrscheinlich keine Tierquälerei sei, sondern nur die Vorbereitungshandlungen. Dem Bericht aus der USA entnimmt man, dass auch die Vorbereitungshandlungen nun nicht mehr dieselben sind, wie sie traditionell waren. Das Tier wird nicht mehr umgelegt. Es wurden Verbesserungen erreicht. Es waren anscheinend schweizerische Experten in den USA, um dieses neue Schächtverfahren zu studieren. Die Kommission wurde nur lakonisch dahingehend orientiert, dass diese Experten nicht befriedigt seien. Aber eine sachliche Auseinandersetzung mit den wissenschaftlichen Feststellungen des Berichtes ist uns nicht bekannt.

Auch ich, Herr Knüsel, habe das Bulletin nachgelesen über die nationalrätlichen Verhandlungen und die Berichte der Herren, die damals im Schlachthaus in Strassburg waren. Was haben diese Herren erzählt? Niemand hat sich sachlich mit der Frage befasst. Man rapportierte etwa: «Es war ein grausiger Anblick.» Ein Herr hat gesagt: «Ich habe heute noch den Schrecken in den Knochen über diesen Anblick.» Aber, wenn man eine zimperliche Seele ist, muss man eben nicht ins Schlachthaus gehen. (Heiterkeit)

Ich komme zum Schluss, dass wir nicht die feste Ueberzeugung haben, dass mit dem Schächten die öffentliche Ordnung gestört oder die Sittlichkeit verletzt wird. Nur dann, wenn wir diese Ueberzeugung haben, dürfen wir ein

Schächtverbot in ein Gesetz aufnehmen; wenn wir diese Ueberzeugung nicht haben, ist es verfassungswidrig.

Noch ein abschliessender Gedanke. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ein Kulturvolk, wie es die Juden darstellen, während Jahrtausenden eine Schlachtmethode bis in die heutige Zeit praktizieren konnten, wenn sie dermassen grausam wäre, wie das dargestellt wird.

Ich schliesse mich dem Antrag Grosjean an.

Bächtold: Unsere beiden Kollegen aus dem Kanton Neuenburg haben mit edlem Pathos eine sehr noble Haltung verfochten, die in manchen Zügen meine Sympathie findet. Das Votum von Herrn Carlos Grosjean hat mich geradezu an Schillers «Don Carlos» erinnert: «Geben Sie mir Gedankenfreiheit» – in diesem Falle Kultusfreiheit! Da ich nun aber, wie Sie wissen, den Tierschutzkreisen mit einer gewissen kühlen Distanz nahestehe, erachte ich es immerhin als meine Pflicht, Ihnen die Auffassung dieser Kreise kurz darzustellen.

Dabei erlauben Sie mir eine kurze Bemerkung eher politischer als fachlicher Art: Diese Tierschutzkreise geniessen heute im Schweizervolk eine sehr grosse Sympathie. Das mussten Sie in den letzten Tagen und Wochen wohl auch feststellen. Diese Tierschutzkreise haben sich damit abgefunden, dass das Schächtverbot in Artikel 25bis seinerzeit gestrichen wurde. Der Schweizerische Israelitische Gemeindebund hat das mit Recht als eine Diskriminierung empfunden, aber man hat den Tierschutzkreisen gesagt, das Schächtverbot bleibe auf der Stufe des Gesetzes erhalten. Das war eine Versprechung von allen Seiten, von allen Parteien und des Bundesrates, die Sie heute nicht unter den Tisch wischen können, mit allen gutgemeinten Argumenten nicht!

Die Tierschutzkreise verwahren sich ganz ausdrücklich dagegen, Herr Egli, dass ihnen antisemitische Motive untergeschoben werden. Schon im Jahre 1891 – Herr Aubert, ich kenne die Geschichte des Tierschutzartikels als Historiker auch – waren bei den Tierschützern keineswegs antisemitische Motive vorhanden. Dass sich diese dann im Laufe der Diskussion und der Abstimmung einmischten, dafür konnten diese Tierschutzkreise nichts. Es gibt heute eine ziemlich neue Dissertation eines Zürchers namens Daniel Rothschild. Der Name schon dürfte Ihnen sagen, dass in dieser Dissertation keine antisemitischen Gedanken vertreten werden. Dieser Rothschild kommt aufgrund seiner historischen Untersuchungen eindeutig zum Ergebnis, dass keinerlei antisemitischen Regungen damals bei den Initianten vorhanden waren. Das ist eine Dolchstosslegende, die erst später entstanden ist.

Die Tierschutzkreise sind der Auffassung – man kann darüber diskutieren; das gebe ich zu –, dass das Schächten eine tierquälereische Handlung darstellt. Nicht so sehr der Schächtschnitt selber, sondern eben die Vorbereitungen, wie es unser Kommissionspräsident gesagt hat. Das Tier wird durch die Vorbereitung in eine Stressituation hineingebracht. Das haben auch die Augenscheine ergeben in den USA und in Strassburg. Nicht das Schächten an sich wird bekämpft, sondern die Vorbereitungen. Und ob diese Vorbereitungen nun 3, 5 oder 10 Minuten dauern – sie gehen übrigens länger –, ist kein bedeutendes Kriterium. Ich muss übrigens sagen: Wenn ich richtig orientiert bin, ist in Schweden die Betäubung durch Elektroschock erlaubt, auch bei den Juden. In der Schweiz lehnen aber die orthodoxen Juden, die nicht die Mehrheit bilden, diese Betäubung aus religiösen Gründen ab. Ich war auch in Israel letztes Jahr und habe dort festgestellt, dass längst nicht alle Israeli Anhänger des Schächters sind. Es gibt eine junge Generation, Herr Aubert, die eine andere Auffassung vertritt. Es gibt auch Schriftsteller, Philosophen, die trotz aller religiösen Motive, die dem zugrunde liegen, anderer Auffassung sind als diese orthodoxen Kreise des Judentums, die selbstverständlich auch unserem Respekt verdienen.

Was geschieht nun, wenn Sie dem Antrag von Herrn Grosjean – unterstützt durch die Herren Egli und Aubert – folgen? Ich befürchte, dass dann die Tierschutzkreise der Schweiz wiederum eine Verfassungsinitiative lancieren. Dann haben Sie das Schächtverbot wieder in der Verfassung. Dann haben Sie diese höchst unliebsame und unerfreuliche Diskussion, und dann kann wirklich niemand garantieren, dass eben nicht von anderer Seite wieder gewisse antisemitische Emotionen aufkommen. Das liegt nicht im Interesse des SIG (das ist nicht die Schweizerische Industriegesellschaft Neuhausen, sondern der Schweizerische Israelitische Gemeindebund).

Ich möchte Sie dringend bitten – ich muss hier politische Motive in den Vordergrund stellen –, dass Sie diesen Antrag aus eher politischen Gründen ablehnen. Wir sind hier u. a. auch noch ein politisches Gremium, nicht nur ein juristisches. Es wäre ausserordentlich zu bedauern, wenn ein solches Schächtverbot wieder in die Verfassung hineinkäme. Wir würden damit die Verfassung degradieren auf die Stufe – wie soll ich sagen – einer Schlachthofverordnung oder einer Metzgerverordnung. Das wollen wir nicht. Darum ermahne ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Dillier: Zur Frage des Schächtverbotes habe ich mich bereits in der Eintretensdebatte geäussert. Ich möchte hier die Diskussion nicht noch verlängern.

Aber ich möchte auf ein anderes Problem hinweisen: Artikel 20 besteht nach Vorlage des Bundesrates aus zwei Absätzen: Absatz 1 spricht von den Säugetieren und enthält das Schächtverbot, das umstritten ist. Absatz 2 spricht von Geflügel. Die Kommission hat einstimmig die beiden Worte «in Grossbetrieben» eingefügt, so dass Absatz 2 nun nach Kommissionsantrag lautet: «Der Bundesrat kann auch das Schlachten von Geflügel in Grossbetrieben der Betäubungspflicht unterstellen.» Nun äussert sich der Antrag Grosjean dazu nicht ausdrücklich, aber er bringt seinerseits einen Absatz 2, womit der Absatz 2 der Vorlage eliminiert wäre. Ich habe aus den Ausführungen des Antragstellers Grosjean nicht gehört, dass er sich gegen diesen bisherigen Absatz 2 ausgesprochen hätte. Ich glaube eher, dass ihm dieser entgangen ist.

Ich möchte nun den Antrag stellen: Für den Fall, dass der Antrag Grosjean angenommen wird, sollte der jetzige Absatz 2 der Vorlage in der Form des Kommissionsantrages, mit den Worten «in Grossbetrieben», als Absatz 3 beibehalten werden.

M. Grosjean: Brièvement, qu'il n'y ait pas de confusion: la remarque de M. Dillier est exacte. C'est bien volontiers que j'entre dans ses vues. Dès lors, l'actuel chiffre 2 de l'article 20 deviendrait le chiffre 3. Je maintiens l'article 20 tel que vous l'avez sous les yeux. Le chiffre 3 serait ainsi libellé: «Le Conseil fédéral peut également prescrire l'étourdissement des volailles avant leur abattage.»

Knüsel, Berichterstatter: Nachdem nun auch Absatz 2 gemäss dem bundesrätlichen Vorschlag zur Diskussion gestellt wird, erlauben Sie mir noch eine kurze Bemerkung als Ergänzung im Namen der Kommission. Wie bereits Kollege Dillier ausführte, sind hier die Grossbetriebe gemeint. Ob die 10, 20 oder 30 Hühner in der bäuerlichen Geflügelhaltung Freilauf haben oder nicht, ist nicht von Bedeutung. Ein Kollege in diesem Saale hat mir bestätigt, dass die Schlachtung dieser Hühner folgendermassen vor sich geht: Das Beil in der rechten Hand, Holzstock, Kopf ab; das passiert alles innerhalb einer Hundertstelsekunde. Anders ausgedrückt: Betäubung, Blutentzug und Schlachtung erfolgen in einem Zug. Vergessen wir nicht: Das Huhn ist auch noch ein Wirbeltier. Wenn hier die generelle Fassung beschlossen wird, dann kriminalisieren wir denjenigen, der die Hühner noch frei laufen lässt. Wenn ich – Herr Kollege Krauchthaler möge den Vergleich verzeihen – ein Huhn wäre, würde ich diesen freien Auslauf zwischen Bauernhof und der Nähe des Fuchsbereiches der Käfighaltung vorziehen, selbst auf die Gefahr hin, dass

mein Leben unter dem Beil meines Landwirtes innerhalb einer Hundertstelsekunde ein jähes Ende nehmen würde, gegenüber einer Betäubung in Grossbetrieben.

Ich glaube, auch aus dieser Sicht erweisen wir dem besagten Huhn ein würdiges Ende, und erst noch ein schnelles dazu. Das wollte ich ausserhalb dieser politischen Diskussion zu Artikel 20 noch hinzufügen.

M. Genoud: Je vais intervenir très brièvement mais je crois que je dois rappeler, après l'intervention de M. Bächtold, ce que j'ai dit ce matin au sujet d'une adaptation progressive, compte tenu de l'apparition de nouvelles techniques de la mise à mort dans le cadre de l'abattage rituel.

Je voudrais préciser que la proposition de M. Grosjean, que je me suis engagé à soutenir, ne correspond pas à une décharge de l'autorité législative pour déléguer une compétence au Conseil fédéral, ce qui serait un cadeau empoisonné; mais je crois que, précisément, les remarques faites par M. Bächtold font apparaître l'importance qu'il y a de ne pas régler définitivement cette question dans la loi. Il a cité lui-même l'exemple de la Suède qui connaît un «aggiornamento», comme le faisait remarquer mon voisin. Il n'est pas exclu qu'au plan de la technique, des adaptations puissent et doivent intervenir. Je crois que c'est seulement en déléguant la compétence au Conseil fédéral qu'on pourrait, à la fois, respecter ce principe essentiel de la liberté de croyance et de culte et, par ces adaptations progressives aux techniques modernes, satisfaire aux exigences de la protection des animaux.

Krauchthaler: Um eine irrtümliche Interpretation auszuschliessen, möchte ich bekennen, dass ich gegebenenfalls im Federkleide des Huhnes die gleichen Ueberlegungen anstellen würde wie Herr Knüsel.

Zum Schächtverbot, d. h. zum Blutentzug ohne Betäubung: Hier muss ich den Antrag Grosjean ebenfalls bekämpfen. Auch bei der Benützung des ASPCA-Apparates – das wurde in Amerika ganz eindeutig festgestellt – braucht es immer noch die Vorbereitung des Tieres, die durch diesen Apparat wohl verkürzt, aber nicht humanisiert wird und dem Tier einigen Schrecken einjagt. Das Tier wird samt dem Apparat in die Höhe gehoben; dann wird mit einem Unterkieferbügel und einem Haken der Kopf gestreckt, damit Hals und Schlagader straffgestreckt dem Messer zur Verfügung stehen. Hier kann ich nicht mitmachen. Heute morgen haben wir ja gehört, wie sentimental man bei der Tierhaltung sein kann. Bei allem Verständnis für eine religiöse Minderheit – auch ich habe keine antisemitischen Gefühle in meiner Brust und achte dieses Volk – kann ich da nicht mitmachen; ich achte auch unsere Tiere.

Bundesrat Brugger: Dem Abänderungsantrag der Kommission können wir zustimmen.

Zum Schächtverbot: Herr Ständerat Egli hat die Rechtsfrage aufgeworfen. Unsere Dienste können sich hier seiner Auffassung natürlich nicht anschliessen. Wir sind der Ansicht, dass die Artikel 49 und 50 der Bundesverfassung der Verankerung eines Schächtverbotes im Tierschutzgesetz nicht entgegenstehen. Das Tierschutzgesetz ist verfassungsrechtlich abgestützt auf Artikel 25bis der Bundesverfassung, auf diesen neuen Artikel, dessen Absatz 2 Buchstabe e dem Bundesgesetzgeber den Auftrag überbindet, auf Gesetzesebene Vorschriften über das Schlachten und anderweitige Töten von Tieren aufzustellen.

Die Kompetenz des Bundes zum Erlass eines Schächtverbotes im Tierschutzgesetz ist also an sich gegeben. Dieses Verbot hat – das ist wichtig – gegenüber dem Artikel über die Glaubens-, Wissens-, Gewissens- und Kulturfreiheit in der Bundesverfassung die Bedeutung einer polizeilichen Beschränkung dieser grundrechtlichen Freiheiten. Das ist nicht der einzige Fall, in dem wir Grundfreiheiten beschränken. Bei der Kulturfreiheit gemäss Artikel 50 ergibt sich die Beschränkbarkeit des Grundrechtes schon aus

dem Verfassungstext; denn Absatz 1 gewährleistet die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen (das Schächten ist bekanntlich eine kultische Handlung, ein religiöses, gottesdienstähnliches Ritual) «nur innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung». Absatz 2 ermächtigt überdies ausser den Kantonen auch den Bund, die zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften geeigneten Massnahmen zu treffen.

Der alte Artikel 25bis der Bundesverfassung, der ersetzt worden ist durch den heute geltenden Artikel 12 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung, bildete eine solche Schranke der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung. Dasselbe trifft nach Meinung unserer Kronjuristen auch zu für ein bundesrechtliches Schächtverbot auf Gesetzesebene.

Da haben Sie recht: Wir werden eine veränderte Situation haben, wenn einmal Artikel 12 der Uebergangsbestimmungen in der Bundesverfassung aufgehoben sein wird, weil wir das Schächten aus Gründen des Tierschutzes auf Gesetzesebene verbieten wollen. Diese öffentliche Ordnung muss definiert werden, und mit diesem Gesetz über den Tierschutz bringen wir diese Definition. Der Tierschutz als öffentliche Aufgabe ist ein polizeiliches Gut im Rahmen der Wahrung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit. Ich könnte das noch weiter spezifizieren; aber das sind die wesentlichen Gründe unserer Rechtsdienste, weshalb man glaubt, dass verfassungsmässig die Grundlage für das Schächtverbot – auch wenn es auf Gesetzesstufe geregelt werden muss – nach wie vor gegeben ist.

Natürlich kommt jetzt auch aus juristischer Sicht die entscheidende Frage: Ist das Schächten Tierquälerei oder nicht? Diese Frage ist einfach zu stellen, aber sehr schwierig zu beantworten. Wir sind hier vor allem auf die Meinung der Wissenschaftler angewiesen, aber wie so oft zeigt es sich auch hier, dass die Auskünfte der Wissenschaftler nicht einheitlich sind. Zahlreiche Gutachter in verschiedenen Ländern vertreten die Ansicht, dass das Schächten nicht tierquälerisch sei. Das Öffnen der Arterien lege die Funktion des Gehirns augenblicklich lahm, so dass eine sofortige Betäubung eintrete. Andere Experten weisen aber auf die Tatsache hin, dass über sogenannte Kollateralgefässe eine gewisse Blutversorgung im Gehirn auch nach Durchtrennung der Halsschlagader noch möglich sei. Vielleicht geht es aber – wie schon gesagt wurde – weniger um den Schächtschnitt an sich als um die Vorbereitung dazu. Es ist erklärt worden, wie das gemacht wurde. Ich war auch bei diesem Besuch im Schlachthof von Strassburg dabei. Diese Vorbereitungshandlungen haben in uns allen grosse Zweifel geweckt, ob da wirklich keine Tierquälerei vorliege. Die meisten Kommissionsmitglieder glaubten, es sei Tierquälerei. Ich möchte das doch jetzt auch deutlich sagen.

Ich darf Sie ferner darauf hinweisen, dass eine Delegation der Expertenkommission zur Ausarbeitung des Tierschutzgesetzes extra in die Vereinigten Staaten gereist ist, um einen vom amerikanischen Tierschutzverband – in Zusammenarbeit mit den Rabbinern – entwickelten Apparat zu prüfen. Dieses Gerät hat den Vorteil, dass es das Umlegen des Tieres hinfällig macht. Das wäre ein Fortschritt. Aus dem eingehenden Prüfungsbericht der Expertenkommission ergibt sich aber, dass die Verwendung dieses Apparates aus der Sicht des Tierschutzes ebenfalls keine befriedigende Lösung darstellt. Die Experten waren der Meinung, dass die Forderung des Tierschutzes auch hier nicht erfüllt sei, wonach die Tiere vom Tod überrascht werden müssen. Die Kommission nahm jedenfalls das Schächtverbot in den Gesetzesentwurf auf.

Man wird sagen können, dass einfach noch nicht alle Fragen im Zusammenhang mit dem tierquälerischen Charakter des Schächtens geklärt seien und dass nicht auszuschliessen ist, dass in Zukunft Schächtmethoden entwickelt werden, die unter dem Gesichtspunkt des Tier-

schutzes annehmbar sind. Persönlich hoffe ich, dass man dazu kommt. Aber hinsichtlich der gegenwärtig bekannten Schächtmethoden überwiegen die unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes vorgebrachten Bedenken.

Nun gibt es daneben natürlich die heikle politische Frage. Damit ich nicht in Verdacht komme, aus irgendwelchen Gründen nicht flexibel genug zu sein – ich drücke mich vorsichtig aus –, möchte ich sagen, dass aus meiner Sicht dieses Schächtverbot fallen könnte. Es gibt nämlich ein Argument, das noch gar nicht vorgebracht worden ist: Es wird ja trotzdem geschächtet, und es wird ja trotzdem koscheres Fleisch in diesem Lande konsumiert. Nur überlassen wir dieses Schächten dem Nachbarland, Frankreich vor allem. Die Tiere werden dort rituell getötet. Da müsste man ja eigentlich vom Tierschutz her sich wirklich die Frage stellen, was denn damit gewonnen sei. Aber man vergisst sehr rasch – und ich bin etwas erstaunt, wie rasch Sie die Diskussion aus den Jahren 1972 und 1973 vergessen haben. Sie haben vollständig vergessen, dass damals Stimmen, wie sie heute kamen, überhaupt nicht hörbar wurden, weder in Ihrem Rat noch im anderen, sondern im Gegenteil, dass man vom Vertreter des Bundesrates gewissermassen verlangt und das Versprechen abgenommen hat, dass im neuen Tierschutzgesetz dieses Schächtverbot aufrecht erhalten bleibe. Ich weiss nicht, ob ein so rascher Gesinnungswandel echt ist oder nicht. Diese Frage muss ich Ihnen stellen. Ferner möchte ich Sie daran erinnern, dass wir unendliche Mühe hatten, eine organisierte Gegnerschaft gegen den Tierschutzartikel abzuwenden, weil es Kreise gab, denen die Ausmerzung dieses Schächtverbotes in der Verfassung schon viel zu weit ging. Ich muss die Beurteilung der Lage, wie sie sich heute darstellt, Ihnen überlassen. Aber ich möchte Ihnen doch sagen, ich hätte gerne, dass wir auch im Tierschutz vorwärtskommen. Ich möchte gerne, dass dieses Tierschutzgesetz realisiert werden kann. Ich möchte, dass dieses Tierschutzgesetz – auch wenn das Referendum dagegen ergriffen würde –, angenommen wird in einer Volksabstimmung. Wenn wir dieses Ziel nun wieder gefährden – und ich betrachte dieses Ziel als gefährdet, wenn Sie den Antrag von Herrn Grosjean annehmen –, dann wird es wieder mehrere Jahre gehen, bis Sie etwas Neues haben, und zudem laufen Sie das Risiko, dass diese Absetzbewegung – aus der Verfassung heraus, auf die Gesetzesstufe hinunter – sehr leicht wieder rückgängig gemacht werden könnte. Es ist Ihnen bereits gesagt worden, was gewisse Kreise da im Schilde führen.

Noch eine letzte Bemerkung zur Form. Glauben Sie nicht auch, dass der Schritt, wie er Ihnen von Herrn Grosjean vorgeschlagen wird – aus der Verfassung heraus in ein eine Verordnung des Bundesrates –, dann doch ein allzu grosser Schritt ist? Heute haben Sie noch den Artikel 12 der Uebergangsbestimmungen, der so lange in der Verfassung stehenbleibt, bis dieses Tierschutzgesetz in Kraft tritt. Jetzt will man eine Verfassungsnorm gewissermassen delegieren auf dem direkten Weg zu diesem armen Bundesrat. Eine derart politisch hochbrisante Frage wollen Sie dem Bundesrat gnädigst überweisen! Für dieses Geschenk danken wir. «Ça, c'est un cadeau empoisonné!» Hat man denn vergessen, dass man diese Schächtfrage schon einmal diskutiert hat im Zusammenhang mit der Aufhebung des Jesuiten- und des Klosterartikels? Die meisten von Ihnen waren damals auch dabei. Das wäre ja eigentlich der Moment gewesen, wo man im Direktverfahren auch diesen Schächtartikel aus der Verfassung hätte herausnehmen können. Er wird ja auch – wie die beiden anderen Artikel – als diskriminierend empfunden, diskriminierend gegenüber einer Minderheit. Man hat es damals nicht getan, man hat es aus politischen Gründen nicht gewagt. Ich möchte Sie einfach bitten: Überlegen Sie sich, was gescheiter ist; können Sie dieses Risiko auf sich nehmen, ja oder nein? Unsere Hauptzielsetzung ist ein eidgenössisches Tierschutzgesetz, das ich als notwendig erachte, das man rasch und ohne Risiken in Kraft setzen sollte.

Präsident: Ich stelle fest, dass die Absätze 1 und 2 gemäss Vorschlag der Kommission, den der Bundesrat akzeptiert, unbestritten geblieben sind. Dagegen liegt ein Ergänzungsantrag Grosjean vor. Er würde neu Absatz 2, wenn er angenommen wird, mit der Massgabe, dass der jetzt in der Vorlage stehende Absatz 2 dann Absatz 3 würde.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Grosjean

8 Stimmen

Für den Antrag der Kommission

24 Stimmen

Art. 21

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 22

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2 Buchst. e

Streichen

Für den Rest von Absatz 2: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 22

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2 let. e

Biffer

Pour le reste de l'alinéa 2: Adhérer au projet du Conseil fédéral

Knüsel, Berichterstatter: Im achten Abschnitt über die verbotenen Handlungen an Tieren ist in Artikel 22 Absatz 2 unter dem Begriff der ferneren Verbote auch das Problem der Sportfischer enthalten, wonach lebende Tiere nicht als Köder zum Anlocken verwendet werden dürfen. Ich hatte Gelegenheit, an zwei Versammlungen der Sportfishervereinigung teilnehmen zu können. Man hat mir dort mit Vehemenz versucht beizubringen, dass auch die Sportfischer beachtliche Aktivitäten zum Schutze der Tiere und der Umwelt erbringen. Es ist in Tat und Wahrheit so; dass in gewissen Gewässern eine Regulierung der Hechtbestände vornehmlich mit lebenden Tieren durchgeführt werden muss. Die Kommission kommt zum Schluss und empfiehlt Ihnen einstimmig, dass dieser Absatz 2 Buchstabe e in die Fischereigesetze der Kantone verwiesen werden soll.

Bundesrat Brugger: Wir können uns der Meinung der Kommission anschliessen, dass das vielleicht besser im Fischereigesetz geregelt wird. Die Betreuer der Fischereigesetze und des Fischereiwesens allerdings hätten gefunden, es wäre besser hier geregelt worden. Es möchte sich niemand die Finger verbrennen. Das ist im Grunde genommen die Situation. Aber ich glaube, es ist nicht von entscheidender Bedeutung. Ich kann mich der Streichung anschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 23

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Knüsel, Berichterstatter: Die Kommission empfiehlt Ihnen die Streichung von Artikel 23 mit der Begründung, dass insbesondere Beiträge für wissenschaftliche Forschungen und Arbeiten durch das neue Hochschulförderungs- und Forschungsgesetz zur Verfügung stehen können. Das ist der Grund, warum die Kommission empfiehlt, Artikel 23, wie er hier steht, zu streichen.

Bundesrat Brugger: Ich habe seinerzeit in der Beratung in der Kommission geglaubt, man könne dieser Streichung zustimmen. Nun ist es aber so, dass dieses Hochschulförderungsgesetz noch gar nicht in Rechtskraft erwachsen ist, und man daher nicht weiss, welches sein Schicksal sein und wie der Artikel 29 dieses Gesetzes aussehen wird.

Dieser Artikel 29 lautet folgendermassen: «Forschungsaufträge: Für Aufgaben im gesamtschweizerischen Interesse kann der Bundesrat Forschungsaufträge erteilen oder sich an den Kosten von Forschungsvorhaben oder von Forschungsinstitutionen beteiligen, die der Lösung solcher Aufgaben dienen. Zur fachlichen Begutachtung können Beratungsorgane eingesetzt oder beigezogen werden.»

Damit wird dem Bundesrat eine umfassende Befugnis erteilt, soweit ein gesamtschweizerisches Interesse besteht, Forschungsaufträge an Hochschulen und private Forschungseinrichtungen zu erteilen oder deren Forschungsarbeiten zu subventionieren. Diese Bestimmung ist noch nicht in Kraft; aber selbst wenn sie in Kraft wäre, führt sie natürlich nicht zwingend zum Schluss, dass nun in sämtlichen Erlassen systematisch auf die Erwähnung der Forschung verzichtet werden soll. Ich meine, wenn man einen Schwerpunkt schaffen will, weil man ein Gebiet sieht, wo die Forschung im Rückstand ist, dann ist es durchaus legitim und möglich, dass man in einem entsprechenden Gesetz auch von der Forschung spricht. Das scheint mir bei dieser Tierforschung der Fall zu sein. Wir haben doch in unseren ganzen Beratungen gesehen, wie wenig man eigentlich weiss, über das Tier und über sein Verhalten und wie rückständig die Verhaltensforschung beim Tier noch ist. Es ist keine kapitale Frage, ob Sie das streichen oder nicht streichen, aber wenn man schon zugesteht, dass hier etwas getan werden sollte, dann könnte man diesen Artikel 23 auch stehenlassen. Er wäre ein Hinweis dafür, dass ein Forschungsbedürfnis vorhanden ist, ganz abgesehen davon, dass ja das Hochschulförderungsgesetz noch gar nicht in Kraft ist.

Krauchthaler: Ich möchte meinerseits den Antrag von Herrn Bundesrat Brugger unterstützen. Ich war auch in der Kommission nicht für Streichung, aus der Ueberlegung, dass das, was wir in Tänikon gesehen haben, uns die Gewissheit geben musste, dass auf diesem Gebiet primär einiges zu tun ist, das nicht mehr allzu lange auf sich warten lassen sollte. Wollen wir verbesserte Haltungssysteme im Interesse des Tieres möglichst rasch realisieren, müssen wir Möglichkeiten dafür auch in finanzieller Art zur Verfügung stellen und unserer diesbezüglichen Forschungsanstalt die nötigen Mittel und Einrichtungen gewähren. Ich möchte Sie also bitten, den Artikel 23 stehenzulassen.

Helmann: Wir dürfen nicht vergessen, dass wir schliesslich auch noch den Nationalfonds haben, wenn tatsächlich eine wesentliche Forschung unterstützt werden muss. Die heutige wissenschaftliche Forschung über das Verhalten der Tiere soll in allererster Linie nachweisen, dass die heute gebräuchlichen Haltungsarten dem Tier nicht schaden. Ich habe hier ein solches Forschungsurteil in den Händen. Es ist Ihnen allen auch übermittelt worden. In dem heisst es: «Diese Batteriehaltung ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen die gegenwärtig beste Halteform sowohl für das sichtbare Wohlbefinden der Hennen

wie auch für eine wirtschaftliche Eierproduktion.» Das ist aber nicht eine Frage des Tierschutzes. Diese Frage der Wirtschaftlichkeit ist ganz anders zu beurteilen. Ich bin der Meinung, dass wir nicht zu forschen haben bezüglich des Tierschutzes, sondern wir haben zu schützen. Mit dem Schutz als solchem kommen wir dem Tierschutz am nächsten.

Ich beantrage Ihnen, an der Streichung festzuhalten.

Knüsel, Berichterstatter: Ich muss Ihnen nun, gestützt auf die entstandene Situation, doch noch kurz bekanntgeben, wie es innerhalb der Kommission zu diesem Streichungsantrag gekommen ist: Es hat ein Kommissionsmitglied – ich darf es wohl schon sagen, dass es Kollege Dillier war – die Auffassung vertreten, dass die Unterstützung der Forschung auf dem Gebiete des Tierschutzes in erster Linie im Forschungsgesetz geregelt werden soll. Herr Dillier hat darauf aufmerksam gemacht, dass er nicht gegen eine Unterstützung sei; ihm sei die Koordination wichtig. Aus dieser Sachlage heraus ist die Kommission mit 8 : 2 Stimmen zum Schluss gekommen, es sei Artikel 23 zu streichen.

Ich glaube, die Probleme des Tierschutzes sind doch sehr wichtig. Die Frage des Schmerzempfindens ist wenig abgeklärt; nehmen Sie das Beispiel der Fische und der Krebse. Es gibt auch Wirbeltiere, von denen wir nur sehr wenig wissen. Es tut not, die Extreme nicht unbegründet aufeinanderprallen zu lassen. Es tut gut – das ist meine Auffassung –, wenn der Bund auf diesem Gebiet Beiträge leisten kann. Es heisst in Artikel 23 ja ausdrücklich, dass der Bund die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiete des Tierschutzes durch Beiträge unterstützt. Es schadet wohl nicht, wenn wir zugunsten unserer Tierwelt das eine oder andere in Zukunft tun. Vielleicht kommt es einmal dazu, dass wir in bezug auf das Schächtproblem Kriterien erhalten, die den Intentionen des Tierschutzes nicht widersprechen. Wenn wir allein da einen Schritt weiterkommen, dann sind es zweifellos diese Beiträge zugunsten unserer Tierwelt wert.

Dillier: Es stimmt, dass ich in der Kommission den Streichungsantrag gestellt habe, mit dem Hinweis auf das Hochschulförderungs- und Forschungsgesetz und auch mit dem Wunsch, dass mit der Koordination auf dem Gebiet der Forschung ernst gemacht werde.

Es ist eine Grundsatzfrage: Sollen wir in jedem Gesetz noch einen Forschungsartikel einfügen, oder sollen wir das nicht? Nach meiner Meinung sollten wir es eher nicht. Wir haben einen Artikel 27sexies in der Bundesverfassung, wo es heisst: «Der Bund fördert die wissenschaftliche Forschung.» Dann haben wir ein Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Forschung, das ein ganzes zweites Kapitel «Forschungsbereich» enthält. Herr Bundesrat Brugger hat den Artikel 29 zitiert; aber schon die Artikel 17, 18 bis 30 handeln von der Förderung der Forschung durch den Bund, sei es, indem der Bund selber Aufträge erteilt, sei es, indem er über den Nationalfonds oder andere Geldmittel Forschungsbestrebungen unterstützt.

Ich glaube daher, konsequenzhalber sollte man streichen. Nun muss ich allerdings zugeben, dass wir heute morgen diskussionslos einen solchen Forschungsförderungsartikel im Berufsbildungsgesetz (Art. 61) angenommen haben. Ich habe mir heute morgen überlegt, ob ich der Konsequenz halber opponieren sollte; aber dieser Artikel 61 enthält gleichzeitig eine Einschränkung, und dieser zuliebe habe ich nicht opponiert. Es heisst dort: «Der Bund fördert die Berufsbildungsforschung. Diese soll in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den Institutionen der Berufsbildung nach wissenschaftlichen Methoden insbesondere grundsätzliche Fragen der praktischen Ausbildung und Weiterbildung sowie des beruflichen Unterrichts abklären.» Wegen dieser Präzisierungen sagte ich mir, es sei sinnlos, diesen Artikel zu bekämpfen.

Aber hier nun haben wir keine solche Einschränkung, sondern nur den Grundsatz; der Grundsatz ist an sich in der Verfassung und eben im Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Forschung bereits enthalten. Herr Bundesrat Brugger hat gesagt, das Hochschulförderungs- und Forschungsgesetz sei ja noch nicht in Kraft. Das stimmt. Das Tierschutzgesetz ist es auch nicht; aber meines Wissens hat der Nationalrat gestern das Hochschulförderungs- und Forschungsgesetz verabschiedet, und es sind meines Wissens keine erheblichen Differenzen entstanden, so dass das sicher diese Session noch an die Schlussabstimmung kommen wird, während das Tierschutzgesetz sicher noch mindestens eine Session vom Nationalrat behandelt werden muss.

Um die Koordination, nach der heute jedermann ruft, speziell nachdem die Mittel beschränkt sind, zu unterstreichen, sollte man nach meiner Meinung an der von der Kommission beantragten Streichung dieses Artikels festhalten.

M. Reverdin: Dans l'état actuel de la législation, avec ou sans la nouvelle loi sur l'aide aux universités et la recherche, il est possible au Conseil fédéral et à la Division de l'agriculture d'ordonner des recherches sur la souffrance des animaux dans le cadre de la recherche agricole. Le Fonds national ne saurait rejeter une requête fondée et scientifiquement valable concernant ce même domaine.

Rien n'empêche donc qu'on fasse de telles recherches et l'article 23 n'oblige pas à en faire, si bien qu'il me paraît superfétatoire.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	23 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	3 Stimmen

Art. 24–31

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 32

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsident: Hier habe ich Ihnen mitzuteilen, dass Herr Kollege Hefti vor kurzer Zeit einen Streichungsantrag bezüglich Absatz 2 bei mir eingereicht hat.

Hefti: Der Strafrichter für dieses Gesetz ist der kantonale Richter. In Absatz 2, um den es hier geht, soll jedoch festgelegt werden, dass bei Verletzungen einer bestimmten internationalen Konvention – Sie finden sie zitiert in Artikel 28 – die Verwaltung urteilen soll. Ich nehme an, dann unter der Möglichkeit des Weiterzuges an das Bundesgericht. Wenn ausgeführt wird, die Verwaltung beherrsche diese Tatbestände besser, so kann das wohl höchstens zu einem sehr kleinen Teil richtig sein. Wir müssen uns auch bewusst werden, dass diese internationalen Konventionen immer breitere Tatbestände umfassen, also Dinge, die vorher als gewöhnliches Landesrecht betrachtet wurden.

Nun sehe ich hier aber auch eine Schwierigkeit für das Bundesgericht. Wir sollten davon abkommen, das Bundesgericht immer mehr zum Polizeirichter zu degradieren. Einerseits hilft das nicht dem Ansehen dieses Gerichtes. Auch im Hinblick auf die richtigerweise Kostspieligkeit dieses Gerichtes ist es nicht angezeigt, dass es sich mit derartigen Fällen allzuviel zu befassen hat. Ich mache

auch immer einen Vorbehalt, wenn die Verwaltung selber sich – wenn auch hier nur erstinstanzlich – zum Richter erheben will.

Bevor ich diesen Antrag stelle, möchte ich allerdings die Antwort des Bundesrates und des Kommissionspräsidenten kennen auf die Frage, ob man mit der Streichung einverstanden sein könnte. Lediglich des Reglementes halber ist der schriftliche Antrag bereits an den Herrn Präsidenten gegangen.

Knüsel, Berichterstatter: Es ist vielleicht etwas gefährlich, wenn ein juristischer Neandertaler sich zu strafrechtlichen Problemen äussert. Mir persönlich will aber doch scheinen, dass sich ja Absatz 2 mit strafbaren Handlungen befasst und bestimmt, die Beurteilung sei Sache der Kantone. Das ist sicher richtig.

Absatz 2 beschränkt sich auf Widerhandlungen im internationalen Handel. Da hätte ich einige Bedenken, wenn bei Streichung dieses Absatzes das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar wäre und die Fälle den kantonalen Gerichten zugewiesen werden müssten, insbesondere dann, wenn Zollwiderhandlungen dazu kommen. Die kantonalen Gerichte wären kaum in der Lage, diese Fälle im Sinne einer Gleichbehandlung des Bürgers zu beurteilen. Deshalb möchte ich bitten, diesen Antrag auf Streichung nicht aufzunehmen.

Dillier: Ich glaube, Herr Kollege Hefti, der sonst die Gesetze kennt wie kaum einer hier, ist einem Irrtum unterlegen. Im Verwaltungsstrafrecht ist es nicht so, dass alles gleich ans Bundesgericht zur Beurteilung kommt. Im Artikel 73 heisst es nämlich: «Ist die gerichtliche Beurteilung verlangt worden» – es gibt ja ein Vorverfahren, während dem man auf eine gerichtliche Beurteilung verzichten kann – «oder hält das übergeordnete Departement die Voraussetzungen einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme für gegeben, so überweist die beteiligte Verwaltung die Akten der kantonalen Staatsanwaltschaft zuhanden des zuständigen Strafgerichtes.» Das ist das kantonale Gericht. Es handelt sich hier nur um das Vorverfahren. Es muss gesagt werden, dass bei Fällen nach Artikel 28 die Bundesverwaltung für das Vorverfahren zuständig ist.

Hefti: Aufgrund der Ausführungen des Kollegen Dillier stelle ich keinen Antrag.

Angenommen – Adopté

Art. 33

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 34

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Dillier

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Organe haben im Rahmen des zutreffenden Prozessrechtes Zutritt zu den Räumen, Einrichtungen ...

Art. 34

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Dillier

Les organes chargées de l'application de la présente loi ont, dans le cadre de la procédure correspondante, accès aux locaux, ...

Dillier: Ich beantrage, die Worte «im Rahmen des zutreffenden Prozessrechtes» einzufügen. Damit sind die Strafprozessordnungen der 25 Kantone und des Bundes gemeint; je nachdem, wo sich etwas ereignet hat. Wird diese Ergänzung nicht aufgenommen, könnten Verwaltungsbeamte, die mit dem Vollzug des Tierschutzgesetzes zu tun haben, von sich aus jede Wohnung betreten und das Befinden eines jeden Kanarienvogels begutachten. Das würde doch etwas zu weit gehen (nicht wegen des Kanarienvogels, sondern wegen der Mieter einer Wohnung). Man hat den Text aus dem Tierseuchengesetz übernommen; dort ist das nicht so heikel, die Ställe sind ohnehin offen. Aber bei bewohnten Räumen ist es wichtig, dass die ordentlichen Verfahrensvorschriften über eine Hausdurchsuchung respektiert werden. Zuerst muss ein Untersuchungsrichter feststellen, ob überhaupt genügende Verdachtsmomente vorhanden seien.

Bundesrat Brugger: Ich glaube, dass wir das akzeptieren können. Wir haben keine Lust, eine ungesetzliche Jagd auf solche Vögel zu veranstalten, sondern es soll alles nach guten kantonalen Bräuchen vor sich gehen.

Präsident: Der Bundesrat ist mit dem Antrag Dillier einverstanden. Er wird nicht bekämpft. Artikel 34 ist mit der Ergänzung durch den Antrag Dillier genehmigt.

Angenommen – Adopté

Art. 35

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Knüsel, Berichterstatter: Hier habe ich einen kleinen Wunsch anzubringen. Dieser Artikel regelt das Oberaufsichtsrecht des Bundes. Auf Seite 17 der Botschaft wird festgehalten: «Um es dem Veterinäramt zu ermöglichen, die ihm nach Artikel 35 des Entwurfes überbundene Oberaufsicht auszuüben, wird ihm eine aus Fachleuten zusammengesetzte beratende Kommission beigegeben. Sie steht im weiteren Kantonen, in denen nur vereinzelt Bewilligungen zur Durchführung von Tierversuchen verlangt werden, bei der Bewilligungserteilung beratend zur Seite.»

Nun ist aus Kreisen des Tierschutzes der Wunsch an mich herangetragen worden, in dieser Fachgruppe mit beratender Funktion vertreten zu sein. Das möchte ich als Wunsch weitergeben.

Bundesrat Brugger: Ich glaube, es ist zu früh, derartige Wünsche nun schon in verbindlicher Form entgegenzunehmen. Wir haben Verständnis für dieses Begehren, aber mehr kann ich heute nicht sagen.

Angenommen – Adopté

Art. 36–39

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 40

Antrag der Kommission

Streichen (Wird Art. 5 Abs. 2)

Proposition de la commission

Biffer (Devient l'art. 5 al. 2)

Angenommen – Adopté

Art. 41*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Präsident:** Wünscht jemand auf einen Artikel zurückzukommen?

M. Genoud: Je serai très bref. A l'article 6 il s'agit d'une question d'ordre rédactionnel. La commission a estimé qu'il fallait remplacer le mot «professionnellement» dans le texte français. Dans sa dernière intervention, M. Dillier a dit: «In der französischen Fassung muss 'professionnellement' ersetzt werden.» Ceci n'a pas été fait et nous proposons donc simplement, et conformément à ce qui a été décidé en commission – car il s'agit d'un oubli – que l'on remplace «professionnellement» par «à des fins commerciales».

Präsident: Ich glaube, dass wir diese Frage gerne der Redaktionskommission überlassen.*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Gesetzentwurfes

28 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national**Schluss der Sitzung um 18.35 Uhr**La séance est levée à 18 h 35***Dreizehnte Sitzung – Treizième séance****Donnerstag, 23. Juni 1977, Vormittag****Jeudi 23 juin 1977, matin**

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Munz

76.101

**Landwirtschaft. Aenderung von Gesetzen
(Milchwirtschaftsbeschluss)****Agriculture. Modification de lois
(Arrêté sur l'économie laitière)**

Botschaft und Beschluss- und Gesetzentwürfe vom 22. Dezember 1976 (BBl 1977 I, 73)

Message et projet d'arrêté et projets de loi du 22 décembre 1976 (FF 1977 I, 77)

Beschluss des Nationalrates vom 10. März 1977

Décision du Conseil national du 10 mars 1977

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles

Helmann, Berichterstatter: Der Milchwirtschaftsbeschluss 1971 verliert seine Gültigkeit am 31. Oktober dieses Jahres. Eine Neuregelung ist somit unumgänglich. Die markanteste neue Bestimmung des Milchwirtschaftsbeschlusses 1977 ist die Uebernahme des Systems der einzelbetrieblichen Milchkontingentierung in das ordentliche Recht. Der Bundesrat erhält die Kompetenz, die einzelbetriebliche Kontingentierung zu verfügen und aufzuheben. Unser Dringlicher Bundesbeschluss in dieser Sache hat die Einführung allerdings bereits vorweggenommen. Letzterer ist inzwischen in Kraft getreten. Im grossen und ganzen konnte die einzelbetriebliche Kontingentierung ohne grosse Widerstände eingeführt werden. Den Milchverbänden ist zu bescheinigen, dass sie ernsthaft und aufklärend mitmachen. Ziel und Funktion der einzelbetrieblichen Kontingentierung habe ich Ihnen bei der Behandlung des Dringlichen Bundesbeschlusses eingehend dargelegt, ebenso das Aussergewöhnliche der Massnahme für die Landwirtschaft. Ich glaube, auf Wiederholungen verzichten zu dürfen.

Die Landwirtschaft ist darüber unzufrieden, dass der neue Milchwirtschaftsbeschluss isoliert von der Futtermittelbewirtschaftung behandelt wird. Ich habe Verständnis dafür, dass die Bauern gerne wissen möchten, was bezüglich der Massnahmen zur Eindämmung der Ueberschwemmung der Ställe mit importierten Futtermitteln geschehen soll. Vor einigen Tagen sind in der Presse Berichte erschienen, wonach importierte Futtermittel eine krebsfördernde Substanz, Aflatoxin genannt, enthalten. Diese Substanz konnte bereits in der Milch nachgewiesen werden. Es ist zu hoffen, dass diese neue Erkenntnis den Bundesrat beschleunigt veranlassen wird, die Frage der Futtermittelimporte auch unter diesem Gesichtspunkt zu überprüfen.

Neben dieser Sorge befürchtet die Landwirtschaft, die Bekämpfung der Milchschwemme verlagere die Probleme auf andere Gebiete landwirtschaftlicher Produktion. Ich teile diese Befürchtung. Da wir keine umfassende Konzeption über die Gesamtgestaltung der Milchwirtschaft haben,

Tierschutzgesetz

Protection des animaux. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	77.011
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1977 - 16:00
Date	
Data	
Seite	406-420
Page	
Pagina	
Ref. No	20 005 967

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 17. Januar 1978, Vormittag

Mardi 17 janvier 1978, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Reimann

77.011

Tierschutzgesetz

Protection des animaux. Loi

Siehe Jahrgang 1977, Seite 397 — Voir année 1977, page 397

Beschluss des Nationalrates vom 30. November 1977

Décision du Conseil national du 30 novembre 1977

Differenzen – Divergences

Art. 8 Abs. 1 – Art. 8 al. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Knüsel, Berichterstatter: Der Nationalrat hat das Tierschutzgesetz in der vergangenen Dezembersession beraten; es sind einige Differenzen entstanden, die mehr redaktioneller Natur sind. Es sind einige darunter, die etwas tiefer gehen. Eine erste Differenz ist entstanden im dritten Abschnitt «Handel und Werbung mit Tieren». Es betrifft dies, wie Sie aus der Fahne ersehen, Artikel 8 Absatz 1. Dort ergeben sich keine Bemerkungen.

Angenommen – Adopté

Art. 8 Abs. 3 – Art. 8 al. 3

Antrag der Kommission

Der Handel mit Primaten und Raubkatzen ist . . .

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

(La modification ne concerne que le texte allemand)

Knüsel, Berichterstatter: In Absatz 3 hat der Nationalrat beschlossen, dass der Handel mit Primaten und Raubtierkatzen nur anerkannten zoologischen Gärten und Tierparks erlaubt sei. Damit Sie sich ein Bild machen können von dem, was unter Primaten verstanden wird: Herr Bundesrat Brugger hat uns auf das «Amtliche Bulletin» des Nationalrates hingewiesen; dort hat Herr Fischer als Veterinär folgende Definition der Primaten gegeben: «Primaten sind Herdentiere, gehören zur Ordnung der Säugetiere, mit vollständigem Gebiss, fünfvingrigen Händen und Greiffüssen, deren erster Finger, ausser dem Daumen, den übrigen gegenübergestellt werden kann. Die Augenhöhlen sind nach vorne gerichtet. Ein besonderes Merkmal aller Primaten ist die hohe Organisation des Zentralnervensystems. Dazu gehören die Halbaffen, die tarsiden Affen und der homo sapiens.» Soweit die Interpretation des Begriffes der Primaten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Handel und die Werbung vor allem mit derartigen Tieren, wie übrigens auch mit Raubkatzen, in den letzten Jahren

beängstigend zugenommen hat. Der Nationalrat ist zum Schluss gekommen, dass der Antrag Fischer aufnahmewürdig ist. Ihre Kommission kommt zum Schluss, dass ein Wort korrigiert werden muss. Der Begriff der Raubtierkatzen ist nicht existent. Die Umschreibung «Raubkatzen» ist von der Zoologie her richtig. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen in diesem Sinne, dem Nationalrat zuzustimmen, obwohl dieser Absatz 3 vielleicht doch etwas wie ein erratischer Block im Artikel 8 steht.

Angenommen – Adopté

Art. 9 Abs. 1 – Art. 9 al. 1

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Knüsel, Berichterstatter: Bei Artikel 9 Absatz 1 hat der Nationalrat einen zweiten Satz eingefügt. Offenbar ist zwischen Artikel 4 und Artikel 9 eine Querverbindung gezogen worden. Wie Ihnen bekannt ist, bezieht sich Artikel 4 auf die Frage der Käfighaltung. Der zweite Satz beim Artikel 9 «Internationaler Handel» lautet wie folgt: «Dies betrifft insbesondere auch Tiere und tierische Produkte aus Haltungsarten, die in der Schweiz verboten sind.» Ihre Kommission hat sich zu dieser Frage eingehend geäußert und kommt zum Schluss, dass es handelspolitisch wohl verständlich ist, dass, wenn Haltungsarten bei uns verboten sind, ein Augenmerk darauf gerichtet werden muss, dass nach Möglichkeit aus der Sicht des Tierschutzes beispielsweise nicht Eier importiert werden, die aus verbotenen Haltungsarten stammen. Es ist aber handelspolitisch fast oder überhaupt nicht durchführbar, derartige Ursprungszeugnisse aus Einzelbetrieben beim Import von Eiern erhalten zu können. Es kommt dazu, dass bei der Beschlussfassung nach der Version des Nationalrates eine handelspolitische Situation entstehen würde, die von selten des Bundesrates praktisch nicht kontrolliert werden könnte. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen daher, diesen Satz, der vom Nationalrat aufgenommen worden ist, übrigens mit einem Stimmenverhältnis von 61 zu 58, zu streichen. Das Kommissionsergebnis lautet 8 zu 3. Es sind also drei Fragen: Die eine Frage betrifft den Tierschutz, die zweite die handelspolitische und die dritte Frage sogar die gesetzestechnische Seite. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen, dem Nationalrat nicht zu folgen und der ständerätlichen Fassung beizustimmen.

Krauchthaler: Der Herr Kommissionspräsident hat soeben drei Punkte aufgezählt, warum er diesem Satz des Nationalrates nicht folgen kann. Es gibt aus meiner Sicht noch einen vierten, den Gesichtspunkt der Logik. Aus diesem Gesichtspunkt möchte ich Ihnen beliebt machen, dem Nationalrat zuzustimmen. Logisch ist es nämlich nicht, wenn wir Stallsysteme verbieten, weil sie einer tiergerechten Haltung nicht entsprechen, andererseits aber Tiere und tierische Produkte wie Eier, Kaninchenfleisch, Poulets unbeschränkt importieren können, die wegen solchen Haltungsarten eben unverhältnismässig billig angeboten werden können. Ich gebe ohne weiteres zu, dass das Eruiere dieser Herkunft nicht unbedingt leicht ist. Ich gebe auch zu, dass über diese Bestimmungen aus rein wirtschaftlichen Gründen Versuche unternommen werden könnten, den Bundesrat zu veranlassen, in bezug auf den Import von Eiern, Kaninchenfleisch oder Poulets Massnahmen zu ergreifen. Aber aus meiner Sicht möchte ich diese Bestimmung, diesen zweiten Satz des Absatzes 1, aus rein tierschützerischen Ueberlegungen doch zur Annahme empfehlen.

Bundesrat **Brugger**: Das, was Herr Ständerat Krauchthaler will, haben Sie natürlich auch im Text des Bundesrates. Ich meine, wenn da steht: «Der Bundesrat kann unter den

Gesichtspunkten des Tierschutzes» – zu diesen Gesichtspunkten gehören selbstverständlich auch die Haltungsarten – «die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren sowie tierischer Erzeugnisse an Bedingungen knüpfen, sie einschränken oder gänzlich verbieten» – was wollen Sie eigentlich noch mehr? Der Zusatz des Nationalrates bringt eine Betonung, die sich praktisch vor allem auf die Einfuhr von Eiern bezieht. Wenn es auch eine Kann-Vorschrift ist, wird uns dieser Zusatz grosse Schwierigkeiten verursachen; wir werden mit Hinweis auf diesen Zusatz handelspolitisch unter Druck gesetzt werden. Es ist aber nicht so einfach, an der Grenze einen Stopp zu machen! Wir führen ja nicht nur landwirtschaftliche Produkte ein, sondern wir verkaufen auch; das ist ein Geben und ein Nehmen. Bei jeder Massnahme an der Grenze muss man daher eine Art Kosten/Nutzen-Rechnung vornehmen: Sind diese Massnahmen, über das Ganze gesehen, nicht eher kontraproduktiv; schaden sie uns nicht eher?

Auch gesamtwirtschaftliche Erwägungen spielen eine Rolle. Wir haben kein Interesse daran, dass diese Massnahmen an der Grenze überall verstärkt werden und wir in einen internationalen Protektionismus hineinkommen, der uns Schweizern gesamtwirtschaftlich gesehen nur schaden kann – oder, anders gesagt, dass man wieder die gleichen Fehler begeht wie in der schwarzen Krise der dreissiger Jahre.

Die zweite Schwierigkeit wird gerade bei den Eiern die Durchführung sein. Wie können wir überhaupt gültig feststellen, ob diese Eier aus Tierbeständen kommen, die unseren Vorstellungen entsprechen? Man müsste da mit Ursprungszeugnissen und Herkunftszeugnissen arbeiten. Ich gebe aber nicht viel auf solche Zeugnisse; sie können natürlich auch gefälscht werden, und sie werden ganz bestimmt gefälscht, weil wir keine echte Kontrollmöglichkeit besitzen. Man sollte uns nicht gewissermassen zu etwas einladen, von dem man zum voraus weiss, dass es vernünftigerweise gar nicht durchgeführt werden kann. Ich habe gestern in der Kommission gesagt, dass wir dieses Eierproblem anders lösen müssten. Wir müssen das über die Preisausgleichskasse, deren Wirkung verstärkt werden muss, lösen, damit die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Eierproduzenten einigermassen erhalten bleibt. Das ist unsere Haltung dieser Sache gegenüber.

Ich bin der Kommission dankbar, dass sie diesen eigentlich mehr handelsprotektionistischen Zusatz streicht.

Präsident: Hält Herr Krauchthaler an seinem Antrag fest?

Krauchthaler: Ich habe Verständnis für die Ausführungen von Herrn Bundesrat Brugger. Ich möchte ihm meinerseits nicht zusätzliche Schwierigkeiten bereiten. Nachdem ich aber weiss, dass er mit diesen Schwierigkeiten selbst nicht mehr viel zu tun haben wird, möchte ich seinem Nachfolger gegenüber den Wunsch anbringen, dass dies die grösste Schwierigkeit bleiben wird, die er zu überwinden hat.

Aus dieser Sicht halte ich den Antrag aufrecht.

Präsident: Wir haben zwei Anträge: den Antrag der Kommissionmehrheit (Festhalten am früheren Beschluss des Ständerates, also Zustimmung zum Bundesrat) und den Antrag Krauchthaler, es sei dem Nationalrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	18 Stimmen
Für den Antrag Krauchthaler	10 Stimmen

Art. 14 Abs. 2 Bst. d

Antrag der Kommission

d. den notwendigen Bedürfnissen ...

Art. 14 al. 2 let. d

Proposition de la commission

d. La satisfaction des besoins...

Knüsel, Berichterstatter: Bei Litera d ergibt sich eine mehr redaktionelle Korrektur. In Litera d hiess es: «... den unumgänglich notwendigen Bedürfnissen...» Herr Kollega Dillier hat uns darauf hingewiesen, dass entweder etwas unerlässlich oder notwendig ist. Es ist also eine Doppelbezeichnung, die nicht von zwingender Notwendigkeit ist. Ich habe übrigens dann noch festgestellt, dass in Artikel 14 unter dem Titel der Bewilligungserteilung beim Grundsatz in Absatz 1 steht, dass bewilligungspflichtige Tierversuche auf das unerlässliche Mass zu beschränken sind, so dass also der Vorschlag, den Herr Kollega Dillier der Kommission unterbreitet hat, seine Richtigkeit hat.

Präsident: Sie stimmen also dem Antrag des Nationalrates zu, unter Streichung des Wortes «unumgänglich»; ist das richtig?

Knüsel, Berichterstatter: Ja!

Angenommen – Adopté

Art. 19

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Knüsel, Berichterstatter: Artikel 19 gehört immer noch in den Abschnitt der Tierversuche. Es handelt sich um die beratende Kommission. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen, der nationalrätlichen Fassung zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 20 Abs. 2 – Art. 20 al. 2

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Knüsel, Berichterstatter: Artikel 20 beinhaltet «Schlachten von Tieren», die Frage der Betäubungspflicht. Nachdem offenbar aufgrund der Darstellung der Verhandlungen des Nationalrates im «Amtlichen Bulletin» eine gewisse Schwierigkeit entstehen kann, erlaube ich mir, die drei zur Diskussion stehenden Absätze ganz kurz zu erläutern.

Der Absatz 1, wonach das Schlachten von Säugetieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug verboten sein soll, ist im Nationalrat ebenfalls gutgeheissen worden.

Der unter der vordersten Rubrik «Bundesrat» stehende Absatz 2, wie er vom Ständerat noch ergänzt worden ist, ist ebenfalls unbestritten geblieben. Der Kommissionspräsident des Nationalrates hat mir gestern noch mitgeteilt, dass dieser zweite Absatz vom Nationalrat stillschweigend genehmigt worden ist. Es entzieht sich meinen juristischen Kenntnissen, ob nun ein weiterer Abschnitt, der ebenfalls unter 2 beim Beschluss des Nationalrates angefügt worden ist, dann später einmal in der Gesetzessammlung ein 2bis oder ein 3 erhalten solle. Ich möchte mich nicht darüber äussern.

Der Nationalrat hat nun beschlossen, dass in Zeiten von gestörten Zufuhrverhältnissen der Bundesrat für die rituellen Bedürfnisse religiöser Minderheiten Ausnahmen vom Betäubungszwang bewilligen kann und dazu die notwendigen Voraussetzungen festzulegen hat. Ihre Kommission hat zu dieser Frage gestern ebenfalls eingehend Stellung genommen. Es ist nicht zu verkennen, dass auch aus der Sicht der Verfassung für religiöse Minderheiten gewisse Konzessionen gemacht werden können. Der Beschluss des Nationalrates stellt ein Entgegenkommen an diese religiösen Minderheiten dar. Die Diskussion in Ihrer Kommission

bezog sich vor allem auf die folgenden beiden Fragen: Kann und soll man im gegenwärtigen Zeitpunkt einen Kompromiss für religiöse Minderheiten schliessen, beispielsweise für Zeiten mit gestörten Zufuhrverhältnissen? Oder wiegen die Verhältnisse aus der Sicht des modernen Tierschutzes stärker?

Ihre Kommission hat grosses Verständnis für die Anliegen dieser Minderheit; auf der andern Seite befürchtet man gegebenenfalls aber referendumpolitische Schwierigkeiten, dies schon allein deshalb, weil in der seinerzeitigen Abstimmungskampagne über den Verfassungsartikel angeblich hüben und drüben «Versprechungen» abgegeben worden sind, das Schächtverbot werde auch in Zukunft beibehalten. In den Uebergangsbestimmungen wird in Artikel 12 gesagt, bis zum Vorliegen eines rechtsgültigen Tierchutzgesetzes werde am Schächtverbot festgehalten.

Nach längerer Diskussion kam Ihre Kommission zum Schluss, Ihnen die Streichung des vom Nationalrat beschlossenen Zusatzes zu beantragen. Ich möchte Ihnen noch bekanntgeben, dass dieser Beschluss im Nationalrat mit 89 zu 70 Stimmen zustandegekommen ist, während das Stimmenverhältnis in Ihrer Kommission 7 zu 5 lautete.

Angenommen – Adopté

Art. 22 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 22 al. 3

Proposition de la commission

... animaux. Il réglementera l'utilisation...

Präsident: Gemäss ausgeteilten Kommissionsanträgen betrifft die Differenz hier nur den französischen Text. Mir wurde aber andererseits ein Antrag des Kollegen Heimann unterbreitet, wonach die vom Nationalrat beschlossene Ergänzung im zweiten Satz zu streichen sei. Strenggenommen steht der Artikel in der deutschen Fassung nicht mehr zur Diskussion; ich möchte aber nicht kleinlich sein und nach den Ausführungen des Kommissionspräsidenten zu Artikel 22 den Antrag beraten lassen, es sei das, was über die bundesrätliche Fassung dieses Artikels hinausgeht, zu streichen.

Knüsel, Berichterstatter: Es ist möglich, dass diese Korrekturen gestern abend unter dem Zeitdruck etwas allzu schnell geschrieben worden sind. Ich darf vielleicht Herrn Genoud bitten, sich zur Frage des französischen Textes noch zu äussern.

Beim Antrag Heimann geht es um folgendes: In Absatz 2 Litera e hatte der Ständerat beschlossen, in der Fassung des Bundesrates sei die Verwendung lebender Tiere als Köder zu streichen. Im Nationalrat hat sich über diese Frage eine Diskussion entwickelt, in der dann ein Kompromiss zwischen dem Vorschlag des Bundesrates und dem Beschluss des Ständerates gesucht und beschlossen worden ist, dies mit einem beachtlichen Stimmenverhältnis von 109 zu 7.

Wenn hier einschränkende Bestimmungen erlassen werden sollen, denkt man in erster Linie an die Beschaffenheit der Angel und an andere Modalitäten. Nun ist allerdings zu befürchten, dass wiederum eine unwahrscheinlich harte Diskussion über das Problem dieser Köderfische entstehen kann, wenn wir uns der Fassung des Nationalrates nicht anschliessen. Im Blick auf das erdrückende Stimmenverhältnis im Nationalrat hat Ihre Kommission beschlossen, sich jener Formulierung anzuschliessen. In der Kommission wurde dieser Entscheid mit 3 zu 7 Stimmen gefasst.

Helmann: Wie Sie bereits vom Herrn Kommissionspräsidenten gehört haben, hat die Kommission nicht aus sachli-

chen, sondern aus praktischen Gründen dem Nationalrat zugestimmt. Da stellt sich die Frage, ob die Gesetzgebung nach praktischen Erwägungen oder den tatsächlich zu regelnden Verhältnissen erfolgen solle. Wenn Sie den Zusatz gemäss Nationalratsbeschluss «Einschränkende Vorschriften sind im Zusammenhang mit der Verwendung von lebenden Köderfischen zum Fischfang zu erlassen» lesen, weiss eigentlich niemand so recht, wer dann diese Vorschriften zu erlassen haben wird. Sie wissen, dass die Details über die Fischereiberechtigung, die Art und Weise, wie man zu fischen hat, in der kantonalen Gesetzgebung zu finden sind.

Wenn wir uns diesen Zusatz noch näher ansehen, müssen wir uns auch fragen: Was soll dann als Einschränkung verfügt werden, wenn der Grundsatz der freien Verwendung von lebenden Köderfischen an sich doch bestehen bleiben soll? Bei dieser Betrachtung drängt sich doch eine klarere Gesetzgebung auf. Wir hören ja den Vorwurf immer wieder, wir sollten Gesetze machen, die man versteht, und nicht solche, aus denen man nachher machen kann, was man will. Ich glaube, der Nationalrat wird sich, wenn er sich die Sache noch einmal überlegt, mit dem Beschluss des Ständerates abfinden. Ich glaube nicht, dass man sich am Stimmenverhältnis orientieren kann, mit dem zufälligerweise diese Ergänzung zustandegekommen ist. Ich beantrage Ihnen Streichung.

Präsident: Der französische Text wird von der Redaktionskommission behandelt, da es sich nicht um eine materielle Frage handelt. Bei Artikel 22 liegen nun zwei Anträge vor, nämlich jener der Kommission auf Zustimmung zum Nationalrat und der Antrag Heimann auf Zustimmung zum Bundesrat und Festhalten am früheren Beschluss des Ständerates.

Dillier: Ich möchte Sie ersuchen, dem Streichungsantrag von Herrn Kollege Heimann zuzustimmen. Ich war zwar anfänglich anderer Meinung. Als ich von der Kompromisslösung vernahm, die im Nationalrat mit dem grossen Mehr, das der Kommissionspräsident soeben erwähnt hat, zustande kam, habe ich auch gedacht, das sei nun ein echter Kompromiss. Das Dilemma besteht ja darin, dass die Vorlage das gänzliche Verbot der Verwendung von lebenden Köderfischen vorsah und dass wir die Freigabe dieser Verwendung beschlossen haben. Im Nationalrat sind sich Gegner und Befürworter der beiden Lösungen in die Haare geraten. Dann hat Nationalrat Rubi gleichsam als *deus ex machina* – er hat mir zwar erklärt, er verstehe auch nichts von Fischerei – diesen Kompromiss in die Diskussion geworfen, und man war froh, dass man glauben konnte, das sei nun etwas, das die Gegensätze überbrücke. Das habe ich auch geglaubt. Als ich dann vernahm, wie wenig materiell in diesen einschränkenden Vorschriften zu finden ist, sagte ich mir: Das ist doch nicht ganz ehrlich, das ist kein echter Kompromiss, sondern das ist nur eine Uebertünchung. Man hat uns in der Kommission gesagt, als einschränkende Vorschrift sei das Verbot der Verwendung lebender Köderfische durch Jugendliche unter 16 Jahren denkbar. Das ist nun eine typische kantonale Vorschrift. Die Kantone sind zuständig, die Patenterteilungen zu regeln. In meinem Kanton ist es so geregelt, dass man ein Patent erst ab 16 Jahren erhält. Ein Jüngerer muss sich, wie wir es früher auch getan haben, mit der frei fliegenden Angel vom Ufer aus begnügen. Und da gehört selbstverständlich die Verwendung lebender Köder nicht dazu.

Als Ständevertreter sollten wir also zum Schluss kommen, dass diese einschränkende Vorschrift den Kantonen zusteht. Die Tierschützer sollten in den Kantonen, in denen es tatsächlich möglich ist, schon unter 16 Jahren mit lebenden Köderfischen auf den Fischfang zu gehen, der richtigen Lösung zum Durchbruch verhelfen. Die anderen einschränkenden Bestimmungen – wir haben vom Kommissionspräsidenten gehört: zum Beispiel Art der Angel – sind

so mager, dass man eigentlich dem Volk Sand in die Augen streut, wenn man in einem Gesetz eine Bestimmung darüber aufnimmt: Es kommen dann noch einschränkende Vorschriften, aber man weiss nicht recht welche. Es kommt noch dazu, dass sie nicht leicht zu überwinden wären. Uebrigens, was beispielsweise die Angel betrifft, hätte der Bundesrat mit der von uns beschlossenen Fassung bereits die Kompetenz, nach Absatz 3 Bestimmungen aufzustellen. Der Bundesrat kann ja weitere Handlungen an Tieren als verboten erklären. Er kann die Verwendung bestimmter Angeln für das Befestigen von lebenden Köderfischen verbieten in der Verordnung. Ob das praktisch im Bereich des Möglichen ist, konnte uns niemand sagen. In dieser unklaren Situation ist die Streichung das Beste. Nur aber müssen wir gleichzeitig an der Streichung von Buchstabe e festhalten, wo es heisst, das Verwenden lebender Tiere als Köder oder zum Anlocken an Tieren sei verboten. Die Streichung des vom Nationalrat beschlossenen Zusatzes hat nur einen Sinn, wenn wir gleichzeitig an dem, was wir letztes Mal beschlossen haben, festhalten. Das ist ja auch die Meinung von Herrn Kollega Heimann.

Knüsel, Berichterstatter: Darf ich doch noch darauf hinweisen, dass das neue Eidgenössische Fischereigesetz auch diese Fragen behandelt. Die allermeisten Kantone haben in den jüngsten Monaten ihre Fischereigesetze dem neuen Eidgenössischen Fischereigesetz angepasst oder sind auf dem Wege dazu, dies zu tun.

Es ist also durchaus denkbar, dass wenn wir die beschlossene Fassung des Nationalrates streichen, auf dem fischereigesetzlichen Wege auch über die Verordnungen im einzelnen Fall dieses Problem behandelt werden kann.

Darf ich noch einen zweiten Punkt herausnehmen. Herr Bundesrat Brugger hat uns gestern in der Kommissionsberatung mitgeteilt, dass man vor allem auch an Jugendliche denkt, um gegebenenfalls bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr diese Fangmethode zu verbieten. Ich hätte einige Bedenken, wenn wir so 14-, 15jährige Jugendliche mit einer zusätzlichen weiteren Vorschrift ebenfalls von unserer Umwelt oder vom Wasser weghalten würden. Das um so mehr, weil, wie in einer früheren Kommission mitgeteilt worden ist, der Fisch am Maul eine gewisse Zone Unempfindlichkeit aufweist. Dies vielleicht noch als Ergänzung zum Votum von Herrn Kollega Dillier.

Bundesrat **Brugger:** Fischer müsste man sein, und das Fischerlatein müsste man verstehen! Es ist äusserst eindrücklich, wie Fischer und Jäger, und alle, die irgendwie diesen schönen Hobbies frönen, auf die Barrikaden steigen im Rahmen dieses Tierschutzgesetzes für Dinge, die vielleicht doch nicht von weltbewegender Bedeutung sind. Der Bundesrat hat Ihnen vorgeschlagen, dass die Verwendung von lebenden Fischen als Köder verboten sei. Wir sind also sehr weit gegangen in dieser Beziehung aufgrund der Auffassung der Experten. Sie haben dieses Anliegen gestrichen. Sie haben also in Ihrem ersten Beschluss in dieser Beziehung überhaupt nichts machen wollen. Das hat in der nationalrätlichen Kommission und im Nationalrat selber wirklich homerische Diskussionen gebracht – stundenlange in der Kommission. Dann ist dieser Nikolaus von der Flüe aufgetaucht und hat diesen Kompromissvorschlag gemacht, der sprachlich sicher von der Redaktionskommission noch etwas «gestrippst» werden müsste, einen Kompromissvorschlag, der den Bundesrat natürlich – wen denn sonst? – verpflichtet, einschränkende Bestimmungen zu erlassen für die Verwendung lebender Fische zum Ködern. Was kann das sein? Diese Massnahmen gehören sicher nicht ins Gesetz, sondern in die Verordnung. Ich glaube, wir haben immer etwas darauf geachtet, dass dieses Gesetz den Charakter eines Rahmengesetzes noch beibehält. Es könnte sein, nach Meinung meiner Experten, dass Kindern oder Minderjährigen diese immerhin etwas problematische Art des Fischens nicht gestattet würde. Oder dass die Art, wie der Köderfisch an der Angel zu befestigen ist, näher umschrieben wird. Das

habe ich nämlich gelernt: Es gibt offenbar zwei Arten – eine grausamere und eine weniger grausame. Die grausame Art ist, dass man einfach den Fisch beim Rücken durchsticht, die andere die Befestigung der Angel am Unterkiefer. Man hat mir gesagt, dass man auch noch über die Besatzdichte usw. – das sind alles technische Ausdrücke, die sicher nicht in ein Gesetz hineingehören – Bestimmungen erlassen könne. Dies wären «einschränkende Vorschriften», wobei nicht gesagt ist, dass man das alles in der Verordnung zum Tierschutzgesetz machen muss, weil wir daneben ja noch eine selbständige Fischereigesetzgebung haben, welche auch die gesetzlichen Voraussetzungen bieten würde.

Das ist die Situation. Ich schlage mich da weder für das eine noch für das andere in die Bresche, weil es für den nichtfischenden Laien ausserordentlich schwer hält zu beurteilen, was eigentlich richtig ist. Ich muss den Entscheid Ihnen überlassen.

Präsident: Wir haben zwei Anträge: den Antrag der Kommissionsmehrheit (Zustimmung zum Nationalrat) und den Antrag der Kollegen Heimann/Dillier (Festhalten am früheren Beschluss des Ständerates bei Abs. 2 Bst. e und Zustimmung zum Antrag des Bundesrates bei Abs. 3).

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	8 Stimmen
Für den Antrag Heimann/Dillier	24 Stimmen

Knüsel, Berichterstatter: Ich möchte als Ergänzung noch sagen: Ich habe soeben im Eidgenössischen Fischereigesetz gefunden, dass es untersagt sei, einen Fisch mit einem Angelgerät absichtlich an einem andern Körperteil als dem Maul zu fangen, so dass also die grausame Methode, von der Herr Bundesrat Brugger gesprochen hat, im Eidgenössischen Fischereigesetz bereits schon vollständig untersagt ist.

Art. 23

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Knüsel, Berichterstatter: Bei Artikel 23 geht es um die Forschungsbeiträge. Mit Bezug auf die damalige Situation hat der Ständerat beschlossen, diesen Artikel zu streichen. Der Nationalrat kommt zu einem andern Ergebnis. Er behält diesen Artikel 23 bei, der es ermöglicht, für wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiete des Tierschutzes Beiträge zu gewähren, und geht noch weiter, indem er nicht nur an die Belange des Tierschutzes Beiträge gewähren will, sondern auch an die Probleme des Tierverhaltens.

Ihre Kommission ist mit Bezug auf die gegenwärtige Situation zum Schluss gekommen, Ihnen zu empfehlen, diesen Artikel 23 im Sinne des nationalrätlichen Beschlusses anzuerkennen.

Herr Kollega Heimann möchte zu Artikel 23 einen Gegenantrag stellen.

Heimann: Seit dem letzten Beschluss des Ständerates, mit dem wir befunden haben, dass das Tierschutzgesetz keinen Platz bietet für eine neue Subvention, hat sich nichts geändert. Man ist nach wie vor der Auffassung, dass man auf dem Gebiete der Subventionen zurückhaltend sein soll. Wir haben, wenn Subventionen für Forschungsaufgaben notwendig sind, verschiedene Institutionen, die solche Subventionen beschliessen können. Wir haben vor allem den Nationalfonds, der ohne weiteres in der Lage ist, für eine Forschung von nationaler Bedeutung eine Subvention auszurichten. Gemäss diesem Artikel soll der Bund nicht nur auf dem Gebiete des Tierschutzes forschen, sondern

auch noch auf dem Gebiete des Tiervershaltens. Im Klartext heisst das: Wir sollen Geld zur Verfügung stellen, um beispielsweise herauszufinden, ob es den Hühnern in Käfigen ebenso wohl ist wie auf dem Boden. Nachdem es die Wissenschaft aber nicht fertig bringt, die Tiere zum Sprechen zu bringen, hat eine solche Forschung wenig Sinn. Ich glaube, wir wissen, wie die Tiere zu halten sind, damit sie sich ihrer Art gemäss wohlfühlen, und brauchen Forschungsbemühungen nicht, die beispielsweise bei den Hühnern dazu geführt haben, dass die einen Experten erklären, die Hühner seien in Käfigen gut untergebracht, sonst würden sie ja keine Eier legen, währenddem die andern sagen: Schaut Euch die Hühner an, die haben keine Federn mehr; es kann doch keine Rede davon sein, dass sie sich wohlfühlen.

Ich bitte Sie, an unserm Beschluss festzuhalten, weil wir kein Subventionsgesetz, sondern ein Tierschutzgesetz schaffen.

Krauchthaler: Als Tierpfleger wären ich und meine Kollegen aber sehr froh, wenn man uns vermehrt sagen könnte, warum man dieses und jenes verbietet, z. B. Aufstallungssysteme. Wenn wir in diesem Gesetz nichts sagen, so wird bei der heutigen Finanzlage zu diesem Zweck wahrscheinlich sehr wenig oder nichts zur Verfügung stehen. Gerade in der Forschungsanstalt Tänikon wäre man froh, wenn man auf diesem Gebiet ein Weniges mehr tun könnte zur Abklärung der wirklich haltungsgerechten Tieraufstallungssysteme.

Vincenz: Ich habe Verständnis für die Argumentation von Herrn Krauchthaler. Ich glaube, niemand in diesem Saal ist der Auffassung, dass in diesem Bereich keine Forschung betrieben werden soll. Es sind Probleme abzuklären, die sich im Zusammenhang mit diesem Gesetz als sehr aktuell gezeigt haben.

Wir haben aber in letzter Zeit wiederholt auch in diesem Saal gefordert, dass die Forschung ganz allgemein nach Möglichkeit so koordiniert werde, dass die Mittel, die zur Verfügung gestellt werden, möglichst effizient zum Einsatz gelangen. Und je mehr Gesetze wir kreieren, die in bezug auf die Forschung Beiträge vorsehen, desto schwieriger wird es, diese Forschung zu koordinieren. Es besteht in keinem Fall die Meinung, die Notwendigkeit der Forschung zu verneinen. Die Forschung kann betrieben werden im Rahmen der übrigen Möglichkeiten (Nationalfonds usw.), aber man sollte hier nicht eine Grundlage schaffen, die Gelegenheit bietet, einfach zusätzliche Forderungen zu stellen und zusätzliche Forschungsprojekte auszuarbeiten, die dann unter Umständen unkoordiniert in der Landschaft stehen. Aus diesem Grunde müssen wir dem Streichungsantrag Heimann zustimmen. Ich bitte Sie darum.

Bundesrat **Brugger:** Wir haben bei der Ausarbeitung dieser Vorlage sowie im Gespräch mit Tierschutzverbänden und Landwirtschaftskreisen usw. feststellen können, dass wir über viele Dinge, die in Zukunft zu entscheiden sein werden, sehr wenig wissen, vor allem sehr wenig über das Tiervershalten. Es stehen sich da Behauptungen diametral gegenüber, meistens noch äusserst emotionsgeladen. Man wird Entschlüsse fassen müssen – die übrigens auch ihre wirtschaftlichen Auswirkungen haben –, und es würde wirklich nichts schaden, wenn wir diese Entscheide auf einer etwas objektiveren Grundlage fällen könnten. Herr Heimann hat auf das Beispiel des Hühnerhaltens in den Käfigen verwiesen; das ist in unserem Lande immerhin ein Politikum. Auch hier würde es wirklich nichts schaden, etwas mehr zu wissen. Ich habe übrigens festgestellt, dass auch Herr Heimann gegen diese Käfighaltung eingestellt ist. Hier den richtigen Weg zu finden, wird uns einige Schwierigkeiten bereiten, besonders in einer emotionsgeladenen Atmosphäre.

Die hier diskutierte Bestimmung hat – Herr Ständerat Vincenz – nichts zu tun mit der Koordinierung der Forschung.

Die Forschung findet ihre gesetzliche Abstützung in ganz verschiedenen Erlassen; das wird auch in Zukunft so sein. Der Bundesrat bemüht sich seit einiger Zeit und mit einem gewissen Erfolg, das ganze Forschungsprogramm des Bundes und vor allem jenes seiner Anstalten zu koordinieren. Das hat mit dieser Bestimmung an sich nichts zu tun, auch nichts mit den Mitteln. Es heisst ja hier «kann fördern»; man wird sehen, welche Mittel für die Forschung in Zukunft überhaupt zur Verfügung gestellt werden können. Gerade wenn die Mittel knapp werden, werden sie im Rahmen des nationalen Forschungsprogrammes sicher nicht für die Tierforschung oder den Tierschutz Verwendung finden können. Das ergibt harte Auseinandersetzungen. Es gilt, eine gewisse Priorität zu schaffen.

Ich hatte noch Verständnis für Ihren Streichungsantrag in einer Zeit, als anzunehmen war, dass die Annahme des neuen Hochschul- und Forschungsgesetzes gesichert sei, d. h., dass es in Kraft treten könne. Ich mache Sie aber darauf aufmerksam, dass darüber noch eine Volksabstimmung durchgeführt werden muss; das Gesetz kann noch nicht in Kraft treten, und ob es überhaupt jemals der Fall sein wird, wissen wir nicht. Ich glaube, in dieser Situation ist es richtig, den Artikel 23 stehen zu lassen – um so mehr als wir uns im Differenzbereinigungsverfahren befinden. Der Nationalrat hat diese Fassung einstimmig angenommen, ich sehe deshalb überhaupt keine Möglichkeit, dass er hier nachgeben würde.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	12 Stimmen
Für den Antrag Heimann (Streichung)	18 Stimmen

Wenk: Ich beantrage Ihnen, auf Artikel 20 zurückzukommen. Die Verhandlungen über diesen Artikel waren für mich überraschend. Sie wissen alle, dass Minderheitsanträge auf der Fahne nicht immer erwähnt sind. Ich hätte nun erwartet, dass aus dem Schosse der Kommission – der ich nicht angehörte – jemand beantragen würde, dem Nationalrat zuzustimmen. Das war aber nicht der Fall. Diese Ueberraschung ist nicht Grund genug für meinen Rückkommensantrag. Ich glaube, dass der Verlauf unserer Verhandlungen für den Nationalrat unbefriedigend ist. Der Nationalrat hat eine Ausnahmeregelung für Ausnahmezeiten beschlossen; nun weiss er nicht, wieviele Mitglieder des Ständerates seinem Vorschlag zustimmen würden. Deshalb beantrage ich, auf Artikel 20 zurückzukommen und bei diesem Artikel dann dem Nationalrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Rückkommensantrag Wenk	14 Stimmen
Dagegen	15 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

Verabschiedung von Herrn Bundesrat Brugger

Adieux au conseiller fédéral Brugger

Präsident: Herr Bundesrat Ernst Brugger hat heute voraussichtlich zum letzten Mal als Chef des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes ein Geschäft vor dem Ständerat vertreten. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, dass das Differenzbereinigungsverfahren beim Berufsbildungsgesetz uns noch heute oder morgen wird beschäftigen können. Deshalb möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen, um mit einigen kurzen Worten den Dank und die Anerkennung für die Tätigkeit des scheidenden Magistraten von seiten des Ständerates auszusprechen.

Herr Bundesrat, ohne jedes vorherige Gastspiel als Mitglied unseres Parlamentes wurden Sie vor acht Jahren in die oberste Landesbehörde berufen. Neben dem Kanton Zürich freute sich über die damalige Wahl auch mein Heimatkanton Aargau, wo Sie in Möriken-Wildeggen, im Geburtsort Ihres Vaters, ebenfalls feierlich empfangen wurden. Ihre hervorragende Arbeit und Ihr Einsatz als Mitglied der

Zürcher Regierung in den Departementen Inneres, Justiz und Volkswirtschaft haben Sie rasch über die Grenzen des Kantons Zürich hinaus bekannt werden lassen, um als geeigneter Nachfolger von Herrn Bundesrat Hans Schaffner das Rennen zu machen.

Heute, nach Beendigung Ihrer achtjährigen Tätigkeit als Chef des ebenso schwierigen wie bedeutungsvollen EVD, verlassen Sie die bundesrätliche Kommandobrücke, getragen vom Vertrauen, vom Dank und von der Anerkennung von Parlament und Volk. Der Sohn des Lokomotivführers, in Bellinzona geboren, hatte es auf allen Stufen der politischen Tätigkeit verstanden, die Signale der sozialen, der wirtschaftlichen und überhaupt der gesellschaftspolitischen Entwicklungen auch bei nebliger Sicht zu erkennen und die zweckmässigen Massnahmen jeweils rechtzeitig einzuleiten. Stichwortartig seien hier genannt Ihre grossen Bemühungen um die Aufwertung der EFTA und die Probleme der EWG, der Konjunktur im eigenen Land, um den Arbeitsmarkt, um die Arbeitslosenprobleme, um die regionale Wirtschaftsförderung, um die Landwirtschaftspolitik, um die Erschliessung neuer Weltmärkte, Ihre Reisen in fremde Länder usw. Bei allen Ihren Unternehmungen haben Ihre Handlungen immer den Stempel der Glaubwürdigkeit, der Sachkenntnis und der Geduld getragen.

Herr Bundesrat Ernst Brugger, wenn Sie nun auf eigenes Begehren Ihre Tätigkeit in Bern verlassen, dürfen Sie es tun im Wissen um die aufrichtige und freundschaftliche Dankbarkeit des Parlamentes. In diesen Dank möchten wir auch Ihre Frau Gemahlin einschliessen, die Ihnen in vielen schwierigen Stunden eine liebenswürdige und zuverlässige Stütze und Partnerin gewesen ist. Im Namen des Ständerates entbiete ich Ihnen und Ihrer Gattin die besten Wünsche für einen – so hoffen wir – gesunden und etwas ruhigeren Lebensabschnitt. Wir danken Ihnen. (Grosser Beifall)

77.048

Politische Häftlinge. Bericht Détenus politiques. Rapport

Bericht des Bundesrates vom 29. Juni 1977 (BBl II, 1093)

Rapport du Conseil fédéral du 29 juin 1977 (FF II, 1058)

Beschluss des Nationalrates vom 15. Dezember 1977

Décision du Conseil national du 15 décembre 1977

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Guntern, Berichterstatter: Es gibt Kenner der Materie, die behaupten, dass weltweit noch nie so häufig gefoltert worden sei wie heute. In ungefähr 50 Ländern der Welt werde die Folter angewendet. Neben körperlichen Torturen, wie Stockschlägen, Brennen mit Zigarettenstummeln, Elektroschocks, Einwickeln in nasse, beim Trocknen sich zusammenziehende Drilllichttücher, spielt heute das Zufügen von psychischem Leiden eine grosse Rolle, zum Beispiel stundenlanges Sitzenlassen im grellen Scheinwerferlicht, Einweisung von Gefangenen in psychiatrische Kliniken, Spritzen, die psychische Veränderungen zur Folge haben, usw.

Der Begriff der Folter ist dehnbar; er ist eigentlich nirgends genau definiert. Im allgemeinen versteht man darunter ein systematisches, länger dauerndes Zufügen von akutem physischem oder psychischem Schmerz. Der Zweck,

der dadurch erreicht werden soll, ist Gehorsam zu erzwingen oder Informationen zu erhalten. So verstanden ist die Folter eine alte Geissel der Menschheit.

Es ist also nicht etwa so, dass dieses Problem erst heute erkannt wird. Es gibt vielmehr jetzt schon völkerrechtliche Verträge zum Schutze vor der Folter. Ich möchte folgende erwähnen:

1. Die Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer von 1949. Aber diese Genfer Abkommen, denen heute 142 Staaten angeschlossen sind, gehören zum Kriegsvölkerrecht und kommen deshalb nur im Fall bewaffneter Konflikte zur Anwendung.

2. Den UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1946, der Anfang 1976 in Kraft getreten ist und zurzeit 42 Staaten bindet. Dieses Abkommen ist aber durch einen schwachen Kontrollapparat gekennzeichnet.

3. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 4. November 1950. Sie formuliert ebenfalls ein Folterverbot. Sie ist aber nur Mitgliedern des Europarates zum Beitritt offen. Das feingliedrige Rechtsschutzsystem taugt nur für Staaten mit einer soliden rechtsstaatlichen Ordnung und würde in politischen Krisen kaum wirksam werden.

Wir müssen somit klar erkennen, dass die bisherigen Rechtsinstrumente ungenügend sind. Diese Situation hat den National- und Ständerat bereits 1971 veranlasst, die Motion Werner Schmid über den Abschluss einer internationalen Konvention zum Schutze politischer Häftlinge anzunehmen und an den Bundesrat zu überweisen. Der Bundesrat blieb in der Folge auch nicht untätig. Das Eidgenössische Politische Departement beauftragte das Institut Henry-Dunant in Genf mit der Ausarbeitung einer Studie über die Lage der politischen Häftlinge. Diese Studie konnte erst am 26. Februar 1976 abgeliefert werden, da der Direktor des Institutes 1974 starb. Die Studie weist darauf hin, dass der Begriff des politischen Häftlings nirgends verbindlich definiert ist. Es wird befürchtet, dass die Länder mit politischen Häftlingen wohl nie zugeben werden, dass es bei ihnen überhaupt Gefangene dieser Kategorie gibt. Die Studie kommt somit zum Schluss, dass nur eine Konvention zum Schutze aller Häftlinge zu einer Verbesserung des Loses der politischen Gefangenen führen könne.

Man ist sich auch darüber im klaren, dass gegenwärtig wohl kaum ein universelles Abkommen realisiert werden könnte. Aus diesem Grunde schlagen die Autoren der Studie als ersten Schritt die Erarbeitung eines Abkommens vor, eines Abkommens, welchem am Anfang nur eine beschränkte Zahl von Staaten angehören würden. Man hofft, dass das gute Beispiel Schule machen wird und dass sich nach und nach auch andere Staaten anschliessen könnten. Man verweist diesbezüglich auf die Genfer Konventionen, denen ursprünglich nur 11 Staaten beigetreten sind, die heute aber als universell anerkannt gelten können. Als sehr problematisch wird auch die Lösung der Frage nach den Kontrollmöglichkeiten betrachtet. Das Institut Henry-Dunant ist der Ansicht, dass sich hier das IKRK, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, besonders gut eignen würde. Soweit diese Studie.

Der Bericht des Bundesrates vom 29. Juni 1977 setzt sich mit dieser Studie eher kritisch auseinander. Der Bundesrat gibt darin besonders seiner Befürchtung Ausdruck, dass der berühmte «Schneeballeffekt» höchstwahrscheinlich auf unbestimmte Zeit nicht eintreten werde. Verschiedene Staaten sind gegen jegliche Kontrollorgane. Internationales Recht stösst auf Schwierigkeiten, sobald diese Staaten eine Einmischung in ihre innern Angelegenheiten befürchten. Zu den von der Studie vorgeschlagenen Sofortmassnahmen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

1. Bezüglich der Anwendung der Mindestregeln der Vereinten Nationen und des Europarates auf alle Häftlinge teilt er die Auffassung der Studie. Man müsse die Existenz dieser Regeln in Erinnerung rufen. Der Bundesrat ist be-

Tierschutzgesetz

Protection des animaux. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1978
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	77.011
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.01.1978 - 08:00
Date	
Data	
Seite	10-15
Page	
Pagina	
Ref. No	20 006 420

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Wenn diese Auffassung durchdringen sollte, könnte der Rest durch die Redaktionskommission bereinigt werden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Masoni 15 Stimmen
Für den Antrag der Kommission 11 Stimmen

Präsident: Da offensichtlich Unklarheiten bestehen, beantrage ich Ihnen Rückweisung des Artikels 20e an die Kommission.

(Zustimmung – Adhésion)

Guntern, Berichterstatter: Wenn Sie Artikel 20e an die Kommission zurückweisen, ist die logische Folge, dass sie auch Artikel 20d nochmals überprüft.

Art. 20f

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Helmann: Wenn wir Artikel 20d und e an die Kommission zurückweisen, muss natürlich auch f an die Kommission zurückgewiesen werden, weil dort die Unverhältnismässigkeit der Veröffentlichung bestehen bleibt, womöglich für einfachere Vergehen. Also sollte die Kommission auch f überprüfen.

Rückweisungsantrag – Proposition de renvoi

Hofmann: Damit Klarheit geschaffen werden kann, beantrage ich, die ganze Vorlage an die Kommission zurückzuweisen.

M. Morler-Genoud: Nous modifions ce projet par des amendements de dernière heure et je me demande si nous ne sommes pas en train de le vider totalement de sa substance. Je pense, par exemple, à la suppression de l'article 20d; je ne suis pas certain que nous n'ayons pas fait preuve d'une extrême légèreté en la matière. En conséquence, je pense qu'il serait bon que la commission puisse revoir tout le problème, et notamment celui de l'article 20d en relation avec l'article 20e. C'est pourquoi je vous demande de voter la proposition de notre collègue M. Hofmann.

Masoni: Auch ich unterstütze diesen Antrag. Ich möchte auch empfehlen, dass der Antrag Egli zur Formulierung von Artikel 20b in der Kommission nochmals diskutiert wird.

Präsident: Ich stelle fest, dass dem Rückweisungsantrag von keiner Seite Opposition gemacht wird. Sie stimmen ihm zu.

An die Kommission – A la commission

77.011

Tierschutzgesetz

Protection des animaux

Siehe Seite 10 hiervor — Voir page 10 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 18. Januar 1978
Décision du Conseil national du 18 janvier 1978

Differenzen – Divergences

Art. 23

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Knüsel, Berichterstatter: Durch die Behandlung des Entwurfes des Bundesrates zum neuen Tierschutzgesetz entstanden in den beiden Räten sieben Differenzen. In der vergangenen Januarsession konnten von diesen Differenzen deren sechs ausgeräumt werden. Es bleibt eine einzige zwischen Nationalrat und Ständerat. Es handelt sich um den 9. Abschnitt (die Forschungsbeiträge).

Darf ich zur Rekapitulation ganz kurz in Erinnerung rufen, dass der Bundesrat bei Artikel 23 – eben in bezug auf die Forschungsbeiträge – einen Vorschlag unterbreitet hat, der wie folgt lautet:

«Der Bund kann die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiete des Tierschutzes durch Beiträge unterstützen.»

Der Ständerat hat diesen Artikel 23 gestrichen. In der nachfolgenden Beratung im Nationalrat ist eine Ergänzung eingefügt worden, die auch Beiträge an Forschungen auf dem Gebiete des Tiervershaltens, nebst denjenigen des Tierschutzes, vorsieht. In der Januarsession hat unser Rat dann entschieden, es soll bei der Streichung bleiben. Nachfolgend ist der Nationalrat bei seinem ursprünglichen Beschlusse geblieben.

Ihre Kommission hat zu der noch ausstehenden Differenz getagt und empfiehlt Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen, und zwar aus folgenden Ueberlegungen: Zum einen handelt es sich nicht um eine Muss-Vorschrift, sondern um eine ausgesprochene Kann-Vorschrift, das heisst je nach dem Bedarfsfalle ist es dem Bundesrat anheimgestellt, ob gewisse Probleme, die nun tatsächlich noch zu bearbeiten sind, untersucht und erforscht werden können. Das Zweite: Die Forschung hat – und darauf legt die Kommission einen besonderen Wert – nicht einen prioritären Charakter, sondern eher einen beiläufigen, so dass aus diesem Artikel 23 keine Prestigefrage abgeleitet werden soll.

Schlussendlich ist auch darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesen in Artikel 23 festgehaltenen Forschungsbeiträgen nicht um eigentliche Grundlagenforschungen handelt, als vielmehr um angewandte Forschungen, beispielsweise um die Frage: Wo beginnt die Dunkelhaltung, und wo liegt die Dämmerungshaltung usw.? Es handelt sich also um die Abklärung von Fragen, die nicht nur eigentlich primär das Gebiet der Forschung, sondern ebenso sehr die Untersuchungen umfassen.

Ich möchte abschliessend noch darauf hinweisen, dass auch aus Ueberlegungen der Verhältnismässigkeit es sinnvoll erscheint, wenn unser Rat sich dem Beschluss des Nationalrates anschliesst. Das um so mehr, weil ja das Hochschul- und Forschungsförderungsgesetz noch nicht über die Klippen gegangen ist und weil in bezug auf die Koordination der Forschungsarbeiten bei den landwirtschaftlichen Forschungsanstalten jederzeit die Möglichkeit besteht, alle diese ausstehenden Fragen, die mit Bezug auf die Zukunft abgeklärt werden müssen, zu regeln.

Zusammengefasst: Ihre Kommission empfiehlt Ihnen, dem Beschluss des Nationalrates zu folgen. Dann haben wir sämtliche Differenzen bereinigt.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

Differenzen – Divergences

Art. 23

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Tierschutzgesetz

Protection des animaux

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1978
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	77.011
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.02.1978 - 09:00
Date	
Data	
Seite	63-63
Page	
Pagina	
Ref. No	20 006 569

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

77.043

Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe
Désendettement de domaines agricoles

Siehe Jahrgang 1977, Seite 577 — Voir année 1977, page 577

Beschluss des Nationalrates vom 16. Januar 1978
 Décision du Conseil national du 16 janvier 1978

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes **39 Stimmen**
 (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

77.047

Sicherheitspolizei des Bundes. Bundesgesetz
Police de sécurité de la Confédération. Loi

Siehe Seite 88 hiervor — Voir page 88 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 16. Dezember 1977
 Décision du Conseil national du 16 décembre 1977

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes **37 Stimmen**
 Dagegen **2 Stimmen**

An den Nationalrat – Au Conseil national

77.082

Bundesverfassung (Art. 1 und 80). Kanton Jura
Constitution fédérale (art. 1er et 80).
Canton du Jura

Siehe Jahrgang 1977, Seite 705 — Voir année 1977, page 705

Beschluss des Nationalrates vom 8. März 1978
 Décision du Conseil national du 8 mars 1978

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes **37 Stimmen**
 (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

77.083

Kanton Jura. Aenderung von Erlassen
Canton du Jura. Revision d'actes législatifs

Siehe Jahrgang 1977, Seite 705 — Voir année 1977, page 705

Beschluss des Nationalrates vom 8. März 1978
 Décision du Conseil national du 8 mars 1978

Präsident: Zu diesen Vorlagen ist folgende Bemerkung anzubringen: Von seiten des Generalsekretariates wurde mir mitgeteilt, dass die Räte in dieser Vorlage eine Aenderung vorgenommen haben. Weil der Nationalrat seinen Beschluss erst gestern fasste, war es nicht mehr möglich, den bereinigten Text drucken und austeilen zu lassen.

Der beschlossene Text ist jedoch allen Ratsmitgliedern bekannt.

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme der Erlassentwürfe **35 Stimmen**
 (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

76.101

Landwirtschaft. Aenderung von Gesetzen
Agriculture. Modification de lois

Siehe Jahrgang 1977, Seite 603 — Voir année 1977, page 603

Beschluss des Nationalrates vom 9. März 1978
 Décision du Conseil national du 9 mars 1978

D. Viehabsatzgesetz – Loi sur la vente des bestiaux

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes **39 Stimmen**
 (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

77.011

Tierschutzgesetz
Protection des animaux. Loi

Siehe Seite 63 hiervor — Voir page 63 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 18. Januar 1978
 Décision du Conseil national du 18 janvier 1978

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes **34 Stimmen**
 (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

77.063

Wohnverhältnisse in Berggebieten
Logements dans les régions de montagne

Siehe Jahrgang 1977, Seite 724 — Voir année 1977, page 724

Beschluss des Nationalrates vom 2. März 1978
 Décision du Conseil national du 2 mars 1978

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes **39 Stimmen**
 (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Tierschutzgesetz

Protection des animaux. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1978
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	77.011
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.03.1978 - 08:00
Date	
Data	
Seite	145-145
Page	
Pagina	
Ref. No	20 006 594

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.